



# Amtsblatt für Brandenburg

**23. Jahrgang**

**Potsdam, den 28. November 2012**

**Nummer 47**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ .....	1659
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 15890 Eisenhüttenstadt .....	1768
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit Biogasanlage in 16303 Schwedt/Oder .....	1768
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in 15926 Luckau OT Alteno .....	1769
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Vorbescheid für eine Windkraftanlage am Standort 15913 Märkische Heide OT Glietz .....	1770
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 03226 Vetschau .....	1770
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde</b>	
Verfügung zur Umstufung der Landesstraße L 212 Groß Schönebeck - Hammer .....	1771
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg</b>	
Änderung der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg .....	1772
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1773

Inhalt	Seite
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	1788

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Vom 28. August 2012

Der von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am 24. November 2010 als Satzung beschlossene sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurde gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sowie die Festlegungen zur „Steuerung der Windenergienutzung“.

Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst. Die von der Genehmigung ausgenommenen Passagen in den textlichen Festlegungen und im Begründungsteil sowie die entsprechenden zeichnerischen Festlegungen in der Festlegungskarte wurden entfernt. Darüber hinaus wurden auch Verweise auf die von der Genehmigung ausgenommenen Festlegungen zur Windenergienutzung soweit wie möglich entfernt. Der Regionalplan trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“.

Der Regionalplan mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts, der zusammenfassenden Erklärung und der benannten Überwachungsmaßnahmen können während der Dienstzeiten an folgenden Orten eingesehen werden:

1. Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel  
Regionale Planungsstelle  
Fehrbelliner Straße 31  
16816 Neuruppin
2. Landkreis Oberhavel  
Fachbereich Bauordnung und Kataster  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg
3. Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Bauamt  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin
4. Landkreis Prignitz  
Geschäftsbereich Wirtschaft, Bau und Kataster  
Bergstraße 1  
19348 Perleberg

Darüber hinaus sind die Dokumente auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft unter der Adresse [www.prignitz-oberhavel.de](http://www.prignitz-oberhavel.de) abrufbar.

#### **Hinweis nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG):**

Folgende Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 12 Absatz 5 ROG in Verbindung mit § 2b RegBkPIG):

1. eine nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Absatz 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

#### **Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel / Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**

vom 24. November 2010

Auf Grund des § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003, S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 96) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am 24. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### **Regionalplan Prignitz-Oberhavel / Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“**

Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel / Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“, der als Anlage in Text und Karte veröffentlicht wird, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2  
In-Kraft-Treten

Die Satzung und die im Sachlichen Teilplan „Rohstoffsicherung/ Windenergienutzung“ in textlicher und zeichnerischer Darstellung enthaltenen Ziele und Grundsätze treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg in Kraft.

Neuruppin, den 24. November 2010

Hans Lange  
Vorsitzender der Regionalversammlung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

**Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**

**Regionalplan Prignitz - Oberhavel**

**Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“**

**- Satzung vom 24.11.2010 -**

**Gliederung:**

- I. Rechtsgrundlagen und Verhältnis zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung ..... 1660
- II. Rahmenbedingungen für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ..... 1661
- III. Textliche Festlegungen ..... 1661
- IV. Begründungen zu den Festlegungen ..... 1662
- V. NATURA-2000-Verträglichkeit ..... 1669
- VI. Anlagen ..... 1678
  - 1. Quellen
  - 2. Erläuterungskarte I - NATURA-2000-Gebiete
  - 3. Erläuterungskarte II - Rohstoffpotenzialflächen / Bergrechte

**Festlegungskarte** im Maßstab 1 : 100.000

**I. Rechtsgrundlagen und Verhältnis zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung**

Mit der Vorlage des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ (ReP Rohstoffe) entspricht die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel dem Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und des Landesrechts. Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) enthält die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Regionalplanes. Entsprechend § 2 Abs. 4 RegBkPIG können die Regionalpläne in sachlichen und räumlichen Teilplänen aufgestellt werden, sofern gewährleistet ist, dass sich die Teile in eine ausgewogene Gesamtentwicklung einfügen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat sich 2006 zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplanes „Rohstoffsicherung“ aus den folgenden Motiven entschieden:

- Grundlegende Überarbeitung der hochstufigen Landesplanung (Leitbild, Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungsplan)
- Überarbeitung der Aufgabendefinition für die Regionalplanung, wobei das Thema „Rohstoffsicherung“ weiterhin regelmäßig durch die Regionalpläne gesteuert werden sollen

Der ReP Rohstoffe fügt sich in eine ausgewogene Gesamtentwicklung der Planungsregion ein. Innerhalb der Planerarbeitung wurden die Programme, Pläne der hochstufigen Landesplanung ebenso beachtet bzw. berücksichtigt wie die Pläne der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Innerhalb der planerischen Abwägung zur Ausgrenzung der Gebiete für die Rohstoffsicherung wurden zudem die folgenden Themen erfasst und eingestellt:

- Siedlungsentwicklung einschließlich Wirtschaft
- Freiraumentwicklung einschließlich Tourismus
- Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung
- Schutz der Bevölkerung
- Natur- und Umweltschutz
- Artenschutz.

Als weitere Rechtsgrundlage findet die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 Anwendung. In der Anlage, Abschnitt 1, wird geregelt, dass die Rohstoffsicherung mit den raumordnerischen Instrumenten „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete“ zu steuern ist.

Der ReP Rohstoffe trifft Aussagen zu raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen der Rohstoffsicherung, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird. Der Regionalplan wird als Satzung beschlossen und genehmigt. Die Adressaten des Regionalplanes sind:

- die Gemeinden und die Gemeindeverbände
- die Fachplanungen
- die sonstigen öffentlichen Stellen

- die Personen des Privatrechts gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG).

Aufgrund des hierarchischen Verhältnisses zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Planung sind die Darstellungen der Bauleitplanung an die Ziele und Grundsätze des Regionalplans anzupassen (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)).

Die Regelungen des Plans sind dahingehend differenziert, dass sie

- verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar festlegungen als beachtungspflichtige Ziele der Raumordnung zum Gegenstand haben, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind, und
- allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben.

Die regionalplanerischen Festlegungen werden mit „G“ für Grundsatz der Raumordnung und mit „Z“ für Ziel der Raumordnung bezeichnet.

## II. Rahmenbedingungen für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Als oberflächennahe Rohstoffe werden in der Raumordnung die Bodenschätze definiert, die in oberflächennaher Position abgelagert sind, deren Gewinnung im Übertagebergbau erfolgt und die Flächen in einer raumbedeutsamen Größenordnung beanspruchen. Die Lagerstätten der oberflächennahen Rohstoffe bilden die maßgebliche Rahmenbedingung für die Regionalplanung. Es ist Aufgabe des Landesbergamtes, aktuelle Informationen über Art, Lage, Menge und Qualität der Rohstoffvorkommen zu erheben und verfügbar zu halten. Dafür werden rohstoffgeologische Karten in unterschiedlichen Maßstäben erstellt. Insbesondere die KOR 50 (Karte oberflächennaher Rohstoffe im Maßstab 1 : 50.000) bildet die bedeutende Grundlage bei der Erarbeitung des Regionalplanes. Entsprechend der KOR 300 überwiegen in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel die Lagerstätten mit den Rohstoffarten „Kiessande“ und „sonstige Sande und Kiessande“.

Die bergbauliche Situation in der Region wird ebenfalls durch den Abbau der Kiessande und sonstigen Sande bestimmt. Das

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) nennt ca. 60 Lagerstätten mit einer Bergbauberechtigung und 40 Gewinnungsstätten. Der Abbau verteilt sich nach den veröffentlichten Informationen des LBGR auf die drei Mitgliedslandkreise in den folgenden Größenklassen:

- |                      |                               |
|----------------------|-------------------------------|
| • Oberhavel          | 3 bis 4,9 Mio. t Fördermenge  |
| • Ostprignitz-Ruppin | 1 bis 2,9 Mio. t Fördermenge  |
| • Prignitz           | 3 bis 4,9 Mio. t Fördermenge. |

Die Landkreise Oberhavel und Prignitz befinden sich im Landesvergleich damit im Mittelfeld, während etwa in Elbe-Elster und Märkisch-Oderland 5 bis 10 Mio. t gefördert werden. Landesweit hatte die Förderung 1996 mit 35,5 Mio. t ihren Höhepunkt. Im Jahresbericht 2006 des LBGR wird eine Fördersumme im Steine- und Erdenbergbau von insgesamt ca. 17 Mio. t angegeben.

Für die planerische Rohstoffsicherung werden die als besonders wertvoll bzw. „sicherungswürdig“ erkannten Lagerstätten in die Abwägungsprozesse der Landes- und Regionalplanung mit dem Ziel eingebracht, diese als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete festzuschreiben. Die weiteren Abwägungsbelange gegenüber den Interessen der Rohstoffsicherung wurden innerhalb von den zwei Gutachten „PRO TERRA, SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Gutachten zum regionalen Rohstoffsicherungskonzept für das westliche Brandenburg, 1997“ sowie „PRO TERRA: Rohstoffsicherungskonzept für das westliche Brandenburg, 1997“ ermittelt und bewertet. Für militärische Konversionsflächen gab es vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zudem eine Nachbewertung zu deren Rohstoffpotenzialen (Landesamt für Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LGRB): Ermittlung von Rohstoffpotentialflächen auf ehemaligen Militärfeldern, Kleinmachnow 1998). In Abstimmung mit der Landesplanung und der zuständigen Fachplanung wurde für den Regionalplan eine entsprechende Methodik entwickelt und angewendet (siehe auch IV. Begründungen).

## III. Textliche Festlegungen

**Z 1.1** In den Vorranggebieten „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ hat die Gewinnung der Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Dem Abbau der oberflächennahen Rohstoffe entgegenstehende Nutzungen sind innerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen. Die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind in der Festlegungskarte des Regionalplanes (Maßstab 1 : 100.000) dargestellt und umfassen die nachfolgend genannten Lagerstätten:

Nr.	Name	Nr.	Name	Nr.	Name
VR 1	Groß Warnow	VR 18	Groß Welle	VR 35	Zechow
VR 2	Streesow	VR 19	Görike	VR 36	Zechow I
VR 3	Dargardt I	VR 20	Glöwen I+II	VR 37	Güldenhof
VR 4	Mankmuß	VR 21	Holzhausen	VR 38	Großwoltersdorf
VR 5	Lanz	VR 22	Wulfersdorf	VR 39	Ziegelton Burgwall
VR 6	Groß Buchholz 2	VR 23	Wittstock-Biesen	VR 40	Gransee Südost
VR 7	Groß Buchholz / Golmer Berg 1	VR 24	Schweinrich I Nordost	VR 41	Kraatz-Buberow
VR 8	Kleinow	VR 25	Schweinrich I	VR 42	Klein-Mutz
VR 9	Klein Gottschow	VR 26	Schweinrich I Südwest	VR 43	Falkenthal
VR 10	Luggendorf	VR 27	Wittstock-Bohnekamp	VR 44	Neuendorf Grundmühle
VR 11	Meyenburg	VR 28	Papenbruch	VR 45	Neuendorf Nordwest
VR 12	Weitendorf	VR 29	Wittstock-Scharfenberg II	VR 46	Germendorf Nord
VR 13	Rohlsdorf	VR 30	Zechlin I	VR 47	Germendorf Süd
VR 14	Buchholz I	VR 31	Blumenthal	VR 48	Eichstädt/Veltensches Luch
VR 15	Boddin-Langnow Nord	VR 32	Rossow	VR 49	Leegebruch Südost
VR 16	Boddin-Langnow Süd	VR 33	Rägelin		
VR 17	Dannenwalder Luch	VR 34	Netzeband		

**G 1.2** In den Vorbehaltsgebieten „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ kommt dem Belang der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, eine hohe Bedeutung zu. Die Vorbehaltsgebiete sind in der Festlegungskarte des Regionalplanes (Maßstab 1 : 100.000) dargestellt und umfassen die nachfolgend genannten Lagerstätten:

den, eine hohe Bedeutung zu. Die Vorbehaltsgebiete sind in der Festlegungskarte des Regionalplanes (Maßstab 1 : 100.000) dargestellt und umfassen die nachfolgend genannten Lagerstätten:

Nr.	Name	Nr.	Name	Nr.	Name
VB 1	Groß Warnow	VB 23	Boddin-Langnow	VB 45	Drewen
VB 2	Reckezin	VB 24	Lindenberg	VB 46	Kyritz Schießplatz
VB 3	Streesow	VB 25	Dannenwalder Luch	VB 47	Holzhausen/Zernitz
VB 4	Garlin	VB 26	Glöwen Ost	VB 48	Rägelin
VB 5	Mankmuß	VB 27	Wernikow	VB 49	Rägelin/Netzeband
VB 6	Berge	VB 28	Sewekow	VB 50	Rägelin Nord
VB 7	Pirow	VB 29	Berlinchen	VB 51	Rägelin Ost
VB 8	Groß Gottschow	VB 30	Zempow Nord	VB 52	Darritz Heideberg
VB 9	Burghagen	VB 31	Zempow I	VB 53	Zechow II
VB 10	Düpow	VB 32	Alt Krüssow	VB 54	Heinrichsdorf
VB 11	Kleinow	VB 33	Glienicke Hexenberg	VB 55	Fürstenberg
VB 12	Jännersdorf	VB 34	Glienicke Süd	VB 56	Güldenhof Nordost
VB 13	Weitendorf	VB 35	Wittstock Südwest	VB 57	Großwoltersdorf
VB 14	Meyenburg	VB 36	Schweinrich II	VB 58	Schulzendorf
VB 15	Krempendorf/ Frehne	VB 37	Dorf Zechlin Eichholzberge	VB 59	Mildenberg
VB 16	Falkenhagen	VB 38	Papenbruch West	VB 60	Kraatz / Klein Mutz B
VB 17	Giesensdorf	VB 39	Papenbruch Ost	VB 61	Neuendorf Grundmühle
VB 18	Buchholz West	VB 40	Wittstock Scharfenberg	VB 62	Hammer
VB 19	Luggendorf	VB 41	Gadow	VB 63	Liebenthal
VB 20	Tüchen/Mesendorf	VB 42	Blumenthal	VB 64	Hammer / Liebenwalde
VB 21	Mesendorf/Großwoltersdorf	VB 43	Fretzdorf		
VB 22	Boddin-Butterberg	VB 44	Wutike Bahnhof		

**G 1.3** In den bergrechtlichen Verfahren ist eine Konfliktminimierung gegenüber den abbaubedingten Auswirkungen der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe anzustreben. Dem Schutz der Wohnbevölkerung, den Belangen des Umweltschutzes sowie dem Schutz von Sach- und Kulturgütern kommt in den Verfahren eine hohe Bedeutung zu. Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll räumlich und zeitlich auf die Kulisse der Vorranggebiete Rohstoffsicherung konzentriert werden.

**G 1.4** Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll abschnittsweise erfolgen und mit einer umgehenden Rekultivierung verbunden sein. Unter Berücksichtigung der Entwick-

lungsziele der Landschaftsplanung, der Belange von Land- und Forstwirtschaft sowie der Abbausituation soll mit der Rekultivierung vorzugsweise die Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung angestrebt werden.

#### IV. Begründungen zu den Festlegungen

Sowohl das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG), die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (siehe Kap. I) als



auch die hochstufige Landesplanung treffen konkrete Aussagen zur Rohstoffsicherung. So legt der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) von 2009 im Kapitel III Grundsatz (G) 6.9 fest, dass die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze als wichtiges wirtschaftliches räumliches Entwicklungspotenzial zu sichern sind. Die Aufgabe der Regionalplanung zur Festlegung von Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist in der Erläuterung zu G 6.9 benannt.

Als Rahmen setzende Vorgaben für die Regionalplanung sind insbesondere von Bedeutung:

- Instrument der Raumordnung/Bindung
  - Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen innerhalb der Regionalpläne durch Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten
  - Freihalten von Überbauung und anderen, die Gewinnung dauerhaft ausschließenden Nutzungen
- bedarfsgerechte/raumverträgliche Planung
  - Festlegung eines ausreichenden Potenzials an Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
  - Berücksichtigung der vom Bergrecht erfassten Rohstofflagerstätten
  - Erforderlichkeit der raumordnerischen Sicherung der wirtschaftlich nutzbaren oberflächennahen Rohstoffe Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe
  - Lösung von Zielkonflikten der Rohstoffsicherung mit anderen Raumnutzungen im Rahmen der Abwägung
  - Beachtung der Standortgebundenheit der Lagerstätte, der Begrenztheit der Vorkommen sowie der konkreten Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse.

Die Anforderungen der Landesplanung zur Festlegung raumverträglicher Gebiete Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe mit ausreichendem Rohstoffpotenzial wurde in der Region Prignitz-

Oberhavel aufgegriffen und in Abstimmung mit der Landes- und Fachplanung wie folgt umgesetzt.

1. Ermittlung von Planungsgrundlagen anhand von zwei Gutachten, hier dem Gutachten zum regionalen Rohstoffsicherungskonzept für das westliche Brandenburg (Auftraggeber GL Berlin/Brandenburg, PRO TERRA, 1997) sowie dem Gutachten zur Erfassung und Bewertung der oberflächennahen im westlichen Brandenburg (Auftraggeber MWM T Brandenburg, SST-Prof. Stoll, 1997) und fortlaufend aktualisierten Daten des Landesbergamtes Cottbus zu den rohstoffgeologischen Lagerstättenkenntnissen und den Bergbauberechtigungen
2. Entwicklung einer Planungsmethode anhand des Gutachtens und in Abstimmung mit der Fachbehörde und der Landesplanung
3. Ermittlung der Rohstoffpotenziale (Gutachten und Daten des zuständigen Landesamtes)
4. Ermittlung der Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial gegenüber der Rohstoffgewinnung
5. Ermittlung der Gebiete mit Restriktionen gegenüber der Rohstoffgewinnung
6. Ermittlung der NATURA-2000-Gebiete und Prüfung der Vereinbarkeit
7. Überlagerung der Potenzialflächen (3) mit den Konflikt- und Restriktionsflächen (4 - 6)
8. Definition von nachvollziehbaren Ausgrenzungskriterien
9. Einzelabwägung zur Darstellung der Gebietskulissen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Die angewendete Planungsmethode (s. 2.) umfasst die folgenden einzelnen Kriterien bzw. Definitionen:

(s. 3.) Die Gutachten treffen Aussagen zu den Rohstoffarten, die für regionalplanerische Sicherung von Belang sind. Hierbei handelt es sich um Lagerstätten mit den Rohstoffarten Kies, Kiesand, Spezielsand, Ton und in geringem Umfang Torf (vgl. Erläuterungskarte II).

(s. 4.) Als Gebiete mit einem hohen Konfliktpotenzial wurden definiert:

<b>Gebiete/Nutzungen mit hohem Konfliktpotenzial (Potenziale des Naturraumes und weitere raumbedeutsame Nutzungen - i. d. R. Ausschlussflächen)</b>	
<b>Landschaftspotenzial / weitere Schutzpotenziale</b>	<b>Mindestabstand</b>
Nationalpark	500 m
NSG gemäß § 21 BbgNatSchG (festgesetzt, im Verfahren, einstweilig gesichert)	1.000 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	1.000 m
Geschützte Biotop nach § 32 BbgNatSchG	200 m
Fließgewässer (soweit nicht Bestandteil eines höherwertigen Schutzgutes)	50 m
sensible Fließgewässer (nach LUA Abt. N Cottbus)	500 m
Stillgewässer gemäß RAMSAR-Konvention	500 m
Stillgewässer (soweit nicht Bestandteil eines höherwertigen Schutzgutes)	50 m
Alleen (gem. § 31 BbgNatSchG)	100 m
Flächenhaftes Naturdenkmal (> 10 ha)	500 m
Geschützter Landschaftsbestandteil (> 10 ha) gem. § 24 BbgNatSchG	500 m
gelistete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)	Einzelfallbewertung
Vorkommen bedrohter, an störungsarme Räume gebundener Großvogelarten gemäß Fachkonzeption Artenschutzprogramm u. SPA	Einzelfallbewertung
Lebensraum von Trappe, Biber, Otter, Kranich (soweit geprüfte/autorisierte Gebietsabgrenzung vorliegt)	1.000 m
prägnante geomorphologische Landschaftselemente, sofern nicht bereits anthropogen stark beeinflusst (Hangkanten und Kuppen gem. REP P-O Entwurf bzw. Fachkarte der Regionalplanung)	500 m

<b>Landschaftspotenzial / weitere Schutzpotenziale</b>	<b>Mindestabstand</b>
Grünzäsur (gemäß ReP-Entwurf 2000)	1 km
Freiraumverbund gemäß LEP B-B	Einzelfallbewertung
rechtsverbindliche Flächen des Bundes gem. § 37 BauGB, nach Erlass des Verteidigungsministeriums	Einzelfallbewertung
bebaute Fläche (Wohnen u. a. sensible bauliche Nutzungen)	i. d. R. 300 m
genehmigte Bauleitplanung (einschließlich FNP)	i. d. R. 300 m
Siedlungsflächen	300 m
Eignungsgebiete für die Windenergienutzung	100 m
regionale Flugplätze (Landebahn u. bauliche Anlagen)	500 m
Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Wasserwirtschaft / Überschwemmungsgebiete / Flutungspolder der Region	Einzelfallbewertung
Trinkwasserschutzgebiet, Zone I+II	Einzelfallbewertung
Straßenverkehrsfläche (Bestand)	100 m
Bahnanlagen (Bestand)	100 m
Hochspannungsleitung	50 m
Produktenleitung	30 m
Geschützte Waldgebiete (gem. § 12 LWaldG sowie Vorranggebiet nach forstwirtschaftl. Rahmenplanung)	200 m
Denkmalbereich gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG (als kommunale Satzung o. Verordnung der Fachbehörde), Parkanlage (Gartendenkmale gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 BbgDSchG)	1.000 m
Gebiete mit hervorgehobener regionaler Bedeutung für die Landwirtschaft (potent. Vorranggebiet Landwirtschaft)	200 m

(s. 5.) Als Gebiete mit Restriktionen gegenüber der Rohstoffgewinnung wurden definiert:

<b>Gebiete / Nutzungen mit Restriktionen (bewertete Potenziale des Naturraumes und weitere raumbedeutsame Nutzungen - i. d. R. der Abwägung zugänglich)</b>	
<b>Landschaftspotenzial / weitere Schutzpotenziale</b>	<b>Mindestabstand</b>
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 22 BbgNatSchG (festgesetzt, im Verfahren, geplant, einstweilig gesichert)	-
Naturparke gemäß § 26 BbgNatSchG (NSG- und LSG-freier Bereich)	-
Biosphärenreservat gemäß § 25 BbgNatSchG (NSG- und LSG-freier Bereich)	-
Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild (gemäß LaPro)	-
Teilräume mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung	-
Vorbehaltsgebiete Natur/Landschaft gemäß Landschaftsrahmenplänen der Landkreise	-
Vorbehaltsgebiete Fremdenverkehr und Erholung	-
Brutgebiete gefährdeter / streng geschützter Wiesenbrüterarten nach den Tierökologischen Abstandskriterien (2003)	-
Vorkommen an störungsarme Räume gebundener Großvogelarten gem. § 10 BNatSchG	-
Trinkwasserschutzgebiet; Zone III und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasserschutz (ReP-Entwurf 2000)	-
Vorsorgegebiet gemäß forstwirtschaftlicher Rahmenplanung	-

(s. 6.) Zu den NATURA-2000-Gebieten gehören die FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie die SPA gemäß Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie). Die Bewertung der Verträglichkeit gegenüber den Erhaltungszielen der NATURA-2000-Gebiete ist in der Begründung zusammengefasst.

(s. 8.) Unter Berücksichtigung der besonderen rechtlichen Bindungswirkung der Vorranggebiete als Ziel der Raumordnung und den damit verbundenen erhöhten Anforderungen der räumlichen Nachvollziehbarkeit dieser Gebiete erfolgte die regional-planerische Ausgrenzung in der Regel unter Zugrundelegung der folgenden, im regionalen Maßstab erkennbaren bzw. nachvollziehbaren Ausgrenzungsmerkmale:

- Gebietskulissen vergebener Bergrechte bzw. erteilter Genehmigungen des LBGR zur Gewinnung von Rohstoffen (Rahmenbetriebs- und Hauptbetriebspläne sowie geologisch erkundeter bzw. geologisch begründet ausgewiesener Rohstofflagerstätten des LBGR)

- markante Landschaftszäsuren + gegebenenfalls Abstandspuffer (Seen, Flüsse, Waldkanten)
- markante Infrastrukturtrassen + gegebenenfalls Abstandspuffer (Hochspannungsleitungen etc.)
- markante Verkehrsstrassen + gegebenenfalls Abstandspuffer (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen, Autobahnen, Eisenbahntrassen etc.)
- Gebietskulissen rechtsverbindlicher Schutzgebiete + gegebenenfalls Abstandspuffer

#### **Zu Z 1.1 Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“**

Die in dem Ziel 1.1 benannten und in der Festlegungskarte dargestellten Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind das Abwägungsergebnis der oben beschriebenen Planungsmethode. Es handelt sich um Gebiete, in denen der Rohstoffabbau bereits erfolgt bzw. die über einen nachgewiesenen nutzbaren Rohstoffvorrat verfügen, dessen Nutzung für die Versorgung der Wirtschaft mittelfristig, d. h. mindestens für die



nächsten 10 - 15 Jahre, notwendig ist. Die aus den Vorranggebieten bereitgestellten Rohstoffe dienen der Deckung des Bedarfes der Rohstoffwirtschaft in der Region Prignitz-Oberhavel, dem Land Berlin, weiterer benachbarter Regionen bzw. angrenzender anderer Bundesländer.

In den Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Rohstoffsicherung nicht vereinbar sind. Hierzu gehören beispielsweise:

- Siedlungsvorhaben der Gemeinden
- Trassenführungen für Ver- und Entsorgungsvorhaben
- Anlagen zur Windenergienutzung
- und größere Bauvorhaben der Verkehrsinfrastruktur.

Die Nutzungsorientierung ist zugunsten der Rohstoffsicherung letztabgewogen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). In der Abwägung berücksichtigt wurde die bereits eingetretene Realisierung von

Abbauvorhaben für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, die vorhabenbezogenen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie der in der Methodik genannten Kriterien zur raumverträglichen Planung von Gebieten Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Die Ausweisung von Vorranggebieten „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ innerhalb von Gebieten mit hohem Konfliktpotenzial (4) wurde in der Regel ausgeschlossen. Davon abweichende Ausnahmen wurden nur im begründeten Einzelfall vorgenommen, wie zum Beispiel bei der Überlagerung von Vorranggebieten mit gemeldeten NATURA-2000-Gebieten (siehe V. NATURA-2000-Verträglichkeit). Im Rahmen der Abwägung wurden auch Vorranggebiete ganz oder teilweise innerhalb von Restriktionsflächen (wie z. B. Landschaftsschutzgebiet) dargestellt. Dabei erfolgte die Abwägung unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung bereits in Abbau befindlicher Lagerstätten sowie auf der Grundlage erteilter Abbaugenehmigungen. Im Einzelnen werden die Vorranggebiete Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wie folgt begründet:

Nr.	Name	Fläche [ha]*	Rohstoffart	bergrechtlicher Status
1	Groß Warnow	104	Kies, Kiessand und Sand	Bergrechte gemäß BBergG**, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
2	Streesow	54	Ton	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
3	Dargardt I	20	Ton	LBGR: seltene Ton-Lagerstätte mit hoher Bauwürdigkeit
4	Mankmuß	23	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
5	Lanz	19	Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
6	Groß Buchholz 2	36	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebsplan, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
7	Groß Buchholz / Golmer Berg 1	79	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebsplan, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
8	Kleinow	26	Ton	LBGR: seltene Ton-Lagerstätte mit hoher Bauwürdigkeit
9	Klein Gottschow	13	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfr. Bodenschatz, Bergwerkseigentum
10	Luggendorf	29	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebsplan, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
11	Meyenburg	13	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
12	Weitendorf	33	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
13	Rohlsdorf	11	Kiessand	Grundeigentümergebäude; Genehmigung nach Landesbauordnung
14	Buchholz I	27	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebsplan, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
15	Boddin-Langnow Nord	13	Sand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
16	Boddin-Langnow Süd	5	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
17	Dannenwalder Luch	13	Torf	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Bewilligung „Neues Recht“
18	Groß Welle	10	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Hauptbetriebsplan
19	Görike	63	Sand und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
20	Glöwen I+II	124	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebspläne
21	Holzhausen	48	Spezialsand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
22	Wulfersdorf	7	Sand	Bergrechte gemäß BBergG

Nr.	Name	Fläche [ha]*	Rohstoffart	bergrechtlicher Status
23	Wittstock-Biesen	54	Sand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
24	Schweinrich I NO	17	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
25	Schweinrich I	16	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Rahmenbetriebsplan
26	Schweinrich I SW	20	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Rahmenbetriebsplan
27	Wittstock-Bohnekamp	7	Sand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
28	Papenbruch	10	Ton	Bergrechte gemäß BBergG, Bergwerkseigentum
29	Wittstock-Scharfenberg II	33	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
30	Zechlin I	6	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
31	Blumenthal	34	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Rahmenbetriebsplan
32	Rossow	149	Spezialsand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
33	Rägelin	13	Spezialsand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
34	Netzeband	56	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz
35	Zechow	24	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, Bergwerkseigentum, Rahmenbetriebsplan, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
36	Zechow I	33	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
37	Güldenhof	44	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebsplan, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
38	Großwoltersdorf	58	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
39	Ziegelton Burgwall	164	Spezialsand und Ton	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
40	Gransee Südost	16	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
41	Kraatz-Buberow	84	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
42	Klein-Mutz	12	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
43	Falkenthal	10	Sand und Kiessand	Grundeigentümerbodenschatz, Genehmigung nach Landesbauordnung
44	Neuendorf Grundmühle	54	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
45	Neuendorf Nordwest	30	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, bergfreier Bodenschatz, Hauptbetriebsplan, Rahmenbetriebsplan
46	Germendorf Nord	133	Spezialsand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebsplan, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
47	Germendorf Süd	206	Spezialsand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebspläne, grundeigene u. bergfreie Bodenschätze, Hauptbetriebspläne
48	Eichstädt/Veltensches Luch	10	Sand	verlängerter Planfeststellungsbeschluss des Rahmenbetriebsplanes bis 2009
49	Leegebruch Südost	36	Kies und Kiessand	Bergrechte gemäß BBergG, Rahmenbetriebsplan, grundeigener Bodenschatz, Hauptbetriebsplan
	insgesamt	2.099		

\* die Flächenangaben beziehen sich auf die Gebietsdarstellung im Geografischen Informationssystem (GIS)

\*\* Bergrechte gemäß BBergG sind verliehene Bergrechte nach „Neuem Recht“ wie Aufsuchungserlaubnisse, Bewilligungen und Bergrechte nach „Altem Recht“, d. h. aus DDR-Recht übergeleitetes Bergwerkseigentum

**Zu G 1.2 Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“**

Die in dem Grundsatz 1.2 benannten und in der Festlegungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind ebenfalls das Abwägungsergebnis der oben beschriebenen Planungsmethode. Im Unterschied zu den Vorranggebieten handelt es sich einerseits um geologisch erkundete, sicherungswürdige Lagerstätten, die noch nicht aufgeschlossen sind und ebenso um geologisch begründet ausgewiesene Rohstoffhöfzigkeitsgebiete, die einer weiteren geologischen Erkundung bedürfen. Innerhalb dieser Gebiete ist noch keine abschließende Konfliktüberwindung mit allen anderen raumbedeutsamen Schutzgütern und Nutzungen erfolgt. Aufgrund der besonderen Lagerstättensituation ist dem Belang der Rohstoffsicherung im Rahmen der Abwägung mit anderen Nutzungen jedoch ein hohes Gewicht beizumessen. Nutzungen, die eine zukünftige Rohstoff-

gewinnung ausschließen oder beträchtlich behindern können, sollen vermieden werden. Als entgegenstehende Nutzungen gelten:

- Siedlungsvorhaben der Gemeinden
- Trassenführungen für Ver- und Entsorgungsvorhaben
- Anlagen zur Windenergienutzung
- und größere Bauvorhaben der Verkehrsinfrastruktur.

Die dargestellten Vorbehaltsgebiete stellen alternative Flächenangebote für die Rohstoffgewinnung dar. Ein Aufschluss während des Planungshorizontes des Regionalplans soll in der Regel nur als Ersatzfläche für einen auslaufenden Bergbaustandort dann möglich sein, wenn innerhalb eines konkreten Verfahrens die Raumverträglichkeit (i. d. R. ab 10 ha zunächst Prüfung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens) festgestellt worden ist. Im Einzelnen werden die Vorbehaltsgebiete Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wie folgt begründet:

Nr.	Name	Fläche [ha]*	Rohstoffart	bergrechtlicher Status/Stand Erkundung
1	Groß Warnow	7	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungskonzept (RSK) und LBGR, Bergrechte gemäß BBergG, Lagerstätte befindet sich im Bergwerkseigentum
2	Reckenzin	23	Speziarsand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
3	Streesow	104	Ton	sicherungswürdige und erkundete Lagerstätte gemäß LBGR
4	Garlin	44	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK, erkundete Lagerstätte gemäß LBGR
5	Mankmuß	18	Sand u. Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
6	Berge	19	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
7	Pirow	26	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
8	Groß Gottschow	47	Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte gemäß LGRB
9	Burghagen	87	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte westlich ehemaliger Grube
10	Düpow	90	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte auf ehemaligem Militär-objekt, vermutetes Höfzigkeitsgebiet gemäß LBGR
11	Kleinow	65	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte östlich ehemaliger Grube
12	Jänersdorf	31	Sand	sicherungswürdiges Höfzigkeitsgebiet gemäß LBGR
13	Weitendorf	53	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, geologisch erkundet
14	Meyenburg	117	Speziarsand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
15	Krependorf/Frehne	47	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
16	Falkenhagen	21	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
17	Giesensdorf	7	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, im Vorfeld ehemaliger Abbau, geologisch erkundet
18	Buchholz West	30	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
19	Luggendorf	46	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte
20	Tüchen/Mesendorf	20	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
21	Mesendorf/ Großwoltersdorf	39	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
22	Boddin-Butterberg	30	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
23	Boddin-Langnow	33	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
24	Lindenberg	21	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
25	Dannenwalder Luch	20	Torf	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
26	Glöwen Ost	55	Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
27	Wernikow	18	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
28	Sewekow	28	Sand u. Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß Lagerstättenbewertung des LBGR, Höfzigkeitsgebiet in Fortsetzung der ehemaligen Grube
29	Berlinchen	20	Speziarsand	sicherungswürdiges Höfzigkeitsgebiet einer Lagerstätte gemäß RSK und LBGR

Nr.	Name	Fläche [ha]*	Rohstoffart	bergrechtlicher Status/Stand Erkundung
30	Zempow Nord	47	Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
31	Zempow I	11	Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
32	Alt Krüssow	21	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
33	Glienicke Hexenberg	40	Sand u. Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß Lagerstättenbewertung des LBGR
34	Glienicke Süd	18	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß Lagerstättenbewertung des LBGR
35	Wittstock Südwest	44	Sand u. Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß Lagerstättenbewertung des LBGR
36	Schweinrich II	67	Kies und Kiessand	sicherungswürdige geologisch erkundete Lagerstätte gemäß Rohstoffkonzept, bergfreier Bodenschatz
37	Dorf Zechlin Eichholzberge	35	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte
38	Papenbruch West	15	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte, Westteil Bergwerkseigentum
39	Papenbruch Ost	19	Ton	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
40	Wittstock Scharfenberg	56	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
41	Gadow	99	Speziandsand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
42	Blumenthal	25	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte
43	Fretzdorf	13	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
44	Wutike Bahnhof	10	Kies und Kiessand	sicherungswürdiges Höffigkeitsgebiet einer Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
45	Drewen	14	Ton	sicherungswürdiges Höffigkeitsgebiet einer Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
46	Kyritz Schießplatz	37	Kies und Kiessand	sicherungswürdiges Höffigkeitsgebiet einer Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
47	Holzhausen/Zernitz	23	Speziandsand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, erkundete Lagerstätte
48	Rägelin	18	Speziandsand	sicherungswürdige Lagerstätte LBGR, erkundete Lagerstätte
49	Rägelin/Netzeband	24	Kies u. Kiessand, Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, Erweiterungsfläche für bestehenden Abbau
50	Rägelin Nord	16	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
51	Rägelin Ost	22	Sand	sicherungswürdiges Höffigkeitsgebiet einer Lagerstätte gemäß RSK
52	Darritz Heideberg	37	Sand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK, Höffigkeitsgebiet im Vorfeld ehemaliger Sandgrube
53	Zechow II	38	Kies und Kiessand	Sicherungswürdige erkundete Lagerstätte gemäß RSK, Bergrechte n. BBergG
54	Heinrichsdorf	28	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR
55	Fürstenberg	118	Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, Bergwerkseigentum
56	Güldenhof Nordost	70	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
57	Großwoltersdorf	42	Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, Bergrechte nach BBergG
58	Schulzendorf	61	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK, erkundete Lagerstätte
59	Mildenberg	28	Ton	Bergwerkseigentum
60	Kraatz/Klein Mutz B	52	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, Bergrechte nach BBergG
61	Neuendorf Grundmühle	23	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK und LBGR, Bergwerkseigentum
62	Hammer	19	Kies und Kiessand	sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
63	Liebenthal	40	Kies und Kiessand	Teil eines Höffigkeitsgebietes, sicherungswürdige Lagerstätte gemäß RSK
64	Hammer/ Liebenwalde	12	Kies und Kiessand	sicherungswürdiges Höffigkeitsgebiet einer Lagerstätte gemäß RSK
	insgesamt	2.408		

\* die Flächenangaben beziehen sich auf die Gebietsdarstellung im Geografischen Informationssystem (GIS)

RSK - Rohstoffsicherungskonzept/LBGR - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg/BBergG - Bundesberggesetz

### Zu G 1.3 Konfliktminimierung in den bergrechtlichen Verfahren

Der Grundsatz ermöglicht es der Planungsgemeinschaft, auf konkrete bergrechtliche Verfahren dann Einfluss nehmen zu können, wenn raumbedeutsame Belange betroffen sind. Dies betrifft sowohl Verfahren innerhalb der Kulisse der Vorranggebiete als auch insbesondere Verfahren außerhalb der Vorranggebiete. Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind innerhalb der entsprechenden Vorranggebiete regelmäßig mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. In den konkreten bergrechtlichen Verfahren können jedoch aufgrund der besonderen Spezifik einzelner Abbauvorhaben bzw. aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes weitere Belange berührt werden. Dies können sein:

- Rohstoffabbau im Nass- bzw. Trockenschnitt innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten
- historisch gewachsene Rohstoffgewinnung in Wohnortnähe
- Vorkommen geschützter bergbausensibler Tierarten sowie kleinräumige Biotope (§ 32 Biotope < 5 ha)
- Vorhandensein kleinräumiger Bodendenkmale.

Im Interesse einer konfliktminimierten Abbauplanung sollen diese Belange durch entsprechende Festlegungen in den verbindlichen vorhabenbezogenen Abbauplänen, wie Rahmenbetriebs- bzw. Hauptbetriebsplan, berücksichtigt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungswerten in der Planungsregion und den jährlichen Fördermengenangaben des LBGR bietet die Gesamtkulisse der Vorranggebiete Sicherung oberflächennaher Rohstoffe mit ca. 2.100 ha mittelfristig ein ausreichendes Flächenangebot für den Rohstoffabbau. Im Zusammenhang mit den Zielen des Landschafts- und Bodenschutzes und der Sicherung der bestehenden Bodennutzungen konzentriert die Planungsregion die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe deshalb auf die ausgewiesenen Vorranggebiete. Eine Abbauplanung außerhalb der Vorranggebiete stellt in aller Regel einen erheblichen Eingriff dar und wäre in Bezug auf die genannten Schutzgüter und in Bezug auf die wirtschaftliche Erforderlichkeit intensiv zu prüfen. Die Prüfung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens wäre der erste Verfahrensschritt um die Raumverträglichkeit des geplanten Bergbauvorhabens zu bewerten. Dabei soll die Erweiterung vorhandener, verkehrlich angebundener Aufschlüsse Vorrang vor Neuaufschlüssen ohne ausreichende Verkehrsanbindung haben.

### Zu G 1.4 Rohstoffgewinnung und Rekultivierung

Die abschnittsweise Rohstoffgewinnung sowie eine umgehende Rekultivierung der abgebauten Lagerstätte leisten einen wesentlichen Beitrag zur Minimierung der konfliktträchtigen Auswirkungen des Rohstoffabbaus. Auf diese Weise lassen sich die Eingriffe in den Naturhaushalt und die Belastungen der Bevölkerung zeitlich begrenzen und Immissionen (Lärm, Staub) verringern. Der Flächenentzug für andere Landnutzer

wird zeitlich begrenzt und eine frühzeitigere Nachnutzung ermöglicht.

Durch Bergbauvorhaben für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die sich ursprünglich durch eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung auszeichneten. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass die geplante Folgenutzung des Bergbaufeldes sich in die kulturlandschaftliche Eigenart der Umgebung einfügt und einen Beitrag zur Stabilisierung und Entwicklung dieser raumbedeutsamen Nutzungsansprüche leistet. Wesentliche Grundlage für eine raumverträgliche Planung der Rekultivierung bilden beispielsweise die in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise dargestellten räumlichen Entwicklungsziele für Natur und Landschaft, die forstwirtschaftliche Rahmenplanung der obersten Landesforstbehörde sowie die agrarstrukturelle Rahmenplanung. Den sich daraus ergebenden Anforderungen ist bei der Rekultivierung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden angemessen Rechnung zu tragen. In der Regel entsteht durch den Nassabbau einer Lagerstätte ein Oberflächengewässer. Eine Rekultivierung des Bergwerkfeldes im Sinne der vorherigen Nutzung ist in diesen Fällen nicht möglich. Die Zweckbestimmung für das neu entstandene Oberflächengewässer soll die Verträglichkeit gegenüber anderen Schutzgütern gewährleisten. Ist ein erkennbares Konfliktpotenzial nicht vorhanden, dann liegt es auch im regionalen Interesse, dass die Nachnutzung einen Beitrag zur Verbesserung des Erholungspotenzials in der Region leistet. So ist eine künftige Nutzung für Freizeitzwecke, beispielsweise als Badegewässer, vorstellbar. Bei der Rekultivierung abgebauter Lagerstätten innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten soll grundsätzlich die ursprüngliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wiederhergestellt werden. Auf diese Weise wird ein wesentlicher Beitrag für den Ressourcenschutz und somit zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes geleistet. Den Anforderungen des Wasserschutzes für die dauerhafte Bereitstellung von Trinkwasser wird somit weitestgehend Rechnung getragen.

### V. NATURA-2000-Verträglichkeit

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 34 BNatSchG sind Raumordnungspläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. In Brandenburg werden die landesgesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung durch die „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie“ (ABl. 2000 S. 358) konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift sind bei Raumordnungsplänen diejenigen Ziele der Raumordnung auf mögliche Konflikte mit den Schutzzielen von NATURA-2000-Gebieten zu überprüfen, die einen konkreten Flächenbezug haben.



**VR 1 - Groß Warnow (Landkreis Prignitz)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 104 ha und ist gesamträumlich Bestandteil des SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) mit einer Größe von ca. 34.155 ha bzw. nimmt das VR ca. 0,3 % der Fläche des SPA in Anspruch. Darüber hinaus ist das VR gesamträumlich Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“.

Bestandteil des VR sind die verliehenen Bergrechte (wie Bewilligungen auf ca. 61 ha, zugelassene Hauptbetriebspläne auf ca. 29 ha sowie konfliktarme Bereiche des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes auf ca. 117 ha sowie die Flächenanteile, ca. 29 ha, die sich im Bergwerkseigentum befinden). Aktueller Bergbau innerhalb des VR erfolgt auf Grundlage der genannten zugelassenen Hauptbetriebspläne und genießt dementsprechend Bestandsschutz. Die übrige Fläche des Rahmenbetriebsplans wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen der Planfeststellung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes erfolgte entsprechend § 8 der LSG-Verordnung die Befreiung von den Verboten.

- SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421)

**Erhaltungsziele des SPA:**

Die Erhaltungsziele sind auf S. 813 - 814 des Amtsblattes für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2005 veröffentlicht.

So ist für das SPA unter anderem Ziel unter Berücksichtigung der räumlichen Lage des VR innerhalb des Gebietes, die Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhäufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Brutgebiet von Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan und der in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Wiedehopf und Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe.

**Auswirkungen des VR auf die Erhaltungsziele:**

Das VR Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sichert die zurzeit im Abbau befindliche Lagerstätte sowie konfliktarme Bereiche des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans. Durch den Abbau des oberflächennahen Rohstoffs geht zeitweilig landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Bei der als VR dargestellten Teilfläche des SPA handelt es sich um ein Gebiet, in dem bereits Bergbau auf einer Fläche von ca. 29 ha erfolgt. Der übrige Teil des Gebietes ist charakterisiert als monostrukturierte, weit ausgeräumte sowie intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche. Die zu erhaltende Landschaftsausstattung entsprechend den Erhaltungszielen ist für diese Teilfläche des SPA nicht kennzeichnend bzw. sind vor diesem Hintergrund die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel als gering zu bewerten. Jedoch wird auch als Erhaltungsziel die Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft genannt. Im Rahmen der bergrechtlichen Zulassungsverfahren besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Festlegung von Rekultivierungsmaßnahmen, die eine Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft zum Inhalt haben.

Die Überprüfung der Auswirkungen des geplanten VR auf die genannten Arten des Anhangs I Richtlinie 79/409/EWG erfolgte anhand der aktuellen Daten (Mai 2006 sowie September 2009) des Landesumweltamtes bzw. der Vogelschutzwerke des Landes Brandenburg. Darüber hinaus wurde aufgrund naturschutzfachlicher Stellungnahmen eine Erörterung am 03.04.2008 mit dem Landesumweltamt Regionalabteilung West durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass innerhalb des VR sowie im Umfeld von 1 km keine der gefährdeten Arten bekannt sind. Aufgrund dessen ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten bzw. als gering zu bewerten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete Vogelarten im Einzelfall vorhanden sein können. Die abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene der bergbaulichen Zulassungsverfahren zu klären. Da bereits innerhalb des VR Bergbau auf Grundlage bergrechtlicher Zulassungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) erfolgt, wird entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung für dieses Gebiet keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 - 19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000).

Der Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau schließt den räumlichen Geltungsbereich des VR der Regionalplanung ein. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens für den Rahmenbetriebsplan sind die standortkonkreten Auswirkungen auf die zurzeit noch nicht bergbaulich in Anspruch genommenen Teilflächen des SPA bereits geprüft worden.

**VR 2 - Streesow (Landkreis Prignitz)**

Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 54 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.

Es grenzt jedoch westlich partiell auf einer Länge von ca. 170 m an das SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) bzw. ist von diesem umgeben. Weitere Schutzgebiete von Natur und Landschaft sind in dem Bereich nicht bekannt.

Bestandteil des VR sind die verliehenen Bergrechte, wie ein zugelassener Hauptbetriebsplan auf ca. 19 ha zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Ton, ein in Aufstellung befindlicher Rahmenbetriebsplan auf ca. 32 ha sowie konfliktarme Flächenanteile, die sich im Bergwerkseigentum (ca. 55 ha) befinden.

Aktueller Bergbau innerhalb des VR erfolgt auf Grundlage des genannten zugelassenen Hauptbetriebsplans und genießt Bestandsschutz.

**Erhaltungsziele des SPA:**

Die Erhaltungsziele sind auf S. 813 - 814 des Amtsblattes für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2005 veröffentlicht.

So ist für das SPA unter anderem Ziel die Erhaltung und Wiederherstellung von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an höher gelegenen, mineralischen Ackerstandorten als Lebensraum des Ortolans in seinem bedeutendsten Vorkommen in Brandenburg.



Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, reich strukturierter, naturnaher Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz als Brutgebiet von Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, See-, Fischadler, Schwarz-, Mittelspecht, Zwergschnäpper und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Baumfalken.

**Auswirkungen des VR auf die Erhaltungsziele:**

Das VR Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sichert die zurzeit im Abbau befindliche Tonlagerstätte und deren mittelfristigen Fortbestand. Durch den Abbau des oberflächennahen Rohstoffs geht zeitweilig lw. Nutzfläche verloren. Aufgrund der räumlich angrenzenden Lage des VR an das benachbarte Waldgebiet des SPA sind bergbaubedingte Auswirkungen auf die Biotopqualität nicht auszuschließen. Dies hängt jedoch maßgeblich von der Betriebsführung (Trocken- bzw. Nassabbau) des Bergbaus innerhalb der Lagerstätte ab bzw. ist diese für die angrenzende Teilfläche noch nicht bekannt.

Als weiteres Erhaltungsziel wird auch die Wiederherstellung der genannten Landschaftsstrukturen genannt bzw. besteht hierfür grundsätzlich die Möglichkeit im Rahmen der Festlegung entsprechender Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb der bergrechtlichen Zulassungen.

Die Überprüfung der Auswirkungen des geplanten VR auf die genannten Arten des Anhangs I Richtlinie 79/409/EWG erfolgte anhand der aktuellen Daten (Mai 2006 und September 2009) des Landesumweltamtes sowie der Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg. Darüber hinaus wurde aufgrund naturschutzfachlicher Stellungnahmen zu den Belangen des Artenschutzes eine Erörterung am 03.04.2008 mit dem Landesumweltamt Regionalabteilung West durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass innerhalb des VR sowie im Umfeld von 1 km keine der gefährdeten Arten bekannt sind. Aufgrund dessen ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten bzw. als gering zu bewerten. Die abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene der bergbaulichen Zulassungsverfahren zu klären.

Da bereits innerhalb des VR Bergbau auf Grundlage bergrechtlicher Zulassungen (BBergG) erfolgt, wird entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung für dieses Gebiet keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 - 19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000).

Gegenwärtig befindet sich der Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau in Aufstellung bzw. befindet sich dieser innerhalb des Geltungsbereichs des VR der Regionalplanung ein. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens für den Rahmenbetriebsplan sind die standortkonkreten Auswirkungen auf die zurzeit noch nicht bergbaulich in Anspruch genommenen Teilflächen des SPA zu prüfen und Maßnahmen zur Konfliktverringerung gegenüber den Erhaltungszielen festzulegen.

**VR 3 - Dargardt (Landkreis Prignitz)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 20 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.

Das VR grenzt jedoch in nördlicher Richtung partiell an das SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421).

**Erhaltungsziele des SPA:**

Die Erhaltungsziele sind auf S. 813 - 814 des Amtsblattes für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2005 veröffentlicht.

Der partiell an das VR angrenzende Bereich des SPA ist Bestandteil einer größeren zusammenhängenden monostrukturierten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Ziel für den Bereich ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Brutgebiet von Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan und der in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Wiedehopf und Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe.

**Auswirkungen des VR auf die Erhaltungsziele:**

Das Vorranggebiet ist aufgrund der Rohstoffart „Ton“ Bestandteil einer hochsicherungswürdigen bzw. bauwürdigen Lagerstätte (Sicherungswürdigkeitsstufe 2 gemäß Rohstoffsicherungskonzept für das westl. Brandenburg). Durch einen künftigen Abbau des oberflächennahen Rohstoffs geht zeitweilig lw. Nutzfläche verloren. Die an das VR angrenzende Teilfläche des SPA verfügt nicht über die zu erhaltende Landschaftsausstattung entsprechend den Erhaltungszielen bzw. sind vor diesem Hintergrund die Auswirkungen auf den Teil des Erhaltungsziels als gering zu bewerten. Als Erhaltungsziel wird jedoch auch die Wiederherstellung der genannten Landschaftsstrukturen genannt bzw. besteht hierfür grundsätzlich die Möglichkeit im Rahmen der Festlegung entsprechender Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb der bergrechtlichen Zulassung.

Die Überprüfung der Auswirkungen des geplanten VR auf die genannten Arten des Anhangs I Richtlinie 79/409/EWG erfolgte anhand der aktuellen Daten (Mai 2006 u. September 2009) der Vogelschutzwarte bzw. des Landesumweltamtes Brandenburg sowie im Rahmen einer Erörterung am 03.04.2008 mit dem Landesumweltamt Regionalabteilung West. Im Ergebnis ist festzustellen, dass innerhalb des VR keine der gefährdeten Arten bekannt sind. Jedoch befindet sich in ca. 1 km Entfernung innerhalb des SPA ein Brutplatz des Roten Milans. Aufgrund der räumlichen Distanz des Brutplatzes zum VR ist eine Beeinträchtigung der Population der Art nicht zu vermuten bzw. als gering zu bewerten. Die abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene der bergbaulichen Zulassungsverfahren zu klären.

**VR 4 - Mankmuß (Landkreis Prignitz)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 23 ha und ist gesamtäumlich Bestandteil des SPA „Unteres Elbetal“ mit einer Größe von 53.220 ha (Landes-Nr. L 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401) bzw. nimmt das VR ca. 0,04 % der Fläche des SPA in Anspruch. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Mittlere und obere Lößnitz“ (Landes-Nr. L 354 bzw. Kennziffer DE 2836-301) befindet sich in südöstlicher Richtung ca. 1 km entfernt. Darüber hinaus ist das VR Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Brandenburgische Elbtalaue“.

Bestandteil des VR sind die bereits verliehenen Bergrechte, wie Bewilligungen auf ca. 83 ha, zugelassener Hauptbetriebsplan auf ca. 14 ha sowie konfliktarme Bereiche des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans auf ca. 58 ha. Der aktuelle Bergbau erfolgt innerhalb des zugelassenen Hauptbetriebsplans und genießt Bestandsschutz. Im Rahmen der Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans erfolgte entsprechend § 8 die Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung.

Die Fläche des VR wird zurzeit auf ca. 14 ha auf Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes bergbaulich genutzt. Die übrige Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

#### **Erhaltungsziele des SPA:**

Die Erhaltungsziele sind auf S. 799 - 800 des Amtsblattes für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2005 veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Lage des VR innerhalb des SPA ist unter anderem Erhaltungsziel der Erhalt und die Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Brutgebiet von Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke und Neuntöter und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe.

#### **Auswirkungen des VR auf die Erhaltungsziele:**

Das VR Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sichert die zurzeit eine im Abbau befindliche Lagerstätte und deren mittelfristigen Fortbestand. Durch den Abbau des oberflächennahen Rohstoffs geht zeitweilig lw. Nutzfläche sowie eine kleinräumige Waldfläche (ohne dokumentierten naturschutzfachlich erkennbaren Biotopwert) verloren. Die als VR dargestellte Fläche des SPA verfügt nicht über die zu erhaltende Landschaftsausstattung entsprechend den Erhaltungszielen bzw. sind vor diesem Hintergrund die Auswirkungen auf den Teil des Erhaltungsziels als gering zu bewerten. Als Erhaltungsziel wird jedoch auch die Wiederherstellung der genannten Landschaftsstrukturen genannt bzw. besteht hierfür grundsätzlich die Möglichkeit im Rahmen der Festlegung entsprechender Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb der bergrechtlichen Zulassung.

Die Überprüfung der Auswirkungen des geplanten VR auf die genannten Arten des Anhangs I Richtlinie 79/409/EWG erfolgte anhand der aktuellen Daten (Mai 2006 u. September 2009) der Vogelschutzkarte bzw. des Landesumweltamtes Brandenburg sowie im Rahmen einer Erörterung am 03.04.2008 mit dem Landesumweltamt Regionalabteilung West.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass innerhalb des VR keine der gefährdeten Arten bekannt sind. Jedoch befindet sich in südwestlicher Richtung ca. 1 km entfernt innerhalb des SPA ein Brutplatz des Roten Milans. Aufgrund der räumlichen Distanz des Brutplatzes zum VR ist eine Beeinträchtigung der Population der Art nicht zu vermuten bzw. als gering zu bewerten. Die abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene der bergbaulichen Zulassungsverfahren zu klären.

Da bereits innerhalb des VR Bergbau auf Grundlage bergrechtlicher Zulassungen nach Bundesberggesetz (BBergG) erfolgt, wird entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung für dieses Gebiet keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 - 19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000).

Das VR schließt konfliktarme Bereiche des bereits planfestgestellten Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau ein. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens für den Rahmenbetriebsplan wurden die standortkonkreten Auswirkungen auf die zurzeit noch nicht bergbaulich in Anspruch genommenen Teilflächen des SPA geprüft.

- FFH-Gebiet „Mittlere und obere Löcknitz“ (Landes-Nr. L 354 bzw. Kennziffer DE 2836-301). Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des LSG „Brandenburgische Elbtalaue“.

Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen dem VR und dem FFH-Gebiet (ca. 1 km entfernt) besteht kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.

#### **VR 5 - Lanz (Landkreis Prignitz)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 19 ha und ist gesamtträumlich Bestandteil des SPA „Unteres Elbtal“ mit einer Größe von ca. 53.220 ha (Landes-Nr. L 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401) bzw. nimmt das VR ca. 0,036 % der Fläche des SPA in Anspruch. Das SPA ist Bestandteil des LSG „Brandenburgische Elbtalaue“. Für die bergbaulich in Anspruch Fläche erfolgte durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises gemäß § 8 die Befreiung von den Verboten der Verordnung.

Bestandteil des VR sind die verliehenen Bergrechte (zugelassener Hauptbetriebsplan auf ca. 3 ha). Der aktuelle Bergbau erfolgt innerhalb des zugelassenen Hauptbetriebsplans. Die in Abbau befindliche Lagerstätte dient der materiellen Sicherstellung von Deichbaumaßnahmen an der Elbe.

Die übrige Fläche des VR wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. stellt sich aufgrund der Art der lw. Nutzung als ausgeräumte monostrukturierte Landschaft dar.

#### **Erhaltungsziele des SPA:**

Die Erhaltungsziele sind auf S. 799 - 800 des Amtsblattes für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2005 veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Lage des VR innerhalb des SPA ist unter anderem Erhaltungsziel der Erhalt und die Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Brutgebiet von Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke und Neuntöter und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe.

#### **Auswirkungen des VR auf die Erhaltungsziele des SPA:**

Das VR Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sichert die zurzeit im Abbau befindliche Lagerstätte und deren mittelfristigen Fortbestand. Durch den Abbau des oberflächennahen Rohstoffs geht zeitweilig intensiv genutzte sowie eine monostrukturierte landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

Die zu erhaltende Landschaftsausstattung entsprechend den Erhaltungszielen ist für diese Teilfläche des SPA nicht kennzeichnend bzw. sind vor diesem Hintergrund die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel als gering zu bewerten. Jedoch wird auch als Erhaltungsziel die Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft genannt. Im Rahmen der bergrechtlichen Zulassungsverfahren besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Festlegung von Rekultivierungsmaßnahmen, die eine Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft zum Inhalt haben.

Die Überprüfung der Auswirkungen des geplanten VR auf die genannten Arten des Anhangs I Richtlinie 79/409/EWG erfolgte anhand der aktuellen Daten (Mai 2006 sowie September 2009) des Landesumweltamtes bzw. der Vogelschutzwarte Brandenburg. Darüber hinaus wurde aufgrund naturschutzfachlicher Stellungnahmen eine Erörterung am 03.04.2008 mit dem Landesumweltamt Regionalabteilung West durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass innerhalb des VR sowie im Umfeld von 1 km keine der gefährdeten Arten bekannt sind. Aufgrund dessen ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten bzw. als gering zu bewerten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete Vogelarten im Einzelfall vorhanden sein können. Die abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene der bergbaulichen Zulassungsverfahren zu klären.

Da bereits innerhalb des VR Bergbau auf Grundlage bergrechtlicher Zulassungen erfolgt und eine Befreiung von den Verboten des LSG/SPA vorliegt, wird entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung für dieses Gebiet keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 - 19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000).

#### **VR 6 - Groß Buchholz 2 (Landkreis Prignitz)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 36 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Schlatbach“ (Landes-Nr. 14 bzw. Kennziffer DE 2837-301) befindet sich in östlicher Richtung ca. 1 km und das nächstgelegene SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) ebenfalls in östlicher Richtung 0,8 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.

#### **VR 7 - Groß Buchholz / Golmer Berg 1 (Landkreis Prignitz)**

Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 79 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Weinberge-Klüssenberge“ (Landes-Nr. L 360 bzw. Kennziffer DE 2837-302) befindet sich in westlicher Richtung auf einer Länge von ca. 500 m angrenzend bzw. besteht das Erfordernis der NATURA-2000-Prüfung. Darüber hinaus wird das VR gesamträumlich überlagert vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Osergebiet bei Perleberg“.

Das FFH-Gebiet „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207 Kennziffer DE 2738-302) befindet sich in östlicher/südlicher Richtung ca. 0,5 bzw. 0,2 km entfernt bzw. besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

Das nächstgelegene SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) befindet sich ebenfalls in östlicher/südlicher Richtung ca. 0,5 bzw. 0,2 km entfernt bzw. besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

- Erforderlichkeit der NATURA-2000-Prüfung für das FFH-Gebiet „Weinberge-Klüssenberge“

Der räumliche Geltungsbereich des VR entspricht dem bereits bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplan. Der aktuelle Bergbau innerhalb des Gebietes erfolgt auf Grundlage eines rechtskräftigen Hauptbetriebsplans zur Gewinnung des oberflächennahen Rohstoffs Kiessand und genießt Bestandsschutz in dem Bereich.

Aufgrund dessen erfolgt entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie keine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 - 19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000)

#### **VR 8 - Kleinow (Landkreis Prignitz)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 26 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ (Landes-Nr. L 352 bzw. Kennziffer DE 2937-303) befindet sich in westlicher Richtung mit ca. 2 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA „Unteres Elbetal“ (Landes-Nr. L 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401) liegt ebenfalls in westlicher Richtung mit ca. 1,5 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Entfernung besteht kein Erfordernis der NATURA-2000-Prüfung für das VR.

#### **VR 9 - Klein Gottschow (Landkreis Prignitz)**

Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 13 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207 Kennziffer DE 2738-302) befindet sich in nördlicher Richtung ca. 1,6 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) liegt ebenfalls in nördlicher Richtung ebenfalls ca. 1,6 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

#### **VR 10 - Luggendorf (Landkreis Prignitz)**

Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 29 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207 Kennziffer DE 2738-302) befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 5,2 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) befindet sich in nördlicher Richtung mit ca. 1,6 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

#### **VR 11 - Meyenburg (Landkreis Prignitz)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 13 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Marienfließ“ (Landes-Nr. L 203 bzw. Kennziffer DE 2638-301) befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 1,5 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

<b>VR 12 - Weitgendorf (Landkreis Prignitz)</b>
Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 33 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stepenitz“ (Landes-Nr. 107/4 bzw. Kennziffer DE 2738-302) befindet sich in nordöstlicher Richtung 1,5 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) befindet sich in westlicher Richtung ca. 0,2 km entfernt. Aufgrund der räumlichen Entfernung besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung. Das VR schließt zwei zugelassene Hauptbetriebspläne sowie ein bergrechtliches Bewilligungsfeld zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ein. Innerhalb des VR erfolgt aktueller Bergbau auf Grundlage der genannten Hauptbetriebspläne.
<b>VR 13 - Rohlsdorf (Landkreis Prignitz)</b>
Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 11 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207 bzw. Kennziffer DE 2738-302) befindet sich in südlicher Richtung ca. 3,4 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.
<b>VR 14 - Buchholz I (Landkreis Prignitz)</b>
Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 27 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207 Kennziffer DE 2738-302) befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 4,2 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. L 107/4 bzw. Kennziffer DE 2738-421) befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 4,5 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Entfernung besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.
<b>VR 15 - Boddin-Langnow Nord (Landkreis Prignitz)</b>
Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 14 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Cederbach“ (Landes-Nr. 583 bzw. Kennziffer DE 2938-301), befindet sich in südwestlicher Richtung mit ca. 3 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.
<b>VR 16 - Boddin-Langnow Süd (Landkreis Prignitz)</b>
Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 5 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Cederbach“ (Landes-Nr. 583 bzw. Kennziffer DE 2938-301), befindet sich in südwestlicher Richtung mit ca. 3,5 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.
<b>VR 17 - Dannenwalder Luch (Landkreis Prignitz)</b>
Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 13 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Cederbach“ (Landes-Nr. 583 bzw. Kennziffer DE 2938-301), befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 6,2 km deutlich entfernt. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu vermuten bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.
<b>VR 18 - Groß Welle (Landkreis Prignitz)</b>
Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 10 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet, das SPA „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401), befindet sich in westlicher Richtung mit ca. 4 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.
<b>VR 19 - Görike (Landkreis Prignitz)</b>
Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 63 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Die nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiete, das FFH-Gebiet „Karthane“ (Landes-Nr. 351 bzw. Kennziffer DE 3037-303) und das SPA „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401), befinden sich in westlicher Richtung mit ca. 6 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.
<b>VR 20 - Glöwen I + II (Landkreis Prignitz)</b>
Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 124 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet, das SPA „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401), befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 2,4 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.
<b>VR 21 - Holzhausen (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</b>
Das Vorranggebiet mit einer Größe von ca. 48 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Bärenbusch“ (Landes-Nr. 652 bzw. Kennziffer DE 3140-301) befindet sich in östlicher Richtung mit ca. 4,5 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA „Niederung der unteren Havel“ (Landes-Nr. 7002 bzw. Kennziffer DE 3339-402) befindet sich in südlicher Richtung mit ca. 6 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Entfernung besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.
<b>VR 22 - Wulfersdorf (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</b>
Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 7 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Dosse“ (Landes-Nr. L 620 bzw. Kennziffer DE 2941-303). Es befindet sich in östlicher Richtung mit ca. 2 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.
<b>VR 23 - Wittstock-Biesen (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</b>
Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 54 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Dosse“ (Landes-Nr. L 620 bzw. Kennziffer DE 2941-303). Es befindet sich in östlicher Richtung. Die geringste Entfernung des VR zum FFH-Gebiet beträgt ca. 0,1 km bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.



Innerhalb des Vorranggebietes erfolgt der aktuelle Bergbau im Trockenschnitt auf Grundlage eines rechtskräftigen Hauptbetriebsplanes und genießt Bestandsschutz. Das VR entspricht dem in Aufstellung befindlichen Rahmenbetriebsplan gemäß BBergG für das Bergbauvorhaben.

**VR 24 - Schweinrich I Nordost (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 17 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung (> 3 km) zum nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiet besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

**VR 25 - Schweinrich I (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 15 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung (> 3 km) zum nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiet besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

**VR 26 - Schweinrich I Südwest (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 20 ha und ist nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sowie SPA. Aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung (> 3 km) zum nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiet besteht kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

**VR 27 - Wittstock-Bohnekamp (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 10 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.  
Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Dosse“ (Landes-Nr. L 107/4 bzw. Kennziffer DE 2941-303). Es befindet sich in östlicher Richtung ca. 0,3 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.  
Der räumliche Geltungsbereich des VR entspricht dem bereits bergrechtlich zugelassenen rechtskräftigen Hauptbetriebsplan zur Gewinnung des oberflächennahen Rohstoffs Quarzsand in dem Bereich.

**VR 28 - Papenbruch (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 10 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.  
Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Dosse“ (Landes-Nr. L 620 bzw. Kennziffer DE 2941-303). Es befindet sich in östlicher Richtung ca. 4,3 km entfernt bzw. besteht aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

**VR 29 - Wittstock-Scharfenberg II (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 33 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.  
Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Dosse“ (Landes-Nr. L 620 bzw. Kennziffer DE 2941-303). Es befindet sich in östlicher Richtung ca. 1 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

**VR 30 - Zechlin I (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 6 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.  
Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Buchheide“ (Landes-Nr. L 285 bzw. Kennziffer DE 2842-302) befindet sich in nördlicher Richtung mit 1,6 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

**VR 31 - Blumenthal (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 34 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.  
Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Königsberger See/Kattenstieg See“ (Landes-Nr. L 530 bzw. Kennziffer DE 2940-303) befindet sich in südöstlicher Richtung mit 5,8 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

**VR 32 - Rossow (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 149 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.  
Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ (Landes-Nr. L 107/4 bzw. Kennziffer DE 2941-302) befindet sich in nördlicher Richtung 0,5 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.  
Der räumliche Geltungsbereich des VR entspricht dem bereits bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplan. Der aktuelle Bergbau innerhalb des Gebietes erfolgt auf Grundlage eines rechtskräftigen Hauptbetriebsplans zur Gewinnung des oberflächennahen Rohstoffs Quarzsand und genießt Bestandsschutz in dem Bereich.

**VR 33 - Rägelin (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 13 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.  
Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ (Landes-Nr. L 556 bzw. Kennziffer DE 2941-302) befindet sich in nordöstlicher Richtung mit ca. 1,5 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

**VR 34 - Netzband (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 56 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.  
Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“ (Landes-Nr. L 1556 bzw. Kennziffer DE 3041-301) befindet sich in östlicher Richtung mit ca. 1,5 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

**VR 35 - Zechow (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 24 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.  
Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ (Landes-Nr. L 290 bzw. Kennziffer DE 2943-302) befindet sich in südöstlicher Richtung 0,3 km entfernt. Das nächstgelegene SPA „Stechlin“ (Landes-Nr. L 107/4 bzw. Kennziffer DE 2843-401) ist in nordöstlicher Richtung mit ca. 2,7 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung zu den Gebieten kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

<p>Der aktuelle Bergbau im Vorranggebiet erfolgt im Trockenschnitt auf Grundlage eines rechtskräftigen Hauptbetriebsplanes innerhalb eines zugelassenen Rahmenbetriebsplanes und genießt Bestandsschutz.</p>
<p><b>VR 36 - Zechow I (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)</b></p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 33 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ (Landes-Nr. L 290 bzw. Kennziffer DE 2943-302) befindet sich in nördlicher Richtung mit 0,1 km entfernt und das nächstgelegene SPA „Stechlin“ (Landes-Nr. L 107/4 bzw. Kennziffer DE 2843-401) ist in nordöstlicher Richtung mit ca. 3,4 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Entfernung zu den Gebieten kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung. Innerhalb des Vorranggebietes erfolgt der aktuelle Bergbau im Trockenschnitt auf Grundlage eines rechtskräftigen Hauptbetriebsplanes und genießt Bestandsschutz. Für weitere bergrechtliche Sicherung der Lagerstätte befindet sich ein Rahmenbetriebsplan gemäß BBergG in Aufstellung. Dieser ist Bestandteil des VR.</p>
<p><b>VR 37 - Güldenhof (Landkreis Oberhavel)</b></p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 44 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.</p> <p>Das nächstgelegene SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. L 7017 bzw. Kennziffer DE 3145-421) ist in östlicher Richtung mit ca. 1 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p><b>VR 38 - Großwollersdorf (Landkreis Oberhavel)</b></p> <p>Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 58 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Stechlin“ (Landes-Nr. L 119 bzw. Kennziffer DE 2844-301) befindet sich in nordwestlicher Richtung mit ca. 3,8 km deutlich entfernt bzw. das nächstgelegene SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 7017 bzw. Kennziffer DE 3145-421) befindet sich in östlicher ca. 0,6 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.</p>
<p><b>VR 39 - Ziegelton Burgwall (Landkreis Oberhavel)</b></p> <p>Das VR hat eine Größe von ca. 164 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Es grenzt jedoch in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung an die nächstgelegenen SPA „Uckermärkische Seen“ (Landes-Nr. 7005 bzw. Kennziffer DE 2746-401) und „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 7017 bzw. Kennziffer DE 3145-421) sowie nördlich und östlich an das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kleine Schorfheide“ (Landes-Nr. L 145 bzw. Kennziffer DE 2846-301). Die NATURA-2000-Gebiete sind Bestandteil des NSG „Kleine Schorfheide“ sowie des LSG „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ bzw. werden Schutzzweck und -ziel durch die Schutzgebietsverordnungen präzisiert.</p> <p>Bestandteil des VR sind die verliehenen Bergrechte (zugelassener Hauptbetriebsplan auf ca. 6 ha zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Ton sowie zugelassener Rahmenbetriebsplan auf ca. 92,5 ha gemäß BBergG). Ca. 127 ha der Lagerstätte zur Gewinnung des Bodenschatzes befinden sich im Bergwerkseigentum bzw. schließt das VR diesen Bereich überwiegend ein. Der aktuelle Bergbau innerhalb VR erfolgt auf Grundlage des zugelassenen Hauptbetriebsplans und genießt Bestandsschutz.</p> <p>Für das Bergbauvorhaben innerhalb des VR erfolgte 1995, im Rahmen der Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes nach BBergG, die Befreiung von den Verboten über das LSG „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ durch die Oberste Naturschutzbehörde.</p> <p><b>Erhaltungsziele des angrenzenden FFH und der SPA:</b></p> <p>Da die an das VR angrenzenden NATURA-2000-Gebiete Bestandteil des NSG „Kleine Schorfheide“ sind, werden die Erhaltungsziele sowie der Schutzzweck durch die Schutzgebietsverordnung präzisiert.</p> <p>So bestimmt die NSG-Verordnung als Schutzzweck umfangreiche Erhaltungsziele für die vorhandenen Biotoptypen innerhalb des Gebietes. Darüber hinaus ist Schutzzweck des NSG der Schutz als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) nach der Richtlinie 79/409 EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; sowie die Erhaltung und Entwicklung von prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprechend Anhang II der FFH-Richtlinie.</p> <p><b>Auswirkungen des VR auf die Erhaltungsziele:</b></p> <p>Das VR Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sichert die zurzeit im Abbau befindliche Tonlagerstätte und deren mittelfristigen Fortbestand. Durch den Abbau des oberflächennahen Rohstoffs gehen zeitweilig überwiegend monostrukturierte Kiefernwaldflächen außerhalb des ehemaligen Truppenübungsplatzes verloren. Aufgrund der räumlich angrenzenden Lage des VR an prioritäre Lebensraumtypen des FFH-Gebietes, insbesondere in der benachbarten Havelniederung, sind bergbaubedingte Auswirkungen auf die Biotopqualität nicht auszuschließen. Dies hängt jedoch maßgeblich von der Betriebsführung des Bergbaus innerhalb der Lagerstätte ab bzw. ist diese für die angrenzende Teilfläche noch nicht bekannt.</p> <p>Als weiteres Erhaltungsziel wird jedoch auch die Wiederherstellung der genannten Landschaftsstrukturen genannt bzw. besteht hierfür grundsätzlich die Möglichkeit im Rahmen der Festlegung entsprechender Rekultivierungsmaßnahmen innerhalb der bergrechtlichen Zulassung.</p> <p>Da bereits innerhalb des VR Bergbau auf Grundlage bergrechtlicher Zulassungen (BBergG) erfolgt, wird entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung für diese Teilgebiet keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 - 19fBNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000).</p> <p>Die in östlicher Richtung an den zugelassenen Rahmenbetriebsplan angrenzende Restfläche des VR ist Bestandteil einer monostrukturierten Waldfläche. Sie unterscheidet sich nicht in ihrer Biotopqualität gegenüber der Waldfläche innerhalb des Rahmenbetriebsplanes sowie der innerhalb des benachbart gelegenen FFH-Gebietes bzw. konnten keine besonders geschützten Biotope auf dieser Teilfläche ermittelt werden. Durch einen künftigen Abbau des oberflächennahen Rohstoffs geht zeitweilig forstwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Aufgrund der räumlich angrenzenden Lage des VR an das FFH-Gebiet sind bergbaubedingte Auswirkungen auf die stand-</p>



ortgebundene Biotopqualität nicht auszuschließen. VR „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ermöglichen nicht unmittelbare die praktische Rohstoffgewinnung bzw. bedarf es hierzu eines bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach BBergG. So ist davon auszugehen, dass auch für diese Teilfläche ebenfalls ein Rahmenbetriebsplan aufgestellt werden muss. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens für den Rahmenbetriebsplan sind die standortkonkreten Auswirkungen des Bergbauvorhabens gegenüber dem angrenzenden FFH-Gebiet zu prüfen und Maßnahmen zur Konfliktverringerung gegenüber den Erhaltungszielen festzulegen.

Die Überprüfung der Auswirkungen der zurzeit nicht bergrechtlich gesicherten Teilfläche des geplanten VR auf die genannten Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG für die angrenzenden SPA erfolgte anhand der aktuellen Daten (Mai 2006 u. September 2009) der Vogelschutzwarte bzw. des Landesumweltamtes Brandenburg sowie im Rahmen einer Erörterung zu den Belangen des Artenschutzes mit dem Landesumweltamt Regionalabteilung West am 03.04.2008. Im Ergebnis ist festzustellen, dass in den zum VR benachbarten SPA Brutplätze besonders geschützter Vogelarten mit einer Entfernung von ca. 0,5 km Rohrweihe bzw. 0,6 km Kranich in der Havelniederung vorhanden sind. Aufgrund der räumlichen Distanz der Brutplätze zum VR ist jedoch eine Beeinträchtigung der Arten nicht zu vermuten bzw. als gering zu bewerten. Die abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene des bergbaulichen Zulassungsverfahrens zu klären.

#### **VR 40 - Gransee Südost (Landkreis Oberhavel)**

Der räumliche Geltungsbereich des Vorranggebietes (VR) von ca. 16 ha schließt die bergrechtlich zugelassenen Hauptbetriebspläne mit ca. 9 ha in dem Bereich ein. Der aktuelle Bergbau erfolgt auf Grundlage dieser bergrechtlichen Zulassungen und genießt Bestandsschutz. Das VR ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche“ (Landes-Nr. L 338 bzw. Kennziffer DE 2945-301) befindet sich in östlicher Richtung ca. 1,5 km entfernt. Das SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 7015 bzw. Kennziffer DE 3145-421) befindet sich ebenfalls in östlicher Richtung mit ca. 1,6 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis einer NATURA-2000-Prüfung.

#### **VR 41 - Kraatz-Buberow (Landkreis Oberhavel)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 84 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche“ (Landes-Nr. L 338 bzw. Kennziffer DE 2945-301) befindet sich in nördlicher Richtung ca. 2,4 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung. Der räumliche Geltungsbereich des VR entspricht dem bereits bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplan sowie Hauptbetriebsplan in dem Bereich. Der aktuelle Bergbau erfolgt innerhalb des VR auf Grundlage der genannten bergrechtlichen Zulassungen und genießt Bestandsschutz.

#### **VR 42 - Klein-Mutz (Landkreis Oberhavel)**

Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 12 ha. Der aktuelle Bergbau erfolgt innerhalb des Gebietes auf Grundlage eines rechtskräftigen bergfreien Hauptbetriebsplanes und genießt Bestandsschutz. Das VR ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche“ (Landes-Nr. L 338 bzw. Kennziffer DE 2945-301) befindet sich in nordöstlicher Richtung ca. 3,6 km entfernt. Das SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 107/4 bzw. Kennziffer DE 3145-421) befindet sich in östlicher Richtung mit ca. 3,5 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.

#### **VR 43 - Falkenthal (Landkreis Oberhavel)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 10 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.

Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 7017 bzw. Kennziffer DE 3145-421). Es befindet sich in südöstlicher Richtung mit ca. 2 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.

#### **VR 44 - Neuendorf Grundmühle (Landkreis Oberhavel)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 54 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.

Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 7017 bzw. Kennziffer DE 3145-421). Es befindet sich in östlicher Richtung mit ca. 2,7 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.

#### **VR 45 - Neuendorf Nordwest (Landkreis Oberhavel)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 30 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.

Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das SPA „Obere Havelniederung“ (Landes-Nr. 7017 bzw. Kennziffer DE 3145-421). Es befindet sich in südöstlicher Richtung mit ca. 2 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.

#### **VR 46 - Germendorf Nord (Landkreis Oberhavel)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 133 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.

Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Behrensbrück“ (Landes-Nr. 538 bzw. Kennziffer DE 3244-303). Es befindet sich in nördlicher Richtung mit ca. 1,5 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.

#### **VR 47 - Germendorf Süd (Landkreis Oberhavel)**

Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 206 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes.

Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Behrensbrück“ (Landes-Nr. 538 bzw. Kennziffer DE 3244-303). Es befindet sich in nördlicher Richtung mit ca. 2,7 km entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.

<b>VR 48 - Eichstädt/Veltensches Luch (Landkreis Oberhavel)</b>
Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 10 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Briesetal“ (Landes-Nr. 438 bzw. Kennziffer DE 3246-302). Es befindet sich in südöstlicher Richtung mit ca. 4,7 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.
<b>VR 49 - Leegebruch Südost (Landkreis Oberhavel)</b>
Das Vorranggebiet (VR) hat eine Größe von ca. 35 ha und ist nicht Bestandteil eines SPA bzw. FFH-Gebietes. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Briesetal“ (Landes-Nr. 438 bzw. Kennziffer DE 3246-302). Es befindet sich in südöstlicher Richtung mit ca. 3,2 km deutlich entfernt bzw. besteht aufgrund der räumlichen Distanz kein Erfordernis zur Durchführung einer NATURA-2000-Prüfung.

### **Summationswirkungen der Vorranggebiete Sicherung oberflächennaher Rohstoffe**

NATURA-2000-Gebiet	Fläche in ha	Vorranggebiet (VR) Sicherung oberflächennaher Rohstoffe	Fläche in ha
SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421)	34.155	VR-Nr. 1	103
SPA „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401)	53.220	VR-Nr. 4 VR-Nr. 5	23 19

Das SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Landes-Nr. 7015 bzw. Kennziffer DE 2738-421) schließt ein VR „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ein bzw. hat dieses Gebiet einen Anteil von 0,3 % an der SPA-Fläche. Innerhalb des VR „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgt aktueller Bergbau auf Grundlage eines bereits zugelassenen Rahmenbetriebsplans zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen bzw. schließt das VR den Rahmenbetriebsplan gesamtäumlich ein. Da bereits für das Bergbauvorhaben innerhalb des VR rechtmäßige Zulassungen bestehen, wurde für diese Gebiete entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 - 19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000).

Das SPA „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 7001 bzw. Kennziffer DE 3036-401) schließt die VR „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Nr. 4 sowie Nr. 5 ein bzw. haben diese Gebiete einen Anteil von 0,1 % an der SPA-Fläche.

Innerhalb der VR „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgt aktueller Bergbau auf Grundlage eines bereits zugelassenen Rahmenbetriebs- bzw. Hauptbetriebsplans zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen bzw. schließen die VR die bergrechtlichen Betriebspläne ein. Da bereits für die Bergbauvorhaben innerhalb der VR rechtmäßige Zulassungen bestehen, wurde für diese Gebiete entsprechend 9.2 Abs. 1 der Anwendungsrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung keine vertiefende NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 - 19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000).

Unter Berücksichtigung des genannten Sachstandes innerhalb

der regionalplanerischen VR bestand kein Erfordernis zur Durchführung einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung mit den NATURA-2000-Gebieten bzw. können aufgrund dessen auch keine Summationswirkungen von Planungen und Vorhaben Dritter auf die NATURA-2000-Gebiete ermittelt werden.

## **VI. Anlagen**

### **1. Quellen**

#### *Literatur*

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) [Hrsg.]: Natura 2000 - Brandenburgs Tafelsilber, Potsdam 2006.

Ryslavy, T., W. Mädlow u. M. Jurke: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. In: Landesumweltamt Brandenburg (LUA) [Hrsg.]: Natur und Landschaft, Potsdam 2008, Nr. 4, Beilage.

Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye u. W. Knief: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30. November 2007. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV), Naturschutzbund Deutschland (NABU) [Hrsg.]: Berichte zum Vogelschutz, Hilpoltstein 2007, Nr. 44, S. 23 - 81.

#### *Gutachten*

FUGRO Consult GmbH: Wassergutachten Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Neuruppin.

Landesamt für Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LGRB): Ermittlung von Rohstoffpotentialflächen auf ehemaligen Militärfeldern, Kleinmachnow 1998.

PRO TERRA, SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Gutachten zum regionalen Rohstoffsicherungskonzept für das westliche Brandenburg, 1997.

PRO TERRA: Rohstoffsicherungskonzept für das westliche Brandenburg, 1997.

Schmidt-Eichstädt, G. im Auftrag der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg: Rechtsgutachten Regionalplanung: Handlungsanleitung für die rechtssichere Durchführung von Regionalplanungsverfahren, insbesondere bei Teilplänen „Windenergienutzung“, Berlin 2010.

Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft (SAG): Freiraumgutachten Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Sieversdorf 1996.

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Erfassung und Bewertung der oberflächennahen Rohstoffvorkommen im westlichen Brandenburg, 1997.

### **Rechtsvorschriften**

Abstandsleitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 6. Juni 1995 (ABl. S. 590)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

Brandenburgisches Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 9), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96, 99)

Brandenburgisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)

Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)

Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)

Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96)

Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1126)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (ABl. L 197 S. 30)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7)

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (ABl. S. 1572)

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (ABl. S. 358)

Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

### **Pläne, Programme und Karten**

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (AFLE): Zuarbeit zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in der Regionalplanung, Neuruppin 1998.

Bekanntmachung der von der Landesregierung gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg vom 15. August 2005 (ABl. S. 998)

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Bodendenkmale, Denkmalverdachtsflächen.

Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)

Landesamt für Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LGRB): Karte „Oberflächennahe Rohstoffe M 1 : 50000“ (KOR 50), Kleinmachnow 1996.

Landesamt für Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LGRB): Karte „Oberflächennahe Rohstoffe M 1 : 300000“ (KOR 300), Kleinmachnow 1998.

Landesanstalt für Forstplanung (LAFOP): Forstliche Rahmenplanung, Eberswalde 1997.

Landesanstalt für Forstplanung (LAFOP): Forstliche Rahmenplanung Teilplan Waldanteil/Waldvermehrung 1999.

Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde: Waldfunktionskartierung für das Land Brandenburg (Wald und Windenergienutzung) 2009.

Landesumweltamt Brandenburg: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht, Avifauna.

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) [Hrsg.]: Landschaftsprogramm Brandenburg, Potsdam 2000.

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel: Fachkarte markante landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen der Region Prignitz-Oberhavel, Neuruppin.

Untere Naturschutzbehörden: Zuarbeit Biotope nach § 32 BbgNatSchG, Landschaftsrahmenpläne.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 186)

Erläuterungskarte I A3

Erläuterungskarte II A3

Festlegungskarte





**Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**

**Regionalplan Prignitz - Oberhavel**

**Sachlicher Teilplan  
„Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“**

**Umweltbericht**

**- Beschluss vom 24.11.2010 -**

1	Vorbemerkung .....	1684
2	Inhalt, Ziele und Bedeutung des Regionalplanes .....	1684
3	Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes .....	1685
4	Methodik .....	1687
4.1	Geprüfte Planinhalte .....	1687
4.2	Indikatoren der Umweltprüfung .....	1687
4.2.1	Datengrundlage .....	1687
4.2.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben .....	1688
4.3	Geprüfte Auswirkungen .....	1689
4.4	Bewertung der Umweltauswirkungen und kumulative Betrachtung .....	1691
5	Ergebnisse der Umweltprüfung .....	1691
5.1	Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung .....	1691
5.2	Positive Umweltauswirkungen .....	1691
5.3	Schutzgutbezogene Ergebnisse .....	1692
5.3.1	Übersicht .....	1692
5.3.2	Mensch .....	1694
	Umweltzustand .....	1694
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1695
5.3.3	Flora, Fauna, Biodiversität .....	1696
5.3.3.1	Naturschutzgebiete .....	1696
	Umweltzustand .....	1696
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1697
5.3.3.2	Landschaftsschutzgebiete .....	1697
	Umweltzustand .....	1697
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1698

5.3.3.3	Naturparke .....	1699
	Umweltzustand .....	1699
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1699
5.3.3.4	Feuchtgebiete nationaler Bedeutung .....	1699
	Umweltzustand .....	1699
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1700
5.3.3.5	Flächennaturdenkmale .....	1700
	Umweltzustand .....	1700
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1700
5.3.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile .....	1700
	Umweltzustand .....	1700
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1701
5.3.3.7	Geschützte Biotope .....	1701
	Umweltzustand .....	1701
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1701
5.3.3.8	Avifauna .....	1702
	Horststandorte bedrohter, besonders störungs- sensibler Vogelarten .....	1702
	Umweltzustand .....	1702
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1703
	Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten .....	1704
	Umweltzustand .....	1704
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1705
	Brutplätze/-reviere sonstiger streng geschützter Vogelarten .....	1706
	Umweltzustand .....	1706
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1706
	Brutkolonien störungssensibler Vogelarten .....	1707
	Umweltzustand .....	1707
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1707
	<i>Brutplätze Wachtelkönig</i> .....	1708
	Umweltzustand .....	1708
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1708
	Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten .....	1708
	Umweltzustand .....	1708
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1708
	<i>Großtrappe</i> .....	1709
	Umweltzustand .....	1709
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1709
	Rast- und Überwinterungsgebiete störungs- sensibler Zugvögel .....	1710
	Umweltzustand .....	1710
	Umweltauswirkungen der Planung .....	1711

Wanderkorridore und Gewässer 1. Ordnung mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug .....	1712
Umweltzustand .....	1712
Umweltauswirkungen der Planung .....	1712
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz .....	1712
Umweltzustand .....	1712
Umweltauswirkungen der Planung .....	1713
5.3.3.9 Vorranggebiete Wald und Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG .....	1713
Umweltzustand .....	1713
Umweltauswirkungen der Planung .....	1714
5.3.3.10 Freiraumverbund .....	1714
Umweltzustand .....	1714
Umweltauswirkungen der Planung .....	1715
5.3.4 Boden .....	1715
5.3.4.1 Sensible Böden .....	1715
Umweltzustand .....	1715
Umweltauswirkungen der Planung .....	1716
5.3.4.2 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion .....	1717
Umweltzustand .....	1717
Umweltauswirkungen der Planung .....	1717
5.3.5 Wasser .....	1717
5.3.5.1 Trinkwasserschutz .....	1717
Umweltzustand .....	1717
Umweltauswirkungen der Planung .....	1718
5.3.5.2 Hochwasserschutz .....	1718
Umweltzustand .....	1718
Umweltauswirkungen der Planung .....	1719
5.3.6 Klima/Luft .....	1719
Umweltzustand .....	1719
Umweltauswirkungen der Planung .....	1719
5.3.7 Landschaft, Landschaftsbild .....	1720
Umweltzustand .....	1720
Umweltauswirkungen der Planung .....	1721
5.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	1722
Umweltzustand .....	1722
Umweltauswirkungen der Planung .....	1723
6 Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen .....	1723
7 Alternativen .....	1724
8 Überwachungsmaßnahmen .....	1724
9 Nicht-technische Zusammenfassung .....	1725
Anhang .....	1727

## 1 Vorbemerkung

Gemäß § 2a Abs. 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) ist während der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung eines Regionalplanes eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Die Umweltprüfung, hat die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zum Inhalt, welche sich aus der Durchführung des Regionalplanes ergeben. Inhalt der Umweltprüfung sind ferner die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von vernünftigen Alternativen, welche die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen.

Die Umweltprüfung wird durch den Umweltbericht dokumentiert. Es werden die Umweltauswirkungen des Planes ermittelt, beschrieben und bewertet. In Konkretisierung des Umweltbegriffes werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Fauna, Flora, Biodiversität, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen ihnen untersucht. Der Umweltbericht legt darüber hinaus die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen dar und gibt Auskunft über die Maßnahmen, die zur Vermeidung von nachteiligen Wirkungen getroffen werden, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, welche bei der Zusammenstellung der Angaben auftraten.

Im Rahmen eines zweistufigen Scoping-Verfahrens im Zeitraum von Juni bis August 2006 hatten Gemeinden und Ämter, Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein konnten, sowie die anerkannten Naturschutzverbände bereits die Möglichkeit, sich zu Untersuchungsumfang und -gegenstand zu äußern. Während der obligatorischen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Spätsommer 2007 wurden weitere Hinweise und Anregungen gegeben, die in den Umweltbericht einfließen.

## 2 Inhalt, Ziele und Bedeutung des Regionalplanes

Die Bedeutung regenerativer Energien für eine nachhaltige und umweltverträgliche Energieerzeugung ist vor dem Hintergrund der Begrenztheit fossiler Energieträger, der steigenden Nachfrage sowie der mit der Nutzung fossiler Energieträger verbundenen negativen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima, stärker in das politische Blickfeld geraten. So ist es das politische Bestreben, regenerative Energien vermehrt für die Energieversorgung zu nutzen. Der Windenergie kommt dabei im Land Brandenburg neben der Biomasse eine besondere Bedeutung zu. Die Windenergienutzung erreicht auf Grund ihrer spezifischen Anforderungen und Wirkungen regelmäßig den Maßstab der Raumbedeutsamkeit und kann erhebliche Konflikte gegenüber weiteren Raumsprüchen wie Natur, Landschaft, Siedlung oder Erholung begründen. Vor diesem Hintergrund weist die Regionalplanung Eignungsgebiete für die Windenergienutzung aus. Auf der einen Seite soll der positive Mehrwert der Windenergienutzung gewahrt bleiben und langfristig ausreichende Flächen gesichert werden. Auf der anderen Seite sollen unter Würdigung des Privilegierungstatbestandes nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) Konflikte bereits auf überört-

licher Ebene vermieden oder verringert werden, in dem die Windenergienutzung auf konfliktarme Bereiche konzentriert wird. Windeignungsgebiete sind deswegen charakterisiert als Räume, die sich durch hohe Eignung für die Windenergienutzung auszeichnen und die raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Gebiete ausschließen.

Die Morphologie der Region Prignitz-Oberhavel ist bestimmt durch die jüngere glaziale Vergangenheit des Gebietes. In entsprechender Verbreitung und Mächtigkeit finden sich oberflächennah glaziale Sedimente. Als Rohstoffe sind insbesondere Sand, Kies oder Ton von Bedeutung für die Bauwirtschaft. Der Bedarf erstreckt sich über die Region Prignitz-Oberhavel hinaus nach Berlin und anderen benachbarten Regionen. Entsprechende Bedeutung besitzen die Rohstoffe für die regionale Wirtschaft und Entwicklung. Ziel der Regionalplanung ist es, den mittelfristigen Bedarf der Rohstoffwirtschaft zu sichern. Darüber hinaus handelt es sich um nichtvermehrbar Ressourcen, welche im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung längerfristig geschützt werden sollen. Dies betrifft insbesondere auch Rohstoffe wie Torf oder Auenlehm, denen auf Grund ihrer Seltenheit hohe Bedeutung zukommt. Die Sicherung erfolgt durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten. Vordergründiges Ziel ist dabei, die Rohstoffvorkommen vor Nutzungsänderungen zu schützen, welche mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind, bzw. diese auf Dauer auszuschließen. Insbesondere dient die Ausweisung dem Schutz vor baulichen Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung. In Abhängigkeit von Art und Umfang der Vorhaben können mit dem Rohstoffabbau Konflikte gegenüber anderen Raumansprüchen wie den sonstigen Freiraumfunktionen, der Siedlung oder der Erholung verbunden sein. Es ist Zielsetzung der Regionalplanung, solche Konflikte zu minimieren. Der Rohstoffabbau soll auf Lagerstätten mit hoher Qualität und Abbauwürdigkeit gelenkt werden. Die Gruben und Tagebaue sollen nach dem Abschluss des Abbaus umgehend rekultiviert und, sofern dies möglich ist, in ihrer ursprünglichen Nutzung wiederhergestellt werden.

Die Regionalpläne übernehmen innerhalb der Plänehierarchie die intermediäre Ebene zwischen hochstufiger Landesplanung und kommunaler Bauleitplanung. Sie sind aus dem Landesent-

wicklungsprogramm und den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen der Länder Berlin und Brandenburg zu entwickeln. Ihnen kommt als überörtliche, querschnittsorientierte Institution die Aufgabe zu, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung unter Berücksichtigung der regionsspezifischen Erfordernisse und Bedingungen zu vertiefen und zu konkretisieren.

Auf Grund der Maßstäblichkeit und unter Berücksichtigung der Instrumente ist der Regionalplan durch ein den Festsetzungen immanentes Maß an Abstraktheit charakterisiert. Es werden keine verbindlichen Vorgaben zu Anlagenstandorten, Maß der baulichen Nutzung, Technik etc. getroffen. Die entstehenden Umweltauswirkungen können dementsprechend nicht abschließend ermittelt und bewertet werden. Die Umweltprüfung sieht zu diesem Zweck die Möglichkeit der Abschichtung vor. Die detailliertere Prüfung der Umweltauswirkungen und ihre Berücksichtigung erfolgt dementsprechend auf den nachgelagerten Planungsebenen, d. h. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder in vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren. Die regionale Ebene eignet sich insbesondere für eine Betrachtung kumulativer Wirkungen.

### **3 Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes**

Das europäische Gemeinschaftsrecht sowie das nationale Fach- und Planungsrecht enthalten umfangreiche Vorstellungen über den Schutz der Umwelt. Weitergehende, raumspezifische Umweltziele für das Land Brandenburg enthalten daneben die landesplanerischen Regelwerke.

Die übergeordneten Ziele für den Schutz der Umwelt sind unter Berücksichtigung des Regelungsgegenstandes des sachlichen Teilplanes in die planerischen Überlegungen eingeflossen und bei der Ausarbeitung der Planinhalte berücksichtigt worden. Sie bilden für die Bewertung der Festsetzungen des Regionalplanes hinsichtlich Umweltauswirkung, Schutzgutbetroffenheit, Konflikträchtigkeit und einer wirksamen Umweltvorsorge einen geeigneten Rahmen. Eine Übersicht über die abgeleiteten, für den sachlichen Teilplan relevanten Umweltschutzziele enthält die folgende Tabelle.

Schutzgut	Umweltschutzziel
Mensch, menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen (§ 1 BImSchG, § 5 Abs. 1 BImSchG)</li> <li>• Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (§ 1 BImSchG, § 5 Abs. 1 BImSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG)</li> <li>• Reinhaltung der Luft (§ 1 BImSchG, § 5 Abs. 1 BImSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG)</li> <li>• Sicherung von Gebieten für die Erholung in Natur und Landschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 ROG, § 1 Abs. 2 Nr. 8 BbgNatSchG, G 5.1 LEP B-B, Z 5.2 LEP B-B)</li> </ul>
Flora, Fauna, Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt (§ 1 II Nr. 11 BbgNatSchG)</li> <li>• Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft/bedeutsamer Lebensräume und Schutzgebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG, § 6 Abs. 4 LEPro 2007, G 5.1 LEP B-B, Z 5.2 LEP B-B)</li> <li>• Erhalt und Schaffung von Biotop-Verbundsystemen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG, Z 5.2 LEP B-B)</li> <li>• Sicherung von Reproduktions-, Nahrungs- und Wandergebieten geschützter Arten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 BbgNatSchG)</li> <li>• Erhalt der Waldbestände (§ 1 LWaldG)</li> <li>• Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden (§ 6 Abs. 2 LEPro 2007, G 5.1 LEP B-B, Z 5.2 LEP B-B)</li> <li>• Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sind zu erhalten und zu verbessern (§ 6 Abs. 2 WHG)</li> <li>• Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu vermeiden (§ 6 Abs. 2 WHG)</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sparsame Inanspruchnahme von Boden (§ 1 Abs. 2 Nr. 9 BbgNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG, G 5.1 LEP B-B)</li> <li>• Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden (§ 1 BBodSchG)</li> <li>• Schutz der natürlichen Bodenfunktionen (Biotopfunktion, Regelungsfunktion, Filter- und Pufferfunktion) (§ 1 Abs. 2 Nr. 4, 10 BbgNatSchG, § 1 BBodSchG)</li> <li>• besonderer Schutz seltener, geowissenschaftlich bedeutsamer, kulturhistorisch wichtiger Böden (Archivfunktion) (§ 1 BBodSchG)</li> <li>• Schutz von für die Nutzung bedeutsamen Böden (Rohstofffunktion, Ertragsfunktion) (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG, § 1 BBodSchG, § 6 Abs. 6 LEPro 2007)</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Grundwasservorkommen (Menge, Qualität) (§ 1 Abs. 2 BbgWG, § 24 Abs. 3 BbgWG, § 1 Abs. 2 Nr. 9 BbgNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG)</li> <li>• Vermeidung von Bodenversiegelung und andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung (§ 54 Abs. 3 BbgWG, G 5.1 LEP B-B)</li> <li>• Schutz von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Trinkwassergewinnung (§ 15 BbgWG)</li> <li>• Erreichung guter ökologischer und chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer (§ 24 Abs. 2 BbgWG)</li> <li>• Schutz der Oberflächengewässer vor Beeinträchtigungen und Verunreinigungen (§ 1 Abs. 1 BbgWG, § 56 Abs. 3 BbgWG, § 1 Abs. 2 Nr. 4 BbgNatSchG)</li> <li>• Schutz der Gewässerränder vor Bebauung und Beeinträchtigung (§ 48 Abs. 1 BbgNatSchG)</li> <li>• Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens in der Landschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG)</li> <li>• Schutz der Überschwemmungsbereiche vor anderweitiger Inanspruchnahme und Sicherung des schadlosen Abflusses des Hochwassers (§ 100b Abs. 1 BbgWG, § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG, § 6 Abs. 5 LEPro 2007, G 5.3 LEP B-B)</li> <li>• Vermeidung von potenziell gefährlichen Nutzungen in hochwassergefährdeten Bereichen (G 5.3 LEP B-B)</li> </ul>
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 BbgNatSchG)</li> <li>• verstärkter Einsatz regenerativer Energien (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 BbgNatSchG, Energiestrategie des Landes Brandenburg 2020)</li> <li>• Schutz von klimatologisch bedeutsamen Gebieten (Kalt- und Frischluftentstehung, Luftregeneration, Luftaustauschbahnen) im Einzugsgebiet von Siedlungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG, G 5.1 LEP B-B, Z 5.2 LEP B-B)</li> </ul>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit (hochwertiges Landschaftsbild) (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 BbgNatSchG, G 5.1 LEP B-B, Z 5.2 LEP B-B)</li> <li>• Erhalt der großen unzerschnittenen Natur- und Kulturlandschaftsräume - Vermeidung von Zerschneidung (G 5.1 LEP B-B, Z 5.2 LEP B-B)</li> </ul>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Schutz von Denkmälern (Bau-, Boden-, Gartendenkmale) und Denkmälereichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 15 BbgNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG)</li> <li>• Schutz, Pflege und Weiterentwicklung der Kulturlandschaften (§ 1 Abs. 2 Nr. 15 BbgNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG, § 4 Abs. 1 LEPro 2007, G 3.2 LEP B-B)</li> </ul>
<p>BbgNatSchG = Brandenburgisches Naturschutzgesetz; BbgWG = Brandenburgisches Wassergesetz; BBodSchG = Bundes-Bodenschutzgesetz; BImSchG = Bundesimmissionsschutzgesetz; LWaldG = Waldgesetz des Landes Brandenburg; LEP B-B = Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg; LEPro 2007 = Landesentwicklungsprogramm 2007; ROG = Raumordnungsgesetz; WHG = Wasserhaushaltsgesetz</p>	

## 4 Methodik

Methodik
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmung der zu prüfenden Planinhalte</li> <li>• Entwicklung eines Indikatorensets</li> <li>• Bestimmung der zu betrachtenden Auswirkungen (Art, Reichweite)</li> <li>• Entwicklung von Bewertungsmaßstäben</li> <li>• Umweltprüfung</li> </ul>

### 4.1 Geprüfte Planinhalte

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sind die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, welche sich aus der Durchführung des Regionalplanes ergeben, zu untersuchen. Planerische Festsetzungen können erhebliche Umweltauswirkungen haben, wenn sie einen Rahmen für Vorhaben setzen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich, oder wenn ein Natura-2000-Gebiet betroffen ist.

Der sachliche Teilplan trifft eigenständige Festsetzungen für die Bereiche „Rohstoffsicherung“ und „Windenergienutzung“. Er weist im Maßstab 1 : 100 000 Vorranggebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung aus. Die Instrumente erfüllen die genannten Bedingungen und sind deswegen auf ihre Umweltauswirkungen zu überprüfen.

Ausgangspunkt der Prüfung sind die dargestellten Gebiete.

Nicht vertieft geprüft werden die Gebiete, die bereits planadäquat genutzt werden, oder deren planadäquate Nutzung bereits auf vor- oder nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren vorbereitet wurde und für die bereits eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt wurde. Dies betrifft im Bereich Rohstoffsicherung die Flächen, für die ein Planfeststellungsbeschluss, rechtskräftige Rahmen- oder Hauptbetriebspläne oder bauordnungsrechtliche Genehmigungen vorliegen oder ein Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen wurde. Bei der Windenergienutzung sind es die Flächen, für die rechtskräftige kommunale Bauleitplanungen vorliegen bzw. die zum überwiegenden Teil bereits Anlagen bestanden sind. Die Gebiete, welche nicht vertieft geprüft werden, finden im Rahmen der Gesamtbetrachtung Berücksichtigung.

Die textlichen Festsetzungen werden keiner gesonderten Umweltprüfung unterzogen. Sie werden im Zusammenhang mit den dargestellten Gebieten geprüft.

### 4.2 Indikatoren der Umweltprüfung

#### 4.2.1 Datengrundlage

Die Indikatoren übersetzen die Umweltschutzziele in greifbare Kriterien. Bei der Auswahl der Kriterien ist dem Detaillierungsgrad des Regionalplanes Rechnung zu tragen. Die Informationen müssen sich mit zumutbarem Aufwand ermitteln lassen. Es können Informationen aus anderen Verfahren und von anderen Behörden genutzt werden, sofern sie hinreichend aktuell und für den Untersuchungsgegenstand zweckmäßig sind. Die verwendeten Datengrundlagen sind einschließlich Quelle und Zeitpunkt in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Schutzgut	Daten	Quelle	Stand
Mensch, menschliche Gesundheit	Siedlungsfläche (allgemeine Siedlungsfläche, Erholungsflächen, Siedlungssplitter)	ReP, eigene Erhebung, BLP	2008
	Vorbehaltsgebiete Fremdenverkehr und Erholung	ReP	2000
Fauna, Flora, Biodiversität	Naturschutzgebiet (NSG)	LUA	2010
	Naturpark (NP)	LUA	2010
	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	LUA	2010
	Feuchtgebiet nationaler Bedeutung	SAG	1997
	Flächennaturdenkmal > 5 ha	SAG	1997
	geschützter Landschaftsbestandteil > 5 ha	SAG	1997
	Biotop gemäß § 32 BbgNatSchG > 5 ha	LUA, UNB, SAG	2006
	Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten (Schreiadler, Seeadler, Korn- und Wiesenweihe, Wanderfalke, Schwarzstorch, Uhu, Sumpfohreule)	LUA - Vogelschutzwarte	2009
	Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Fischadler, Rohrweihe, Baumfalke, Weißstorch, Kranich, Rohr- und Zwergdommel)	LUA - Vogelschutzwarte	2009
	Brutplätze/-reviere sonstiger streng geschützter Vogelarten (Roter Milan, Schwarzer Milan, Wespenbussard, Raufußkauz)	LUA - Vogelschutzwarte, Beteiligung	2009
	Brutkolonien störungssensibler Vogelarten (Möwen, Seeschwalben, Graureiher)	LUA - Vogelschutzwarte	2009
	Brutplatz Wachtelkönig	LUA - Vogelschutzwarte	2009
	Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Wiesenbrütergebiete, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kampfläufer, Birkhuhn, Auerhuhn, Tüpfelralle)	LUA - Vogelschutzwarte	2009
	Großtrappeneinstandsgebiete	LUA	2006



Schutzgut	Daten	Quelle	Stand
	Großtrappeneinstandsgebiete (Entwicklung)	LaPro	2001
	Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel (Schlafplätze Kranich > 10.000 Exemplare, Kranich > 500 Exemplare, nordische Gänse > 5.000 Exemplare, Sing- und Zwergschwan > 100 Exemplare, Rastgebiet Goldregenpfeifer > 200 Exemplare, Kiebitz > 2.000 Exemplare)	LUA - Vogelschutzwarte	2009
	Wasservogelkonzentrationen (> 1.000 Wasservogel ohne nordische Gänse)	LUA - Vogelschutzwarte	2006
	Großvogelzug- und -wanderkorridore	LUA	2002
	Gewässer 1. Ordnung mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug	LUA - Vogelschutzwarte	2006
	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	LUA - Vogelschutzwarte	2006
	Nahrungsplätze Zugvögel (Sicherung)	LaPro	2001
	Vorranggebiet Wald/Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG	LAFOP	1997
	Freiraumverbund	LEP B-B	2009
Boden	Gebiet hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion	SAG, AFLE	1998
	Sensible Böden	SAG, MUNR	1996
Wasser	Niederungsbereiche mit direktem ober- oder unterirdischem Zufluss zu Oberflächengewässern	LaPro	2001
	Wasserschutzgebiete (einschließlich Trinkwasserschutzgebiete nach DDR-Wasserrecht)	LUA	2010
	Einzugsgebiete Wasserfassung	FUGRO	1999
	Gebiete mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung (> 150 mm/a)	LaPro	2001
	Überschwemmungsgebiete	LEP B-B, LUA	2009
	überschwemmungsgefährdete Bereiche	LEP B-B, LUA	2009
Klima/Luft	Luftaustauschbahnen	SAG, MUNR	1996
	Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	DWD, SAG, MUNR	1997
Landschaft	hochwertiges Landschaftsbild	LaPro	2001
	historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume	ReP, SAG	2000
	Landschaftsprägende Hangkanten	SAG	1997
	Landschaftsprägende Bergkuppen	SAG	1997
Kultur- und sonstige Sachgüter	Grabungsschutzgebiete, Bodendenkmale/-verdachtsflächen	SAG, BLDAM	2008
	Gartendenkmale (Parkanlagen)	SAG	1998
	Baudenkmale	BLDAM	2007

**Quellen:** AFLE = Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung; BLDAM = Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; BLP = Bauleitplanung; DWD = Deutscher Wetterdienst, Amtliches Gutachten - Klimakarten für die Region Prignitz-Oberhavel (Windpotential und Freiflächensicherung) (1997); FUGRO = FUGRO Consult GmbH Umwelt-Geotechnik-Analytik, Gutachten zu Grundlagen der Belange der Wasserwirtschaft im Regionalplan der Region Prignitz-Oberhavel (1999); LAFOP = Landesanstalt für Forstplanung Potsdam; LaPro = Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Landschaftsprogramm Brandenburg (2001); LEP B-B = Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg; LUA = Landesumweltamt Brandenburg; MUNR = Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg; NABU = Naturschutzbund Deutschland eV Landesverband Brandenburg; SAG = Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft, Freiraumgutachten Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel; ReP = Regionalplan Prignitz-Oberhavel (2000); UNB = Untere Naturschutzbehörde

#### 4.2.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Die verwendeten Daten entstammen zum überwiegenden Teil den Tätigkeitsbereichen anderer Fachbehörden. Eigene Erhebungen fanden nur untergeordnet statt. In größerem Umfang wurden jedoch die Planungsgrundlagen des Integrierten Regionalplanes bemüht. Seinerzeit wurden umfangreiche Gutachten (Geologie, Morphologie, Boden, Klima, Landschaft) in Auftrag gegeben. Der integrierte Regionalplan wurde im Jahr 2000 als Entwurf beschlossen. Entsprechend alt sind die zu Grunde liegenden Informationen.

Für den Bereich Artenschutz benennt die Verwaltungsvorschrift

„Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ schutzbedürftige Arten und Anforderungen an deren Schutz. Ausgehend davon ist festzuhalten, dass nur vereinzelt Kenntnisse über Nistplätze von Kornweihe vorliegen. Gleiches gilt für relevante Vorkommen von Fledermausarten. Informationen über das Vorkommen von Fledermäusen liegen nur im Zusammenhang mit Gebieten gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung vor. Relevante Vorkommen und Jagdgebiete außerhalb der FFH-Gebiete sind auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt.

Weniger belastbar erscheint auch der Kenntnisstand in den Bereichen Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Hier



kann auf Aussagen des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2003 sowie auf Gutachten aus dem Jahr 1997 zurückgegriffen werden. So liegen flächendeckend Informationen über die Wertigkeit des Landschaftsbildes und die Verbreitung historisch bedeutsamer Kulturlandschaften vor. Ferner ergingen im Scoping und im Beteiligungsverfahren weitere Hinweise zu Wertigkeiten des Landschaftsbildes. Eine auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten abstellende Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild scheint jedoch auf der Grundlage dieser Daten nur eingeschränkt möglich.

Gleiches gilt für Baudenkmale und Denkmalbereiche. Diese sind auf Ebene der Regionalplanung bekannt. Relevanz erlangen diese insbesondere im Zusammenhang mit dem Umgebungsschutz und Sichtbeziehungen. Maßstäbe und Indikatoren für eine objektive Bewertung der Auswirkungen auf Ebene der Regionalplanung konnten im Rahmen des Scoping jedoch nicht gefunden werden. In der Regel handelt es sich um kleingliedrige Bereiche. In diesem Fall ist ebenfalls auf die nachfolgende Planungsebene zu verweisen. Umweltauswirkungen und Konflikte können im vorhabenbezogenen Planverfahren betrachtet und gelöst werden.

### 4.3 Geprüfte Auswirkungen

Als relevante Auswirkungen, werden jene geprüft, welche sich aus den Festsetzungen des sachlichen Teilplanes ergeben. Die umweltbezogenen Auswirkungen, die von Windenergieanlagen oder Abgrabungen ausgehen können, sind vielfältig. Sie können von der Bodenversiegelung über Grundwasserabsenkungen bis zu Beeinträchtigungen durch Verkehre reichen. Die Auswirkungen können während der Errichtung von Anlagen oder während des Betriebes entstehen. Der Regionalplan sichert für die Vorha-

ben jedoch zunächst Flächen. Er trifft keine konkreten Festsetzungen zu Anlagenhöhen, Anlagentypen, Standorten oder Abbaugestaltung, Abbaumenge etc.

Unter Berücksichtigung des Planungsgegenstandes und der gewählten Instrumente sind als Auswirkungen, die bereits auf Ebene der Regionalplanung betrachtet werden können, neben dem Flächenverbrauch, visuelle Wirkungen, akustische Wirkungen und die Zerschneidung funktionaler Räume denkbar. Es können jedoch nur pauschalierende Aussagen getroffen werden. Die konkreten Wirkungen sind häufig erst auf Projektebene zu beantworten.

Die Auswirkungen beschränken sich regelmäßig nicht nur auf den unmittelbar in Anspruch genommenen Bereich, sondern werden darüber hinaus wirksam. Ausdruck dieser mittelbaren Flächeninanspruchnahme können die Fernwirkung als direkte Beeinträchtigung von Schutzgütern oder die Zerschneidungs- und Barrierewirkung als funktionale Beeinträchtigung von Räumen sein. Die Reichweite ist neben der Art der Auswirkung vom betrachteten Schutzgut und dem gewählten Indikator abhängig. Unter Verwendung pauschalierender Annahmen wird der Wirkraum bestimmt. Es wird angenommen, dass außerhalb des Wirkraums von den Festsetzungen des Regionalplans keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Nur die Auswirkungen innerhalb des Wirkraumes sind Gegenstand der Umweltprüfung. Im begründeten Einzelfall kann von den pauschalierenden Annahmen abgewichen werden.

In der folgenden Tabelle sind schutzgutbezogen die Auswirkungen, die gewählten Kriterien sowie die betrachteten Wirkbereiche der Planfestsetzungen dargestellt.

Schutzgut	Auswirkung	Indikator	Wirkbereich	
			WEG	VR/VB RG
Mensch, menschliche Gesundheit	Flächenverbrauch, akustische Immission, visuelle Immission	Siedlungsfläche (allgemeine Siedlungsfläche, Erholungsflächen, Siedlungssplitter)	1.000 m	300 m
		Vorbehaltsgebiete Fremdenverkehr und Erholung	0 m	0 m
Fauna, Flora, Biodiversität	Flächenverbrauch, akustische Immission, visuelle Immission, Barriere-/Zerschneidungswirkung	Naturschutzgebiet (NSG)	1.000 m	1.000 m
		Naturpark (NP)	0 m	0 m
		Landschaftsschutzgebiet (LSG)	0 m	0 m
		Feuchtgebiet nationaler Bedeutung	1.000 m	1.000 m
		Flächennaturdenkmal > 5 ha	1.000 m	1.000 m
		geschützter Landschaftsbestandteil > 5 ha	1.000 m	1.000 m
		Biotop gemäß § 32 BbgNatSchG > 5 ha	200 m	200 m
		Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten (Schreiadler, Seeadler, Korn- und Wiesenweihe, Wanderfalke, Schwarzstorch, Uhu, Sumpfohreule)	3.000 m	0 m, 3.000 m (Schreiadler, Schwarzstorch), 1.000 m (Seeadler)
		Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Fischadler, Rohrweihe, Baumfalke, Weißstorch, Kranich, Rohr- und Zwergdommel)	1.000 m	0 m
		Brutplätze/-reviere sonstiger streng geschützter Vogelarten (Roter Milan, Schwarzer Milan, Wespenbussard, Rauhfußkauz)	1.000 m	0 m
		Brutkolonien störungssensibler Vogelarten (Möwen, Seeschwalben, Graureiher)	1.000 m	0 m, 1.000 m (Graureiher)
		Brutplatz Wachtelkönig	1.000 m	1.000 m
		Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Wiesenbrütergebiete, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kampfläufer, Birkhuhn, Auerhuhn, Tüpfelralle)	0 m	0 m, 1.000 m (Wiesenbrütergebiete, Birkhuhn, Auerhuhn)

Schutzgut	Auswirkung	Indikator	Wirkbereich	
			WEG	VR/VB RG
		Großtrappeneinstandsgebiete	3.000 m	1.000 m
		Großtrappeneinstandsgebiete (Entwicklung)	0 m	0 m
		Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel (Schlafplätze Kranich > 500 Exemplare, nordische Gänse > 5.000 Exemplare, Sing- und Zwergschwan > 100 Exemplare)	5.000 m	0 m
		Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel (Schlafplätze Kranich > 10.000 Exemplare)	10.000 m	0 m
		Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel (Rastgebiet Goldregenpfeifer > 200 Exemplare, Kiebitz > 2.000 Exemplare)	1.000 m	0 m
		Wasservogelkonzentrationen (> 1.000 Wasservögel ohne nordische Gänse)	1.000 m	1.000 m
		Großvogelzug- und -wanderkorridore	EF	-
		Gewässer 1. Ordnung mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug	1.000 m	-
		Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	1.000 m	0 m
		Nahrungsplätze Zugvögel (Sicherung)	0 m	0 m
		Vorranggebiet Wald/Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG	0 m	200 m
		Freiraumverbund	0 m	0 m
Boden	Flächenverbrauch	Gebiet hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion	-	0 m
		Sensible Böden	-	0 m
Wasser	Flächenverbrauch	Niederungsbereiche mit direktem ober- oder unterirdischem Zufluss zu Oberflächengewässern	-	0 m
		Wasserschutzgebiete (einschließlich Trinkwasserschutzgebiete nach DDR-Wasserrecht)	0 m	0 m
		Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete	-	0 m
		Einzugsgebiete Wasserfassungen	-	0 m
		Gebiete mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung (> 150 mm/a)	-	0 m
		Überschwemmungsgebiete	0 m	0 m
		überschwemmungsgefährdete Bereiche	0 m	0 m
Klima/Luft	Flächenverbrauch, Barrierewirkung	Luftaustauschbahnen	EF	-
		Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	0 m	0 m
Landschaft	Flächenverbrauch, visuelle Immission, Barriere-/Zerschneidungswirkung	hochwertiges Landschaftsbild	1.000 m	0 m
		historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume	1.000 m	0 m
		Landschaftsprägende Hangkanten	500 m	500 m
		Landschaftsprägende Bergkuppen	500 m	500 m
Kultur- und sonstige Sachgüter	Flächenverbrauch, visuelle Immission, Barriere-/Zerschneidungswirkung	Grabungsschutzgebiete, Bodendenkmale/-verdachtsflächen > 5 ha	0 m, 250 m (obertägig sichtbare Bodendenkmale)	0 m, 250 m (obertägig sichtbare Bodendenkmale)
		Gartendenkmale (Parkanlagen)	1.000 m	1.000 m
		Baudenkmale	1.000 m	1.000 m

**Hinweise:** EF = Einzelfallbetrachtung; - = keine Betrachtung; für die Gebiete gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete erfolgt eine gesonderte Betrachtung im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung; Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sind nur im Zusammenhang mit FFH-Gebieten bekannt

Die Wirkbereiche wurden unter Berücksichtigung der betrachteten Auswirkungen, des Schutzzwecks und einschlägiger rechtlicher und fachlicher Regelungen bestimmt. Insbesondere wurden der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg vom 24. Mai 1996, die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zu Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg vom 1. Juni 2003, Stellungnahmen des Landesumweltamtes Brandenburg zu Artenschutz und Rohstoffgewinnung sowie Ergebnisse landesplanerischer Abstimmungen berücksichtigt.

Die Analyse der Auswirkungen erfolgt GIS-gestützt. Die dargestellten Planinhalte werden mit den verwendeten Indikatoren verschnitten. Im Ergebnis erhält man quantitative Aussagen über die unmittelbare und mittelbare Inanspruchnahme der Schutzgüter.

**4.4 Bewertung der Umweltauswirkungen und kumulative Betrachtung**

Ausgehend von den Verschneidungsergebnissen erfolgt für die einzelnen dargestellten Gebiete schutzgutbezogen die individuelle, verbal-argumentative Bewertung der Umweltauswirkungen. Dabei kommen vier Werteklassen zur Anwendung. Die Klasse 0 umfasst die Festsetzungen, von denen keine Auswirkungen zu erwarten sind. Plangebiet und Wirkungsbereich überschneiden sich nicht mit schutzwürdigen Bereichen. Die Klasse 1 umfasst die Festsetzungen, welche sich auf die Schutzgüter auswirken, ohne jedoch den Maßstab der Erheblichkeit zu erreichen. Plangebiet und Wirkungsbereich überschneiden sich nur in geringem Umfang mit den schutzwürdigen Bereichen. Die Klassen 2 und 3 umfassen die Festsetzungen, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Dabei sind die Auswirkungen der Klasse 2 auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu bewerten oder können in nachgelagerten Planverfahren vermieden werden. Die Klasse 3 bedeutet Auswirkungen, die ein erkennbar hohes Konfliktpotenzial gegenüber einem Schutzgut begründen.

Wert	Bedeutung
0	keine Betroffenheit/Auswirkung
1	marginale Betroffenheit/Auswirkung
2	Auswirkungen/geringes bis mittleres Konfliktpotenzial/Abschichtung
3	Auswirkungen/hohes Konfliktpotenzial

**5 Ergebnisse der Umweltprüfung**

Im Folgenden werden die schutzgutbezogenen Ergebnisse vorgestellt. Die Darstellung konzentriert sich dabei auf die kumulativen Wirkungen sowie die konfliktträchtigen Gebiete. Die gebietsbezogenen Ergebnisse sind in Steckbriefform im Anhang enthalten.

**5.1 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der sachliche Teilplan „Windenergienutzung“ weiter Bestand haben. Im vorliegenden Teilplan wurden gegenüber dem bestehenden sachlichen Teilplan die Zahl der Windeignungsgebiete reduziert und die Kubaturen der verbleibenden Gebiete modifiziert. Zwei Gebiete werden neu dargestellt. Modifizierungen ergaben sich insbesondere durch die Vergrößerung der Abstandspuffer von Siedlungsflächen sowie neue Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter und bedrohter Vogelarten. Die Zahl der Windeignungsgebiete wurde von ursprünglich 45 auf nunmehr 44 reduziert. Der Umfang der Windeignungsfläche hat sich insgesamt

um ca. 960 ha von ursprünglich 11.480 ha auf nunmehr 10.520 ha verringert. Dies entspricht einer Reduzierung von 8 %. Bei Nichtdurchführung der Planung würde unabhängig von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsentscheidungen dementsprechend eine größere Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Windenergieanlagen könnten in größerer Zahl errichtet werden. Auf Grund der benannten Gründe für die Gebietsreduzierung würden sich höhere Konflikte insbesondere gegenüber dem Schutzgut Mensch sowie dem Schutzgut Fauna (Avifauna) ergeben.

Im Bereich „Rohstoffsicherung“ ist es die Aufgabe der Regionalplanung, Lagerstätten zu sichern und vor Inanspruchnahme durch entgegenstehende Raumnutzungen, d. h. insbesondere vor Überbauung zu schützen. Insgesamt werden 49 Vorranggebiete mit einer Fläche von ca. 2.100 ha sowie 65 Vorbehaltsgebiete mit einer Fläche von ca. 2.500 ha ausgewiesen. Bei Nichtdurchführung der Planung könnten Teile der beplanten Bereiche baulich in Anspruch genommen werden. Auswirkungen würden sich insbesondere gegenüber dem Schutzgut Boden in seiner Nutzung und Rohstofffunktion ergeben.

**5.2 Positive Umweltauswirkungen**

Die vorliegende Planung wirkt sich in mehrfacher Weise positiv auf die Umwelt aus. Es ist das Anliegen der Planung, unterschiedliche Raumnutzungsansprüche im überörtlichen Maßstab konfliktarm zu koordinieren und zum Ausgleich zu bringen. Der Regionalplan trifft dafür Positivfestlegungen, in dem er bestimmten Räumen eine vorrangige Nutzungsfunktion zuweist und diese vor entgegenstehenden Nutzungen schützt. Insbesondere werden die dargestellten Gebiete vor Überbauung geschützt.

Durch die Darstellung der Windeignungsgebiete werden Flächen für die Nutzung regenerativer Energie vorgehalten. Durch die Nutzung der Windenergie können fossile Energieträger substituiert und der Ausstoß treibhauswirksamer Gase reduziert werden. Die Planung leistet somit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz im globalen Maßstab.

Die Planung bewirkt die Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen an anderer Stelle im Plangebiet. Die Gebiete werden so gewählt, dass sie konfliktarm in Bezug auf Umweltbelange gelegen sind. Die Rohstoffgewinnung soll auf die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ konzentriert werden. Die raumbedeutsame Entwicklung der Windenergienutzung wird außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen. Windenergieanlagen gelten gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich, sind also grundsätzlich für den Außenbereich vorgesehen. Durch die Windeignungsgebiete wird der Privilegierungstatbestand eingeschränkt und die Windenergienutzung auf geeignete Bereiche konzentriert, um die negativen Auswirkungen der Windenergienutzung insbesondere im Hinblick auf den Arten- und Landschaftsschutz zu minimieren ohne die positiven klimatologischen Wirkungen zu vernachlässigen. Insofern stellt die Planung einen Beitrag zum Schutz der Umwelt dar.

## 5.3 Schutzgutbezogene Ergebnisse

### 5.3.1 Übersicht

Typ	Nr.	Name	Menschliche Gesundheit	Fauna, Flora, Biodiversität	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landwirtschaft	Kultur- und sonstige Sachgüter
WEG	1	Karstädt - Pröttlin	2	2	0	0	0	0	2
WEG	2	Karstädt - Groß Warnow	2	2	0	2	0	0	2
WEG	3	Berge - Kleeste	0	0	0	0	0	0	0
WEG	4	Berge / Pirow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	5	Karstädt - Kribbe	0	0	0	0	0	0	0
WEG	6	Karstädt - Blüten - Premslin	0	0	0	0	0	0	0
WEG	7	Perleberg - Quitzow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	8	Putlitz - Porep / Marienfließ - Jännersdorf	0	0	0	0	0	0	0
WEG	9	Marienfließ - Frehne II	0	0	0	0	0	0	0
WEG	10	Marienfließ - Frehne I	0	0	0	0	0	0	0
WEG	11	Meyenburg	0	0	0	0	0	0	0
WEG	12	Halenbeck-Rohlsdorf - Warnsdorf	0	0	0	0	0	0	0
WEG	13	Wittstock - Freyenstein	0	0	0	0	0	0	0
WEG	14	Triglitz - Silmersdorf, Mertensdorf	0	0	0	0	0	0	0
WEG	15	Gerdshagen / Pritzwalk - Falkenhagen	0	0	0	0	0	0	0
WEG	16	Halenbeck-Rohlsdorf OT Brügge, Rohlsdorf, Warnsdorf	0	2	0	0	0	0	2
WEG	17	Pritzwalk - Falkenhagen / Gerdshagen OT Rapshagen	2	2	0	0	0	2	0
WEG	18	Heiligengrabe - Wernikow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	19	Pritzwalk - Schönhagen, Steffenhagen	0	0	0	0	0	0	0
WEG	20	Pritzwalk - Sadenbeck, Wilmersdorf	0	0	0	0	0	0	0
WEG	21	Pritzwalk - Giesensdorf / Groß Pankow - Kuhbier, Kuhsdorf	2	2	2	0	2	2	2
WEG	22	Pritzwalk - Beveringen, Kemnitz, Sarnow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	23	Heiligengrabe - Jabel, Liebenthal, Papenbruch / Wittstock	0	0	0	0	0	0	0
WEG	24	Wittstock - Groß Haßlow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	25	Groß Pankow - Tüchen / Plattenburg - Krampfer	2	2	0	0	0	0	2
WEG	26	Groß Pankow - Boddin, Langnow, Klein Woltersdorf / Gumtow - Schönebeck	0	0	0	0	0	0	0
WEG	27	Heiligengrabe - Herzsprung	0	0	0	0	0	0	0
WEG	28	Gumtow - Groß Welle, Schrepkow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	29	Gumtow - Demerthin / Kyritz - Gantikow, Mechow	0	0	0	0	0	0	0
WEG	30	Gumtow - Wutike	0	0	0	0	0	0	0
WEG	31	Gumtow - Görike, Schönhagen, Vehlin / Plattenburg - Söllenthin	2	3	0	0	1	2	2
WEG	32	Breddin / Stüdenitz-Schönermark / Kyritz - Kötzlin	0	0	0	0	0	0	0
WEG	33	Kyritz - Holzhausen / Zernitz-Lohm / Neustadt - Leddin	0	0	0	0	0	0	0
WEG	34	Neustadt - Kampehl / Wusterhausen - Bückwitz	0	0	0	0	0	0	0
WEG	35	Wusterhausen - Ganzer / Temnitztal - Wildberg	0	0	0	0	0	0	0
WEG	36	Wusterhausen - Kantow	2	2	0	0	2	0	0
WEG	37	Dabergotz / Märkisch Linden - Gottberg	0	0	0	0	0	0	0
WEG	38	Neuruppin - Bechlin / Dabergotz / Märkisch Linden / Walsleben	2	2	0	0	1	0	2
WEG	39	Herzberg / Rühnick	0	0	0	0	0	0	0
WEG	40	Gransee - Altlüdersdorf / Zehdenick - Zabelsdorf	0	0	0	0	0	0	0
WEG	41	Zehdenick - Badingen, Mildenberg	0	0	0	0	0	0	0
WEG	42	Gransee - Kraatz	0	0	0	0	0	0	0
WEG	43	Zehdenick - Klein Mutz	0	0	0	0	0	0	0
WEG	44	Löwenberger Land - Falkenthal	0	0	0	0	0	0	0
VR	1	Groß Warnow	0	0	0	0	0	0	0
VR	2	Streesow	0	3	2	0	0	2	0
VR	3	Dargardt I	0	0	3	0	0	3	3
VR	4	Mankmuß	0	0	0	0	0	0	0
VR	5	Lanz	2	3	2	0	0	1	0
VR	6	Groß Buchholz 2	0	0	0	0	0	0	0
VR	7	Groß Buchholz / Golmer Berg 1	0	0	0	0	0	0	0
VR	8	Kleinow	0	3	0	0	0	0	0
VR	9	Klein Gottschow	0	0	0	0	0	3	0
VR	10	Luggendorf	0	0	0	0	0	0	0
VR	11	Meyenburg	0	0	0	0	0	0	0
VR	12	Weitendorf	2	2	2	0	0	2	3
VR	13	Rohlsdorf	0	0	2	0	0	0	0
VR	14	Buchholz I	0	0	0	0	0	0	0
VR	15	Boddin-Langnow Nord	0	0	0	0	0	0	0
VR	16	Boddin-Langnow Süd	0	0	0	0	0	0	0
VR	17	Dannenwalder Luch	0	3	3	0	0	2	0
VR	18	Groß Welle	0	0	2	0	0	0	2
VR	19	Görike	2	2	2	2	0	2	0
VR	20	Glöwen I+II	0	0	0	0	0	0	0
VR	21	Holzhausen	0	2	2	0	0	2	0
VR	22	Wulfersdorf	0	0	1	0	0	3	0

Typ	Nr.	Name	Mensch, menschliche Gesundheit	Fauna, Flora, Biodiversität	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft	Kultur- und sonstige Sachgüter
VR	23	Wittstock-Biesen	0	2	0	0	0	0	0
VR	24	Schweinrich I Nordost	0	0	0	0	0	0	0
VR	25	Schweinrich I	0	0	0	0	0	0	0
VR	26	Schweinrich I Südwest	0	0	0	0	0	0	0
VR	27	Wittstock Bohnekamp	0	0	0	0	0	0	0
VR	28	Papenbruch	3	2	2	0	0	0	2
VR	29	Wittstock Scharfenberg II	3	0	2	0	0	3	3
VR	30	Zechlin I	0	0	0	0	0	0	0
VR	31	Kiessand Blumenthal	0	0	0	0	0	0	0
VR	32	Rosow	0	0	0	0	0	0	0
VR	33	Rägelin	0	0	0	0	0	0	0
VR	34	Netzeband	0	0	2	0	0	3	0
VR	35	Zechow	0	0	0	0	0	0	0
VR	36	Zechow I	2	3	2	0	0	3	0
VR	37	Güldenhof	0	0	0	0	0	0	0
VR	38	Großwoltersdorf	0	0	0	0	0	0	0
VR	39	Ziegelton Burgwall	2	3	3	0	0	3	2
VR	40	Gransee Südost	0	2	2	0	2	2	0
VR	41	Kraatz-Buberow	0	0	0	0	0	0	0
VR	42	Klein-Mutz	3	2	2	0	2	2	0
VR	43	Falkenthal	0	0	0	0	0	0	0
VR	44	Neuendorf Grundmühle	0	0	0	0	0	0	0
VR	45	Neuendorf Nordwest	0	0	0	0	0	0	0
VR	46	Germendorf Nord	0	0	0	0	0	0	0
VR	47	Germendorf Süd	0	0	0	0	0	0	0
VR	48	Eichstädt / Veltensches Luch	0	0	0	0	0	0	0
VR	49	Leegebruch Südost	0	0	0	0	0	0	0
VB	1	Groß Warnow	0	0	0	0	0	0	0
VB	2	Reckenzin	0	2	2	0	0	2	3
VB	3	Streesow	0	3	2	0	0	3	0
VB	4	Garlin	0	3	2	0	0	2	2
VB	5	Mankmuß	0	0	0	0	0	0	0
VB	6	Berge	0	2	2	0	0	0	2
VB	7	Pirow	0	3	2	0	0	2	2
VB	8	Groß Gottschow	0	2	0	0	0	3	0
VB	9	Burghagen	0	2	2	0	0	0	2
VB	10	Düpow	3	3	2	0	0	1	3
VB	11	Kleinow	3	3	2	0	0	0	3
VB	12	Jännersdorf	0	2	2	0	0	0	0
VB	13	Weitendorf	0	3	2	0	0	3	3
VB	14	Meyenburg	0	0	3	3	0	0	0
VB	15	Krempendorf/Frehne	3	2	2	0	0	0	2
VB	16	Falkenhagen	0	0	2	0	0	0	0
VB	17	Giesendorf	3	0	2	0	0	1	2
VB	18	Buchholz West	2	0	2	0	0	3	0
VB	19	Luggendorf	0	0	1	0	0	3	0
VB	20	Tüchen/Mesendorf	0	3	2	0	0	3	2
VB	21	Mesendorf/Großwoltersdorf	0	1	2	0	0	2	3
VB	22	Boddin-Butterberg	3	0	2	0	0	3	2
VB	23	Boddin-Langnow	2	0	2	0	1	3	0
VB	24	Lindenberg	0	0	0	0	0	2	2
VB	25	Dannenwalder Luch	0	3	3	0	0	2	0
VB	26	Glöwen Ost	0	2	2	0	2	2	3
VB	27	Wernikow	3	0	2	0	0	0	0
VB	28	Sewekow	3	3	2	0	2	0	2
VB	29	Berlinchen	0	2	2	0	2	0	0
VB	30	Zempow Nord	2	3	2	0	0	1	0
VB	31	Zempow I	3	3	2	0	0	2	3
VB	32	Alt Krüssow	0	2	0	0	0	2	0
VB	33	Glienicke Hexenberg	0	0	2	0	2	2	0
VB	34	Glienicke Süd	0	0	2	0	0	0	0
VB	35	Wittstock Südwest	0	0	2	0	2	0	0
VB	36	Schweinrich II	0	0	2	0	0	0	0
VB	37	Dorf Zechlin Eichholzberge	2	0	2	0	2	3	0
VB	38	Papenbruch West	3	2	0	0	0	0	2
VB	39	Papenbruch Ost	0	0	2	0	0	0	0
VB	40	Wittstock Scharfenberg	0	0	1	0	2	3	0
VB	41	Gadow	0	0	2	0	0	0	2
VB	42	Blumenthal	0	3	1	0	0	3	0
VB	43	Fretzdorf	0	2	2	0	0	0	2
VB	44	Wutike Bahnhof	3	0	2	3	0	0	2

Typ	Nr.	Name	Mensch, menschliche Gesundheit	Fauna, Flora, Biodiversität	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft	Kultur- und sonstige Sachgüter
VB	45	Drewen	3	2	2	0	0	3	2
VB	46	Kyritz Schießplatz	1	2	2	0	0	0	0
VB	47	Holzhausen/Zernitz	0	3	2	0	0	3	0
VB	48	Rägelin	0	0	2	0	0	1	0
VB	49	Rägelin/Netzeband	0	0	2	0	0	3	0
VB	50	Rägelin	0	2	2	0	0	0	0
VB	51	Rägelin Ost	0	2	0	0	0	0	0
VB	52	Darritz Heideberg	0	2	2	0	0	3	0
VB	53	Zechow II	2	3	2	0	0	3	0
VB	54	Heinrichsdorf	2	3	2	0	0	2	0
VB	55	Fürstenberg	3	3	1	0	0	3	0
VB	56	Güldenhof Nordost	2	3	2	0	0	3	0
VB	57	Großwoldersdorf	0	0	0	0	0	0	0
VB	58	Schulzendorf	0	0	0	0	0	0	0
VB	59	Mildenberg	0	0	0	0	0	0	0
VB	60	Klein Mutz B	0	2	2	0	0	2	2
VB	61	Neuendorf Grundmühle	0	2	0	0	0	2	0
VB	62	Hammer	2	2	3	0	0	0	2
VB	63	Liebenthal	2	2	2	0	0	2	0
VB	64	Hammer/Liebenwalde	3	2	2	3	0	2	2
VB	65	Velten	3	3	0	3	3	3	0

vertiefende Prüfung; keine Einzelprüfung (Berücksichtigung bei Gesamtbetrachtung);  
0 = keine Betroffenheit/Auswirkung; 1 = marginale Betroffenheit/Auswirkung;  
2 = Auswirkung/geringes bis mittleres Konfliktpotenzial/Abschichtung; 3 = Auswirkung/hohes Konfliktpotenzial

### 5.3.2 Mensch

Die Rohstoffgewinnung sowie die Windenergienutzung sind grundsätzlich geeignet, sich insbesondere durch optische, akustische, stoffliche oder sonstige Emissionen direkt auf den menschlichen Organismus auszuwirken. Konkretisierende Festsetzungen zu Anlagentypen, -standorten, -bauhöhen sowie Gewinnungsmethode und -betrieb, Quell-Ziel-Relationen trifft der Regionalplan nicht. Entsprechend sind direkte Wirkungen auf den menschlichen Organismus sowie Wirkungspfade nur eingeschränkt überprüfbar und Gegenstand der Betrachtung auf Projektebene. Auf Ebene der Regionalplanung können Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nur abstrakt unter Verwendung pauschalierender Annahmen geschätzt werden. Hierbei scheint für das Schutzgut Mensch die Fokussierung auf die allgemeine Siedlungsfunktion und die Erholungsfunktion des Raumes und deren mögliche Entwertung durch die planerischen Festsetzungen zweckmäßig.

Die allgemeine Siedlungsfunktion wird durch alle genutzten und geplanten baulich geprägten Flächen abgebildet. Ausgenommen hiervon sind regional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete sowie Sondergebiete ohne Wohn- und Erholungsbezug. Bei der allgemeinen Siedlungsfläche werden ausdrücklich einzelne Wohnplätze mit berücksichtigt.

Die Erholungsfunktion umfasst Freiflächen mit besonderer Erholungsrelevanz und wird durch die Vorbehaltsgebiete Fremdenverkehr und Erholung abgebildet.

#### Umweltzustand

Die Region Prignitz-Oberhavel ist durch siedlungsstrukturelle Heterogenität zwischen der Stadtgrenze Berlin und der Elbe gekennzeichnet. Während der Berlin nahe Raum in Teilen als verdichteter städtischer Raum charakterisiert werden kann, sind weite Teile der Region dem ländlichen Raum zuzuordnen. Der

verdichtete städtische Raum „Oberhavel“ zeichnet sich durch die regional höchste Einwohner- und Siedlungsdichte, anhaltende Migrationsgewinne sowie die höchste Siedlungsflächendynamik aus. Der Raum ist von Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl um 10.000 bis über 40.000 Einwohner geprägt. Die Einwohnerdichte bewegt sich zwischen 250 Einwohnern je km<sup>2</sup> bis zu 2.000 Einwohnern je km<sup>2</sup> in den zentralen Bereichen. Daneben gibt es auch im Berlin nahen Raum ländliche Bereiche, welche vorwiegend durch mittlere Dörfer geprägt sind. Im Gegensatz zu den ländlichen Räumen in peripherer Lage sind sie jedoch durch hohe Migrationsgewinne gekennzeichnet, sodass sich die Dörfer zusehends zu Wohngemeinden entwickeln. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Siedlungsdichte grundsätzlich ab. Die Berlin ferneren Teile der Region sind generell durch eine geringe Einwohner- und Siedlungsdichte sowie eine rückläufige Bevölkerungsdynamik gekennzeichnet. Die Raumstruktur wird durch eine Vielzahl kleinerer disperser Gemeinden bzw. Ortsteile mit meist deutlich weniger als 500 Einwohnern bestimmt. Die Einwohnerdichte liegt in den meisten Fällen deutlich unter 50 Einwohnern je km<sup>2</sup>. Daneben existieren zahlreiche weitere Kleinstsiedlungen und einzelne Hofstellen. Bevölkerungskonzentrationen im Berlin nahen Raum bilden die Städte mit mittelzentralen Funktionen. Hinzu kommen die einwohnerstärkeren einzelnen Landstädte zwischen den überwiegend kleinen Dörfern. In der Summe gibt es in der Region Prignitz-Oberhavel 68 Gemeinden mit 585 Ortsteilen. Die Bevölkerungsdichte liegt bei 62 Einwohnern je km<sup>2</sup>. Ein Drittel der Bevölkerung konzentriert sich auf den Berlin nahen verdichteten städtischen Raum.

Die Bevölkerungskonzentration bedeutet im Zusammenhang mit der Konzentration zentral-örtlicher Funktionen und räumlichen Verflechtungsmustern generell auch eine höhere Belastung der Wohnbevölkerung. Diese betrifft sowohl die lufthygienischen Verhältnisse als auch die Lärmbelastung. Lärmbelastungen der Bevölkerung als Stress- und Belastungsfaktor gewinnen zunehmend an Bedeutung. Art und Intensität des Lärms



können zu gesundheitlichen Schäden führen. Lärmverursacher bzw. -quellen der Region sind insbesondere der zunehmende Verkehrslärm, vorrangig entlang der Straßen, die Flugplätze sowie die Industrie- und Gewerbeanlagen. Luftverunreinigungen haben negative Folgen für die Gesundheit sowie für das Wohlbefinden der Menschen. Zeitweilig wesentlich erhöhte Belastungen können im verdichteten städtischen Raum, insbesondere im Bereich um Oranienburg, Hennigsdorf und Velten auftreten. Belastungsschwerpunkte der Luft mit Schadstoffen sind darüber hinaus die stark frequentierten straßengebundenen Verkehrsstraßen sowie die höherstufigen zentralen Orte der Region Neuruppin, Perleberg, Wittenberge, Pritzwalk und Zehdenick.

Außerhalb der genannten Räume sind die bestehenden Belastungen großräumig grundsätzlich gering. Die Windenergienutzung und Rohstoffgewinnung sind unabhängig davon geeignet, sich nachteilig auf die Siedlungsfunktion auszuwirken.

Entsprechend der Siedlungsstruktur der Region Prignitz-Oberhavel besteht insbesondere im Berlin nahen verdichteten städtischen Raum sowie im Umfeld der höherstufigen zentralen Orte Neuruppin, Perleberg, Pritzwalk, Wittstock/Dosse und Wittenberge Bedarf an Möglichkeiten der Naherholung. Hier sind vorhandene siedlungsnahe Freiflächen (Wald, Gewässer, Regionalparke) und Angebote im Umfeld auf Grund der Siedlungsdichte zu sichern. Hervorzuheben sind beispielsweise der Hainholz-Wald bei Pritzwalk, die Gebiete um die Speicher bei Preddöhl und Sadenbeck, das Stepenitztal, die Ruhner Berge, die Beetzer Heide und der Liebenberger Raum. Darüber hinaus spielt der Fremdenverkehr nicht zuletzt wegen der naturräumlichen Ausstattung und der pleistozänen Formenvielfalt traditionell für weite Teile der Region eine große Rolle. Hier übernimmt die Region Prignitz-Oberhavel die Erholungsfunktion auch für andere Gebiete, insbesondere die Metropole Berlin. Räume mit besonderer Erholungsrelevanz sind dahingehend die Brandenburgische Elbtalau, die Kyritzer Seenkette, das Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet, die Ruppiner Schweiz/Lindower Raum, der Raum Westbarnim/Oberhavel, das Gebiet Westhaveland/Dosse und die Zehdenicker Tonstichlandschaft. Die so charakterisierten Vorbehaltsgebiete für den Fremdenverkehr und Erholung nehmen mit ca. 240.000 ha mehr als ein Drittel der Region Prignitz-Oberhavel ein.

Auf Grund der in der Vergangenheit eingetretenen Entwicklung, insbesondere gegen Ende der 1990er Jahre, sind in der Region bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet worden. Gegenwärtig bestehen in Prignitz-Oberhavel insgesamt 763 Windenergieanlagen. Weitere ca. 60 Windenergieanlagen sind genehmigt worden. Die Bestandssituation ist bei der Prüfung der Umweltauswirkungen in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Rohstoffsicherungsflächen. Häufig wird innerhalb der Vorranggebiete bereits aktiver Abbau betrieben. Hinzu kommen genehmigte Rahmen- und Hauptbetriebspläne, bauordnungsrechtliche Genehmigungen sowie positiv abgeschlossene Raumordnungsverfahren.

#### Umweltauswirkungen der Planung

##### *Siedlungsfunktion*

Durch die dargestellten Windeignungsgebiete sind zahlreiche Siedlungsflächen mittelbar betroffen. Mit Ausnahme des Wind-

eignungsgebietes Nr. 16 gibt es kein Gebiet, welches im Umfeld von 1.000 m frei von Siedlungsflächen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion werden von den regionalplanerischen Festsetzungen jedoch nicht erwartet. Die Windeignungsgebiete weisen regelmäßig einen Mindestabstand von 500 m zu den Siedlungsbereichen auf. Weite Bereiche der überplanten Flächen sind zudem bereits Anlagen bestanden, von kommunaler Bauleitplanung unterlagert oder im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren positiv beschieden worden. Darüber hinaus mögliche Konflikte gegenüber dem Schutzgut Mensch können auf nachfolgender Planungsebene durch die konkrete Standortwahl, den Anlagentyp oder die Begrenzung der Bauhöhe vermieden bzw. vermindert werden.

Durch die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ werden in der Regel keine Siedlungsbereiche unmittelbar in Anspruch genommen. Eine Ausnahme bildet das Vorbehaltsgebiet Nr. 59 „Mildenberg“. Hier werden mehrere Siedlungssplitter überlagert. Die Rohstoffgewinnung würde die Beseitigung der Siedlungsflächen zur Folge haben. Für Teilbereiche des Vorbehaltsgebietes liegt ein Hauptbetriebsplan vor. Im Übrigen wurde bereits ein Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen. Insofern werden von den regionalplanerischen Festsetzungen keine erheblichen Auswirkungen erwartet. In einigen Fällen befinden sich Siedlungsflächen im näheren Umfeld der Vorrang- Vorbehaltsgebiete, d. h. unterhalb einer Distanz von 300 m. Insgesamt sind 27 Ortslagen bzw. Siedlungssplitter durch die Festsetzungen betroffen. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubbimmissionen auftreten. Für die Vorranggebiete gilt häufig, dass in den betreffenden Bereichen bereits aktive Rohstoffgewinnung betrieben wird. Ferner bestehen eine Vielzahl von Rahmenbetriebsplänen, Hauptbetriebsplänen, bauordnungsrechtlichen Genehmigungen oder positiv abgeschlossenen Raumordnungsverfahren, sodass entsprechende Prüfungen bereits auf nachgelagerten Planungsebenen stattgefunden haben bzw. Auswirkungen nicht auf die regionalplanerischen Festsetzungen zurückzuführen sind. Für die Vorbehaltsgebiete trifft dies regelmäßig nicht zu. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können darüber hinaus auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Hohes Konfliktpotenzial wird vor diesem Hintergrund in den Vorranggebieten Nr. 28, 29 und 42 sowie den Vorbehaltsgebieten Nr. 10, 11, 15, 17, 22, 27, 28, 31, 38, 44, 45, 55, 64 und 65 erwartet.

##### *Erholungsfunktion*

Die Windeignungsgebiete bewegen sich zum überwiegenden Teil außerhalb erholungsrelevanter Bereiche. Konflikte gegenüber der Erholungsfunktion des Raumes sind im Bereich Westhaveland/Dosse erkennbar. Die Windeignungsgebiete Nr. 32 bis 34 wirken sich unmittelbar auf den Erholungsraum aus. Insgesamt werden durch die Windenergienutzung ca. 137 ha bzw. 0,5 % des Vorbehaltsgebietes beansprucht. Die möglichen zusätzlichen



Auswirkungen, die sich aus der Darstellung der Windeignungsgebiete ergeben sind vor dem Hintergrund der umfangreichen eingetretenen Entwicklung als nicht erheblich zu bewerten.

Die Kulisse der Rohstoffsicherungsgebiete nimmt unter Berücksichtigung der geringeren Gesamtdimensionierung auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten und der Standortgebundenheit von Rohstoffen deutlich häufiger erholungsrelevante Räume in Anspruch als die Windenergienutzung. Insgesamt bewegen sich ca. 370 ha der Vorrangflächen und 570 ha der Vorbehaltsgebiete in Räumen besonderer Erholungsfunktion. Die Erholungsfunktion geht an dieser Stelle zumindest mittelfristig verloren. Kumulative Wirkungen ergeben sich hierbei auf Grund

der Vielzahl an Vorhaben insbesondere im Bereich „Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Im Verhältnis zu der Gesamtgröße der erholungsrelevanten Räume fällt die Inanspruchnahme insgesamt dennoch verhältnismäßig gering aus. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang erneut die in Teilen vorhandene aktive Rohstoffgewinnung sowie rechtskräftige Planungen und Ergebnisse von Raumordnungsverfahren. Auf Grund dessen sind regelmäßig keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu erwarten. Hohes Konfliktpotenzial bedeutet vor dem Hintergrund von Lage und Dimensionierung die Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete Nr. 28 und 55.

<b>Auswirkungen der Planung auf Räume mit besonderer Erholungsrelevanz</b>			
<b>Vorbehaltsgebiet „Fremdenverkehr und Erholung“</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [%]</b>
<i>Windeignungsgebiete</i>			
Westhavelland/Dosse	27.716,2	136,6	0,5
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Brandenburgische Elbtalaue	55.375,5	42,0	0,1
Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet	74.439,3	160,1	0,2
Zehdenicker Tonschichtlandschaft	10.325,1	164,5	1,6
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Brandenburgische Elbtalaue	55.375,5	19,6	0,0
Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet	74.439,3	451,7	0,6
Westbarnim/Oberhavel	35.557,9	66,9	0,2
Zehdenicker Tonschichtlandschaft	10.325,1	28,0	0,3

### 5.3.3 Flora, Fauna, Biodiversität

Die Prüfung der Umweltwirkungen auf Flora, Fauna sowie Biodiversität erfolgt auf Grund des sachlichen Abstraktionsgrades regionalplanerischer Festsetzungen in sehr allgemeiner Form. Insbesondere werden hierfür naturschutzrechtlich gesicherte Gebietskulissen herangezogen und auf ihre Betroffenheit überprüft. Wesentlich detaillierter erfolgt vor dem Hintergrund des Planungsgegenstandes und den Kriterien für die tierökologischen Abstandsrichtwerte die Prüfung von avifaunistischen Schutzbelangen, wengleich die Prüfung sich auch in diesem Fall auf die Betroffenheit beschränkt. Ferner werden als Kriterien nicht zuletzt für die Wahrung der Biodiversität fachplanerisch besonders schutzwürdige Wälder sowie der Freiraumverbund betrachtet.

#### 5.3.3.1 Naturschutzgebiete

##### Umweltzustand

Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung geschützte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wild lebender

Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Vielfalt, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (§ 21 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)). In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

Die Region Prignitz-Oberhavel hat Anteil an 80 festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Naturschutzgebieten. Die Naturschutzgebiete umfassen ungefähr 48.400 ha der Regionsfläche. Das entspricht einem Anteil von etwa 8 %. Der Anteil der festgesetzten Naturschutzgebiete liegt bei etwa 5 %. Innerhalb der Region konzentrieren sich die Gebiete mit besonders hoher Bedeutung für den Naturschutz auf das Wald- und Seengebiet im Nordosten der Region sowie auf die Bereiche entlang von Elbe und Stepenitz im Westen und Südwesten. Dementsprechend weist insbesondere der Landkreis Oberhavel mit etwa 9 % einen hohen Anteil an naturschutzrechtlich gesicherten oder zu sichernden Flächen auf. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beträgt dieser Anteil hingegen lediglich 4 %.

<b>Naturschutzgebiete in der Region Prignitz-Oberhavel</b>		
<b>Status</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Fläche [ha]</b>
festgesetzt	66	34.279
im Verfahren	14	14.089
insgesamt	80	48.368

Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Windeignungsgebiete werden keine Naturschutzgebiete unmittelbar in Anspruch genommen, mittelbar jedoch ca. 190 ha im Umfeld der Windeignungsgebiete. Betroffen sind davon insbesondere die Naturschutzgebiete „Stepenitz“, „Sadenbecker Brandhorst“ und „Königsfließ“. Ferner befinden sich Teilbereiche der Naturschutzgebiete „Saugberge“, „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“ sowie „Klienitz“ im Wirkungsbereich der Windeignungsgebiete. Erhebliche Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind nicht zu erwarten. Die betreffenden Flächen sind bereits weitgehend mit Windenergieanlagen bestanden oder bauplanungsrechtlich gesichert bzw. es wurden immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Die Gebietskulisse „Rohstoffsicherung“ bewegt sich zum überwiegenden Teil außerhalb der naturschutzrechtlich gesicherten Flächen. Im näheren Umfeld der Vorranggebiete, d. h. innerhalb einer Distanz von 1.000 m, befinden sich ca. 595 ha Naturschutzgebiet. Im Wirkungsbereich der Vorbehaltsgebiete befinden sich ca. 343 ha Naturschutzgebiet. Betroffen sind die Naturschutzgebiete „Marienfließ“, „Stepenitz“, „Kleine Schorfheide -

Havel“, „Schlatbach“, „Weinberg bei Perleberg“, „Pinnower See“, „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ sowie „Schnelle Havel“. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind in der überwiegenden Zahl der Fälle jedoch nicht zu erwarten. Regelmäßig wird innerhalb der Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ aktive Gewinnung betrieben, sind die Flächen planfestgestellt, Rahmen- und Hauptbetriebspläne vorhanden oder Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen worden.

Zusätzliche Auswirkungen können von den Vorranggebieten Nr. 36 und 39 sowie von den Vorbehaltsgebieten Nr. 8, 12, 15, 53, 54 und 62 ausgehen. Die Rohstoffgewinnung kann sich insbesondere durch audiovisuelle Störwirkungen negativ auf den Schutzzweck der Naturschutzgebiete auswirken. Mögliche Konflikte gegenüber dem Naturschutzgebiet sind jedoch abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Abbauverfahrens. Sie können auf Projektebene detailliert und abschließend beurteilt werden. Gleichzeitig bietet sich dort die Möglichkeit der Vermeidung oder Verminderung. Vor diesem Hintergrund sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete erkennbar.

<b>Auswirkung der Planung auf Naturschutzgebiete</b>					
<b>Naturschutzgebiet</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [%]</b>	<b>mittelbar beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>mittelbar beanspruchte Fläche [%]</b>
<i>Windeignungsgebiete</i>					
Stepenitz	1.647,9	0,0	0,0	55,9	3,4
Sadenbecker Brandhorst	80,8	0,0	0,0	80,8	100,0
Königsfließ	260,3	0,0	0,0	27,1	10,4
Saugberge (im Verfahren)	78,5	0,0	0,0	14,1	18,0
Bückwitzer See und Rohrlacker Graben	154,3	0,0	0,0	7,7	5,0
Klienitz	202,4	0,0	0,0	3,9	1,9
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>					
Schlatbach	134,2	0,0	0,0	68,9	51,3
Stepenitz	1.647,9	0,0	0,0	80,7	4,9
Marienfließ	1.194,9	0,0	0,0	190,0	15,9
Rheinsberger Rhin und Hellberge	996,9	0,0	0,0	78,1	7,8
Pinnower See	67,7	0,0	0,0	12,8	18,9
Weinberg bei Perleberg	7,3	0,0	0,0	0,7	9,3
Kleine Schorfheide - Havel	7.375,5	0,0	0,0	391,0	5,3
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>					
Stepenitz	1.647,9	0,0	0,0	10,5	0,6
Rheinsberger Rhin und Hellberge	996,9	0,0	0,0	24,9	2,5
Marienfließ	1.194,9	0,0	0,0	190,0	15,9
Schnelle Havel	2.487,2	0,0	0,0	117,4	4,7

5.3.3.2 Landschaftsschutzgebiete

Umweltzustand

Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung geschützte Landschaftsbereiche, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft oder besondere Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart, Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich sind (§ 22 Abs. 1 BbgNatSchG). In Landschaftsschutzge-

bieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Region Prignitz-Oberhavel hat Anteil an 13 festgesetzten Landschaftsschutzgebieten. Die Landschaftsschutzgebiete nehmen eine Fläche von ca. 256.800 ha ein. Das entspricht einem Anteil von etwas mehr als einem Drittel der Regionsfläche. Die Landschaftsschutzgebiete befinden sich entlang der Läufe von Havel und Elbe sowie im nordöstlich gelegenen Seen- und Hügelland. Innerregional variiert der Anteil der Landschaftsschutzgebiete. In den Landkreisen Prignitz und Ostprignitz-Ruppin ist ein Viertel der Fläche unter Schutz gestellt. Im Landkreis Oberhavel sind mehr als die Hälfte der Kreisfläche unter Schutz gestellt.

<b>Landschaftsschutzgebiete in der Region Prignitz-Oberhavel</b>			
<b>Landschaftsschutzgebiet</b>	<b>Status</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Fläche Region [ha]</b>
Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz	festgesetzt	32.886,9	32.886,9
Biosphärenreservat Schorfheide - Chorin	festgesetzt	129.086,9	3.966,9
Brandenburgische Elbtalaue	festgesetzt	53.341,5	53.341,5
Fürstenberger Wald- und Seengebiet	festgesetzt	45.738,6	45.738,6
Kyritzer Seenkette	festgesetzt	1.557,8	1.557,8
Liebenberg	festgesetzt	7.144,8	7.144,8
Nauen-Brieselang-Krämer	festgesetzt	23.067,1	7.485,0
Obere Havelniederung	festgesetzt	26.515,8	23.398,9
Ruppiner Wald- und Seengebiet	festgesetzt	48.175,4	48.175,4
Stolpe	festgesetzt	2.783,9	2.758,8
Weinberg/Golmerberg	festgesetzt	558,8	558,8
Westbarnim	festgesetzt	16.730,4	9.917,3
Westhavelland	festgesetzt	136.073,0	19.852,7
insgesamt		523.660,9	256.783,3

#### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete liegen ausnahmslos außerhalb der Landschaftsschutzgebiete. Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete als Räume besonderer ökologischer Wertigkeit durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu der Windenergienutzung sind daher nicht zu erwarten.

Die Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten und der Standortgebundenheit von Rohstoffen in erheblichem Umfang innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Insgesamt werden durch die Planung 1.196 ha Landschaftsschutzgebiete unmittelbar in Anspruch genommen. Im besonderen Maß ist das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ von den Planungen

betroffen. Auf Grund der relativen Flächeninanspruchnahme gilt dies jedoch auch für das Landschaftsschutzgebiet „Weinberg/Golmerberg“. Daneben sind die Landschaftsschutzgebiete „Ruppiner Wald- und Seengebiet“, „Brandenburgische Elbtalaue“, „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“, „Obere Havelniederung“, „Liebenberg“ und „Stolpe“ betroffen. Mehr als zwei Drittel der Vorranggebiete innerhalb der Landschaftsschutzgebiete werden jedoch bereits genutzt bzw. wurden umweltgeprüft. Es wird aktive Rohstoffgewinnung betrieben, die Flächen sind planfestgestellt, Bestandteil von Rahmen- oder Hauptbetriebsplänen bzw. bauordnungsrechtlichen Genehmigungen oder es wurden Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen. In diesen Fällen gehen von den regionalplanerischen Festsetzungen keine Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete aus.

<b>Auswirkungen der Planung auf Landschaftsschutzgebiete</b>			
<b>Landschaftsschutzgebiet</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [%]</b>
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Fürstenberger Wald- und Seengebiet	45.738,6	368,0	0,8
Ruppiner Wald- und Seengebiet	48.175,4	38,0	0,1
Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz	32.886,9	102,0	0,3
Weinberg/Golmerberg	558,8	79,1	14,2
Brandenburgische Elbtalaue	53.341,5	32,2	0,1
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Brandenburgische Elbtalaue	53.341,5	18,6	0,0
Ruppiner Wald- und Seengebiet	48.175,4	156,1	0,3
Fürstenberger Wald- und Seengebiet	45.738,6	256,6	0,6
Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz	32.886,9	55,3	0,2
Obere Havelniederung	26.515,8	32,0	0,1
Stolpe	2.783,9	76,0	2,7

Auswirkungen, welche ihren Ursprung in den regionalplanerischen Festsetzungen haben, sind im Zusammenhang mit den Vorranggebieten Nr. 5, 36, 39 sowie mit den Vorbehaltsgebieten Nr. 4, 7, 10, 28, 30, 31, 53, 54, 55, 56, 62, 64 und 65 zu erwarten. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, die Schutzzwecke insbesondere hinsichtlich Flora und Fauna zu beeinträchtigen. Der Abbau von Bodenbestandteilen steht regelmäßig unter Genehmigungsvorbehalt. Die Inanspruchnahme der Landschaftsschutzgebiete fällt im Verhältnis zu ihrer Gesamtfläche relativ gering aus. Vor diesem Hintergrund und der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit bzw. der detaillierteren Betrachtung in

nachgelagerten Verfahren wird das Konfliktpotenzial möglicher Auswirkungen, in den Landschaftsschutzgebieten auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt, in Teilen als gering bis mittel eingestuft. Dies betrifft die Landschaftsschutzgebiete „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ sowie „Obere Havelniederung“.

In den Landschaftsschutzgebieten „Brandenburgische Elbtalaue“, „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ sowie „Stolpe“ ist der Abbau von Bodenbestandteilen verboten bzw. die Verhinderung des Abbaus von Bodenbestandteilen expliziter Schutzzweck. Vor

diesem Hintergrund begründen die in diesen Gebieten dargestellten Rohstoffsicherungsflächen ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber Flora und Fauna. Betroffen hiervon sind die Vorranggebiete Nr. 5 und 36 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 28, 30, 31, 53, 54 und 65.

### 5.3.3.3 Naturparke

#### Umweltzustand

Naturparke sind großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzungen geprägten naturnahen Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen. Ferner dienen sie der naturnahen Erholung (§ 26 Abs. 1 BbgNatSchG). In ihnen wird zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung und ein nachhaltiger Tourismus

angestrebt sowie eine nachhaltige Regionalentwicklung gefördert. Naturparke sind überwiegend durch Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete geschützt, können jedoch darüber hinaus reichen.

Die Region Prignitz-Oberhavel hat Anteil an den Naturparken „Barnim“, „Stechlin-Ruppiner Land“, „Uckermärkische Seen“ und „Westhavelland“. Insgesamt nehmen die Naturparke eine Fläche von ungefähr 148.100 ha in der Region ein. Das entspricht einem Flächenanteil von 23,0 %. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin befinden sich etwa 29 % der Kreisfläche innerhalb von Naturparken. Im Landkreis Oberhavel sind es 41 %. Im Landkreis Prignitz gibt es keine Naturparke. Im Süden hat der Landkreis Prignitz stattdessen Anteil am Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“. Das Biosphärenreservat wird vollständig von anderen Schutzgebieten unterlagert, sodass keine gesonderte Betrachtung erfolgt.

Naturparke in der Region Prignitz-Oberhavel			
Naturpark	Status	Fläche [ha]	Fläche Region [ha]
Barnim	festgesetzt	73.267,8	26.662,5
Stechlin-Ruppiner Land	festgesetzt	68.048,5	68.048,5
Uckermärkische Seen	festgesetzt	89.643,4	26.957,7
Westhavelland	festgesetzt	129.359,4	26.430,9
insgesamt		360.319,2	148.099,6

#### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich zum weitaus überwiegenden Teil außerhalb von Naturparken. Unmittelbar in Anspruch genommen werden ca. 21 ha des Naturparks „Westhavelland“ durch das Windeignungsgebiet Nr. 34. Das Windeignungsgebiet ist bereits weitgehend Anlagen bestanden und durch verbindliche Bauleitplanung unterlagert. Auswirkungen auf Naturparke durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind daher nicht zu erkennen.

Die Rohstoffsicherungsflächen nehmen in größerem Umfang Naturparkflächen in Anspruch. Insgesamt werden durch die Vorranggebiete ca. 321 ha Naturparkfläche und durch die Vorbehaltsgebiete ca. 475 ha Naturparkfläche in Anspruch genommen. Betroffen sind die Naturparke „Stechlin-Ruppiner Land“, „Uckermärkische Seen“ sowie „Barnim“. Die Naturparke sind in den betreffenden Bereichen durch Landschaftsschutzgebiete gesichert. Vor diesem Hintergrund wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Auswirkungen der Planung auf Naturparke			
Naturpark	Fläche [ha]	beanspruchte Fläche [ha]	beanspruchte Fläche [%]
<i>Windeignungsgebiete</i>			
Westhavelland	129.359,4	20,9	0,0
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Stechlin-Ruppiner Land	68.048,5	156,7	0,2
Uckermärkische Seen	89.643,4	164,5	0,2
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Stechlin-Ruppiner Land	68.048,5	434,6	0,6
Uckermärkische Seen	89.643,4	28,0	0,0
Barnim	73.267,8	12,1	0,0

### 5.3.3.4 Feuchtgebiete nationaler Bedeutung

#### Umweltzustand

Bei Feuchtgebieten nationaler Bedeutung handelt es sich um 38 Gebiete, die von der „Arbeitsgruppe Ökologie der Wasservögel“ benannt wurden und im Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg dargestellt werden. Diese Gebiete stellen die Kernbereiche für den Vogelschutz in der Region mit nationaler Bedeutung dar und sind in der Regel Bestandteil der EG-Vogelschutzgebiete gemäß EG-Richtlinie 74/409/EWG. Darüber hinaus sind die Gebiete in der Regel durch Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete unterlagert.

Die Windenergiegewinnung sowie der Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind weitere Nutzungen, die auf Grund ihrer spezifischen Anforderungen auf die Inanspruchnahme des Freiraumes angewiesen sind. Sie sind auf Grund der von ihnen ausgehenden erheblichen Störwirkungen mit dem Ziel des Wat- und Wasservogelschutzes in den Feuchtgebieten nationaler Bedeutung nicht vereinbar.

In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es drei Feuchtgebiete nationaler Bedeutung. Das größte Gebiet erstreckt sich im Bereich von Löcknitz und Elbe im Westen der Prignitz. Ferner gelten kleinere Bereiche um den Großen Stechlinsee, den Nehmitzsee und den Großen Krukowsee im Norden der Landkreis Ostprig-

nitz-Ruppin und Oberhavel sowie im Kremmener Luch im Landkreis Oberhavel als besonders bedeutende, ökologisch wertvolle Niederungsbereiche. Mit einer Gesamtfläche von ungefähr

14.600 ha haben die Feuchtgebiete nationaler Bedeutung einen Flächenanteil von etwa 2,3 % der Regionsfläche.

<b>Feuchtgebiete nationaler Bedeutung in der Region Prignitz-Oberhavel</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Fläche [ha]</b>
1	Stechlinsee	2.124,4
2	Untere Löcknitz	11.315,2
3	Kremmener Luch	1.202,2
insgesamt	Prignitz-Oberhavel	14.641,7

#### Umweltauswirkungen der Planung

Sowohl die Windeignungsgebiete als auch die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ bewegen sich in ihrer Gesamtheit außerhalb der Feuchtgebiete nationaler Bedeutung. Auch eine mittelbare Inanspruchnahme kann nicht festgestellt werden. Die Gebietskulissen wahren ausnahmslos eine Distanz von mehr als 1.000 m zu den ökologisch respektive avifaunistisch besonders wertvollen Niederungsbereichen. Von den regionalplanerischen Festsetzungen sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Feuchtgebiete nationaler Bedeutung zu erwarten.

#### 5.3.3.5 Flächennaturdenkmale

##### Umweltzustand

Naturdenkmale sind durch Rechtsverordnung geschützte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Als schützenswerte Einzelschöpfungen der Natur kommen insbesondere bemerkenswerte Bodenformen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Erdfälle, Rummeln, Sölle, Trockenhänge, Felsen, Steilufer, Höhlen, Findlinge, Gletscherspuren und landschaftsprägende alte, seltene oder wertvolle Bäume in Betracht (§ 23 Abs. 1 BbgNatSchG). Sofern es der Schutzzweck erfordert, kann auch die unmittelbare Umgebung in die Schutzfestsetzung mit einbezogen werden (§ 19 Abs. 2 BbgNatSchG).

Auf Grund der Maßstäblichkeit der Planung werden nur flächenhafte Naturdenkmale berücksichtigt, welche größer als 5 ha sind. Kleinere Flächen und Einzelschöpfungen sind sinnvoller Weise erst auf großmaßstäbigerer Ebene zu betrachten. Mögliche Beeinträchtigungen können auf Projektebene vermieden werden.

Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung verboten. Die unmittelbare Inanspruchnahme von Naturdenkmalen, insbesondere durch Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der Naturdenkmale. Im Fall der Windeignungsgebiete ist mit der Inanspruchnahme in Abhängigkeit vom konkreten Schutzzweck und von der Größe der beanspruchten Fläche nicht zwangsläufig eine erhebliche Beeinträchtigung verbunden. Beeinträchtigungen können durch die konkrete Standortwahl vermieden werden.

Flächenhafte Naturdenkmale sind in der Region Prignitz-Oberhavel hauptsächlich im östlichen Teil der Region, in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel bekannt. Insgesamt sind in der Region 173 Flächennaturdenkmale mit einer Fläche größer als 5 ha bekannt. Die Flächengrößen schwanken dabei zwischen Werten von 5 und 277 ha. In ca. zwei Drittel der Fälle sind die Flächennaturdenkmale jedoch nicht größer als 10 ha. Größere zusammenhängende Flächen befinden sich entlang der Temnitz, des Rheinsberger Rhins sowie im Bereich des Lentzker Luchs. Insgesamt haben die Flächen eine Größe von ca. 3.300 ha. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,5 % der Region.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Sowohl durch die Windeignungsgebiete als auch durch die Rohstoffsicherungsflächen werden keine Flächennaturdenkmale unmittelbar in Anspruch genommen. Auswirkungen, die zu einer Veränderung oder Zerstörung der Flächennaturdenkmale führen, sind darüber hinaus auch durch Vorhaben im Umfeld der Flächennaturdenkmale möglich. Im näheren Umfeld der Windeignungsgebiete, d. h. innerhalb einer Distanz von 1.000 m befinden sich insgesamt 4 Flächennaturdenkmale mit einer Fläche von ca. 35 ha. Die betreffenden Bereiche sind bereits Anlagen bestanden bzw. bauleitplanerisch gesichert. Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind daher nicht zu erwarten. In der näheren Umgebung der Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ befinden sich 9 Flächennaturdenkmale mit einer Fläche von 51 ha. In der Umgebung der Vorranggebiete liegen 6 Flächennaturdenkmale mit einer Fläche von ca. 97 ha. Die Rohstoffgewinnung ist unter Umständen geeignet, eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale zu bewirken. Mögliche Auswirkungen sind abhängig von dem Umfang und Gestaltung des konkreten Abbaus. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet bzw. vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Flächennaturdenkmale sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar.

#### 5.3.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

##### Umweltzustand

Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung oder Satzung geschützte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild le-



bender Tier- und Pflanzenarten oder wegen ihrer Bedeutung für die Erholung erforderlich ist (§ 24 Abs. 1 BbgNatSchG). Als Landschaftsbestandteile kommen insbesondere Grün- und Erholungsanlagen, Parkanlagen und sonstige Grünflächen, stillgelegte Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgruben sowie Torfstiche, Findlingsfelder und Felsgruppen, Kleinlebensräume wie Trockenmauern und Steinriegel, Einzelbäume, Baumgruppen, einseitige Baumreihen, Hecken, Restwälder, naturnahe Wald-ränder und sonstige Gehölze in Betracht. Sofern es der Schutzzweck erfordert, kann auch die unmittelbare Umgebung in die Schutzfestsetzung mit einbezogen werden (§ 19 Abs. 2 BbgNatSchG).

Auf Grund der Maßstäblichkeit der Planung werden nur geschützte Landschaftsbestandteile berücksichtigt, welche größer als 5 ha sind. Kleinere Flächen sind sinnvoller Weise erst auf großmaßstäbigerer Ebene zu betrachten. Mögliche Beeinträchtigungen können auf Projektebene vermieden werden.

Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten.

In der Region Prignitz-Oberhavel existieren insgesamt 68 besonders schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft mit einer Größe von mehr als 5 ha. Geschützte Landschaftsbestandteile sind insbesondere in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel verbreitet. Im Landkreis Prignitz konzentrieren sich die geschützten Landschaftsbestandteile auf den Bereich Plattenburg im Südosten des Landkreises. Die Größe der Landschaftsbestandteile bewegt sich zwischen 6 und 193 ha. Flächengrößen von über 20 ha sind dabei durchaus üblich. Insgesamt sind annähernd 2.100 ha der Region als besonders wertvolle Landschaftsbestandteile geschützt.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich ausnahmslos außerhalb der geschützten Landschaftsbestandteile. Auch in der unmittelbaren Umgebung, d. h. innerhalb einer Distanz von 1.000 m zu den Windeignungsgebieten sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden. Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen zur Windenergienutzung auf die geschützten Landschaftsbestandteile sind daher nicht zu erkennen.

Die Rohstoffsicherungsflächen nehmen ebenfalls keine geschützten Landschaftsbestandteile unmittelbar in Anspruch. Im näheren Umfeld der Vorranggebiete befindet sich 1 besonders schützenswerter Bestandteil von Natur und Landschaft mit einer Fläche von ca. 19,1 ha. Im Bereich der Vorbehaltsgebiete liegen 2 geschützte Landschaftsbestandteile mit einer Fläche von ca. 100 ha. Die Rohstoffgewinnung ist unter Umständen geeignet, eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile zu bewirken. Mögliche Auswirkungen sind abhängig von dem Umfang und Gestaltung des konkreten Abbaus. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet bzw. vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Landschaftsbestandteile sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar.

#### 5.3.3.7 Geschützte Biotope

##### Umweltzustand

Als Biotope werden durch Gesetz geschützte ökologisch wertvolle Bereiche und Strukturen in Natur und Landschaft betrachtet. In der Region Prignitz-Oberhavel kommen als geschützte Biotope u. a. häufig Feuchtwiesen, unverbaute Bach- und Fließgewässer, Röhrichte der Verlandungszonen und an Gewässerzonen, Trockenrasen, Binnendünen, Bruch- und Auenwälder sowie Restbestockungen von natürlichen Waldgesellschaften vor.

Auf Grund der Maßstäblichkeit der Planung werden nur geschützte Biotope berücksichtigt, welche größer als 5 ha sind. Kleinere Flächen sind sinnvoller Weise erst auf großmaßstäbigerer Ebene zu betrachten. Mögliche Beeinträchtigungen können auf Projektebene vermieden werden.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind unzulässig. Schädliche Maßnahmen sind insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, den Naturhaushalt nachteilig zu beeinflussen (§ 32 Abs. 1 ff. BbgNatSchG). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten zu erteilen.

Gesetzlich geschützte Biotope kommen in der gesamten Region vor. Insgesamt gibt es weit über 1.000 Biotope, die größer als 5 ha sind. Die Biotope erreichen Größen von bis zu 860 ha wie im Fall der Gröper Wiesen im Bereich Jabel, Zaatzke und Wernikow. Der überwiegende Teil der Biotope ist jedoch nicht größer als 20 ha. Insgesamt erstrecken sich die relevanten Biotope über eine Fläche von ca. 28.500 ha. Das entspricht in etwa einem Anteil von 4,5 %. Innerhalb der Region unterscheiden sich die Anteile nur geringfügig. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist der Anteil der gesetzlich geschützten Biotope etwas geringer als im Regionsdurchschnitt.

##### Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Windeignungsgebiete werden ca. 9 ha Biotopfläche in Anspruch genommen. Weitere 37,5 ha befinden sich in der näheren Umgebung von Windeignungsgebieten. Zusätzliche Auswirkungen sind generell im Zusammenhang mit den Windeignungsgebieten Nr. 16 und 23 möglich. Mögliche Beeinträchtigungen des Biotops können jedoch auf Ebene der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren durch die konkrete Standortwahl der Anlagen vermieden werden. Auswirkungen der Planung, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen gearteten Beeinträchtigung des Biotops führen können, sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

Durch die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ werden annähernd 21 ha Biotopfläche in Anspruch genommen. Die Rohstoffgewinnung würde in diesem Fall zur Zerstörung der Biotopflächen führen. Die betreffenden Flächen sind Bestandteil von rechtskräftigen Rahmenbetriebsplänen bzw. Hauptbetriebsplänen. Auswirkungen durch die regionalplanerische

schen Festsetzungen sind daher nicht erkennbar. Die Vorbehaltsgebiete nehmen insgesamt ca. 1,3 ha Biotopfläche in Anspruch. Unter Berücksichtigung der marginalen Inanspruchnahme und des Planungsinstrumentes sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar. Weitere ca. 59 ha befinden sich in der näheren Umgebung von Vorranggebieten. Im Wirkungsbereich der Vorbehaltsgebiete befinden sich ca. 32 ha Biotopfläche. Die Rohstoffgewinnung ist unter Umständen geeignet, zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope zu führen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind bei mittelbarer Inanspruchnahme auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

#### 5.3.3.8 Avifauna

Die zuvor betrachteten ökologisch besonders wertvollen bzw. bedeutsamen fachrechtlich geschützten Landschaftsausschnitte verfolgen u. a. das Ziel, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit ihren typischen sowie ökologisch wertvollen Tier- und Pflanzenarten langfristig zu erhalten. Sie sind als Rückzugsraum bedrohter Arten zu betrachten, können aber gerade auch zur Herstellung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Tierarten geschützt sein. Der Schutz der Avifauna ist dabei häufig integraler Bestandteil des verfolgten Schutzzwecks. Auf Grund der spezifischen Wirkungen der Planung, insbesondere im Zusammenhang mit der Windenergienutzung, und der Anforderungen an das Planungsinstrument „Eignungsgebiet“ werden die avifaunistischen Belange jedoch bereits auf Ebene der Regionalplanung räumlich weitaus detaillierter betrachtet. Den Rahmen für die Untersuchung bilden die vom MLUV veröffentlichten tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen aus dem Jahr 2003. Auf Grundlage dessen finden neben avifaunistischen Schwerpunkträumen einzelne Brutkolonien und Horststandorte besonders und streng geschützter Arten, welche in der Regel gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht sind, im Rahmen der Umweltprüfung Berücksichtigung. Darüber hinaus hat die Region Prignitz-Oberhavel auf Grund ihrer Lage und naturräumlichen Ausstattung besondere Bedeutung für den Vogelzug, sodass auch dieser Aspekt besondere Würdigung erfährt.

Die Rohstoffgewinnung ist ebenfalls geeignet, sich erheblich auf die Avifauna auszuwirken. Neben der unmittelbaren Inanspruchnahme von avifaunistisch relevanten Bereichen sind über den Vorhabensbereich hinausreichende Beeinträchtigungen durch das Abbaugeschehen möglich. In Abstimmung mit dem Landesumweltamt wurden in Analogie zu dem Vorgehen bei der Windenergienutzung Arten, sensible Bereiche und Belange bestimmt, die auf Ebene der Regionalplanung betrachtet werden können. Es werden alle Arten berücksichtigt, die im Bereich Windenergienutzung betrachtet wurden. Die Notwendigkeit des Umgebungsschutzes im Zusammenhang mit vom Abbaugeschehen ausgehenden Beunruhigungen wird für den Schreiadler, Seeadler, Schwarzstorch, Birkhuhn, Auerhuhn, Großtrappe, Wachtelkönig und Graureiher gesehen. Die Abstandswerte beruhen auf Vorschlägen des Landesumweltamtes.

#### Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten

##### Umweltzustand

Als bedrohte Vogelarten, mit einer besonderen Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen gelten der Seeadler, Schreiadler, Wiesen- und Kornweihe, Wanderfalke, Schwarzstorch, Uhu und Sumpfohreule. Die genannten Arten gelten nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als streng geschützte Arten.

Der Seeadler, der seinen Horststandort in Waldgebieten in Nähe zu Standgewässern hat, ist unter Berücksichtigung der Standortanforderungen in der gesamten Region verbreitet. Der Bestand in Brandenburg hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Der Seeadler gilt in Deutschland mittlerweile als ungefährdet (Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (RL D 4)).

Der Schreiadler, der seinen Horststandort in Waldgebieten in Nähe zu Gewässern oder Feuchtgebieten hat, ist nur im Osten der Region im Bereich Oranienburg, Gransee, Zehdenick und Lindow verbreitet. Insgesamt befinden sich dort 15 bekannte Horststandorte. Die Bestandsentwicklung in Brandenburg gilt insgesamt als leicht negativ. Bundesweit gilt der Schreiadler als vom Aussterben bedroht (RL D 4).

Brutplätze bzw. Brutvorkommen von Kornweihen sind in der Region Prignitz-Oberhavel nicht vorhanden. Brutplätze von Wiesenweihen sind insbesondere in der Prignitz im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen verbreitet. Insgesamt gibt es 10 bestätigte Brutplätze sowie 2 Brutverdachtsplätze. Der Bestand an Wiesenweihen hat in den letzten Jahren eine positive Entwicklung erfahren. Dennoch gilt die Kornweihe ebenso wie die Wiesenweihe insgesamt als stark gefährdet (RL D 4).

Horststandorte von Wanderfalken, die vor allem in Waldgebieten brüten, sind in der Region äußerst selten. Einzelne Standorte finden sich in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin sowie Oberhavel. Insgesamt gibt es 5 Brutvorkommen in der Region Prignitz-Oberhavel. Der Bestand an Wanderfalken hat in den vergangenen Jahren eine leicht positive Entwicklung erfahren. Insgesamt gilt der Baumfalke in Deutschland mittlerweile als ungefährdet (RL D 4).

Der Schwarzstorch, der in Waldgebieten in Nähe zu Gewässern und Niederungsbereichen brütet, ist in der gesamten Region verbreitet. Insgesamt sind in der Region 23 Brutvorkommen sowie 3 Brutverdachtsfälle bekannt. Die Bestandsentwicklung des Schwarzstorchs ist Schwankungen unterlegen. Bundesweit gilt der Schwarzstorch mittlerweile als ungefährdet (RL D 4).

Der Uhu kommt meist in bewaldeten Gegenden vor. In der Region Prignitz-Oberhavel ist der Uhu im Süden und Südwesten verbreitet. Insgesamt sind 13 Standorte bekannt. Dabei handelt es sich in der Regel um Sichtung von Einzeltieren aus den 1990er Jahren. Bestätigte Brutvorkommen gibt es lediglich eines. In Brandenburg gilt die Bestandsentwicklung in den letzten Jahren als leicht positiv. Mittlerweile steht der Uhu nicht mehr

auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (RL D 4). Brutvorkommen von Sumpfohreulen gibt es keine in der Region Prignitz-Oberhavel. Lediglich im Norden, im Be-

reich des Wald- und Seengebietes gibt es zwei Brutverdachtsfälle. In Brandenburg hat sich der Bestand in den letzten Jahren verkleinert.

<b>Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten in der Region Prignitz-Oberhavel</b>			
<b>Art</b>	<b>Anzahl Region</b>	<b>Anzahl Umfeld</b>	<b>Status</b>
Seeadler	33	9	Brutplatz, Brutverdacht
Schreiadler	11	3	Brutplatz, Brutverdacht
Kornweihe	2	0	Schlafplatz
Wiesenweihe	24	1	Brutplatz, Brutverdacht
Wanderfalke	11	2	Brutplatz
Schwarzstorch	33	5	Brutplatz, Brutverdacht
Uhu	18		Brutplatz, Brutverdacht, Einzeltier
Sumpfohreule	1	1	Brutverdacht

Umweltauswirkungen der Planung

Die überwiegende Mehrzahl der Windeignungsgebiete berührt keine Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten. Innerhalb des Windeignungsgebietes Nr. 8 ist ein Wiesenweihen-Brutplatz erfasst. Ferner befinden sich mehrere Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten im Wirkungsbereich der Windeignungsgebiete Nr. 5, 6, 8, 11, 14, 19, 21, 22, 25, 27, 30, 33 und 44. Insbesondere sind auf Grund der spezifischen Anforderungen der Windenergienutzung und der Habitatanforderungen Wiesenweihen durch die Planung betroffen. Darüber hinaus ist eine größere Anzahl von Schwarzstorch-Horsten durch die Windeignungsgebiete betroffen.

Die Windenergienutzung innerhalb der Brutreviere ist geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Brutplätze zu führen. Auslöser hierfür können zum einen direkte, von den rotierenden Anlagen ausgehende Störreize sein, zum anderen spielt die optimale Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Nahrungsflächen eine wesentliche Rolle. Windenergieanlagen können durch optische Beunruhigung den Wechsel oder die Aufgabe des Brutplatzes bewirken. Ferner besteht durch die Lage im Brutrevier ein erhöhtes Kollisionsrisiko (MLUV, 2003, S. 3).

Für Teile der betreffenden Windeignungsgebiete existieren rechtskräftige Bauleitpläne oder positiv beschiedene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus sind die Windeignungsgebiete in weiten Teilen bereits Anlagen bestanden. Daher sind durch die regionalplanerischen Festsetzungen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der betrachteten avifaunistischen Belange zu erwarten.

Durch die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ werden keine Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete befindet sich ein Brutplatz einer Wiesenweihe. Namentlich handelt es sich um das Vorbehaltsgebiet Nr. 13. Audiovisuelle Störungen durch das Abbaugeschehen bzw. Beeinträchtigungen durch den Verlust von Nahrungsflächen sind darüber hinaus im Umfeld der Rohstoffsicherungsflächen möglich. Betroffen davon sind mehrere Schwarzstorch-Horste sowie ein Schreiadler-Horst im Umfeld der Vorranggebiete Nr. 2, 7, 28, 34, 38, 44 und 45 sowie der Vorbehaltsgebiete Nr. 2, 3, 8, 9, 10, 38, 43, 56, 62 und 63. In einem Teil der Fälle wird in den betreffenden Planflächen bereits aktive Rohstoffgewinnung betrieben. Ferner sind die Bereiche Bestandteile von Rahmen- oder Hauptbetriebsplänen oder es wurden Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen. Auf Grund dessen sind mit den regionalplanerischen Festsetzungen keine Auswirkungen auf die Horststandorte verbunden. Im Übrigen gilt, dass auf Grund der distalen Lage von Rohstoffsicherungsfläche und Horststandort, der Größe der Vorhabenfläche und des Gebietscharakters regelmäßig keine erheblichen Beeinträchtigungen der Nistplatzbesetzung zu erwarten sind. Die Rohstoffsicherungsflächen sind häufig Wald bestanden und dienen insofern nicht unmittelbar als Nahrungshabitate. Die Nahrungsflächen befinden sich häufig abseits der Rohstoffsicherungsflächen und werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Weitergehende Betrachtungen können auf der Projektebene notwendig werden. Hohes Konfliktpotenzial wird nur im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet Nr. 10 „Perleberg“ und dem benachbarten Schwarzstorch-Horst angenommen.

<b>Auswirkungen der Planung auf Horststandorte bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten</b>		
<b>Art</b>	<b>unmittelbare Inanspruchnahme</b>	<b>mittelbare Inanspruchnahme</b>
<i>Windenergienutzung</i>		
Seeadler	0	2
Schreiadler	0	1
Kornweihe	0	0
Wiesenweihe	1	7
Wanderfalke	0	0
Schwarzstorch	0	8
Uhu	0	3
Sumpfohreule	0	0
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>		
Seeadler	0	0
Schreiadler	0	1

Art	unmittelbare Inanspruchnahme	mittelbare Inanspruchnahme
Kornweihe	0	
Wiesenweihe	0	
Wanderfalke	0	
Schwarzstorch	0	5
Uhu	0	
Sumpfohreule	0	
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>		
Seeadler	0	0
Schreiadler	0	2
Kornweihe	0	
Wiesenweihe	1	
Wanderfalke	0	
Schwarzstorch	0	5
Uhu	0	
Sumpfohreule	0	

#### Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten

##### Umweltzustand

Als bedrohte Vogelarten, die sensibel gegenüber anthropogenen Störungen reagieren, gelten der Fischadler, Rohrweihe, Baumfalke, Weißstorch, Kranich, Rohrdommel und Zwergdommel. Die genannten Arten gelten nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützte Arten. Im Unterschied zu den als besonders störungssensibel geltenden Arten zeichnen sie sich durch eine gewisse Gewöhnung an Windkraftanlagen aus (MLUV, 2003, S. 6).

Der Fischadler, der seinen Horststandort im weiteren Umfeld von Gewässern hat, ist in der Region Prignitz-Oberhavel insbesondere im Bereich des nordbrandenburgischen Wald- und Seengebietes bzw. in der bewaldeten Heidelandschaft verbreitet. Einzelne Standorte sind auch im Luchgebiet sowie in der Prignitz östlich des Stadtraumes Wittenberge-Perleberg bekannt. Insgesamt gibt es in der Region 78 Fischadler-Brutpaare. Der Region kommt damit auch eine wichtige Funktion bei der weiteren Verbreitung der Fischadler-Population nach Westen zu (ebd.). Der Bestand des Fischadlers gilt bundesweit als gefährdet (RL D 4).

Die Rohrweihe hat ihren Brutplatz in Röhrichtbereichen im Uferbereich der Gewässer. Neben den Gewässerbereichen sucht sie Wiesen und Ackerflächen als Nahrungsgebiete auf. In Brandenburg gab es im Jahr 2003 ca. 1.200 Brutpaare. Der Bestand stagniert in den letzten Jahren (MLUV, 2003, S. 7). Für die Region Prignitz-Oberhavel sind 3 Brutplätze der Rohrweihe bekannt. Deutschland weit gilt die Rohrweihe als ungefährdet (RL D 4).

Der Baumfalke hat seinen Horststandort vorzugsweise in Bäumen in Baumgruppen oder an Waldrändern. Als Nahrungshabitat dienen ihm offene, strukturreiche Landschaftsräume. Im Land Brandenburg gab es im Jahr 2003 ungefähr 300 Revierpaare. Auf Grund der negativen Bestandsentwicklung gilt der Baumfalke in Brandenburg als vom Aussterben bedrohte Vogelart (ebd.). Bundesweit hat sich die Situation in den letzten Jahren etwas verbessert, sodass der Baumfalke in Deutschland als

gefährdete Art eingestuft wird (RL D 4). Für die Region Prignitz-Oberhavel liegen keine detaillierten Informationen über Anzahl und Verbreitung des Baumfalken vor. Im Rahmen der Umweltprüfung können lediglich bekannte Einzelmeldungen berücksichtigt werden.

Der Weißstorch, der an offene Landschaftsräume gebunden ist, ist mit Ausnahme des Wald- und Seengebietes in der gesamten Region verbreitet. Mit 275 Horststandorten ist er sehr zahlreich vertreten. Nachdem sich seit 1990 der Bestand deutlich positiv entwickelte, war nach 2004 jedoch erneut ein deutlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen (LUA Brandenburg, 2008, S. 43).

Der Kranich, der als Bodenbrüter vorzugsweise in Feuchtgebieten brütet und dem offene Landschaftsräume als Nahrungsgebiet dienen, ist in weiten Teilen der Region verbreitet. Insgesamt gibt es in der Region Prignitz-Oberhavel 235 Brutpaare. Die Bestandsentwicklung verlief in den letzten Jahren fortwährend positiv. Der Kranich gilt in Deutschland mittlerweile als ungefährdet (RL D 4). Der Region kommt eine wichtige Funktion für die Verbreitung der Kraniche in Richtung Westen zu (MLUV, 2003, S. 8).

Die Rohrdommel, die ihren Brutplatz vorzugsweise im Schilf und Röhricht bestandenen Gewässerrandbereich hat, ist in der Region Prignitz-Oberhavel insbesondere im Bereich des Rheinsberger Wald- und Seengebietes sowie im Bereich Gransee-Zehdenick verbreitet. Darüber hinaus kommen einzelne Standorte auch in anderen Teilen der Region vor. Insgesamt gibt es in der Region 44 Rohrdommel-Brutpaare. Der Bestand an Rohrdommeln im Land Brandenburg schwankt bei einem leicht negativen Trend (ebd.). Die Rohrdommel gilt daher in Brandenburg als vom Aussterben bedrohte Art. Bundesweit gilt sie nach aktuellen Erhebungen weiterhin als stark gefährdet (RL D 4).

Die Zwergdommel gilt als vom Aussterben bedrohte Art. Trotz einer insgesamt leicht positiven Entwicklung gibt es nur eine sehr geringe Zahl an Brutplätzen. Dabei bevorzugt die Zwergdommel Schilf- und Röhricht bewachsene Gewässerrand- bzw. Niederungsbereiche. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es insgesamt 10 Brutplätze. Diese verteilen sich auf alle drei Landkreise.

<b>Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten</b>			
<b>Art</b>	<b>Anzahl Region</b>	<b>Anzahl Umfeld</b>	<b>Status</b>
Fischadler	87	4	Brutplatz
Rohrweihe	96	7	Brutplatz, Brutverdacht
Baumfalke	27	6	Brutplatz, Brutverdacht
Weißstorch	293	34	Brutplatz
Kranich	446	21	Brutplatz, Brutverdacht
Rohrdommel	52	17	Brutplatz, Revier
Zwergdommel	17	1	Brutplatz, Revier

Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Windeignungsgebiete werden zum überwiegenden Teil keine Gebiete mit Brutplätzen bedrohter, störungssensibler Vogelarten in Anspruch genommen. Innerhalb der Eignungsgebiete Nr. 6, 16 und 24 sind Brutplätze des Kranich bzw. des Baumfalke bekannt. Innerhalb der Eignungsgebiete sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet oder genehmigt worden. Die Gebiete sind bauleitplanerisch untersetzt.

Im Umfeld der Windeignungsgebiete befindet sich eine Vielzahl von Brutplätzen. Dies betrifft die Eignungsgebiete Nr. 2, 4, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24, 28, 29, 32, 33, 34, 38 und 41. Auf Grund der Populationsdichte und der Verbreitung sind davon insbesondere der Weißstorch sowie nachrangig der Kranich betroffen.

Die Windenergienutzung im näheren Umfeld der Brutplätze

lässt grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen durch visuelle Beunruhigung, Hinderniswirkung oder die Entwertung von Nahrungsflächen erwarten, die zu der Beeinträchtigung des Brutverlaufs bis zu der Aufgabe des Brutplatzes führen können. Darüber hinaus bedingen Windenergieanlagen ein erhöhtes Kollisionsrisiko (MLUV, 2003, S. 6).

Auf Grund der Vielzahl an potenziellen Konflikten, die sich gegenüber dem Artenschutz und dem Brutplatzschutz im Speziellen abzeichneten, wurde ein einzelfallbezogenes Abstimmungsgespräch mit dem MLUV anberaumt. Im Ergebnis wurden die dargestellten Flächen vor dem Hintergrund der faktisch eingetretenen Entwicklung, der Vielzahl bestehenden und genehmigten Anlagen sowie der rechtskräftigen Bauleitplanung akzeptiert. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Artenschutz, die durch die regionalplanerischen Festsetzungen begründet werden, wurden nicht festgestellt.

<b>Auswirkung der Planung auf Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten</b>		
<b>Art</b>	<b>unmittelbare Inanspruchnahme</b>	<b>mittelbare Inanspruchnahme</b>
<i>Windenergienutzung</i>		
Fischadler	0	0
Weißstorch	0	21
Rohrweihe	0	4
Baumfalke	1	1
Kranich	2	7
Rohrdommel	0	1
Zwergdommel	0	0
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>		
Fischadler	2	
Rohrweihe	0	
Baumfalke	0	
Weißstorch	0	
Kranich	1	
Rohrdommel	0	
Zwergdommel	0	
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>		
Fischadler	0	
Rohrweihe	0	
Baumfalke	0	
Weißstorch	0	
Kranich	1	
Rohrdommel	0	
Zwergdommel	0	

Durch die Rohstoffsicherungsflächen werden zum überwiegenden Teil keine Horststandorte bedrohter, störungssensibler Vogelarten betroffen. Lediglich innerhalb des Vorranggebietes Nr. 39 „Burgwall“ befinden sich zwei Fischadler-Horststandorte. Für das Vorranggebiet wurde ein Planfeststellungsverfahren durch-

geführt und abgeschlossen. Innerhalb des Vorranggebietes Nr. 17 und des Vorbehaltsgebietes VB 58 sind Kranich-Brutplätze erfasst worden. Für das Vorbehaltsgebiet ist ein Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen worden. Im Vorranggebiet Nr. 17 wird teilweise bereits Torf für balneologische Zwe-



cke abgebaut. Unabhängig davon bedeutet die Rohstoffgewinnung zumindest während der Abbauphase ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Kranich-Brutplatz.

#### Brutplätze/-reviere sonstiger streng geschützter Vogelarten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Vorkommen weiterer gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) streng geschützter Vogelarten im Zusammenhang mit den Windeignungsgebieten angezeigt. Diese sind nicht von Tierökologischen Abstandskriterien erfasst und waren daher kein Untersuchungsgegenstand. Namentlich handelt es sich um den Roten Milan, den Schwarzen Milan, den Rauhußkauz und den Wespenbussard. Während für Roter Milan und Wespenbussard flächendeckende Daten über Brutplätze bzw. -reviere vorliegen, handelt es sich bei Rauhußkauz und Schwarzer Milan um Einzelmeldungen im Zusammenhang mit dem Windeignungsgebiet Nr. 39 „Herzberg/Rüthnick“.

#### Umweltzustand

Der Rote Milan bevorzugt offene, stark gegliederte Kulturlandschaften, d. h. Agrarlandschaften mit Feldgehölzen oder Parklandschaften. Während er als Horststandort Bäume bzw. Wälder benötigt, dienen ihm offenes Kulturland, Grasland oder Niederungsbereiche als Jagdrevier. Ein Großteil des weltweiten Bestandes konzentriert sich auf Deutschland. Insofern kommt Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Mit Beginn der 1990er Jahre stagnierte bzw. ging der Bestand bedingt durch die Intensivierung bzw. Umstellung der Landnutzung und die Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit insgesamt zurück. In Brandenburg wird die Bestandsentwicklung kurzfristig als stabil eingeschätzt (LUA 2008, S. 47). Der Rote Milan gilt in Brandenburg dennoch als gefährdete Art, dessen Bestand langfristig rückläufig und weiterhin bedroht ist. In der Region Prignitz-Oberhavel und in der näheren Umgebung sind insgesamt 241 Brutplätze bzw. -reviere bekannt, die insbesondere in der westlichen und südlichen Prignitz im Bereich der Elbtalaue, im Bereich der Granseer Platte sowie in der Luchlandschaft von Rhin und Havel.

Der Schwarze Milan bevorzugt Lebensräume in Wassernähe, insbesondere baumbestandene Seeuferabschnitte, Auenlandschaften oder Baumreihen entlang langsam fließender Flüsse. Als Niststandort dienen ihm Baumgruppen bzw. Wälder. Als Nahrung dienen ihm lebende Beutetiere, aber auch Aas und Abfall. Während der Bestand des Schwarzen Milan weltweit als gefährdet gilt, war in Brandenburg in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen, sodass er auf die Rote Liste für das Land Brandenburg aufgenommen wurde. In den letzten Jahren zeigte sich jedoch wieder ein positiver Trend.

Der Wespenbussard bewohnt zumindest teilweise bewaldete Landschaften. Bevorzugt werden Waldbereiche, die durch Lichtungen oder abwechslungsreiche Ränder strukturiert sind oder die

in der Nähe zu abwechslungsreichen Feuchtgebieten liegen. Als Nahrung dienen ihm die Brut der Wespen sowie kleine Tiere, welche häufig zu Fuß gefangen werden. Der Wespenbussard galt in Deutschland bisher als ungefährdet. Im Trend nimmt der Bestand regional seit den 1980er Jahren ab. In Deutschland ist der Wespenbussard vor dem Hintergrund von Populationsdichte und Bestandsentwicklung mittlerweile auf die Vorwarnliste der gefährdeten Brutvogelarten aufgenommen worden (RL D 4). In Brandenburg ist der Wespenbussard bereits seit längerem auf der Roten Liste vertreten. In der Region Prignitz-Oberhavel und der näheren Umgebung sind 27 Brutplätze bzw. -reviere bekannt. Die Vorkommen sind im Bereich von Stepenitz und Elbtalaue sowie in der Luchlandschaft der Havel verbreitet.

Der Rauhußkauz ist an größere zusammenhängende Waldflächen, vorwiegend reich strukturierte Nadelwälder gebunden. Er braucht Altholzbestände mit Schwarzspecht-Höhlen zur Brut und Tagesruhe sowie offene Flächen zur Jagd in der Nähe, wobei er im Inneren von großen zusammenhängenden Wäldern jagt. Der Rauhußkauz jagt vor allem während der Nachtstunden. Als Nahrung dienen kleine Säugetiere oder Vögel. Der Rauhußkauz gilt in Deutschland und Brandenburg als ungefährdete Art. In den letzten Jahrzehnten konnte auch in Brandenburg eine positive Entwicklung verzeichnet werden.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Durch Rohstoffsicherungsflächen werden keine Brutplätze bzw. -reviere der sonstigen streng geschützten Vogelarten unmittelbar in Anspruch genommen.

Die Windeignungsgebiete Nr. 6 und 24 überlagern zwei Horststandorte von Rotmilanen. In beiden Fällen liegen kommunale Bauleitplanungen vor oder sind bereits Anlagen errichtet worden. Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

In der näheren Umgebung mehrerer Windeignungsgebiete gibt es Brutplätze bzw. -reviere sonstiger streng geschützter Vogelarten. Im Wirkungsbereich, d. h. innerhalb einer Distanz von 1.000 m, der Windeignungsgebiete Nr. 5, 7, 8, 19, 21, 29 und 30 befinden sich Brutplätze bzw. -reviere des Roten Milan. Im Wirkungsbereich der Windeignungsgebiete Nr. 6 und 8 Brutplätze des Wespenbussard. Die betreffenden Gebiete sind bereits von kommunalen Bauleitplanungen unterlagert, es wurden zahlreiche Windenergieanlagen errichtet oder genehmigt. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen sind mit den regionalplanerischen Festsetzungen daher nicht verbunden. Im Übrigen sind die untersuchten Vogelarten nicht von Tierökologischen Abstandskriterien berücksichtigt worden. Eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. Störungssensibilität im Zusammenhang mit der Windenergienutzung ist daher nicht anzunehmen. Zwar ist der Rote Milan unter den Vogelschlagopfern in Brandenburg am häufigsten vertreten, dies ist jedoch auch auf seine Populationsdichte zurückzuführen.

<b>Auswirkung der Planung auf sonstige Horststandorte bedrohter Vogelarten</b>			
<b>Art</b>	<b>unmittelbare Inanspruchnahme</b>	<b>mittelbare Inanspruchnahme</b>	<b>Status</b>
Roter Milan	2	9	Revier
Schwarzer Milan	0	0	Einzelmeldung
Wespenbussard	0	2	Revier
Rauhfußkauz	0	0	Einzelmeldung

Brutkolonien störungssensibler Vogelarten

Umweltzustand

Als streng bzw. besonders geschützte Arten, die eine hohe Sensibilität gegenüber anthropogenen Störwirkungen aufweisen, gelten die Möwen, Seeschwalben und Graureiher. Konkret werden die Lachmöwe, Flusseeeschwalbe, Trauerseeeschwalbe und Graureiher betrachtet. Die genannten Arten sind Koloniebrüter. Während die Flusseeeschwalbe und Trauerseeeschwalbe als streng geschützte Arten nur in geringen Populationen in Brandenburg auftreten und die Bestandsentwicklung in den letzten Jahren weiter negativ verlief, sind die der Graureiher vielzähliger vertreten. Zudem ist für den Graureiher eine fortwährend positive Bestandsentwicklung zu verzeichnen (MLUV, 2003, S. 8 f.). Die genannten Vogelarten sind in der Regel hinsichtlich Brutplatz oder Nahrungshabitat an Gewässer gebunden.

In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es nur drei Lachmöwen-Brutkolonien. Diese befinden sich im Bereich Karthane bei Wittenberge, im Bereich Kremmener See sowie östlich des Oder-Havel-Kanals im Bereich Hennigsdorf.

Die Brutkolonien der Flussschwalben und der Trauerseeeschwalben sind entlang der Elbe, im Bereich des Großen Stechlinsees, sowie im Bereich des Kremmener See verbreitet.

Graureiher-Brutkolonien kommen in weiten Teilen der Region Prignitz-Oberhavel vor. Sie unterscheiden sich jedoch deutlich hinsichtlich Größe und Besatz. Die Besatz-Zahlen variieren von 1 bis 240 Brutplätze. Die größte Brutkolonie befindet sich mit 240 Brutplätzen im Bereich des Neukammer Luchs westlich von Ludwigsau. Weitere bedeutende Brutkolonien befinden sich im Bereich des Rudower Sees bei Lenzen, des Linowsees bei Rheinsberg, im Havelraum südlich von Nieder Neuendorf sowie im Bereich Döllnfließ bei Krewelin.

<b>Art</b>	<b>Anzahl Region</b>	<b>Anzahl Umland</b>
Möwen	7	3
Seeschwalben	15	3
Graureiher	37	3

Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete betreffen keine Brutkolonien von Möwen und Seeschwalben. Durch die Windeignungsgebiete sind jedoch drei Graureiher-Brutkolonien betroffen. Betroffen sind die Graureiher-Brutkolonien nördlich von Porep durch das Windeignungsgebiet Nr. 8, südlich von Söllenthin durch das Windeignungsgebiet Nr. 31 sowie im Bereich Jäglitz-Kreuzgraben-Leddiner Graben zwischen Zernitz und Plänitz-Leddin durch das Windeignungsgebiet Nr. 33.

denen Anlagen im Windeignungsgebiet Nr. 31 die westlichen und südlichen Bereiche des Windeignungsgebietes.

Die Windenergienutzung ist grundsätzlich geeignet, durch optische Beunruhigung, Entwertung von Nahrungsflächen sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko Beeinträchtigungen der Brutplätze hervorzurufen. In den betroffenen Gebieten ist bereits eine umfangreiche Entwicklung zur Windenergienutzung eingetreten. Ferner sind die Gebiete in Teilen bauleitplanerisch unterlegt. Hohes Konfliktpotenzial bedeuten dahingehend trotz der vorhan-

Die Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ nehmen eine Brutkolonie störungssensibler Vogelarten unmittelbar in Anspruch. An dieser Stelle besteht ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber der Avifauna. Betroffen ist eine Graureiher-Brutkolonie durch das Vorbehaltsgebiet Nr. 10 „Düpow“. Möwen und Seeschwalben sind durch die Rohstoffsicherungsflächen nicht betroffen. Im Umfeld des Vorranggebietes Nr. 31 bzw. der Vorbehaltsgebiete Nr. 42, 46, 62 befinden sich drei Graureiher-Brutkolonien. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch audiovisuelle Störungen sowie Entwertung von Nahrungsflächen sich negativ auf die Brutplätze auszuwirken. Teilweise liegen Rahmenbetriebspläne vor. Teilweise befinden sich die Gebiete innerhalb eines Waldes. Erhebliche Auswirkungen auf die Graureiher-Brutkolonien sind auf Grund der distalen Lage und der Gebietscharakteristik nicht zu erwarten.

<b>Auswirkung der Planung auf Brutkolonien störungssensibler Vogelarten</b>		
<b>Art</b>	<b>unmittelbare Inanspruchnahme</b>	<b>mittelbare Inanspruchnahme</b>
<i>Windenergienutzung</i>		
Möwen	0	0
Seeschwalben	0	0
Graureiher	1	2
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>		
Möwen	0	0
Seeschwalben	0	0

Art	unmittelbare Inanspruchnahme	mittelbare Inanspruchnahme
Graureiher	0	1
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>		
Möwen	0	0
Seeschwalben	0	0
Graureiher	1	3

### Brutplätze Wachtelkönig

#### Umweltzustand

Der Wachtelkönig hat sich als streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG in Brandenburg in den letzten Jahren wieder leicht positiv entwickelt. Insgesamt geht man in Brandenburg von 333 rufenden Exemplaren im Jahr 2000 aus (MLUV, 2003, S. 9). In der Region Prignitz-Oberhavel sind gegenwärtig über 100 Exemplare bekannt. Ebenso viele befinden sich in der näheren Umgebung der Region. Der Wachtelkönig ist vorzugsweise in feuchten Grünlandbereichen, d. h. Wiesen, Weiden, Moore und Flussauen verbreitet. Innerhalb der Region befinden sich bedeutende Konzentrationen insbesondere im Bereich der Elbtalaue sowie im Bereich des Kremmener Luchs. Darüber hinaus sind einzelne Brutplätze unter Berücksichtigung der Standortanforderungen in der gesamten Region, insbesondere der Luchlandschaft bekannt.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Windeignungsgebiete werden keine Gebiete mit Wachtelkönig-Brutplätzen unmittelbar in Anspruch genommen. Ferner befinden sich auch im Umfeld der Windeignungsgebiete zum überwiegenden Teil keine Wachtelkönig-Brutplätze. Lediglich im Umfeld des Windeignungsgebietes Nr. 8 ist ein Wachtelkönig-Brutplatz betroffen. Die Windenergienutzung ist geeignet, insbesondere durch die Erhöhung der Kollisionsgefahr sich negativ auf das Brutgeschehen auszuwirken. Das Windeignungsgebiet ist bereits vollständig mit Windenergieanlagen bestanden. Durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind daher keine Auswirkungen auf Wachtelkönig-Brutplätze zu erwarten.

Die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ bewegen sich ausnahmslos außerhalb von Gebieten mit Wachtelkönig-Brutplätzen. Auch im näheren Umfeld der Vorranggebiete sind keine Wachtelkönig-Brutplätze bekannt. Durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu der Rohstoffsicherung sind keine Auswirkungen auf Wachtelkönig-Brutplätze, insbesondere durch den Verlust von Nahrungsflächen, erkennbar.

#### Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten

#### Umweltzustand

Als bedrohte, störungssensible Vogelarten gelten insbesondere der Brachvogel, Kampfläufer, Rotschenkel und Uferschnepfe. Die Arten sind streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und gelten in Brandenburg als vom Aussterben bedroht. Sie kommen nur in geringen Populationen vor. Der Bestand hat sich mit Ausnahme des Rotschenkels in den letzten Jahren weiter reduziert. Ferner gelten die besonders geschützten Arten Birkhuhn und Auerhuhn als vom Aussterben bedroht und störungssensibel. Beide Arten kommen jedoch nicht in der Region Prignitz-

Oberhavel vor. Die einzelnen Arten finden sich innerhalb der Kulisse der Wiesenbrütergebiete wieder. Schwerpunktgebiete der bedrohten, störungssensiblen Arten sind insbesondere die ausgedehnten Niederungsbereiche (MLUV, 2003, S. 10).

In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es insgesamt 25 einzelne Flächen, die als Schwerpunktgebiete gelten. Mit einer Gesamtfläche von ca. 40.000 ha haben die Gebiete einen Anteil von ca. 6 % an der Regionsfläche. Hinzu kommen weitere ca. 11.000 ha Schwerpunktgebiete in der näheren Umgebung der Region. Innerhalb der Region schwanken die Anteile der Wiesenbrütergebiete zwischen 5 % in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel und 9 % in der Prignitz.

Landschaftlich konzentrieren sich die Wiesenbrütergebiete auf den Auenbereich der Elbe, die Luchlandschaft, insbesondere das Dreetzer Luch, Bereiche des Havelländischen Luchs, Bereiche des Rhinluchs und des Kremmener Luch, Niederungsbereiche entlang der Karthane, und Bereiche der oberen Havelniederung. Daneben gibt es weitere kleinere Schwerpunktgebiete auch in anderen Teilen der Region.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich zum überwiegenden Teil außerhalb der Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten. Lediglich das Windeignungsgebiet Nr. 8 nimmt ca. 180 ha Wiesenbrütergebiete unmittelbar in Anspruch.

Die Windenergienutzung ist geeignet, insbesondere durch optische Beunruhigung, die Störung der Balz und der Brutversorgung sowie die Entwertung von Nahrungsflächen sich negativ auf die Brutgebiete auszuwirken (ebd.).

Auf Grund der eingetretenen Entwicklung und der vollständigen Auffüllung des Windeignungsgebietes Nr. 8 sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schwerpunktgebiet durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu erwarten.

Die Rohstoffsicherungsflächen liegen ebenfalls nahezu vollständig außerhalb der Wiesenbrütergebiete. Lediglich das Vorranggebiet Nr. 17 „Dannenwalder Luch“ und das angrenzende Vorbehaltsgebiet Nr. 25 befinden sich vollständig innerhalb eines Wiesenbrütergebietes. Die Rohstoffgewinnung bedeutet im Zusammenhang mit dem Flächenverbrauch eine erhebliche Beeinträchtigung des Wiesenbrüterschutzes und ein hohes Konfliktpotenzial. Weitere Beeinträchtigungen des Wiesenbrütergebietes im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen sind auch im Umfeld der Rohstoffsicherungsflächen möglich. Im Wirkungsbereich des Vorranggebietes Nr. 31 bzw. der Vorbehaltsgebiete Nr. 29, 42 und 57 sind weitere Wiesenbrütergebiete betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Wiesenbrütergebiet durch audiovisuelle Störwirkungen sind durch die regionalplanerischen Festsetzungen gegenwärtig nicht erkennbar.

<b>Auswirkung der Planung auf Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten</b>					
<b>Gebiet</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [%]</b>	<b>mittelbar beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>mittelbar beanspruchte Fläche [%]</b>
<i>Windeignungsgebiete</i>					
Wiesenbrütergebiete	52.270	176	0,3		
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>					
Wiesenbrütergebiete	52.270	13	0,0	340	0,7
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>					
Wiesenbrütergebiete	52.270	20	0,0	409	0,8

Großtrappe

Umweltzustand

Die Großtrappe ist eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Sie gilt nicht nur in Brandenburg, sondern weltweit als akut vom Aussterben bedrohte Vogelart. Trotz einer anhaltenden leicht positiven Bestandsentwicklung in den letzten Jahren ist die Population der Großtrappe nur sehr gering. Insgesamt waren im Land Brandenburg im Jahr 2000 nur 73 Exemplare bekannt (MLUV, 2003, S. 10). Aktuell gelten 11 einzelne Flächen im Land Brandenburg als Einstandsgebiete, in denen die Großtrappe noch vorkommt bzw. brütet. Die Einstandsgebiete erstrecken sich über insgesamt ca. 100.000 ha.

Auch in der Region Prignitz-Oberhavel und der näheren Umgebung sind Landschaftsbereiche vorhanden, in denen noch Großtrappen auftreten. Die Großtrappe ist dabei an großräumige und extensiv bewirtschaftete Landschaftsräume gebunden. Im letzten Jahrzehnt sind insgesamt 49 Beobachtungen von Großtrappen registriert worden. Das Kremmener Luch bildet dabei den Schwerpunkt für das Vorkommen von Großtrappen. Das Einstandsgebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 4.000 ha. Angrenzend an die Region befindet sich darüber hinaus ein größeres Einstandsgebiet im Bereich des Havelländischen Luchs.

Großtrappen gelten als besonders störungsempfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen. Dies gilt insbesondere während der Balzzeit und der Kükenaufzucht. Als anthropogene Einflüsse gelten dabei insbesondere die Intensivierung und Art der landwirtschaftlichen Nutzung in den Einstandsgebieten, welche sich auf das Nahrungsangebot auswirkte, sowie die zunehmende Beunruhigung. Erschließungsmaßnahmen bewirken zusätzlich die fortschreitende Verinselung der Habitats (MLUV, 2003, S. 10). Zum Schutz der Großtrappe wurden potenzielle Entwicklungsräume von Einstandsgebieten ausgewiesen. So gibt es in der Region neben den Einstandsgebieten zusätzlich weitere 6 potenzielle Entwicklungsräume, die sich über eine Fläche von 8.485 ha erstrecken. Mit dem näheren Umfeld der Region sind es 7 potenzielle Gebiete auf über 10.000 ha. Entwicklungsräume stellen dabei das Dreetzer Luch, der Bereich Lentzker Luch - Temnitz, das Westhavelland südöstlich von Großderschau, sowie die Granseer Platte im Bereich Zehdenick, Häsen, Löwenberg, Meseberg, Gransee dar. Zum effektiven Schutz der Großtrappe und um der Verinselung der Landschaft entgegenzuwirken sind neben dem Schutz der Einstandsgebiete und der Entwicklungsräume auch die Verbindungskorridore zwischen den Einstandsgebieten zu schützen. In der Prignitz-Oberhavel

sind das die Bereiche zwischen Kremmener Luch und Havelländischem Luch.

Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich ausnahmslos außerhalb der Einstandsgebiete der Großtrappe. Auch im Umfeld der Windeignungsgebiete sind keine Einstandsgebiete der Großtrappe vorhanden. Ferner werden auch die Verbindungskorridore nicht beeinträchtigt. Durch die Windeignungsgebiete werden jedoch Entwicklungsräume als potenzielle Einstandsgebiete in Anspruch genommen. Betroffen sind 232 ha des Entwicklungsraumes auf der Granseer Platte durch die Windeignungsgebiete Nr. 42 und 43. Die Windenergienutzung ist geeignet, durch audiovisuelle Beunruhigung und Erhöhung des Kollisionsrisikos die Gebiete als Lebensraum zu entwerten. Die Windenergienutzung bedeutet grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Entwicklungszieles. Die betreffenden Windeignungsgebiete sind jedoch bereits weitgehend Anlagen bestanden bzw. durch verbindliche kommunale Bauleitpläne unterlagert. Erhebliche Auswirkungen auf die Großtrappe sind durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu der Windenergienutzung nicht zu erwarten.

Die Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich ausnahmslos außerhalb der Einstandsgebiete der Großtrappe. Auch in der näheren Umgebung der Gebiete gibt es keine Einstandsgebiete der Großtrappe. Ferner sind durch die Vorranggebiete keine Verbindungskorridore betroffen. Die Vorranggebiete Nr. 41 und 42 sowie das Vorbehaltsgebiet Nr. 60 befinden sich jedoch innerhalb des potenziellen Entwicklungsraumes auf der Granseer Platte. Sie nehmen weitere ca. 150 ha des Entwicklungsraumes in Anspruch. Die Rohstoffgewinnung bedeutet auf Grund von Beunruhigung und Entwertung von Nahrungs- bzw. Brutgebieten eine erhebliche Beeinträchtigung des Entwicklungszieles an dieser Stelle. Für das Vorranggebiet Nr. 41 existiert ein planfestgestellter Rahmenbetriebsplan. Ferner befindet sich das Vorbehaltsgebiet auf einer ehemaligen militärischen Liegenschaft. In dem Gebiet befinden sich Bunkeranlagen. Vor diesem Hintergrund und der verhältnismäßig geringen Flächeninanspruchnahme werden durch die regionalplanerischen Festlegungen an dieser Stelle keine erheblichen Beeinträchtigungen der avifaunistischen Belange erwartet. Das Vorranggebiet Nr. 42 ist in Teilen durch einen rechtskräftigen Hauptbetriebsplan unterlagert. Es wird teilweise aktive Rohstoffgewinnung betrieben. Im Zusammenhang mit der geringen Dimensionierung der Fläche wird das Konfliktpotenzial möglicher zusätzlicher Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen als gering bis mittel bewertet.



Auswirkung der Planung auf die Einstandsgebiete der Großtrappe					
Gebiet	Fläche [ha]	beanspruchte Fläche [ha]	beanspruchte Fläche [%]	mittelbar beanspruchte Fläche [ha]	mittelbar beanspruchte Fläche [%]
<i>Windenergienutzung</i>					
Einstandsgebiete	20.101,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Entwicklungsräume	11.821,3	231,8	2,0		
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>					
Einstandsgebiete	20.101,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Entwicklungsräume	11.821,3	96,5	0,8		
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>					
Einstandsgebiete	20.101,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Entwicklungsräume	11.821,3	50,1	0,4		

#### Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel

Als Zugvögelarten, welche eine gewisse Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen und eine Relevanz für die Region Prignitz-Oberhavel aufweisen, werden der Kranich, nordische Gänse, Sing- und Zwergschwan, Goldregenpfeifer und Kiebitz berücksichtigt. Brandenburg und insbesondere die Region Prignitz-Oberhavel besitzen auf Grund der Lage und der naturräumlichen Ausstattung eine erhebliche Bedeutung für den Vogelzug. Es werden Konzentrationen erreicht, die im internationalen Maßstab von Bedeutung sind. Darüber hinaus gibt es Konzentrationen die zumindest im überregionalen und regionalen Maßstab von Bedeutung sind. Bedeutende Rastgebiete erstrecken sich über eine Fläche von ca. 44.000 ha. Das entspricht einem Anteil von ungefähr 7 % der Regionsfläche. Wesentliche Rastgebiete sollen deswegen geschützt werden. Neben den genannten Arten werden darüber hinaus auch bedeutende Konzentrationen sonstiger Wasservögel berücksichtigt.

#### Umweltzustand

Der Kranich ist eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Neben dem Brutplatz- bzw. Lebensraumschutz hat das Land Brandenburg insbesondere eine hohe Bedeutung als Rastgebiet für die ziehenden Kraniche auf dem Weg in die Überwinterungsgebiete. Jährlich durchziehen zehntausende Kraniche die Region und machen Rast. In Brandenburg rasten jährlich bis zu einem Drittel des europäischen Brutbestandes (MLUV, 2003, S. 11). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es eine Vielzahl an kleineren bedeutenden Rastplätzen mit Konzentrationen von mehr als 500 Exemplaren. Die Rastplätze verteilen sich in der gesamten Region. Der bedeutendste Rastplatz auch im Brandenburgischen Maßstab befindet sich jedoch im Südosten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Bereich Linumer Teiche und Lange Kaveln. Dort rasten jährlich über 50.000 Kraniche. Weitere bedeutende Rastplätze mit annähernd 5.000 rastenden Kranichen befinden sich darüber hinaus im Westen der Region in der Prignitz, im Bereich des Breetzer Sees sowie im Bereich Löcknitz-Tarnitz nordöstlich von Streesow. Schließlich existieren in der näheren Umgebung der Region südlich von Dreibrück weitere bedeutende Rastgebiete für Kraniche.

Als nordische Gänse erreichen insbesondere die Grau-, Bless- und Saatgans bedeutende Konzentrationen in Brandenburg. Die genannten Arten sind besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (MLUV, 2003, S. 12). Bedeutung als Rast-

plätze bzw. Schlafplätze haben in diesem Zusammenhang insbesondere die Standgewässer. In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es insgesamt 20 bedeutende Rastplätze für nordische Gänse, die Zahlen von mehr als 5.000 Exemplaren erreichen. Die bedeutendsten Schlafgewässer für Gänse stellen ebenfalls die Linumer Fischteiche dar. Auch im Bereich des Dreetzer Sees werden Zahlen von über 30.000 Exemplaren erreicht. Bedeutende Bereiche für die Gänse befinden sich darüber hinaus im Bereich der Niederstechwiesen im Naturschutzgebiet „Dosseniederung“ im Süden der Region sowie im Bereich des Bützsees. Hier rasten jeweils über 20.000 Exemplare.

Für die Rast von Singschwan als streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie Zwergschwan als besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besitzt insbesondere der Norden Brandenburgs hohe Bedeutung (MLUV, 2003, S. 12). Hier werden Konzentrationen von internationaler Bedeutung erreicht. Innerhalb der Region Prignitz-Oberhavel haben insbesondere die Auenbereiche entlang der Elbe große Bedeutung für das Rastgeschehen der Schwäne. Ferner finden sich größere Bereiche im Bereich des Naturschutzgebietes „Dosseniederung“ sowie um den südlichen Teil des Ruppiner Sees. Im Norden der Region besitzt der Preddöhler Stausee Bedeutung für das Rastgeschehen der Schwäne. In der näheren Umgebung der Region sind Konzentrationen von über 100 Exemplaren im Bereich des Westhavellandes bekannt.

Goldregenpfeifer und Kiebitz sind streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Der Goldregenpfeifer gilt dabei bundesweit als vom Aussterben bedrohte Art. Während der Zugzeiten und im Winter kommt es vorzugsweise in Niederungsgebieten, aber auch auf Ackerflächen zu bedeutenden Ansammlungen von Goldregenpfeifern. Große Ansammlungen von Kiebitzen bilden sich vor allem im Hochsommer auf geeigneten Ackerflächen (MLUV, 2003, S. 13). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es eine Vielzahl an Rastgebieten, mit bedeutenden Konzentrationen an Goldregenpfeifern und Kiebitzen. Häufig sind beide Arten im selben Gebiet anzutreffen. Von Bedeutung sind dahingehend insbesondere Bereiche im Süden der Region entlang der Elbe sowie in der Luchlandschaft von Dosseniederung über Havelländisches Luch bis zu den Linumer Fischteichen sowie Flatower Luch und Beetzer Luch. Ein bedeutendes gemeinsames Rastgebiet befindet sich darüber hinaus im Bereich um Altlüdersdorf zwischen Großer Wentowsee und Gehronsee. Spezielle Bedeutung für den Goldregenpfeifer haben mit mehr als 200 Exemplaren neben dem Havelländischen



Luch Bereiche entlang der B5 und in der nördlichen Prignitz nördlich von Pritzwalk sowie östlich von Meyenburg an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Zu größeren Konzentrationen von Kiebitzen mit mehr als 2.000 Exemplaren kommt es regelmäßig auf den Ackerflächen westlich des Ruppiner Sees.

Neben den genannten Rastgebieten kommt es in der Region teilweise zu Konzentrationen von sonstigen Wasservögeln, die auch im internationalen Maßstab von Bedeutung sind. Die Gewässer mit solchen Konzentrationswirkungen werden dabei als Trittschritte während des Vogelzuges genutzt (MLUV, 2003, S. 13).

Gebiete mit solchen bedeutenden Wasservogelkonzentrationen in der Region Prignitz-Oberhavel stellen die Kyritzer Seen, die Lindower Seen sowie der Havelraum bei Zehdenick bzw. die Zehdenicker Tonstichlandschaft dar.

Die bedeutenden Rastplätze bzw. Schlafgewässer sollen vor Beunruhigung insbesondere durch die Windenergienutzung geschützt werden. Ferner sollen gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg im Umfeld teilweise Nahrungsplätze gesichert werden. In der Region Prignitz-Oberhavel sind 6 Gebiete dargestellt. Mit gut 65.000 ha machen sie ungefähr 10 % der Regionsfläche aus.

<b>Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel</b>			
<b>Art</b>	<b>Exemplare</b>	<b>Anzahl Region</b>	<b>Anzahl Umland</b>
Kranich	> 500	15	7
Kranich	> 10.000	1	1
nordische Gänse	> 5.000	21	2
Sing- und Zwergschwan	> 100	6	1
Goldregenpfeifer	> 200	13	4
Kiebitz	> 2.000	14	3
sonstige Wasservögel	> 1.000	7	0

Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich teilweise im Bereich bedeutender Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel. Insgesamt sind sieben bedeutende Rastgebiete für den Goldregenpfeifer und den Kiebitz durch die Windeignungsgebiete Nr. 8, 13, 19, 28, 29, 33 und 40 betroffen.

Daneben liegen bedeutende Rastplätze für Kraniche, nordische Gänse und Schwäne im Wirkbereich von Windeignungsgebieten. Namentlich handelt es sich dabei um die Windeignungsgebiete Nr. 1, 2, 4, 5, 19, 35, 37, 40 und 41, welche Rastplätze von Kranichen betreffen. Rastplätze von nordischen Gänsen befinden sich im Umfeld der Windeignungsgebiete Nr. 1, 27, 28, 30 und 40 und Rastplätze von Sing- und Zwergschwänen im Umfeld der Windeignungsgebiete Nr. 14, 15, 17, 37, 38, 39.

Die Windenergienutzung ist geeignet, durch optische Beunruhigung und Hinderniswirkung Nahrungsflächen zu entwerten. Ferner wird durch die Windenergienutzung in Nähe zu bedeutenden Rastgebieten die Kollisionsgefahr erhöht. In der Folge kann sich die Nahrungsbilanz verschlechtern, die Rastzeit verkürzen und die Rastzahl verringern. Die in Anspruchnahme bedeutender Rastgebiete bedeutet vor diesem Hintergrund grundsätzlich ein hohes Konfliktpotenzial.

Die betreffenden Windeignungsgebiete sind jedoch bereits mit Anlagen bestanden oder es wurden immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren positiv abgeschlossen. In Teilen sind die Gebiete durch kommunale Bauleitplanungen unterlagert. Im Übrigen sind auf Grund der konkreten örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu der Windenergienutzung zu erwarten.

Die Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich zum überwiegenden Teil außerhalb der Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel. Das Vorranggebiet Nr. 17 und das angrenzende Vorbehaltsgebiet Nr. 25 liegen in einem Raum der

als bedeutender Rastplatz für Kraniche gilt. Die von dem Abbaugeschehen ausgehenden Störlwirkungen sind geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu führen. Neben dem Verlust des Rastplatzes sind insbesondere brutrelevante Störungen und die Aufgabe von Nistplätzen möglich. Die Rohstoffgewinnung bedeutet in diesen Fällen ein hohes Konfliktpotenzial.

Das Vorranggebiet Nr. 8 sowie das Vorbehaltsgebiet Nr. 11 bewegen sich im Bereich eines bedeutenden Rastplatzes für Goldregenpfeifer und Kiebitze. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Wirkungen und den Verbrauch von Nahrungsflächen sich negativ auf die Rastzahlen auszuwirken.

Das Vorbehaltsgebiet Nr. 59 befindet sich innerhalb der Zehdenicker Tonstichlandschaft als bedeutende Wasservogelkonzentration. Für das betreffende Vorranggebiet wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Wasservogelkonzentration sind bei Erhaltung der Gewässer nicht zu erwarten. Entsprechendes ist auf Projektebene sicherzustellen.

Südlich des Vorranggebietes Nr. 39 befinden sich die Zehdenicker Tonstiche, die als Wasservogelkonzentrationsraum hohe Bedeutung im Zusammenhang mit dem Vogelzug besitzen. Auswirkungen auf die Wasservogelkonzentration sind nicht ausgeschlossen, sind aber von der konkreten Ausgestaltung der Rohstoffgewinnung abhängig. Insofern ist auf Ebene der Regionalplanung kein hohes Konfliktpotenzial erkennbar.

Das Vorbehaltsgebiet Nr. 46 befindet sich ebenfalls in der Nähe zu einer bedeutenden Wasservogelkonzentration. Auswirkungen auf die Funktion des Gewässers als Rastplatz sind nicht auszuschließen, können jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewertet werden. Mögliche Auswirkungen sind im vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren zu betrachten bzw. können vermieden werden.

<b>Auswirkung der Planung auf Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel</b>			
<b>Art</b>	<b>Exemplare</b>	<b>unmittelbare Inanspruchnahme</b>	<b>mittelbare Inanspruchnahme</b>
<i>Windeignungsgebiete</i>			
Kranich	> 500	0	6
Kranich	> 10.000	0	0
nordische Gänse	> 5.000	0	5
Sing- und Zwergschwan	> 100	0	2
Goldregenpfeifer	> 200	6	1
Kiebitz	> 2.000	2	1
sonstige Wasservögel	> 1.000	0	0
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Kranich	> 500	1	
Kranich	> 10.000	0	
nordische Gänse	> 5.000	0	
Sing- und Zwergschwan	> 100	0	
Goldregenpfeifer	> 200	1	
Kiebitz	> 2.000	1	
sonstige Wasservögel	> 1.000	0	1
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>			
Kranich	> 500	1	
Kranich	> 10.000	0	
nordische Gänse	> 5.000	0	
Sing- und Zwergschwan	> 100	0	
Goldregenpfeifer	> 200	1	
Kiebitz	> 2.000	1	
sonstige Wasservögel	> 1.000	1	1

#### Wanderkorridore und Gewässer 1. Ordnung mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug

##### Umweltzustand

Die Region Prignitz-Oberhavel hat wie oben ausgeführt auch im internationalen Maßstab eine hohe Bedeutung für den Vogelzug als Rast- und Überwinterungsgebiet. Für einen effektiven Schutz der ziehenden Avifauna ist notwendig neben Schutz der Rastgebiete und der Sicherung von störungsarmen Räumen auch die Verbindungsfunktion zwischen Schlafgewässern und Äsungsflächen sowie die Möglichkeit des Austausches zwischen den einzelnen Rastgebieten hinreichend zu gewährleisten.

Neben den Wanderkorridoren im Umfeld der Rastgebiete kommt auch den Gewässern 1. Ordnung eine bedeutende Funktion als Leitlinie für den überregionalen Vogelzug zu (MLUV, 2003, S. 14). In der Region Prignitz-Oberhavel gibt es ungefähr 581 km Gewässer 1. Ordnung mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug. Dabei handelt es sich überwiegend um Fließgewässer. Ergänzt wird das Netz aus Strömen, Flüssen und Kanälen durch einzelne Standgewässer. Neben Elbe und Havel übernehmen insbesondere Löcknitz, Stepenitz, Dosse sowie der Rhin Leitlinienfunktion für den überregionalen Vogelzug.

##### Umweltauswirkungen der Planung

Windeignungsgebiete können die Austauschbeziehungen zwischen Schlafgewässern und Äsungsflächen sowie zwischen den einzelnen Rastgebieten durch optische Beunruhigung und ein dadurch bedingtes Ausweich- und Meideverhalten sowie die Erhöhung der Kollisionsgefahr behindern und sich negativ auf die Rastzeiten und die Gesamttratszahlen in der Region auswirken.

Die Windeignungsgebiete befinden sich nicht in Nähe zu Gewässern 1. Ordnung mit Leitlinienfunktion für den Vogelzug. Erhebliche Auswirkungen auf die Leitlinienfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind daher nicht zu erwarten.

Insgesamt 14 Windeignungsgebiete befinden sich innerhalb von Wanderkorridoren von Gänsen und Kranichen. Namentlich sind dies die Windeignungsgebiete Nr. 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 41, 42, 43 und 44. Betroffen sind insbesondere Wanderkorridore im zentralen bis südlichen Teil der Region im Zusammenhang mit den Kyritzer Seen, dem Westhavelland und dem Bückwitzer See. Betroffen sind daneben Wanderkorridore im Osten der Region im Zusammenhang mit den Zehdenicker Tonstichen, dem Gehronsee sowie dem Dretzsee. In den meisten Windeignungsgebieten ist in der Vergangenheit bereits eine umfangreiche Entwicklung eingetreten. Zahlreiche Windenergieanlagen sind errichtet worden. Darüber hinaus sind weitere Genehmigungen erteilt worden. Teilweise sind die Flächen von kommunalen Bauleitplanungen unterlagert. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

#### Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

##### Umweltzustand

Fledermäuse sind gemäß Anhang II der Richtlinie 92/42/EWG Arten von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung und streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Für die Erhaltung der Fledermäuse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz gelten Fledermauswochenstubben mit mehr als 50 Tieren, Fle-

dermauswinterquartiere mit regelmäßig mehr als 100 Tieren oder mehr als 10 Arten sowie Fledermausnahrungshabitate mit Konzentrationen regelmäßig mehr als 100 zeitgleich jagenden Exemplaren hochfliegender oder ziehender Arten (MLUV, 2003, S. 14). Darüber hinaus kommt strukturreichen Laub- und Misch-

holzwäldern mit hohem Altholzanteil als Reproduktionsschwerpunkte besondere Bedeutung für den Fledermausschutz zu. In der Region Prignitz-Oberhavel sind die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nur im Zusammenhang mit den FFH-Gebieten bekannt.

<b>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz in der Region Prignitz-Oberhavel</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Fläche Region [ha]</b>
2639-302	Fledermausquartier Kirche Meyenburg	1	1
2835-301	Rambower Moor	448	448
2835-302	Nausdorfer Moor	161	161
2842-302	Buchheide	1.124	1.124
2842-303	Erweiterung Wumm und Twernsee	81	81
2843-302	Forst Buberow	349	349
2843-303	Himmelreich	443	443
2843-304	Teufelsbruch (Wolfsbruch)	54	54
2844-301	Stechlin	8.676	8.676
2844-302	Polzowtal	516	516
2844-303	Gramzow-Seen	620	620
2844-304	Globsower Buchheide	386	386
2846-301	Kleine Schorfheide - Havel	8.194	4.261
2935-305	Gadow	413	413
2936-302	Silge	1.152	1.152
2942-303	Revier Rottstiel-Tornow	187	187
2942-305	Fledermausquartier Großer Bunker Frankendorf	3	3
2943-301	Lindower Rhin und Fristower Plagge	191	191
2945-302	Seilershofer Buchheide	971	971
3038-301	Plattenburg	352	352
3047-303	Döllnfließ	1.989	1.174
3139-301	Dosseniederung	811	462
3240-301	Unteres Rhinluch - Dreetzer See	1.297	778
3243-301	Oberes Rhinluch	1.641	1.641
3243-304	Fledermausquartier Stallgebäude in Linum	1	1
3244-301	Kremmener Luch	662	662
3244-302	Kremmener Luch	540	540
3245-301	Fledermauswinterquartier Lehnitz	1	1

Umweltauswirkungen der Planung

Sowohl die Windeignungsgebiete als auch die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ befinden sich ausnahmslos außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Auch in der näheren Umgebung der Windeignungsgebiete sind keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz bekannt. Erhebliche Auswirkungen auf den Fledermausschutz durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind nicht erkennbar.

5.3.3.9 Vorranggebiete Wald und Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG

Umweltzustand

Waldflächen, die für eine nachhaltige Entwicklung der Nutz-, und Erholungsfunktion unter Berücksichtigung des § 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) von Bedeutung sind, werden in der für die Region flächendeckend vorliegenden forstlichen Rahmenplanung mit integrierter Waldfunktionskartierung dargestellt. Hierzu gehören Klimaschutzwald, Wald mit komplexen Schutzfunktionen und naturnahe Waldbestände. Unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Fachplanung be-

steht eine vorrangige Schutzwürdigkeit für Waldflächen, die den Anforderungen des § 12 LWaldG gerecht werden. Das sind in der Regel die Schutz- und Erholungswälder entsprechend der Waldfunktionskartierung. Hierzu gehören Boden-, Immissions-, Sicht-/Lärm-, Wasser-, Natur- und Klimaschutzwald und naturnahe Waldbestände mit schutzwürdigen Biotopen. Darüber hinaus besteht für die Waldflächen eine vorrangige Sicherungswürdigkeit, die als Vorranggebiet in der forstwirtschaftlichen Fachplanung dargestellt werden. Hierzu gehören unter anderem Waldflächen die sich auf Grund der Standortqualität als mehrschichtiger artenreicher Misch- und Laubwald darstellen oder die im Rahmen des Waldumbaus zu dieser Waldqualität entwickelt werden können, die für die wirtschaftliche Nutzung des Waldes von besonderer Bedeutung sind und die möglichst großräumig unzerschnitten sind.

Der Waldanteil in der Region Prignitz-Oberhavel beträgt ca. 33 %. Die Anteile variieren dabei zwischen 23 % im Landkreis Prignitz und 41 % im Landkreis Oberhavel. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beträgt der Waldanteil ca. 36 %. Die Region verfügt zwar insbesondere in den Landkreisen Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin über ausgedehnte Waldgebiete, jedoch ist der Anteil an naturnahen Laubwaldgesellschaften relativ gering. So ist nach wie vor die Kiefer das bestimm-

de Waldgehölz. Als besonders wertvolle Waldgebiete wurden im Rahmen der forstlichen Rahmenplanung ungefähr 83.000 ha bewertet. Das entspricht einem Anteil von ca. 13 %

der Regionsfläche bzw. etwa 40 % der Waldbestände. Die Unterschiede zwischen den Landkreisen korrelieren mit den Gesamtwaldbeständen.

<b>Besonders wertvolle Waldbestände in der Region Prignitz-Oberhavel</b>				
<b>Landkreis</b>	<b>Vorranggebiet Wald</b>		<b>Geschützte Waldgebiete gemäß § 12 LWaldG</b>	
	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Fläche [%]</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Fläche [%]</b>
Oberhavel	25.741,7	14,3	4.758,0	2,6
Ostprignitz-Ruppin	31.317,7	12,4	3.498,6	1,4
Prignitz	15.160,1	7,1	2.437,2	1,1
insgesamt	72.219,6	11,2	10.693,8	1,7

### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich auf Grund der zu Grunde liegenden regionalplanerischen Methodik zum weitaus überwiegenden Teil außerhalb der besonders wertvollen Waldbestände. Lediglich 53,8 ha besonders wertvoller Waldfläche befinden sich innerhalb der Windeignungsgebiete. Betroffen sind die Windeignungsgebiete 6, 25 und 32. Die beanspruchten Waldflächen resultieren regelmäßig aus kleineren Waldsplintern, die sich innerhalb der Windeignungsgebiete verteilen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktion sind durch die regionalplanerischen Festsetzungen auf Grund der Kleinteiligkeit der Flächen nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen können auf Projektebene vermieden werden.

Die Rohstoffsicherungsflächen nehmen auf Grund der Standortgebundenheit der Rohstoffe in größerem Umfang besonders wertvolle Waldflächen in Anspruch. Insgesamt werden ca. 238 ha besonders wertvolle Waldbereiche durch Vorranggebiete und ca. 303 ha durch Vorbehaltsgebiete beansprucht. In der näheren Umgebung der Vorranggebiete befinden sich weitere ca. 475 ha besonders wertvolle Waldbestände. Im Wirkungsbereich der Vorbehaltsgebiete liegen ca. 471 ha besonders wertvolle Waldbestände. Die großflächige Rohstoffgewinnung bedeutet grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldfunktion. Relevante Waldbestände werden durch die Vorranggebiete Nr. 2, 6, 19, 31, 35, 36, 37, 44, 45 und 47 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 3, 20, 42, 47, 53, 55, 56, 61 und 65 in Anspruch genommen. Teilweise liegen Rahmenbetriebspläne oder Hauptbetriebspläne vor oder es wurden Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen. Teilweise wird bereits aktiver Bergbau betrieben. Erhebliche Auswirkungen sind in diesen Fällen nicht mit den regionalplanerischen Festsetzungen verbunden. Hohes Konfliktpotenzial wird im Zusammenhang mit den Vorranggebieten Nr. 2 und 36 sowie den Vorbehaltsgebieten 3, 20, 42, 47, 53, 55, 56 und 65.

Innerhalb des Vorranggebietes Nr. 39 werden umfangreiche Waldbestände in Anspruch genommen, die gemäß forstlicher Rahmenplanung keine hohe Wertigkeit haben. Durch die Rohstoffgewinnung würde der Wald mittelfristig verloren gehen. Im Zusammenhang mit der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ wird der Inanspruchnahme des Waldes hohes Konfliktpotenzial zuerkannt.

### 5.3.3.10 Freiraumverbund

#### Umweltzustand

Der Freiraumverbund wird durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg festgesetzt.

Der Freiraum soll im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens grundsätzlich so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird.

Der Freiraumverbund im Speziellen widmet sich dem Schutz und der Entwicklung hochwertiger Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen. Er integriert die verschiedenen Schutzbelange wie die Erholungsfunktion, den Biotop- und Artenschutz, den Wasserhaushalt, das Klima, den Boden oder das Landschaftsbild. Im Einzelnen berücksichtigt der Freiraumverbund insbesondere FFH-Gebiete, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Waldbereiche, das Fließgewässerschutzsystem und hochwertige Moorbereiche sowie teilweise Erholungs- und Bodenschutzwälder, Kernflächen des Naturschutzes, Landschaftsschutzgebiete, festgesetzte Kompensationsflächen, aktuelle Flächenpoolprojekte, Waldumbaufflächen und Wiesenbrüteregebiete. Viele der benannten Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung einer gesonderten Betrachtung unterzogen.

Im Rahmen der Umweltprüfung soll an dieser Stelle vor allem die ökologische Verbindungsfunktion des Freiraumverbundes und seine Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz gewürdigt werden. So ist die Idee des Freiraumverbundes, nicht nur die separaten Flächen zu schützen, sondern ein Netz aus wertvollen Freiräumen zu schaffen. Die Isolation von einzelnen Biotopen oder ganzer Ökosysteme soll überwunden und der für das Überleben von bestimmten Arten notwendige Austausch planerisch gesichert werden.

Dahingehend gilt, dass der Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln ist. Neuzerschneidungen und raumbedeutsame Inanspruchnahmen, welche die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumes beeinträchtigen sind regelmäßig ausgeschlossen. Insofern stehen die raumbedeutsame Windenergienutzung und der Abbau nicht be-

standsgeschützter oberflächennaher Rohstoffe im Widerspruch zu dem Schutzbelang.

Der Freiraumverbund nimmt mit einer Fläche von ca. 182.000 ha ungefähr 28 % der Regionsfläche ein. Innerhalb der Region

variieren die Anteile jedoch deutlich. Während die ökologisch wertvollen Bereiche und Verbundflächen in der Prignitz nur einen Anteil von ca. 21 % haben, erstreckt sich der ökologisch wertvolle Freiraumverbund im Landkreis Oberhavel über gut ein Drittel des Landkreises.

<b>Freiraumverbund in der Region Prignitz-Oberhavel</b>		
<b>Landkreis</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Fläche [%]</b>
Oberhavel	60.607	34
Ostprignitz-Ruppin	75.596	30
Prignitz	45.741	21
insgesamt	181.944	28

Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete bewegen sich außerhalb des Freiraumverbundes.

Die Gebiete zur „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ nehmen teilweise Bereiche des Freiraumverbundes in Anspruch. Insgesamt werden ca. 120 ha ökologisch wertvoller Bereiche und Verbundflächen überlagert. Relevante Bereiche des Freiraumverbundes werden durch das Vorranggebiet Nr. 17 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 25, 42, 59 und 62 in Anspruch genommen. Für das Vorbehaltsgebiet Nr. 59 „Mildenberg“ liegt ein Hauptbetriebsplan vor und ein Raumordnungsverfahren wurde positiv abgeschlossen. In diesem Fall werden keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen erwartet. Im Übrigen wird auf Grund der geringen Dimensionierung der Flächen sowie des geringen Anteils an dem Freiraumverbund davon ausgegangen, dass keine maßgebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu erwarten ist.

**5.3.4 Boden**

Der Boden nimmt als Bestandteil des Freiraumes vielfältige ökologische, ökonomische und soziale Funktionen wahr. Der Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Er ist zentraler Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, und fungiert als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (§ 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)). Ökonomische Bedeutung kommt dem Boden im Zusammenhang mit seiner Funktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie Standort für sonstige Infrastruktur zu. Der Boden ist Rohstofflagerstätte und Standort für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Soziale Funktion kommt dem Boden schließlich als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu. Auf Grund der Unvermehrbarkeit des Bodens und seiner vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt besitzt der Schutz des Bodens hervorgehobene Bedeutung. Die Inanspruchnahme des Bodens soll sparsam erfolgen und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind zu vermeiden.

Mit der Inanspruchnahme von Fläche durch die Windeignungsgebiete und die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ist grundsätzlich der Verlust von Boden bzw. die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen verbunden. Im Fall der Windeignungsgebiete ist neben der Versiegelung der Anlagenstandorte die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die

Zuwegung zu den Anlagen möglich. Der Grad der Beeinträchtigung kann auf Ebene der Regionalplanung nicht hinreichend genau bestimmt werden. Er ist jedoch unter Berücksichtigung von tatsächlich beanspruchter Fläche im Verhältnis zu den Windeignungsgebieten als gering einzustufen. Im Übrigen können Konflikte gegenüber dem Bodenschutz auf Projektebene vermieden oder vor Ort ausgeglichen werden. Für die Windeignungsgebiete werden Auswirkungen auf den Boden deswegen nicht im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Die Rohstoffgewinnung bedeutet hingegen regelmäßig einen erheblichen Eingriff in den Boden. Als Belange werden die ökologische und die ökonomische Funktion des Bodens überprüft. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei sensible Böden und Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die soziale Funktion des Bodens wird im Zusammenhang mit den Kultur- und sonstigen Sachgütern betrachtet.

5.3.4.1 Sensible Böden

Umweltzustand

Als Gebiete mit besonderer Relevanz für den Bodenschutz gelten im Zusammenhang mit ihren ökologischen Funktionen zum einen sensible Böden wie die grundwasserfernen nährstoffarmen Mineralböden, die grundwasserbeeinflussten Mineralböden, die Moorböden und die Auenböden. Zum anderen besitzen die Dünenböden hohe Relevanz für den Bodenschutz.

Die Sensibilität und besondere Schutzwürdigkeit der grundwasserfernen nährstoffarmen Mineralböden resultiert aus der geringen Adsorptionsfähigkeit der Böden und der geringeren Akkumulationsfähigkeit gegenüber flächenhaft eintretenden Schadstoffen. Vegetationsfrei sind sie texturbedingt, besonders erosionsgefährdet durch Wind und Wasser. Auf Grund der glazialen Vergangenheit der Region sind die grundwasserfernen sandigen Böden flächenhaft insbesondere im zentralen und nordöstlichen Teil der Region verbreitet.

Grundwasserbeeinflusste Mineralböden gehören zu den nährstoffarmen Sandstandorten mit hohem Versickerungsvermögen mit teilweise geringem Grundwasserflurabstand. Unter diesen Bedingungen haben alle Bodennutzungen unmittelbaren Einfluss auf die Grundwasserqualität. Die Standorte dieser Böden sind die Niederungen der ehemaligen Urstromtäler und die Flussniederungen auf den Platten der Region.

Moore besitzen besondere Bedeutung als wertvolle Naturkörper mit hohem Anteil an organischer Substanz sowie als Wasser- und



Stoffspeicher. In der Regel verfügen sie auf Grund dessen auch über ein erhebliches Biotoppotenzial. Große zusammenhängende und intakte Moorböden befinden sich als flachgründige Niedermoore in den ehemaligen Urstromtälern, den Luchgebieten der Region. Aber auch auf den Platten und in den Flussniederungen der Region haben sich teilweise Moorböden herausgebildet. Hervorzuheben sind die Moorbildungen in den Bereichen der Dosse- Jäglitz-, Karthane-, Königsfließ-, Glinze-, Löcknitzniederungen. Durch Maßnahmen der intensiven Flächenmelioration in den Flachmooren als auch durch intensive ackerbauliche Nutzung setzte jedoch bereits teilweise ein starker Degradierungsprozess des Moorbodens ein.

Auenböden befinden sich in der Region ausschließlich im Landkreis Prignitz in der Elbtal-Niederung. Hierbei handelt es sich um ein großflächig wasserreguliertes Gebiet mit einer historisch gewachsenen Agrarlandschaft. Standortbedingt wurden die Niederungen des Elbetals und der Unteren Havel zum großen Teil als Extensivgrünland genutzt. Durch diese Nutzung haben sich dort im Laufe der historischen Entwicklung die Auenböden herausgebildet. Sie ist auch die Ursache und Grundlage für die entstandene bemerkenswerte Arten- und Biotopvielfalt innerhalb dieser Gebiete.

Dünenböden besitzen insbesondere als Trockenbiotope sowie

geowissenschaftliche Zeugen Bedeutung für den Bodenschutz. Größere zusammenhängende Dünenfelder sind in der Region insbesondere im Süden verbreitet. Hervorzuheben sind Bereiche des Rhinluchs östlich und nordöstlich von Dreetz, im Damelacker Forst, im Wilsnacker Forst, im Waldgebiet östlich und nordöstlich von Eldenburg sowie in der Borgsdorf/Wensicken-dorfer Heide.

Insgesamt nehmen die als sensibel klassifizierten Böden mit ca. 300.000 ha annähernd die Hälfte der Region ein.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Die Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich in erheblichem Umfang in Gebieten mit sensiblen Böden. Insgesamt werden über 2.200 ha unmittelbar in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um grundwasserferne, nährstoffarme Mineralböden. In geringerem Umfang bewegen sich die Vorranggebiete in Bereichen von grundwasserbeeinflussten Sandböden. Die Vorranggebiete Nr. 3 und 17 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 7 und 25 liegen in Niederungsbereichen und nehmen teilweise Moorböden in Anspruch. Auenböden werden durch die Planung nicht berührt. Dünenböden sind durch das Vorranggebiet Nr. 39 sowie durch das Vorbehaltsgebiet Nr. 62 betroffen.

<b>Auswirkungen der Planung auf sensible Böden</b>				
<b>Bodentyp</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Fläche [%]</b>	<b>beanspruchte Fläche [ha]</b>	<b>beanspruchte Fläche [%]</b>
<i>Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>				
grundwasserferne nährstoffarme Böden	102.387,9	15,9	827,3	0,8
grundwasserbeeinflusste Mineralböden	103.694,8	16,1	53,4	0,1
Moorböden	70.637,9	11,0	19,4	0,0
Auenböden	16.740,6	2,6	0,0	0,0
Dünenböden	12.839,4	2,0	5,0	0,0
<i>Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“</i>				
grundwasserferne nährstoffarme Böden	102.387,9	15,9	952,8	0,9
grundwasserbeeinflusste Mineralböden	103.694,8	16,1	349,9	0,3
Moorböden	70.637,9	11,0	29,4	0,0
Dünenböden	12.839,4	2,0	9,1	0,1
Auenböden	16.740,6	2,6	0,2	0,0
insgesamt	305.527,9	45,7	2.246,5	0,8

Die großflächige Inanspruchnahme von Böden durch die Rohstoffgewinnung (> 10 ha) bedeutet grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Die Sensibilität der Sandböden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Durch den bergbaubedingten Abtrag des Bodens wird die natürliche Filter- und Pufferfunktion verringert oder geht ganz verloren, wobei die Gefahr des Schadstoffeintrags in das darunter liegende Grundwasser permanent steigt. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Nutzung der Böden soll aus diesem Grund so erfolgen, dass die dargestellten negativen nutzungsbedingten Auswirkungen (Degradierung, Verdichtung, Wasserverschmutzung) vermieden werden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Zur Verringerung der Kontaminationsgefahr des Grundwassers durch Schadstoffeintrag soll der Rohstoffabbau in einer Lagerstätte nur soweit erfolgen, dass eine Deckschicht des Bodens mit ausreichender Puffer- und Filterfunktion gegenüber dem Grund-

wasser erhalten bleibt. Hohes Konfliktpotenzial wird im Zusammenhang mit der Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Meyenburg“ und des Verbots von Erdaufschlüssen im Bereich des Vorbehaltsgebietes Nr. 14 erwartet.

Der Moorboden verfügt darüber hinaus über ein erhebliches Biotoppotenzial. Der Moorkörper wird durch die Rohstoffgewinnung in Teilen verloren gehen. Auf Grund des Gebietscharakters und der Rohstoffart ist im Fall der Rohstoffgewinnung mittelfristig die Entstehung einer offenen Wasserfläche wahrscheinlich. Hohes Konfliktpotenzial bedeutet vor dem Hintergrund von Bedeutung und Seltenheit der Moorböden sowie Lage und Umfang der Vorhabenflächen die Inanspruchnahme durch die Vorranggebiete Nr. 3 und 17 sowie das Vorbehaltsgebiet Nr. 25.

Die Inanspruchnahme der Dünenböden durch das Vorranggebiet Nr. 39 und das Vorbehaltsgebiet Nr. 62 begründet im Zu-

sammenhang mit ihrer geomorphologischen Wertigkeit ein hohes Konfliktpotenzial.

5.3.4.2 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion

Umweltzustand

Der überwiegende Teil der Region ist als ländlicher Raum charakterisiert. Entsprechendes spiegelt sich in der Bodennutzung wieder. Mit über 360.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche werden ca. 56 % der Regionsfläche landwirtschaftlich genutzt. Insbesondere in der Prignitz ist die Landwirtschaft die kardinale Freiraumnutzung. Auch im Landkreis Ostprignitz-Ruppin bestimmen die landwirtschaftlichen Nutzflächen die Bodennutzung. Lediglich im Landkreis Oberhavel spielt die Landwirtschaft im Zusammenhang mit dem verstädterten Berlin nahen Raum und dem deutlich höheren Waldanteil eine geringere Rolle.

Die Lebensfähigkeit des ländlich geprägten Raumes wird auf Grund der vorhandenen Strukturschwäche auch künftig im starken Maße davon abhängig sein, wie es gelingt, die Landwirt-

schaft, als standortgebundene, auf die Lage im Außenbereich angewiesene Nutzung, in diesen Räumen zu stabilisieren. Besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion erlangen dahingehend Gebiete, welche im Regionsmaßstab hohe Bodenwerte aufweisen. Die hier betrachteten Gebiete hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion beruhen auf den Darstellungen des ehemaligen Amtes für Flurneuordnung und Ländliche Entwicklung. Bei der Bewertung der landwirtschaftlichen Bedeutung spielte die Bodenfruchtbarkeit hinter den landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Dies ist bei der Bewertung der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen.

Weiten Teilen der Landwirtschaftsflächen kommt danach eine hohe Wertigkeit zu. Insgesamt gelten mit ungefähr 210.000 ha weit mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzflächen als besonders bedeutsam. Die Flächen mit hoher landwirtschaftlicher Bedeutung erstrecken sich in Bereichen der Elbtalaua, in weiten Teilen der nördlichen und östlichen Prignitz, im Bereich von Ruppiner und Granseer Platte sowie in Teilen der Luchlandschaft. Insbesondere im Landkreis Oberhavel und im engeren Verflechtungsraum ist der Anteil der schutzwürdigen landwirtschaftlichen Nutzflächen hoch.

<b>Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion</b>				
<b>Landkreis</b>	<b>Landwirtschaftsfläche</b>		<b>Fläche besonderer Bedeutung</b>	
	<b>ha</b>	<b>%</b>	<b>ha</b>	<b>%</b>
Oberhavel	75.557	43,0	49.897,1	66,0
Ostprignitz-Ruppin	139.161	55,5	77.515,9	55,7
Prignitz	144.210	67,4	80.284,9	55,7
insgesamt	360.928	56,1	207.697,9	57,5

Umweltauswirkungen der Planung

Die Vorranggebiete Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich in nicht unwesentlichem Umfang innerhalb von Gebieten, denen eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion zukommt. Insgesamt werden ca. 1.471 ha hochwertiger Landwirtschaftsfläche in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,4 %. Die Rohstoffgewinnung bedeutet in der Regel den mittelfristigen Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion des Bodens. Vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion und des Charakters der Flächen wird den Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion kein hohes Konfliktpotenzial beigemessen. Konflikte gegenüber der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion können darüber hinaus auf Projektebene durch die Rekultivierung bzw. die Zwischenlagerung und Wiedereinbringung des Mutterbodens nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit längerfristig minimiert werden.

**5.3.5 Wasser**

Wasser ist neben Klima, Luft und Boden zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes und erfüllt vielfältige ökologische Funktionen. Ausgehend davon kommt dem Wasser darüber hinaus auch wesentliche wirtschaftliche Bedeutung als Trinkwasser oder im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen zu. Die nachhaltige Sicherung funktionsfähiger Wasserkreisläufe als Bestandteil des Naturhaushaltes erfordert unter anderem den

Schutz des Grundwassers vor Schadstoffbelastungen, den Erhalt der Grundwasserneubildung und den Erhalt des Retentionsvermögens. Unter Berücksichtigung des Planungsgegenstandes werden insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzbelange Trinkwasserschutz und Hochwasserschutz überprüft.

5.3.5.1 Trinkwasserschutz

Umweltzustand

Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Trinkwasser in ausreichender Menge und guter Qualität in allen Teilen der Region ist eine grundlegende Voraussetzung für die gleichwertige Entwicklung des Raumes. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt in der Region fast ausschließlich aus den regionalen Grundwasservorkommen. Sie sind damit eine der wesentlichen natürlichen Lebensgrundlagen für die Bevölkerung der Region. Bedingt durch die vergleichsweise geringe Grundwasserneubildungsrate im Verhältnis zu den vorhandenen umfangreichen Grundwasservorräten ist die Verfügbarkeit der Grundwasserressourcen begrenzt. Bezüglich der Qualität der Grundwasservorkommen gilt, dass durch die menschliche Nutzung teilweise bereits im breiten Umfang erhöhte Schadstoffbelastungen, insbesondere erhöhte Nitratgehalte, in den Grundwasserleitern erkennbar sind. Vor diesem Hintergrund ist es von regionalem Interesse, die Eignung des Grundwassers in dem Gebiet in Qualität und Menge für die künftige öffentliche Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

Als Gebiete, die für den Trinkwasserschutz eine herausragende Bedeutung haben, gelten insbesondere die nach Brandenburgischem Wassergesetz festgesetzten Wasserschutzgebiete, die nach DDR-Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete. Ferner werden die genutzten Grundwasservorräte ohne fachgesetzlichen Schutz berücksichtigt. Beeinträchtigungen der Gebiete durch flächenhafte Versiegelung oder die Erhöhung des Risikos des Schadstoffeintrags sind zu vermeiden.

Insgesamt sind in der Region Prignitz-Oberhavel ca. 29.406 ha als Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Das entspricht etwa 4 % der Regionsfläche. Mehrheitlich handelt es sich dabei um kleinere lokale Trinkwasserschutzgebiete bzw. Wasserschutzgebiete mit Größen deutlich unter 100 ha. Größere Trinkwasserschutzgebiete befinden sich insbesondere im Umfeld der mittellentralen Orte bzw. im verstärkten Berlin nahen Raum. Hinzu kommen weitere in Aufstellung befindliche Wasserschutzgebiete.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Teilweise bewegen sich die Windeignungsgebiete innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Betroffen sind die Windeignungsgebiete Nr. 2, 30 und 32. Die Errichtung von Windenergieanlagen bedeutet im Zusammenhang mit den Anlagenstandorten und der notwendigen Zuwegung die Versiegelung von Boden und die dadurch bedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Der Grad der Versiegelung lässt sich auf Ebene der Regionalplanung nicht hinreichend genau bestimmen. Er ist jedoch unter Berücksichtigung von tatsächlich beanspruchter Fläche im Verhältnis zu den Windeignungsgebieten als gering einzustufen. Im Übrigen können Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung auf Projektebene vermieden oder vor Ort ausgeglichen werden. Der Konflikt gegenüber dem Trinkwasserschutz wird daher als gering bewertet.

Die Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich zum überwiegenden Teil außerhalb von Bereichen mit besonderer Relevanz für den Trinkwasserschutz. Auswirkungen auf das Grundwasserangebot und die -qualität sind durch die großflächige Rohstoffgewinnung und den Aufschluss von Böden auch in diesen Bereichen grundsätzlich möglich. Die bergbaubedingte Verringerung der Schutz- und Filterfunktion des Bodens als Deckschicht über dem Grundwasser oder der Anschnitt des Grundwasserleiters ermöglichen den permanenten Eintrag von wassergefährdenden Stoffen während der Gewinnungsdauer. Auswirkungen sind jedoch in starkem Maße von Art und Umfang des Vorhabens und den konkreten hydrogeologischen Bedingungen abhängig. Über dies können mögliche Konflikte gegenüber dem Grundwasserschutz durch geeignete Maßnahmen, wie dem Belassen einer hinreichenden Deckschicht, vermindert werden.

In Teilen überlagern die Rohstoffsicherungsflächen Gebiete mit besonderer Relevanz für den Trinkwasserschutz. Insgesamt werden 69,9 ha Trinkwasserschutzgebiete durch Vorranggebiete sowie 86,0 ha durch Vorbehaltsgebiete in Anspruch genommen. Die Rohstoffgewinnung ist mit dem Trinkwasserschutzbelang regelmäßig nicht vereinbar, Bergbau bzw. Erdaufschlüsse innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete verboten. Betroffen sind die Vorranggebiete Nr. 19, 48 und 49 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 14, 44, 64 und 65. Teilweise liegen Rahmenbetriebspläne und Hauptbetriebspläne vor beziehungsweise wird bereits akti-

ver Bergbau betrieben. Hohes Konfliktpotenzial besteht im Zusammenhang mit den Vorbehaltsgebieten Nr. 14, 44, 64 und 65.

In Teilen befinden sich die Rohstoffsicherungsflächen in Einzugsbereichen von Wasserfassungen, die nicht Bestandteil von Trinkwasserschutzgebieten sind. Die Lage der Rohstoffsicherungsflächen innerhalb der Einzugsbereiche bedeutet ein erhöhtes Konfliktpotenzial gegenüber dem Trinkwasserschutz. Mögliche Auswirkungen sind in starkem Maße von der konkreten Ausgestaltung des Abbaus abhängig. Sie lassen sich erst im Rahmen der projektbezogenen Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen. Erhebliche Auswirkungen auf das Trinkwasser durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind auf Ebene der Regionalplanung deswegen nicht erkennbar.

Gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg überlagert eine Vielzahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Grundwasserneubildung, d. h. von mehr als 150 mm/a. Der Sicherung der Grundwasserneubildung ist zum langfristigen Erhalt eines ausgeglichenen Wasserhaushalts im Land Brandenburg eine besondere Priorität beizumessen. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Nutzungsänderungen bedürfen in diesen Gebieten der besonderen Prüfung unter dem Gesichtspunkt eines vorsorgeorientierten Schutzes des Wasserhaushaltes. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.

#### 5.3.5.2 Hochwasserschutz

##### Umweltzustand

Der Hochwasserschutz dient dem Schutz der Bevölkerung sowie der Verhinderung von materiellen Schäden an den Gebäuden, Infrastruktureinrichtungen und an land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Geländeänderungen, die zu Auflandungen oder Vertiefungen führen können, bedeuten grundsätzlich Gefährdungen für den schadlosen Hochwasserabfluss. Derartige Geländeänderungen führen zur Verringerung bzw. Verlangsamung des Hochwasserabflusses. Die mit diesen Maßnahmen einhergehende Versiegelung des Bodens hat eine erhebliche Verringerung der Versickerungsfläche im Falle von Hochwasser mit negativen Auswirkungen auf das natürliche Retentionsvermögen der Landschaft zur Folge. Im Ergebnis erhöht sich die Abflussmenge von Wasser in die Vorfluter und begünstigt auf diese Weise die Hochwasserentstehung. Entsprechend sind Gebiete mit Relevanz für den Hochwasserschutz vor Geländeänderungen und baulichen Maßnahmen freizuhalten und die Verbesserung des Retentionsvermögens anzustreben.

Als Gebiet mit besonderer Relevanz für den Hochwasserschutz gelten die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie die Überschwemmungsgebiete ohne fachgesetzlichen Schutz. Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufeln und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die

für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Ferner gelten die hochwassergefährdeten Bereiche als Gebiete mit besonderer Relevanz für den Hochwasserschutz. Hochwassergefährdete Bereiche sind Gebiete, die im Hochwasserfall von Wasser freigehalten werden. Bei Hochwasserereignissen, die zu einem Wasserstand führen, der über das Maß der Bemessungswasserstände der Hochwasserschutzanlagen hinausgeht bzw. die ungewöhnlich lange dauern, besteht auch in diesen Gebieten auf Grund der Topographie die Gefahr der Überschwemmung durch Versagen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen.

Gewässer, bei denen mit Hochwasserereignissen mit nicht nur geringfügigen Schäden zu rechnen ist, sind die Elbe und die westliche Havel. Zu den hochwassergefährdeten Gebieten in der Region gehören demzufolge vorrangig die Gebiete entlang des Elbtales sowie im Einzugsbereich der westlichen Havel. Bedeutung für den Hochwasserschutz als hochwassergefährdete Bereiche bzw. für das Hochwassermanagement haben darüber hinaus die Niederungsbereiche von Stepenitz und Dosse sowie die Kyritzer Seen.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Sowohl die Windeignungsgebiete als auch die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ bewegen sich nahezu vollständig außerhalb von Überschwemmungsgebieten und hochwassergefährdeten Bereichen. Lediglich das Eignungsgebiet „Windenergienutzung“ Nr. 21 „Pritzwalk - Giesendorf/Groß Pankow - Kuhbier - Kuhsdorf“ überlagert im Nordwesten überschwemmungsgefährdete Bereiche. Auf Grund der eingetretenen Entwicklung und der topographischen Gegebenheiten wird von keinem hohen Konfliktpotenzial gegenüber dem Hochwasserschutz ausgegangen. Insofern sind keine Auswirkungen der regionalplanerischen Festsetzungen auf den Hochwasserschutz erkennbar.

### **5.3.6 Klima/Luft**

#### Umweltzustand

Die Klimaverhältnisse in der Region Prignitz-Oberhavel sind in weiten Teilen so beschaffen, dass kein erhöhter großflächiger Bedarf der Freiflächensicherung für den Klimaschutz besteht. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den lufthygienischen Bedingungen. Saubere Luft ist wesentlicher Bestandteil eines intakten Klimas als Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere. Luftverunreinigungen, d. h. Veränderungen der natürlichen Luftzusammensetzung durch Gase, Aerosole oder Stäube, können schädliche Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen haben. In der Region Prignitz-Oberhavel ist die Belastung der Luft mit Schadstoffen großräumig als gering zu bewerten.

Innerhalb der Region gibt es jedoch Gebiete, denen unter Beachtung der lokalen Klimaverhältnisse besondere Bedeutung für den Klimaschutz zukommt. Dies sind vor dem Hintergrund fehlender großmaßstäbigerer orographischer Durchlüftung insbesondere die oberflächennahen übergeordneten Belüftungsbahnen, die kleinräumig wirkenden Kalt- und Frischluftzuflüsse sowie Freiflächen mit hoher klimatologischer Sicherungswürdig-

keit. Darin eingeschlossen sind die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Ressourcenschutz Klima gemäß LEP-eV.

Die durch die Hauptwindrichtung bedingten oberflächennahen Belüftungsbahnen haben besondere Bedeutung für den überregionalen bzw. regionalen Luftaustausch. Dabei handelt es sich um die großen Niederungsbereiche der Region. Namentlich sind das die Elbtalau, das Havelländische Luch, das Rhinluch, die Dömnitzniederung bei Pritzwalk, die Glinzeniederung bei Wittstock/Dosse, die Jäglitzniederung, die Königsfließniederung, die Klappgrabenniederung und die Havelniederung zwischen Bötzw, Hennigsdorf und Velten. Die Niederungsbereiche sind zum einen Kaltluftsammlergebiete und fungieren zum anderen als regional bedeutsame Kaltluftabflussbahnen.

Kleinräumig wirkende Kalt- und Frischluftzuflüsse haben Bedeutung für die Frischluftzufuhr und die lufthygienischen Verhältnisse größerer Ortslagen. Bedeutung erlangen die kleinräumig wirkenden Kalt- und Frischluftzuflüsse im Umfeld von Oranienburg, Neuruppin, Kyritz, Wittstock, Pritzwalk, Perleberg und Karstädt. Insbesondere Oranienburg, Neuruppin und Perleberg gelten dabei als Zentren hoher verkehrsbedingter Luftschadstoffkonzentrationen.

Als Flächen hoher klimatologischer Sicherungswürdigkeit gelten Bereiche, die gut durchlüftet sind, die sich in Kaltluftabflussbereichen befinden, in denen verhältnismäßig hohe Windgeschwindigkeiten vorkommen und die eine geringe Inversionshäufigkeit aufweisen. Flächen besonderer klimatologischer Schutzwürdigkeit findet man in vielen Bereichen der Region Prignitz-Oberhavel. Besondere Bedeutung für die lufthygienischen Verhältnisse kommt ihnen im Zusammenhang mit schlecht bis mäßig durchlüfteten Siedlungen zu. Allerdings wird deutlich, dass nur ein Teil der größeren Orte im äußeren Entwicklungsraum durch mäßig bis schlecht durchlüftete Siedlungsflächen charakterisiert ist. Auf Grund der höheren Siedlungsdichte und des geringeren klimawirksamen Freiraumanteils bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz innerhalb des engeren Verflechtungsraumes.

Die Luftaustauschbeziehungen haben wesentliche Bedeutung für das Klima. Die Gebiete sind deswegen vor Nutzungsänderungen, die den Luftaustausch behindern oder die momentane Durchlüftung wesentlich verschlechtern würden zu schützen. Als solche gelten insbesondere die abriegelnde Bebauung, Aufschüttungen, größere flächenhafte Versiegelungen oder auch Gehölzpflanzungen.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Die Windeignungsgebiete nehmen in größerem Umfang Flächen mit hoher klimatologischer Schutzwürdigkeit in Anspruch. Insgesamt werden ca. 640 ha klimatologisch bedeutsamer Fläche überlagert. Ferner befinden sich die Windeignungsgebiete Nr. 7 und 24 in kleinräumig wirkenden Kalt- und Frischluftzuflüssen für die Städte Perleberg und Wittstock. Erhebliche Auswirkungen auf die besondere klimatologische Funktion der Räume insbesondere im Zusammenhang mit der lufthygienischen Situation in den Siedlungen sind nicht erkennbar.

Die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“



nehmen untergeordnet ebenfalls Flächen mit besonderer klimatologischer Schutzwürdigkeit in Anspruch. Insgesamt beanspruchen die Vorranggebiete ca. 280 ha klimatologisch bedeutsamer Gebiete. Die Vorbehaltsgebiete beanspruchen ca. 270 ha klimatologisch bedeutsamer Gebiete. Durch die Rohstoffgewinnung sind im Zusammenhang mit der großflächigen Änderung der Bodennutzung, Aufschüttungen oder der Errichtung betrieblicher Anlagen Beeinträchtigungen der klimatologischen Funktion der Räume möglich. Erhebliche Auswirkungen sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung regelmäßig nicht erkennbar. Mögliche Auswirkungen sind auf Projektebene zu betrachten. Eine Ausnahme stellt das Vorbehaltsgebiet Nr. 65 dar. Im Zusammenhang mit der großflächigen Beseitigung von Waldflächen und der Waldfunktion bzw. der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Stolpe“ ist von einem hohen Konfliktpotenzial gegenüber den lufthygienischen Bedingungen auszugehen.

### 5.3.7 Landschaft, Landschaftsbild

#### Umweltzustand

Die Landschaft ist im Sinn der ökosystemaren Betrachtungsweise ein räumlich begrenztes Interaktionssystem, welches die Geosphäre, die Biosphäre und die Anthroposphäre in ihrem funktionalen Zusammenhang umfasst (Leser, 1998, S. 439 f.). In diesem Sinn ist die Landschaft nicht nur eine Zustandsgröße, sondern als Wirkungsgefüge respektive Gesamtheit der Struktur bildenden Prozesse und Funktionen zu begreifen. Den Schwerpunkt der Umweltprüfung soll jedoch die Physiognomie der Landschaft in ihrer ästhetischen Wirkung bilden. In den Mittelpunkt der Betrachtung werden das äußere Erscheinungsbild bzw. der visuelle Eindruck der Landschaft gestellt. Das Landschaftsbild als Gesamtheit von Landschaftselementen und Landschaftsfaktoren ist dabei Ausdruck der bisher wirkenden Prozesse und Interaktionen. Ausgehend von den geomorphologischen Gegebenheiten entwickelten sich charakteristische Naturlandschaften, die in der Folge durch das Wirken des Menschen zu den heutigen typischen Kulturlandschaften weiterentwickelt wurden.

Die Region Prignitz-Oberhavel ist wegen seiner glazialen Morphogenese durch eine abwechslungsreiche Landschaft zwischen der Mecklenburger Seenplatte, der Metropole Berlin, dem Elbtal und der Schorfheide gekennzeichnet. Innerhalb der Region sind die typischen Reliefformen der glazialen Serie anzutreffen. So sind neben Grundmoränenbereichen Endmoränen, Sanderflächen und Urstromtalbereiche vorhanden. Die Grundmoränenbereiche im Bereich von Granseer Platte und Ruppiner Platte sowie in der Prignitz sind heute intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Endmoränen des Frankfurter Stadions sind insbesondere im Norden und Nordosten der Region verbreitet. Großflächige Endmoränenbildungen stellen die Ausläufer der Ruhner Berge, die Krähenberge bei Rheinsberg, der Bereich um Fürstenberg, die Ruppiner Schweiz oder die Eichholz- und Bergholzberge bei Dorf Zechlin dar. Die Bereiche sind weitgehend Wald bestanden und werden forstwirtschaftlich genutzt. Heidelandschaften erstrecken sich bis in den Südosten der Region. Ferner sind sie im Randbereich des Elbtales verbreitet. Neben dem Waldreichtum zeichnet sich die Region insbesondere im Nordosten durch Gewässerreichtum und eine Vielzahl an

Seen aus. Auf Grund dessen kommt den Bereichen auch eine besondere Bedeutung für die touristische Nutzung zu. Im Süden der Region sind die Urstromtäler verbreitet, die der Entwässerung im Vorland der Gletscher dienen. Hierbei handelt es sich um die ausgedehnten Bereiche der Luchlandschaft, die bedingt durch die anthropogenen Einflüsse ihr heutiges charakteristisches Erscheinungsbild erhielt, sowie das Brandenburgische Elbtal. Ungeachtet der abwechslungsreichen Landschaft ist die Region orographisch nur wenig gegliedert. Die Höhen schwanken zwischen minimal 35 m und maximal 120 m ü. NN.

Für die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sind die Wertigkeit des Landschaftsraumes, Art und Umfang der Inanspruchnahme sowie die Nachhaltigkeit des Eingriffs zu berücksichtigen. Die Wertigkeit des Landschaftsraumes ergibt sich aus der Seltenheit, der Repräsentativität, der besonderen Eigenart und der Schönheit des Raumes, der Funktion des Raumes sowie vorhandenen Vorbelastungen. Die Schönheit des Raumes wiederum bestimmt sich insbesondere durch die Vielfalt an Landschaftselementen wie Erhebungen, Waldränder, Alleen oder Gewässern, aber auch architektonischer oder technischer Elemente wie Schlösser, Herrenhäuser oder traditionelle Dorfanlagen.

Grundlage der Bewertung sind zum einen die Aussagen des Landschaftsprogramms Brandenburg, welches Gebiete mit einem hochwertigen Landschaftsbild ausweist. Zum anderen werden historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume herangezogen, die im Rahmen des Freiraumgutachtens der Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft ermittelt wurden bzw. auf der Landschaftsbildbewertung der Landschaftsrahmenpläne basieren. Schließlich werden landschaftsprägende Geländeerhöhungen gesondert berücksichtigt. Diese wurden ebenfalls durch die Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft erfasst.

Als Gebiete mit einem hochwertigen Landschaftsbild bewertet das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg insgesamt 18 Teilbereiche der Region. Mit einer Fläche von ca. 160.000 ha nehmen die ästhetisch besonders wertvollen Bereiche etwa ein Viertel der Region ein. Dabei handelt es sich um die Brandenburgische Elbtalaue, Bereiche der zentralen Prignitz, die Kyritzer Seen, Teile der Dosseniederung, den Bereich um Netzeband, Katerbow und Rägelin, Teile des Rheinsberger und Fürstenberger Wald- und Seengebietes, die Havelniederung und den Bereich Lindower Seen, Meseberg, Gransee.

Die historisch bedeutsamen Kulturlandschaftsräume befinden sich in Teilen in Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild. In der Region Prignitz-Oberhavel wurden insgesamt 16 kulturhistorisch bedeutsame Bereiche identifiziert. Namentlich handelt es sich dabei um die Lenzer Wische, Bereiche entlang der Stepenitz, Bereiche um Cederbach und Karthane, Bereiche um die Panke, den Raum Kyritz-Neustadt-Wusterhausen, Bereiche um den Ruppiner See, Bereiche der Granseer Platte, die Zehdenicker Tonstichlandschaft sowie den Raum Liebenberg. Ferner gelten Bereiche der Ortschaften Freyenstein, Heiligengrabe, Liebenwalde, Meyenburg, Rheinsberg und Wittstock/Dosse als historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume. Als besondere Zeugnisse der Gestaltung des Landschaftsraumes sind die Kulturlandschaften zu erhalten und mit ihren besonderen Potenzialen zu nutzen und zu entwickeln. Insbesondere tiefgreifende und



beeinträchtigende Eingriffe und Veränderungen im Orts- und Landschaftsbild, wie Rohstoffabbau und Bau von landschaftsbildprägenden Infrastrukturen sind zu vermeiden.

Landschaftsprägende Erhebungen können Bergkuppen oder Hangkanten sein. Sie sind in der Region in großer Vielzahl vorhanden. Trotz der verhältnismäßig geringen Höhen der Erhebungen üben sie vor dem Hintergrund der geringen orographischen Gliederung der Region und des insgesamt geringen Geländeniveaus prägenden Einfluss auf den umgebenden Landschaftsraum aus. Beispielsweise sind die Übergänge von den Niederungen zu den angrenzenden Moränenplatten, wie der Übergang der Granseer Platte zur Havelniederung und der Übergang der Ruppiner Platte zum Rhinluch, häufig von markanten Reliefkanten deutlich wahrnehmbar gekennzeichnet. In gleicher Weise sind die Endmoränen mit ausgebildetem Kuppencharakter Landschaftsbild prägend. Vor diesem Hintergrund ist es von regionalem Interesse die prägenden Landschaftselemente zu schützen und die Wahrnehmbarkeit des Landschaftsraumes in seiner natürlichen Eigenart bzw. Identität zu gewährleisten. Die Errichtung von Windenergieanlagen und die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stehen der Wahrnehmbarkeit der regionalbedeutsamen und landschaftsprägenden Hangkanten und Kuppen in ihrer natürlichen Eigenart entgegen.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Windeignungsgebiete bedeuten im Zusammenhang mit der Konzentration von Windenergieanlagen und der baulichen Höhe der Anlagen regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Windenergieanlagen entfalten eine deutlich über den Vorhabenbereich hinausreichende dominierende Wirkung auf den Landschaftsraum und sind visuell weiträumig wahrnehmbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des geringen Geländeniveaus und der geringen orographischen Gliederung der Region.

Besondere Bedeutung erlangen die Windenergieanlagen in den landschaftsästhetisch hochwertigen Räumen. Die Windeignungsgebiete nehmen teilweise besonders wertvolle Landschaftsräume in Anspruch. Unmittelbar betroffen sind ungefähr 1.020 ha durch die Windeignungsgebiete Nr. 4, 5, 6, 21, 22, 26, 27, 28 und 34. In der näheren Umgebung von Räumen mit hochwertigem Landschaftsbild befinden sich darüber hinaus die Windeignungsgebiete Nr. 2, 14, 19, 40 und 41. Auch mehrere historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume sind durch die Planung betroffen. So befinden sich Windeignungsgebiete Nr. 11, 13, 21, 29, 33, 34, 41 und 44 im Umfeld von Meyenburg, Freyenstein, Panke, Kyritz-Neustadt, Zehdenicker Tonstichlandschaft und Liebenberg. Ferner bewegen sich die Windeignungsgebiete Nr. 8, 12, 17, 18, 23, 31, 32, 33, 35, 42, 43 und 44 im Bereich landschaftsprägender Bergkuppen und Hangkanten. Die Windenergienutzung bedeutet vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität der Bereiche grundsätzlich ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber der Landschaft.

In der Vergangenheit ist jedoch bereits eine umfangreiche Entwicklung eingetreten. In vielen Windeignungsgebieten sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet worden. Ferner sind die Windeignungsgebiete teilweise von kommunalen Bauleitplanungen unterlagert. In diesen Fällen sind keine erheb-

lichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die regionalplanerischen Festsetzungen zur Windenergienutzung erkennbar. Neue Anlagen sind in Relation zum Anlagenbestand regelmäßig nicht in größerem Umfang zu erwarten. Mögliche zusätzliche Auswirkungen durch weitere Windenergieanlagen treten hinter die bestehenden Beeinträchtigungen zurück. Konflikte können zudem auf den nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Höhenbegrenzung und Anlagentyp minimiert werden. Insbesondere die konfliktträchtige Signalkennzeichnung und Befeuern können so vermieden werden.

Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind nur für das Windeignungsgebiet Nr. 24 zu erwarten. Bisher sind in dem Windeignungsgebiete keine Windenergieanlagen vorhanden. Die verbindliche Bauleitplanung hat Entwurf-Status. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden Sichtbeziehungen und visuelle Wirksamkeit der Windenergieanlagen detaillierter überprüft. Im Ergebnis wurde eine geringe bis mittlere Konfliktrichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu verursachen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dabei abhängig von der Dimensionierung der Aufschlüsse, von der Wahrnehmbarkeit der Aufschlüsse und von der Wertigkeit des in Anspruch genommenen Raumes. Die großflächige Rohstoffgewinnung bedeutet regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Rohstoffgewinnung im Gegensatz zu der Windenergienutzung einen irreversiblen Eingriff in das Landschaftsbild bedeutet. Während Windenergieanlagen nach Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und der Ausgangszustand der Landschaft wieder hergestellt werden kann, stellt sich das äußere Erscheinungsbild der Landschaft nach Abschluss der Rohstoffgewinnung in der Regel wesentlich verändert dar. Insofern stellt die Rohstoffgewinnung grundsätzlich einen wesentlich nachhaltigeren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Auf Grund der geringeren Höhenwirksamkeit sind mit der Rohstoffgewinnung aber nicht in jedem Fall Fernwirkungen verbunden. Dies gilt insbesondere für kleinere Vorhabenflächen. Hier besteht die Möglichkeit des Sichtschutzes durch natürliche oder künstliche Hindernisse. Die Wahrnehmbarkeit kann auf den Vorhabenbereich begrenzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können vermieden werden. Generell lässt sich das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern.

Die Rohstoffsicherungsflächen bewegen sich in erheblichem Umfang innerhalb von landschaftsästhetisch wertvollen Bereichen. Insgesamt werden ca. 700 ha Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild durch Vorranggebiete und ca. 720 ha durch Vorbehaltsgebiete in Anspruch genommen. Für die betreffenden Vorranggebiete liegen in der Mehrzahl der Fälle planfestgestellte Rahmenbetriebspläne und Hauptbetriebspläne vor oder es wurden Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind trotz der teilweise großflächigen Rohstoffgewinnung mit den regionalplane-

rischen Festsetzungen in diesen Fällen nicht verbunden. Auswirkungen, die aus den regionalplanerischen Festsetzungen resultieren, sind im Zusammenhang mit den Vorranggebieten Nr. 3, 9, 34 und 39 möglich. Auf Grund der Sensibilität der beanspruchten Bereiche, der Größe der Vorhabenflächen und der Erlebbarkeit der Vorhabenflächen ist mit einem hohen Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild zu rechnen. Hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild begründet unter Berücksichtigung von Dimensionierung, Wahrnehmbarkeit, Flächennutzung, topographischer Geländesituation und vorhandener Vorbelastungen die großflächige Rohstoffgewinnung auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete Nr. 3, 8, 13, 18, 19, 20, 22, 23, 49, 55 und 65 erwartet.

Historische Kulturlandschaftsräume werden untergeordnet in Anspruch genommen. Betroffen ist insbesondere die Zehdenicker Tonstichlandschaft durch das Vorranggebiet Nr. 39 und das Vorbehaltsgebiet Nr. 59. Ferner werden untergeordnete Bereiche der Kulturlandschaften Panke und Liebenberg durch die Vorranggebiete Nr. 10 und 43 in Anspruch genommen. Teilweise liegen für die betreffenden Gebiete Rahmenbetriebspläne und Hauptbetriebspläne vor oder Raumordnungsverfahren wurden positiv abgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen sind mit den regionalplanerischen Festsetzungen in diesen Fällen nicht verbunden. Im Übrigen wird auf Grund der Lage und Wahrnehmbarkeit und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von keinem hohen Konfliktpotenzial gegenüber den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften ausgegangen.

In der Mehrzahl der Fälle bewegen sich die Rohstoffsicherungsflächen in Bereichen von landschaftsprägenden Hangkanten und Bergkuppen. Betroffen sind insgesamt 28 Vorranggebiete und 29 Vorbehaltsgebiete. Im Zusammenhang mit der landschaftsprägenden Wirkung der Geländeerhöhungen sind häufig eine höhere Wahrnehmbarkeit der Vorhabenfläche und größere Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes der Landschaft verbunden. Teilweise wird innerhalb der Vorranggebiete bereits aktive Rohstoffgewinnung betrieben. Unter Berücksichtigung der landschaftsprägenden Wirkung, der Größe der Vorhabenfläche und vorhandener Vorbelastungen werden hohe Konflikte gegenüber dem Landschaftsbild durch die Vorranggebiete Nr. 9, 22, 29 und 36 und die Vorbehaltsgebiete Nr. 3, 8, 18, 19, 22, 23, 37, 40, 42, 45, 47, 52, 53, 55 und 56 erwartet.

### 5.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kultur- und sonstige Sachgüter werden in der Umweltprüfung die Auswirkungen der Planung auf Denkmale untersucht. Unter Berücksichtigung des Planungsgegenstandes finden im Speziellen Bodendenkmale, Gartendenkmale und Baudenkmale Berücksichtigung.

Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Sofern die vorhandenen oder vermuteten Bodendenkmale von besonderer Bedeutung sind und ein herausragendes wissenschaftliches Interesse an ihnen besteht, können die Bereiche durch Rechtsverordnung als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen werden. Gartendenkmale sind gärtnerische Anlagen oder

sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Frei- und Wasserflächen. Denkmalbereiche sind Mehrheiten baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind (§ 2 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)).

Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Dies gilt gleichermaßen für die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist.

### Umweltzustand

In der gesamten Region sind zahlreiche Bodendenkmale verbreitet. Insbesondere in der Prignitz sind sie in großer Zahl und Dichte vorhanden. Von besonderer Bedeutung sind die kulturgeschichtlich bedeutenden Bodendenkmale und die obertägig sichtbaren Bodendenkmale. In der Region Prignitz-Oberhavel sind insgesamt 555 obertägig sichtbare Bodendenkmale bekannt. Dabei handelt es sich namentlich um Hügelgräber, Großsteingräber, befestigte Siedlungen, Burgwälle, Turmhügel, Warten und Landwehren. Hügelgräber bzw. -gräberfelder sind gegenwärtig 300 bestätigte und 59 vermutete bekannt. Sie kommen in der gesamten Region vor, konzentrieren sich jedoch insbesondere in der nördlichen und zentralen Prignitz um Pritzwalk bzw. nördlich von Perleberg. Großsteingräber sind nur vereinzelt bekannt. Insgesamt sind es sieben, die sich im Nordwesten der Prignitz und im Norden von Oberhavel befinden. Befestigte Siedlungen und Burgwälle stellen die zweithäufigsten obertägig sichtbaren Bodendenkmale dar. Insgesamt sind 117 Siedlungsreste in der Region bekannt. Sie kommen in der gesamten Region vor und sind dispers im Raum verteilt. Schließlich gibt es 41 Turmhügel, die sich auf die zentralen und westlichen Bereiche der Prignitz konzentrieren und eine Warte bei Postlin. Landwehren sind im Wesentlichen in den Bereichen nördlich und westlich von Neuruppin, um Wittstock/Dosse, östlich von Wusterhausen/Dosse und Kyritz, südwestlich Putlitz und um Karstädt vorhanden. Vereinzelt Reste finden sich darüber hinaus nordöstlich von Meyenburg, zwischen Linum und Flatow sowie östlich von Radehorst. Neben den Bodendenkmalen sind überdies umfangreiche Bodendenkmalverdachtsflächen in der Region verbreitet.

Die gärtnerischen Anlagen wurden im Rahmen des Freiraumgutachtens durch die Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft für die Region Prignitz-Oberhavel erfasst. Bedeutende gärtnerische Anlagen sind ebenfalls in der gesamten Region verbreitet. Insgesamt wurden 76 gärtnerische Anlagen dargestellt.

Baudenkmale wurden im Zusammenhang mit den Windeignungsgebieten in deren Umfeld mitgeteilt. Von daher sind insbesondere in der zentralen und östlichen Prignitz Baudenkmale bekannt. Insgesamt beläuft sich die Zahl auf 72 Baudenkmale. Das Spektrum der Baudenkmale reicht dabei von einzelnen Torhäusern, Wohnhäusern, Bauernhäusern, Pfarrhäusern, Gutshäusern etc. über Dorfkirchen, Schlösser oder Bahnhöfe bis zu Gebäudeensembles und Parkanlagen.

### Umweltauswirkungen der Planung

Die Planung berührt eine Vielzahl an Bodendenkmalen. Auf Grund der Größe der Flächen gilt dies insbesondere für die Kulisse der Windeignungsgebiete. Nahezu zwei Drittel der Windeignungsgebiete berühren Belange des Bodendenkmalschutzes. Innerhalb der Windeignungsgebiete befinden sich 73 Bodendenkmale. Für die obertägig sichtbaren Bodendenkmale gilt darüber hinaus ein Umgebungsschutz von 250 m, innerhalb derer landschaftliche Veränderungen verboten sind. Unter Berücksichtigung dessen sind durch die Windeignungsgebiete weitere 18 Bodendenkmale in der näheren Umgebung betroffen. Die Betroffenheit von Bodendenkmalen ist jedoch relativ, da der Wissensstand ständig voranschreitet und ständig neue Bodendenkmale gefunden werden. Insofern ist im vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren immer eine erneute Abfrage archäologischer Schutzgüter notwendig. Die Betroffenheit der Bodendenkmale durch die Windeignungsgebiete bedeutet regelmäßig kein hohes Konfliktpotenzial. Auswirkungen können auf den nachgelagerten Ebenen durch Verschieben der Anlagen vermieden werden. Die Windeignungsgebiete überlagern in großem Umfang Bodendenkmalverdachtsflächen. In nahezu allen Windeignungsgebieten sind Bereiche vorhanden, für die die begründete Vermutung des Vorhandenseins von Bodendenkmalen besteht. Bodendenkmalverdachtsflächen begründen keinen unmittelbaren Konflikt, hier ist auf die Projektebene und im Speziellen auf die Bauausführung abzustellen, an dieser Stelle kann nur auf eine erhöhte Möglichkeit der Betroffenheit von Denkmalschutzbelangen hingewiesen werden.

Die Rohstoffsicherungsflächen betreffen in deutlich geringerem Umfang Bodendenkmale. Innerhalb der Vorranggebiete befinden sich 9 bekannte Bodendenkmale, innerhalb der Vorbehaltsgebiete 10 Bodendenkmale, davon 2 obertägig sichtbare Bodendenkmale. Betroffen sind die Vorranggebiete Nr. 1, 3, 6, 7, 24, 29, 47 und 49 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 2, 11, 21, 31 und 41. Im Umfeld der Vorranggebiete sind darüber hinaus 7 obertägig sichtbare Bodendenkmale, im Umfeld der Vorbehaltsgebiete 5 obertägig sichtbare Bodendenkmale bekannt. Zusätzlich sind dadurch die Vorranggebiete Nr. 12, 14, 39 und 48 sowie die Vorbehaltsgebiete Nr. 11, 13 und 26 betroffen. Die Rohstoffgewinnung würde grundsätzlich zur Zerstörung der Bodendenkmale in ihrem jetzigen Kontext führen. Bodendenkmale stellen jedoch im Allgemeinen keinen unüberwindbaren Konflikt dar, da durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der archäologischen Strukturen und Funde gem. § 9 Abs. 3 BbgDSchG, für die nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig ist, das Bodendenkmal gesichert werden kann. Die Veränderung der bisherigen Bodennutzung in Bereichen, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, bedingt eine denkmalpflegerische Erlaubnis. Hohes Konfliktpotenzial begründet die Inanspruchnahme von kulturgeschichtlich bedeutenden und obertägig sichtbaren Bodendenkmalen. Zum Teil sind die Rohstoffsicherungsflächen durch planfestgestellte Rahmenbetriebspläne und Hauptbetriebspläne unterlagert bzw. es wurden Raumordnungsverfahren durchgeführt. Zum Teil wird bereits aktiver Bergbau betrieben. Erhebliche Auswirkungen auf den Denkmalschutz sind in diesen Fällen durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht erkennbar. Hohes Konfliktpotenzial wird im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Nr. 3 sowie den Vorbehaltsgebieten Nr. 2, 10, 11, 13, 21, 26 und 31 erwartet.

Die Rohstoffsicherungsflächen überlagern teilweise Bodendenkmalverdachtsflächen. Bodendenkmalverdachtsflächen begründen keinen unmittelbaren Konflikt, hier ist auf die Projektebene und im Speziellen auf die Bauausführung abzustellen, an dieser Stelle kann nur auf eine erhöhte Möglichkeit der Betroffenheit von Denkmalschutzbelangen hingewiesen werden.

Die Windeignungsgebiete betreffen keine gärtnerischen Anlagen. Gleiches gilt nahezu ausnahmslos für die Rohstoffsicherungsflächen. Lediglich das Vorbehaltsgebiet Nr. 21 „Mesendorf/Großwoltersdorf“ befindet sich im Umfeld der Parkanlage Mesendorf. Auf Grund der räumlichen Nähe und des hochwertigen Landschaftsbildes wird von einem hohen Konfliktpotenzial durch die großflächige Rohstoffgewinnung ausgegangen.

Baudenkmale sind durch die Windeignungsgebiete und die Rohstoffsicherungsflächen nicht unmittelbar betroffen. Im Umfeld der Vorranggebiete Nr. 21 und 41 sowie der Vorbehaltsgebiete Nr. 11, 44 befinden sich mehrere Baudenkmale. In der näheren Umgebung der Windeignungsgebiete Nr. 5, 9, 10, 21, 24, 25, 28, 30, 32, 33, 35, 41 sind eine Vielzahl von Baudenkmalen auch höhenwirksamer Art bekannt. Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen, insbesondere visueller Art, d. h. der Wahrnehmbarkeit und Erscheinung, von Sichtbeziehungen bzw. der landschaftlichen Prägung und Dominanz möglich. Teilweise werden die Gebiete bereits planadäquat genutzt. In diesen Fällen ist nicht von zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Baudenkmale auszugehen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen dass Denkmalbereiche oder ein definierter Umgebungsschutz in keinem Fall bekannt sind. Mögliche Auswirkungen sind zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens, beispielsweise von der Errichtung baulicher Anlagen, vom konkreten Anlagenstandort oder Maß der baulichen Nutzung. Insofern sind keine hohen Konfliktpotenziale auf Ebene der Regionalplanung gegenüber dem Schutz der Baudenkmale erkennbar. Auswirkungen können im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet bzw. vermieden oder vermindert werden.

### **6 Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Konkrete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen bzw. zu deren Ausgleich, sind klassischer Weise erst auf Projektebene im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und der Eingriffsregelung durchzuführen, da ein wesentlicher Teil der Auswirkungen hier seinen Ursprung nimmt bzw. abschließend bewertet und vermieden werden kann. Im Rahmen des Umweltberichts werden dahingehend bestehende Unabwägbarkeiten bei der Bewertung der Umweltauswirkungen und daraus folgende weitere Untersuchungsbedarfe benannt. Der Umweltbericht gibt darüber hinaus Hinweise, wie potenzielle absehbare Konflikte gegenüber Umweltschutzgütern vermieden oder vermindert werden können. Die Hinweise finden sich in den schutzgutbezogenen Kapiteln und in den gebietsbezogenen Steckbriefen.

Die Regionalplanung trägt in erster Linie durch die raumverträgliche Steuerung von Raumnutzungsansprüchen zu der Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen bei. Sowohl für die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ als auch für die Windeignungsgebiete werden

Standorte gesucht, die im überörtlichen Maßstab möglichst konfliktarm sind. Die Windeignungsgebiete tragen darüber hinaus durch ihre Konzentrationswirkung und den Ausschluss von raumbedeutsamen Entwicklungen der Windenergienutzung außerhalb der Windeignungsgebiete zu einer Konfliktminimierung bei.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen, die aus den regionalplanerischen Festsetzungen resultieren, auf Ebene der Regionalplanung können nur durch Änderung der Darstellungen erreicht werden. Gegenüber dem rechtskräftigen sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ aus dem Jahr 2003 hat die Gebietskulisse u. a. unter Berücksichtigung der Konflikte gegenüber den Schutzgütern „Mensch“, „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ insgesamt eine deutliche Reduzierung erfahren. Vier Windeignungsgebiete entfielen ersatzlos. Die Gesamtfläche der Windeignungsgebiete wurde um ungefähr 950 ha bzw. 8,2 % reduziert. Auf Grund der umfangreichen Betroffenheit von Artenschutzbelangen respektiver avifaunistischer Belange durch die Planung wurde am 18.09.2006 ein einzelfallbezogenes Abstimmungsgespräch mit dem MLUV geführt, in dem die betroffenen Windeignungsgebiete jeweils hinsichtlich ihrer avifaunistischen Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Anlagenentwicklung überprüft wurden. Im Ergebnis wurden die Windeignungsgebiete Nr. 6, 18, 19, 28, 33, 37, 39 und 40 in konfliktträchtigen Bereichen auf die faktische, genehmigungsrechtliche und bauleitplanerische Bestandssituation reduziert.

## 7 Alternativen

Die Prüfung der Alternativen erfolgt ausgehend von den Ergebnissen der Umweltprüfung. Alternativen müssen dabei vernünftig, d. h. notwendig, sinnvoll und realistisch sein. Insofern stellt die Null-Variante als Verzicht auf die Planung unter Berücksichtigung von Planungsebene, Planungsinhalt und Steuerungsbedarf keine vernünftige Alternative dar.

Die Eignungsgebiete basieren auf den Darstellungen des sachlichen Teilplanes „Windenergienutzung“ aus dem Jahr 2003 und schreiben diese fort. Seinerzeit wurde die Region in ihrer Gesamtheit auf ihre Windeignung überprüft. Ausgehend von der so gewonnenen Kulisse erfolgte für den vorliegenden Entwurf unter Verwendung der regionalplanerischen Methodik (vgl. Begründung) die Überprüfung der Windeignungsgebiete. Als Alternativen gingen die bestehenden Windeignungsgebiete, kommunalpolitische Entwicklungsvorstellungen und Bauleitplanungen sowie Windparks ein. Darüber hinaus wurden alle Anlagenstandorte außerhalb der bisherigen Windeignungsgebiete auf die Möglichkeit der Integration in bestehende oder neue Windeignungsgebiete geprüft. Durch das Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) haben sich im Planverfahren die Rahmenbedingungen geändert. Insbesondere das veränderte Freiraumverbundsystem ist für die Thematik von Bedeutung. Die Bereiche, welche nunmehr nicht als Freiraumverbundsystem gesichert werden, wurden einer erneuten intensiven Prüfung hinsichtlich ihrer Windeignung unterzogen. Im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren wurden weitere Flächenvorschläge durch Behörden und Öffentlichkeit unterbreitet. Durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Ver-

braucherschutz wurden Waldflächen benannt, welche aus forstlicher Sicht für die Windenergienutzung geeignet sind. Durch das Landesumweltamt wurden Flächen benannt, die aus Sicht des Artenschutzes für die Windenergienutzung geeignet sind. Darüber hinaus wurden durch Grundeigentümer und Vorhabenträger weitere Flächen angeregt. Die benannten Alternativen wurden unter Zugrundelegung der regionalplanerischen Methodik einschließlich der Aspekte des Umweltschutzes überprüft. Sofern die benannten Alternativen der regionalplanerischen Methodik entsprachen, wurden die Flächen in die Darstellung aufgenommen. Sofern die bestehenden Flächen der regionalplanerischen Methodik widersprachen wurden sie reduziert. Der Bestand, d. h. errichtete Windenergieanlagen, rechtskräftige Planungen oder erteilte Genehmigungen wurden dabei unter Würdigung des Vertrauensschutzes und des Eigentumsrechts mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt, sodass auch bei vorhandenen Restriktionen Gebiete weiterhin als Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Eine Übersicht über die geprüften flächenhaften Alternativen gibt Erläuterungskarte IV.

Die Rohstoffsicherungsflächen basieren auf den Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe in der Region. Die Rohstoffvorkommen wurden auf ihre Wertigkeit bewertet. Im Ergebnis erhielt man die Kulisse der bewerteten Lagerstätten (vgl. Erläuterungskarte III). Die bewerteten Lagerstätten wurden mit den Ausschluss- und Restriktionskriterien entsprechend der regionalplanerischen Methodik verschnitten, sodass die Kulisse weiter reduziert wurde. Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden weitere Vorschläge für sicherungswürdige Flächen unterbreitet. Aufgrund der Standortgebundenheit und der Wertigkeit der Lagerstätten sind räumliche Alternativen regelmäßig nicht sinnvoll. Geprüft wurden der Verzicht oder die Darstellung des Gebietes sowie Alternativen im Gebietszuschnitt. Ferner wurde die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Sicherung als Grundsatz oder als Ziel der Raumordnung geprüft. Sofern die benannten Alternativen der regionalplanerischen Methodik entsprachen, wurden die Flächen in die Darstellung aufgenommen. Sofern die bestehenden Flächen der regionalplanerischen Methodik widersprachen wurden sie reduziert.

## 8 Überwachungsmaßnahmen

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des sachlichen Teilplanes ergeben sind fortdauernd, d. h. auch nach Inkrafttreten des Planes zu überwachen. Insbesondere soll auf diese Weise frühzeitig Kenntnis von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen erlangt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Gegenstand der Überwachung sind in Analogie zu der Umweltprüfung Auswirkungen, welche sich aus der Umsetzung des Regionalplanes ergeben, also einen kausalen Zusammenhang zu den regionalplanerischen Festsetzungen aufweisen, und die das Maß der Erheblichkeit erreichen.

Die Durchführung der Überwachung obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können jedoch bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden.



Für die Überwachung der Umweltauswirkungen werden dahingehend vier Maßnahmenkomplexe bemüht.

- Überwachung der Umsetzung der regionalplanerischen Festsetzungen
- Nutzung bestehender Umweltinformationssysteme/Überwachungsmechanismen
- Ergebnisse und Prognosen der Umweltprüfung nachgelagerter Planverfahren
- Ergebnisse von Gutachten

Die im Rahmen des Umweltberichts vorgenommenen Bewertungen der ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen und ihre Verlässlichkeit bedingen zunächst eine Prüfung der Wirksamkeit der gewählten regionalplanerischen Instrumente. Die Planung ist hinsichtlich ihrer Umsetzung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann das Geoinformationssystem der Regionalen Planungsgemeinschaft genutzt werden. Das Geoinformationssystem wird fortlaufend gepflegt. Zu dem Thema „Windenergienutzung“ enthält es Angaben über laufende Verfahren und deren Fortschritt. Es werden die kommunale Bauleitplanung sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erfasst. Ferner werden die konkreten geplanten und errichteten Anlagenstandorte und ihre Ausprägungen erfasst. Der Windenergieanlagenbestand wird periodisch, in einem einjährigen Zyklus eigenständig ermittelt. Zu dem Thema „Rohstoffsicherung“ enthält das Kataster räumliche und sachliche Angaben über verliehene Bergrechte, Raumordnungsverfahren sowie bergrechtliche Genehmigungsverfahren, die aus der laufenden Verwaltungstätigkeit bekannt sind. Das Geoinformationssystem ermöglicht Aussagen über den Grad der tatsächlichen Inanspruchnahme der dargestellten Flächen sowie divergierende Entwicklungen.

Weitergehende Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ermöglichen bestehende Umweltinformationssysteme sowie Überwachungsmechanismen. Hierbei sind zum einen das Planungsinformationssystem des Landes Brandenburg sowie das Digitale Raumordnungskataster zu nennen, welche das Kataster der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ergänzen können. Die Kataster werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bzw. dem Landesumweltamt geführt. Neben den planungsspezifischen Informationen können weitere originär umwelt- bzw. gesundheitsbezogene Informationsquellen genutzt werden. An erster Stelle kann dabei auf Informationen des Landesumweltamtes zurückgegriffen werden. In Analogie zu den gewählten Kriterien im Umweltbericht werden Daten insbesondere zu den naturschutzfachlichen Schutzgebieten, zu der Avifauna und zum Hochwasserschutz periodisch abgefragt und erlauben eine multitemporäre Betrachtung. Weitere Fachdatenquellen stellen darüber hinaus das BLDAM, das LBRG, der LDS sowie die UNBs dar. Schließlich können fachspezifische Periodika wie die Jahresberichte des MLUV zur Überwachung von Umweltauswirkungen herangezogen werden.

Unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen können ihre Ursache in der fehlenden hinreichend detaillierten Datengrundlage haben. Insofern stellen auch die Ergebnisse und Prognosen von Umweltauswirkungen auf nachgelagerter Ebene eine wichtige Informationsquelle dar. Hiermit sind die kommunale Bauleitplanung, projektbezogene Planverfahren sowie Raumordnungsverfahren angesprochen. Diese können im Rah-

men der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewertet werden. Die Daten werden auf ihre regionalplanerische Relevanz überprüft und mit den vorhandenen Kenntnissen abgeglichen.

Schließlich können umwelt- und gesundheitsbezogene Gutachten als Informationsquelle herangezogen werden. Gutachten stellen insofern einen Sonderfall dar, dass sie sich den zuvor genannten Maßnahmenkomplexen nicht eindeutig zuordnen lassen. Gutachten werden regelmäßig auch im Zusammenhang mit Planungen erstellt ohne Bestandteil dieser zu sein. In diesem Fall entziehen sie sich einer vollständigen behördlichen Wahrnehmung, d. h. Informationen sind nur gefiltert erfassbar. Gutachten können regionalplanerisch relevante Informationen vertieft aufarbeiten und so zu einer Verbreiterung der Informationsgrundlage oder Evaluation der Ergebnisse der Umweltprüfung beitragen.

Materiell-rechtliche Konsequenzen sind nicht unmittelbar an die Überwachung geknüpft. Die umweltbezogenen Ergebnisse der Überwachung sind erst bei der Fortschreibung der Planinhalte verbindlich zu berücksichtigen. Die gewonnenen Informationen sind jedoch der Öffentlichkeit nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen.

## 9 Nicht-technische Zusammenfassung

Der vorliegende Regionalplan hat die überörtliche Steuerung der Windenergienutzung und die Sicherung von bedeutsamen Rohstoffvorkommen in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz zum Inhalt. Der Windenergienutzung wird als eine Form der erneuerbaren Energien eine gewichtige Rolle für die Energieversorgung in Brandenburg zugeordnet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Begrenztheit der fossilen Energieträger und den mit ihrer Nutzung verbundenen Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Atmosphäre und das globale Klima. Es ist der politische Wille, den Ausbau der erneuerbaren Energien einschließlich der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Ziel der Regionalplanung ist es daher, bedarfsgerecht Flächen für die Windenergienutzung zu sichern. Auf der anderen Seite können sich auf Grund der Höhe und Emissionen von Windenergieanlagen erhebliche Konflikte gegenüber Mensch, Tier und Landschaft ergeben. Ziel der Regionalplanung ist es deswegen, die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Räume zu lenken. Zu diesem Zweck weist der Regionalplan „Windeignungsgebiete“ aus. Innerhalb der Windeignungsgebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig. Wo, welche und wie viele Windenergieanlagen errichtet werden ist nicht Gegenstand regionalplanerischer Festsetzungen und auf den nachfolgenden Planungsebenen zu klären. Außerhalb der Windeignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen unzulässig. Die oberflächennahen Rohstoffe haben insbesondere als Baustoffe eine grundlegende Bedeutung für die regionale Wirtschaft und Entwicklung. Eine Besonderheit der Rohstoffvorkommen ist, dass sie an einen Standort gebunden sind und nicht vermehrbar sind. Ziel des Regionalplanes ist es daher, Lagerstätten von oberflächennahen Rohstoffen bedarfsgerecht zu schützen. Der Regionalplan weist zu diesem Zweck Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe aus. Die Gebiete sind von Nutzungen freizuhalten, welche die Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder aus-



schließen würden. Insbesondere sind die Bereiche von Bebauung freizuhalten. In den Vorranggebieten sind die Festsetzungen verbindlich. In den Vorbehaltsgebieten haben die Festsetzungen Grundsatzcharakter.

Ungeachtet der regionalplanerischen Zielsetzung und des noch relativ abstrakten Regelungsgehaltes können von den Festsetzungen des Regionalplanes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Deswegen ist für den Regionalplan eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltauswirkungen sollen möglichst frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden, um gegebenenfalls gegensteuern zu können. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird neben den Behörden auch die Öffentlichkeit beteiligt. Ferner sind die Auswirkungen der Festsetzungen auch nach Abschluss des Planungsprozesses zu überwachen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert. Sie sind im Planungsprozess zu berücksichtigen. Der Umweltbericht liegt als Entwurf vor. Die Ergebnisse spiegeln den gegenwärtigen Kenntnisstand wider.

Geprüft werden alle zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes. Die Auswirkungen der dargestellten Gebiete auf die Umwelt werden differenziert nach Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern betrachtet. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass im Fall der Windenergienutzung bereits eine umfangreiche Entwicklung in den letzten Jahren stattgefunden hat. Es wurden bereits zahlrei-

che Anlagen errichtet. Hinzu kommen weitere bereits genehmigte Anlagen. Darüber hinaus wurden für Teile der Windeignungsgebiete durch die Kommunen eigene Planungen betrieben. Die von den regionalplanerischen Festsetzungen möglichen zusätzlichen Auswirkungen erreichen trotz der häufigen Betroffenheit von Wohnsiedlungen, des Artenschutzes und des Landschaftsbildes deswegen regelmäßig nicht das Maß der Erheblichkeit. Auch im Übrigen werden in der Regel keine hohen Konflikte durch die Windenergienutzung erwartet. Die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ werden ebenfalls teilweise von detaillierteren Planungen unterlagert bzw. bereits bergbaulich genutzt. Auch in diesen Fällen sind durch die regionalplanerischen Festsetzungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt insbesondere für die Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“. Konfliktpotenziale ergeben sich gegenüber allen Umweltbelangen. Die geringsten Auswirkungen werden im Zusammenhang mit dem Wasser- und Klimaschutz erwartet. Am häufigsten treten Konflikte im Zusammenhang mit dem Bodenschutz, dem Landschaftsbild und dem Arten- und dem Arten- und Biotopschutz auf. In vielen Fällen können mögliche Auswirkungen auf den nachgelagerten Planungsebenen erst abschließend bewertet bzw. vermieden oder vermindert werden. Hohe Konfliktpotenziale verbleiben insbesondere im Zusammenhang mit der Lage von Rohstoffsicherungsflächen in Siedlungsnähe, in ökologisch sensiblen Bereichen, durch die Veränderung des Landschaftsbildes sowie den Bodendenkmalschutz.

**Gebietsbezogene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Im Folgenden werden in Steckbriefform die gebietsbezogenen Ergebnisse der GIS-gestützten Umweltprüfung dargestellt. Es sind nur die Gebiete aufgeführt für die eine vertiefende Prüfung durchgeführt wurde. Es werden nur die Belange (Indikatoren) der Bewertungsstufe 2 oder 3 aufgeführt. Im Kopf des Steckbriefes wird neben der Nummerierung des 2. Entwurfs aus Lesbarkeitsgründen in Klammern die Nummer aus dem 1. Entwurf aufgeführt.

WEG <b>1</b>	Name: <b>Karstädt - Pröttlin</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Karstädt Größe [ha]: 235
<p>Im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Pröttlin, Pinnow und Milow sowie zwei Hofstellen. Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion und der menschlichen Gesundheit sind möglich. Der Grad möglicher Beeinträchtigung ist insbesondere abhängig von Anlagenstandort, -typ und -höhe. Beeinträchtigungen können auf Ebene des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Von dem südlichen Teil des Windeignungsgebietes gehen mittelbare Wirkungen auf ein Rast- und Überwinterungsgebiet für Kraniche und nordische Gänse aus. Der südliche Bereich des Windeignungsgebietes ist bereits mit Anlagen bestanden. Zusätzliche Auswirkungen auf die Avifauna sind mit den regionalplanerischen Festsetzungen deswegen nicht verbunden. Im nördlichen Bereich des Windeignungsgebietes befindet sich ein Hortfund der Bronzezeit. Angrenzend sind Siedlungsreste der Eisenzeit, der Römischen Zeit sowie der Slawischen Zeit bekannt. Ferner sind im Windeignungsgebiet Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Konflikte gegenüber den Bodendenkmalen können durch die Standortwahl im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren bzw. durch die Bausausführung vermieden werden. Gegebenenfalls besteht die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Erlaubnis.</p>	
WEG <b>2</b>	Name: <b>Karstädt - Groß Warnow</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Karstädt Größe [ha]: 154
<p>Im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Groß Warnow, Klein Warnow und Hühnerland sowie eine Streusiedlung westlich. Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion und der menschlichen Gesundheit sind möglich. Der Grad möglicher Beeinträchtigung ist insbesondere abhängig von Anlagenstandort, -typ und -höhe. Beeinträchtigungen können auf Ebene des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Westlich des Windeignungsgebietes befindet sich ein Wiesenweihen-Brutplatz im Wirkungsbereich. Die Windenergienutzung kann durch Beunruhigung bzw. Schattenschlag das Brutverhalten beeinträchtigen. Ferner besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Der betreffende Bereich des Windeignungsgebietes ist bereits mit mehreren Windenergieanlagen bestanden. Erhebliche Auswirkungen auf den Brutplatz der Wiesenweihe durch die regionalplanerischen Festsetzungen werden daher nicht erwartet. Östlich der Ortslage Streesow befindet sich ein Rastgebiet für Kraniche im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf den Rastplatz sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Anlagen von den regionalplanerischen Festsetzungen nicht zu erwarten. Innerhalb der Ortslage Groß Warnow befindet sich ein Weißstorch-Horst. Südliche Teilbereiche des Windeignungsgebietes stellen unter zu Grundlegung der Tierökologischen Abstandskriterien eine Beeinträchtigung des Weißstorch-Horstes dar. Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) am 18.09.2006 wurden jedoch erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Das Windeignungsgebiet überlagert im Osten teilweise die Schutzzonen II und III der Wasserfassung Warnow. Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt im Zusammenhang mit der Versiegelung von Flächen grundsätzlich einen Konflikt gegenüber dem Trinkwasserschutz dar. Der Konflikt wird jedoch als gering bewertet und kann im Rahmen des vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahrens ausgeglichen werden. Innerhalb des Windeignungsgebietes befinden sich vier Bodendenkmale sowie verbreitet Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Konflikte gegenüber den bekannten Bodendenkmalen können durch die Standortwahl im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren bzw. durch die Bausausführung vermieden werden. Gegebenenfalls besteht die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Erlaubnis.</p>	

<b>WEG</b> <b>16</b>	Name: <b>Halenbeck-Rohlsdorf - Brügge - Rohlsdorf - Warnsdorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Halenbeck-Rohlsdorf Größe [ha]: 106
<p>Innerhalb des Eignungsgebietes ist ein Kranich-Brutplatz erfasst worden. Im betreffenden Bereich sind bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet oder genehmigt worden. Erhebliche Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind daher nicht erkennbar. Nördlich des Windeignungsgebietes befinden sich Bereiche mit Biotopqualität im Wirkbereich. Auswirkungen der Planungen auf die Biotopstrukturen sind nicht erkennbar. Im nördlichen Bereich des Windeignungsgebietes befinden sich 2 Hügelgräber. Nördlich des Windeignungsgebietes befindet sich ein weiteres Hügelgrab im Wirkbereich. Konflikte gegenüber den bekannten Bodendenkmalen können durch die Standortwahl im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren bzw. durch die Bausausführung vermieden werden. Gegebenenfalls besteht die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Erlaubnis.</p>	
<b>WEG</b> <b>17</b>	Name: <b>Pritzwalk - Falkenhagen / Gerdshagen - Rapshagen</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Pritzwalk, Gerdshagen Größe [ha]: 109
<p>Im Wirkbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Neu Falkenhagen und Rapshagen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die regionalplanerischen Festsetzungen werden nicht erwartet. Im siedlungszugewandten Teil des Windeignungsgebietes sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden. Im Übrigen ist der Grad möglicher Beeinträchtigung insbesondere von Anlagenstandort, -typ und -höhe abhängig. In diesem Fall gilt, dass eine Beeinträchtigung der Siedlungsfunktion Giesensdorf im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden kann. Südwestlich des Windeignungsgebietes befindet sich das Naturschutzgutgebiet „Sadenbecker Brandhorst“. Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Standort seltener, in ihrem Bestand bedrohter wild wachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Erlenbruch- und Erlen-Eschen-Wäldern sowie von Kohldistelwiesen und Großseggenwiesen, zum Schutz der im Gebiet heimischen seltenen oder vom Aussterben bedrohten Sing-, Wat- und Großvogelarten, insbesondere durch Erhaltung der den natürlichen Standortverhältnissen entsprechenden optimalen Vielfalt an Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten sowie als Rückzugsgebiet für bestandsbedrohte Reptilien und Amphibien sowie aus ökologischen Gründen zur Erhaltung und Sicherung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Einzugsbereichen der Dömnitz, der Stepenitz und des angrenzenden Gebietes der Kunkeltasche. In dem Naturschutzgebiet sind keine Arten gemäß tierökologischen Abstandskriterien bekannt. In Teilen des Windeignungsgebietes sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes erkennbar. Dies wurde im Rahmen eines Einzelfall bezogenen Erörterungsgesprächs mit dem MLUV bestätigt. Östlich des Windeignungsgebietes, jenseits der A 24 erstreckt sich ein Flächennaturdenkmal im Bereich des Zuflusses zum Sadenbecker Stausee. Erhebliche Auswirkungen auf das Flächennaturdenkmal sind im Zusammenhang mit den im Umfeld bereits errichteten Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Nordwestlich befindet sich der Preddöhler Stausee als bedeutender Schwäne-Rastplatz im Wirkbereich des Windeignungsgebietes. Auf Grund der bereits errichteten Windenergieanlagen in dem Bereich werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Schwäne-Rastplatz erwartet. Im Norden bewegt sich das Windeignungsgebiet im Bereich einer landschaftsprägenden Bergkuppe. In dem betreffenden Bereich sind jedoch bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet worden.</p>	
<b>WEG</b> <b>21</b>	Name: <b>Pritzwalk - Giesensdorf / Groß Pankow - Kuhbier - Kuhsdorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Pritzwalk, Groß Pankow (Prignitz) Größe [ha]: 503
<p>Im Wirkbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Kuhbier, Giesensdorf und Kuhsdorf sowie mehrere Einzelhöfe. Vor dem Hintergrund der bereits eingetretenen Entwicklung sind Auswirkungen der Planung nur auf die Ortslage Giesensdorf möglich. Der Grad möglicher Beeinträchtigung ist insbesondere von Anlagenstandort, -typ und -höhe abhängig. In diesem Fall gilt, dass eine Beeinträchtigung der Siedlungsfunktion Giesensdorf im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden kann. Nördlich des Windeignungsgebietes befinden sich ein Wiesenweihen-Brutplatz sowie ein Weißstorch-Horst im Wirkbereich. Südwestlich des Windeignungsgebietes befinden sich ein Rohrweihen-Brutplatz sowie ein Revier des Roten Milan. Östlich des Windeignungsgebietes befindet sich ein Uhu-Brutplatz. Das Windeignungsgebiet ist im betreffenden Bereich jedoch bereits durch Windenergieanlagen bestanden. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna durch die Planung sind deswegen nicht zu erwarten. Im Nordwesten überlagert das Eignungsgebiet „Windenergienutzung“ überschwemmungsgefährdete Bereiche. Den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung ist besonderes Gewicht beizumessen. Insbesondere sollen Nutzungen, die einen allein durch Hochwasser entstehenden Schaden noch erhöhen können, vermieden bzw. entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden. In dem betreffenden Bereich sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden. Das Gelände steigt nach Süden und Osten an. Es liegt höher als die Bereiche nördlich des Eignungsgebietes. Auf Grund der eingetretenen Entwicklung und der topographischen Gegebenheiten wird von keinem hohen Konfliktpotenzial gegenüber dem Hochwasserschutz ausgegangen. Im östlichen Randbereich überlagert das Windeignungsgebiet klimatologisch besonders sicherungswürdige Freiflächen,</p>	

welche für die Kalt- und Frischluftzufuhr und die Verbesserung der lufthygienischen Situation insbesondere in den Stadtrandbereichen von Bedeutung sind. Die Flächen sind vor Nutzungsänderung, welche den Kaltluftzufluss respektive die -entstehung beeinträchtigen zu schützen. In dem betreffenden Gebiet sind bereits drei Windenergieanlagen errichtet worden. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Darstellung des Windeignungsgebietes nicht zu erwarten. Weite Teile der Vorhabenfläche werden als Raum mit hochwertigem Landschaftsbild eingestuft. Bereiche mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung werden im südlichen Teilbereich überlagert. Der Kulturlandschaftsraum der Panke zeichnet sich insbesondere durch Herrenhaus, Rummelsberg und Alleen aus. Tiefgreifende und beeinträchtigende Eingriffe und Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sollen vermieden werden. Auf Grund der eingetretenen Entwicklung und des umfangreichen Anlagenbestandes gehen von der Darstellung des Windeignungsgebietes und den möglichen weiteren Anlagenstandorten keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus. Im nordwestlichen Teil des Windeignungsgebietes sind ein Hortfund der Bronzezeit sowie ein Grabhügel der Bronzezeit bekannt, im Südwesten befindet sich ein weiterer Grabhügel der Bronzezeit im Wirkbereich des Windeignungsgebietes. Im zentralen Bereich befinden sich ausgedehnte Bodendenkmalverdachtsbereiche. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Konflikte gegenüber den bekannten Bodendenkmalen können durch die Standortwahl im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren bzw. durch die Bausausführung vermieden werden. Gegebenenfalls besteht die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Erlaubnis. Im Umfeld des Windeignungsgebietes befinden sich mit den Dorfkirchen Kuhbier, Kuhdorf, Giesensdorf sowie dem Pfarrhaus Kuhdorf und einem Wohnhaus in Kuhbier zahlreiche Baudenkmale. Es sind jedoch keine Denkmalbereiche vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Baudenkmale sind auch vor dem Hintergrund der vorhandenen Windkraftanlagen nicht zu erwarten.

WEG  
**25**

Name: **Groß Pankow - Tüchen / Plattenburg - Krampfer**  
 Kreis(e): Prignitz  
 Gemeinde(n): Plattenburg, Groß Pankow (Prignitz)  
 Größe [ha]: 376

Die Ortslagen Krampfer und Reckenthin sowie zwei in Nutzung befindliche Wohnplätze östlich des Windeignungsgebietes befinden sich im Wirkbereich des Windeignungsgebietes. Im östlichen und zentralen Teil des Windeignungsgebietes sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet worden. Zusätzliche Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion sind hier durch die Darstellung des Windeignungsgebietes nicht möglich. Südlich des Gebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst im Wirkbereich des Windeignungsgebietes. Windenergieanlagen können durch optische Beunruhigung den Wechsel oder die Aufgabe des Brutplatzes bewirken. Ferner besteht durch die Lage im Brutrevier ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Im betreffenden Bereich des Windeignungsgebietes sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet worden. Ferner sind die Bereiche bauleitplanerisch untersetzt. Erhebliche Auswirkungen auf den Schwarzstorch-Horst durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind daher nicht erkennbar. Im nordwestlichen Teil des Windeignungsgebietes werden zwei kleinere Waldflächen überlagert, die gemäß forstlicher Rahmenplanung vorrangig zu sichern sind. Auf Grund der Kleinteiligkeit der Gebiete ergeben sich jedoch aus den regionalplanerischen Festsetzungen keine unmittelbaren Konflikte. Mögliche Beeinträchtigungen können auf Ebene der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren gelöst werden. Südöstlich des Windeignungsgebietes befindet sich ein Grabhügel im Wirkbereich. Im nordöstlichen Teil des Windeignungsgebietes befinden sich Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Im Übrigen sind die Bereiche bereits weitgehend Anlagen bestanden. Konflikte gegenüber den bekannten Bodendenkmalen können durch die Standortwahl im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren bzw. durch die Bausausführung vermieden werden. Gegebenenfalls besteht die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Erlaubnis. In Krampfer befinden sich mehrere Baudenkmale im Wirkbereich des Windeignungsgebietes. Dabei handelt es sich namentlich um die Gerichts- bzw. Schöffenstühle aus Feldsteinen, das Torhaus, und ein Wohnhaus mit seitlichem Wirtschaftsgebäude. Es sind jedoch keine Denkmalbereiche vorhanden. Erhebliche Konflikte gegenüber den Baudenkmalen sind auch vor dem Hintergrund der vorhandenen Windkraftanlagen auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

WEG  
**31**

Name: **Gumtow - Görike - Schönhagen - Vehlin / Plattenburg - Söllenthin**  
 Kreis(e): Prignitz  
 Gemeinde(n): Gumtow, Plattenburg  
 Größe [ha]: 281

Im Wirkbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Söllenthin und Görike sowie ein Einzelhof östlich der Vorhabenfläche. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Anlagenbestandes sind zusätzliche Auswirkungen durch die Planung nur auf die Ortslagen Schönhagen und Söllenthin möglich. Der Grad der Beeinträchtigung ist insbesondere von Anlagenstandort, -typ und -höhe abhängig. In diesem Fall gilt, dass eine Beeinträchtigung im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden kann. Südwestlich des Windeignungsgebietes erstreckt sich eine Graureiher-Brutkolonie. Windeignungsgebiete können zu Beeinträchtigungen von den Brutplätzen führen und das Risiko der Kollision bei Flugbewegungen zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten erhöhen. Hohes Konfliktpotenzial bedeuten dahingehend trotz der vorhandenen Anlagen im Windeignungsgebiet die westlichen und südlichen Bereiche des Windeignungsgebietes. Anders verhält es sich mit der Lage innerhalb eines Zug- und Wan-

derkorridors zu dem bedeutenden Gänse-Schlafplatz bei Plattenburg. Hier sind wegen der vorhandenen Anlagen keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Im südlichen Bereich befindet sich das Windeignungsgebiet im Pufferbereich einer landschaftsprägenden Bergkuppe. Das Windeignungsgebiet selber bewegt sich jedoch nicht mehr im Bereich hoher Reliefenergie, sodass hier kein hohes Konfliktpotenzial erwartet wird. Im Windeignungsgebiet befinden sich umfangreiche Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

WEG  
**36**

Name: **Wusterhausen - Kantow**  
Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin  
Gemeinde(n): Wusterhausen/Dosse  
Größe [ha]: 201

Im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Blankenberg und Kantow. Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion und der menschlichen Gesundheit sind möglich. Der Grad möglicher Beeinträchtigung ist insbesondere abhängig von Anlagenstandort, -typ und -höhe. Beeinträchtigungen können auf Ebene des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Zusätzliche Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind vor dem Hintergrund des vorhandenen Anlagenbestandes jedoch nicht zu erwarten. Im östlichen Randbereich überlagert das Windeignungsgebiet klimatologisch besonders sicherungswürdige Freiflächen, welche für die Kalt- und Frischluftzufuhr und die Verbesserung der lufthygienischen Situation von Bedeutung sind. Die Flächen sind vor Nutzungsänderung, welche den Kaltluftzufluss respektive die -entstehung beeinträchtigen zu schützen. In dem betreffenden Gebiet sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Darstellung des Windeignungsgebietes nicht zu erwarten.

WEG  
**38**

Name: **Neuruppin - Bechlin / Dabergotz / Märkisch Linden / Walsleben**  
Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin  
Gemeinde(n): Märkisch Linden, Walsleben, Dabergotz  
Größe [ha]: 469

Im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes befinden sich die Ortslagen Werder, Darritz, Walsleben, Kränzlin, Bechlin und Dabergotz sowie mehrere genutzte Wohnplätze. Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion sind grundsätzlich möglich. Im Fall von Walsleben, Dabergotz und Werder ist als akustische Vorbelastung die Bundesautobahn 24 zu berücksichtigen, welche die Siedlungsflächen von dem Windeignungsgebiet trennt. Im Übrigen ist der Grad der Beeinträchtigung insbesondere von Anlagenstandort, -typ und -höhe abhängig. Eine Beeinträchtigung kann im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Südlich des Windeignungsgebietes erstreckt sich ein bedeutender Rastplatz für Sing- und Zwergschwäne. Windenergieanlagen können durch optische Störwirkung Äsungsflächen entwerten und sich indirekt auf den Bestand an Sing- und Zwergschwänen auswirken. Erhebliche Auswirkungen durch das Windeignungsgebiet in seiner jetzigen Ausdehnung auf den Schwäne-Rastplatz sind jedoch vor dem Hintergrund des vorhandenen Anlagenbestandes und der Lage zu Schlafgewässer und Äsungsflächen nicht zu erwarten. Im südlichen Bereich durchquert eine mittelalterliche Landwehr das Windeignungsgebiet. Im nördlichen Teil des Windeignungsgebietes sind Fundplätze der Urgeschichte, der Steinzeit, der Slawischen Zeit und des Mittelalters bekannt. Ferner sind innerhalb des Windeignungsgebietes umfangreiche Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Konflikte gegenüber den bekannten Bodendenkmalen können durch die Standortwahl im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren bzw. durch die Bausausführung vermieden werden. Gegebenenfalls besteht die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Erlaubnis.

VR  
**2**

Name: **Streesow**  
Kreis(e): Prignitz  
Gemeinde(n): Karstädt  
Größe [ha]: 54

Östlich des Vorranggebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst im Wirkungsbereich. Die Rohstoffgewinnung ist im Zusammenhang mit optischen und akustischen Störwirkungen und der Entwertung von Nahrungsflächen geeignet, sich negativ auf den Schwarzstorch-Horst auszuwirken. In Teilen des Gebietes wird bereits aktiver Bergbau betrieben. Ein Rahmenbetriebsplan befindet sich gegenwärtig im Verfahren. Für die nördlichen und zentralen Bereiche des Vorranggebietes liegen Hauptbetriebspläne vor. Von den regionalplanerischen Festsetzungen sind unter Berücksichtigung von Umfang zusätzlicher Bergbauflächen und Lage keine erheblichen Auswirkungen auf den Schwarzstorch-Horst zu erwarten. Das Vorranggebiet überlagert wertvolle Waldbereiche sowie Gebiete mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Diese würden durch die Rohstoffgewinnung mittelfristig verloren gehen. Umfang und Wertigkeit der Waldflächen begründen ein hohes Konfliktpotenzial. Die Gebiete mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion werden in Teilen faktisch bereits planadäquat genutzt. Die verbleibenden Flächen sind angesichts des geringen Umfangs in Relation zu der Gesamtkulisse der Landwirtschaftsflächen nicht sehr konfliktträchtig. Die grundwasserfernen Sand-



böden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem überwiegenden Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet bewegt sich im Bereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Das Landschaftsbild wird insgesamt als hochwertig eingestuft. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Das Gebiet ist von Waldflächen umrahmt. Teile des Vorranggebietes werden bereits bergbaulich genutzt. In diesem Zusammenhang werden die zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich bewertet.

<b>VR</b> <b>3</b>	Name:	<b>Dargardt I</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Karstädt
	Größe [ha]:	20

Das Vorranggebiet wird in weiten Teilen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion bewertet. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die Sand- bzw. Moorböden im Vorranggebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Die Moorböden als seltene und geowissenschaftlich bedeutende Böden würden durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Insofern besteht an dieser Stelle hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Bodenschutz. Das Landschaftsbild des Gebietes wird vom Landschaftsprogramm als hochwertig eingestuft. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Die Wahrnehmbarkeit beschränkt sich auf Grund der umgebenden Waldflächen auf das nordöstliche Umfeld der Vorhabenfläche. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Dennoch begründet die Rohstoffgewinnung im vorliegenden Fall ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorranggebiet gilt als Bodendenkmalverdachtsfläche. Ferner befindet sich ein Bestattungsplatz unbekannter Zeitstellung als Bodendenkmal innerhalb des Vorranggebietes. Die Rohstoffgewinnung würde grundsätzlich zur Zerstörung des Bodendenkmals in seinem jetzigen Kontext führen. Für das Vorhaben ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis notwendig. Gegebenenfalls sind Teile des Bodendenkmals zu bergen. Die Veränderungen am Denkmal sind zu dokumentieren.

<b>VR</b> <b>5</b>	Name:	<b>Lanz</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Lanz
	Größe [ha]:	19

Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Brandenburgische Elbtalau“. Die Brandenburgische Elbtalau dient u. a. der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Schutzes der Böden vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion, sowie der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung. Der Abbau von Bodenbestandteilen ist verboten. Eine Beifreiung ist notwendig. Vor diesem Hintergrund bedeutet die Rohstoffgewinnung ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsschutzgebiet. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem überwiegenden Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Im Nahbereich wird die Erholungsfunktion beeinträchtigt. In Teilen des Gebietes wird be-

reits aktiver Abbau betrieben. Im Zusammenhang mit der relativ geringen Größe des Gebietes wird kein hohes Konfliktpotenzial gegenüber der Erholungsfunktion des Raumes insgesamt erwartet.

VR  
**8**

Name: **Kleinow**  
Kreis(e): Prignitz  
Gemeinde(n): Plattenburg  
Größe [ha]: 26

In Nachbarschaft zu dem Vorranggebiet befinden sich mehrere Wasserflächen, welche aus dem historischen Rohstoffabbau an dieser Stelle resultieren und die mittlerweile Biotopqualität erreichen. Das Biotop ist zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Westlich des Vorranggebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs ist auf Grund der distalen Lage gegenwärtig nicht erkennbar. Mögliche Auswirkungen können im Rahmen der vorhabenkonkreten Ausgestaltung des Abbaus vermieden werden. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines bedeutenden Rastplatzes für Goldregenpfeifer und Kiebitze. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Wirkungen und den Verbrauch von Nahrungsflächen sich negativ auf die Rastzahlen auszuwirken.

VR  
**9**

Name: **Klein Gottschow**  
Kreis(e): Prignitz  
Gemeinde(n): Groß Pankow (Prignitz)  
Größe [ha]: 13

Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorranggebiet ist durch hohe Konfliktrichtigkeit gegenüber dem Landschaftsbild gekennzeichnet. Das Landschaftsbild wird durch das Landschaftsprogramm als hochwertig bewertet. Ferner befindet sich das Vorranggebiet in einem landschaftsprägenden Höhenzug im Bereich des Butterberges. Das Gebiet ist durch verhältnismäßig hohe Reliefenergie geprägt. Es werden Teile des Waldes im Bereich des Höhenzuges in Anspruch genommen. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Dennoch begründet die Rohstoffgewinnung im vorliegenden Fall ein hohes Konfliktpotenzial.

VR  
**12**

Name: **Weitendorf**  
Kreis(e): Prignitz  
Gemeinde(n): Putlitz  
Größe [ha]: 33

Im Wirkbereich des Vorranggebietes befindet sich die Ortslage Weitendorf. Das Vorranggebiet ist im Nordwesten geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubbmissionen auftreten. Im betreffenden Bereich wird jedoch bereits aktiv Rohstoffgewinnung betrieben. Ein Hauptbetriebsplan liegt vor. Insofern sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Siedlungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu erwarten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Östlich des Vorranggebietes befindet sich eine Wasserfläche, die aus ehemaligen Abbauaktivitäten resultiert und mittlerweile Biotopqualität besitzt. Das Biotop ist zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Vorhabenfläche hat eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Zudem fällt die beanspruchte Fläche vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem überwiegenden Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung kei-

ne erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Landschaftsbild in dem in Anspruch genommenen und umgebenden Raum wird durch das Landschaftsprogramm als hochwertig bewertet. Mit der großflächigen Rohstoffgewinnung sind grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Im vorliegenden Fall sind weite Bereiche innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld bereits bergbaulich geprägt. Es wird eine ausgeräumte Ackerfläche in Anspruch genommen. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Vor diesem Hintergrund wird kein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild erwartet. Südöstlich des Vorranggebietes befindet sich Hügelgrab. Landschaftliche Veränderungen im Umkreis von 250 m um das Hügelgrab sind verboten.

<b>VR 13</b>	Name:	<b>Rohlsdorf</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Halenbeck-Rohlsdorf
	Größe [ha]:	11

Die Vorhabenfläche hat eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Zudem fällt die beanspruchte Fläche vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem überwiegenden Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. In dem betreffenden Bereich wird zum überwiegenden Teil bereits aktiv Abbau betrieben. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.

<b>VR 17</b>	Name:	<b>Dannenwalder Luch</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Gumtow
	Größe [ha]:	13

Das Vorranggebiet liegt im ökologischen Freiraumverbund innerhalb eines Schwerpunktgebietes für bedrohte störungssensible Vogelarten. Ferner handelt es sich bei dem beanspruchten Bereich um einen kleineren Kranich-Rastplatz. Die von dem Abbaugeschehen ausgehenden Störwirkungen sind geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu führen. Neben dem Verlust des Rastplatzes sind insbesondere brutrelevante Störungen und die Aufgabe von Nistplätzen möglich. Das Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Freiraumverbundes. Die Rohstoffgewinnung widerspricht dem Schutzzweck des Freiraumverbundes. Auf Grund der relativ geringen Größe des geplanten Vorranggebietes auch im Zusammenhang mit dem benachbarten Vorbehaltsgebiet sowie des geringen Anteils an dem Freiraumverbund ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu erwarten ist. Die Moorböden im Vorranggebiet gelten als seltene und geowissenschaftlich bedeutende Böden und würden durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Insofern besteht an dieser Stelle hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Bodenschutz. Auswirkungen auf den umliegenden Moorkörper sind im Rahmen des Abbaugeschehens möglich, sind jedoch erst im vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren abschließend zu bewerten. Auf Grund des Gebietscharakters und der Rohstoffart wird im Fall der Rohstoffgewinnung mittelfristig eine offene Wasserfläche entstehen. Das Vorranggebiet bewegt sich im Wirkungsbereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird jedoch nicht erwartet. Die Wahrnehmbarkeit ist auf Grund der topographischen Geländesituation, d. h. ein von landschaftsprägenden Höhenzügen eingerahmter Niederungsbereich, und des kleingliedrigen Charakters der Rohstoffgewinnung begrenzt. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich kleinere Altaufschlüsse.

VR <b>18</b>	Name: <b>Groß Welle</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Gumtow Größe [ha]: 10
<p>Das Vorranggebiet wird in weiten Teilen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion bewertet. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Im Vorranggebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>	
VR <b>19</b>	Name: <b>Görike</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Gumtow Größe [ha]: 63
<p>Im Wirkbereich des Vorranggebietes befindet sich die Ortslage Görike. Das Vorranggebiet ist im Nordwesten geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubbmissionen auftreten. Im betreffenden Bereich wird jedoch bereits aktiv Rohstoffgewinnung betrieben. Ein Hauptbetriebsplan liegt vor. Insofern sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Siedlungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu erwarten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Das Vorranggebiet nimmt teilweise wertvolle Waldflächen in Anspruch. Für den betreffenden Bereich liegt ein Hauptbetriebsplan vor. Insofern sind keine Auswirkungen mit der regionalplanerischen Festsetzung verbunden. Das Vorranggebiet wird in weiten Teilen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion bewertet. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Hier ist insbesondere die Nähe zur Wasserfassung Görike zu berücksichtigen. Das Wasserschutzgebiet wird im Nordwesten tangiert. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Im Nordwesten wird bereits aktiver Bergbau betrieben. Ein Hauptbetriebsplan liegt vor. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorranggebiet bewegt sich im Norden im Bereich landschaftsprägender Hangkanten. Auf Grund des aktiven Abbaus sind keine hohen Konflikte gegenüber dem Erscheinungsbild der Landschaft zu erwarten.</p>	
VR <b>21</b>	Name: <b>Holzhausen</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Kyritz, Zernitz-Lohm Größe [ha]: 48
<p>Das Vorranggebiet grenzt im Westen an hochwertige Waldbereiche. Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf die Waldfunktionen können nicht ausgeschlossen werden. Der Regionalplan trifft jedoch keine Aussagen zu Abbauverfahren, Abbaumengen, Abbauezeiten. Vor diesem Hintergrund ist eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wald“ durch die mittelbare Inanspruchnahme (benachbarte Waldfläche) nicht möglich. Für eine solche Betrachtung ist die Ebene des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens die geeignete. Im Übrigen können Auswirkungen im Rahmen des konkreten Abbaugeschehens vermieden werden. Das Vorranggebiet wird in weiten Teilen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion be-</p>	

<p>wertet. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem überwiegenden Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorranggebiet bewegt sich im Bereich landschaftsprägender Erhebungen. Im Umfeld des Vorranggebietes befindet sich das Bahnhofsgebäude Zernitz. Weite Teile des Vorranggebietes werden bereits planadäquat genutzt. Ein Hauptbetriebsplan liegt vor. Die zusätzlichen Auswirkungen, die mit der regionalplanerischen Festsetzung verbunden sind, begründen daher kein hohes Konfliktpotenzial.</p>		
<p>VR <b>22</b></p>	<p>Name: <b>Wulfersdorf</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse Größe [ha]: 7</p>	
<p>Das Vorranggebiet bewegt sich im Bereich einer markanten Geländeerhöhung. Die Geländeerhöhung ist teilweise Wald bestanden. Durch die Rohstoffgewinnung wird der prägende Charakter der Erhebung gefährdet. Im Süden des Vorranggebietes liegt das Windleistungsgebiet Nr. 15. Dieses ist als Vorbelastung ebenso zu berücksichtigen wie bereits abgebagerte Bereiche. Auf Grund des landschaftsprägenden Charakters der Geländeerhöhung ist dennoch von einem erheblichen Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild auszugehen.</p>		
<p>VR <b>23</b></p>	<p>Name: <b>Wittstock-Biesen</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse Größe [ha]: 54</p>	
<p>Im Osten grenzt das Vorranggebiet an die Dosseniederung, welche Biotopqualität besitzt und Teil des Freiraumverbundes ist. Das Biotop ist zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Das Biotop ist zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die verbreiteten grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Im östlichen Randbereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>		
<p>VR <b>28</b></p>	<p>Name: <b>Papenbruch</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Heiligengrabe Größe [ha]: 10</p>	
<p>Im Wirkbereich des Vorranggebietes befindet sich die Ortslage Papenbruch. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von</p>		



<p>Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Südlich des Vorranggebietes gibt es einen Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist im Zusammenhang mit optischen und akustischen Störwirkungen und der Entwertung von Nahrungsflächen geeignet, sich negativ auf den Schwarzstorch-Horst auszuwirken. Das Vorranggebiet nimmt Randbereiche eines Gebietes in Anspruch, welches im Zusammenhang mit den Rastgebieten entlang der Kyritzer Seen als Nahrungsfläche gesichert werden soll. Erhebliche Auswirkungen auf die avifaunistischen Belange werden auf Grund von Lage und Größe der Vorhabenfläche nicht erwartet. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des angrenzenden Vorbehaltsgebietes. Das Vorranggebiet überlagert Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>		
VR <b>29</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Wittstock Scharfenberg II</b> Ostprignitz-Ruppin Wittstock/Dosse 33
<p>Im Wirkbereich des Vorranggebietes befinden sich die Ortslagen Scharfenberg und Bauhof. Während die Ortslage Scharfenberg durch die Waldflächen weitgehend vom Vorranggebiet abgeschirmt wird, sind für den Bereich Bauhof erhebliche Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion möglich. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung und die Dimensionierung des Vorranggebietes begründen dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Die im Gebiet verbreiteten grundwasserfernen Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Ein erhöhtes Kontaminationsrisiko lässt sich durch das Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Zudem kommt der beanspruchten Fläche keine besondere Bedeutung für den Trinkwasserschutz zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich im Bereich klimatologisch besonders sicherungswürdiger Freiflächen, welche für die Kalt- und Frischluftzufuhr und die Verbesserung der lufthygienischen Situation insbesondere in den Stadtrandbereichen von Bedeutung sind. Die Flächen sind vor Nutzungsänderung, welche den Kaltluftzufluss respektive die -entstehung beeinträchtigen zu schützen. Die Betrachtung und Bewertung der konkreten Auswirkungen sind erst im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren möglich. Auswirkungen können vermieden werden. Das Vorranggebiet nimmt Flächen eines landschaftsprägenden Höhenzuges in Anspruch. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Größere Bereiche des Vorranggebietes und in der Umgebung des Vorranggebietes sind bereits bergbaulich geprägt. Auf Grund der Großflächigkeit des Vorhabens und der landschaftsprägenden Wirkung des Bereiches wird von einer erheblichen Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Landschaft und einem hohen Konfliktpotenzial ausgegangen. Im nordöstlichen Randbereich des Vorranggebietes befindet sich ein Bodendenkmal. Es handelt sich dabei um ein Gräberfeld der Römischen Kaiserzeit. Der Bereich wird bereits bergbaulich genutzt. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Denkmalschutz durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>		
VR <b>34</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Netzeband</b> Ostprignitz-Ruppin Temnitzquell 56
<p>In weiten Teilen des Vorranggebietes sind sensible Böden verbreitet. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Ein erhöhtes Kontaminationsrisiko lässt sich durch das Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Zudem kommt der beanspruchten Fläche keine besondere Bedeutung für den Trinkwasserschutz zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Landschaftsbild um die Orte Rägelin, Netzeband und Katerbow gilt als hochwertig. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Auf Grund der Sensibi-</p>		

<p>lität des Landschaftsraumes, der Dimensionierung der Fläche, der exponierten Lage und der Inanspruchnahme belebender Landschaftselemente ist trotz vorhandener Altaufschlüsse ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild zu erwarten.</p>		
<p>VR <b>36</b></p>	<p>Name: <b>Zechow I</b>                  Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin                  Gemeinde(n): Rheinsberg                  Größe [ha]: 33</p>	
<p>Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Landschaftsraumes „Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen ist unter Berücksichtigung des bereits aktiven Rohstoffabbaus und der benachbarten Rohstoffgewinnungsfläche nicht zu erwarten. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Nordöstlich der Vorhabenfläche erstrecken sich kleinräumig Teile des Naturschutzgebietes „Rheinsberger Rhin und Hellberge“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden, der Lebensraumfunktion von Trockenrasen und der Pufferfunktion für das benannte Naturschutzgebiet. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Das Naturschutzgebiet verfolgt u. a. die Entwicklung und Erhaltung des Gebietes als Lebens- bzw. Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungsgebiet für Greif-, Wasser- und Watvögel (Fischadler, Schwarzstorch, Rohrdommel, Eisvogel, Roter Milan). Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Abbauverfahrens und auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Durch die Planung werden Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung besondere Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zukommt unmittelbar und mittelbar in Anspruch genommen. Durch die Planung werden Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung besondere Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zukommt unmittelbar und mittelbar in Anspruch genommen. Der Wald würde durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Die verbreiteten Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Ein erhöhtes Kontaminationsrisiko lässt sich durch das Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Zudem kommt der beanspruchten Fläche keine besondere Bedeutung für den Trinkwasserschutz zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich im Bereich eines landschaftsprägenden Höhenzuges. Die großflächige Rohstoffgewinnung bedeutet trotz des in Teilen bereits betriebenen Abbaus ein hohes Konfliktpotenzial. Insbesondere würde die verschattende Wirkung des Waldes genommen.</p>		
<p>VR <b>39</b></p>	<p>Name: <b>Ziegelton Burgwall</b>                  Kreis(e): Oberhavel                  Gemeinde(n): Zehdenick                  Größe [ha]: 164</p>	
<p>Westlich des Vorranggebietes befindet sich die Ortslage Burgwall im Wirkbereich. Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion sind möglich. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Im betreffenden Bereich wird jedoch bereits aktiv Rohstoffgewinnung betrieben. Ein Rahmenbetriebsplan sowie ein Hauptbetriebsplan liegen vor. Insofern sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Siedlungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu erwarten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Das Vorranggebiet liegt innerhalb des erholungsrelevanten Landschaftsraumes „Zehdenicker Tonstichlandschaft“. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen ist unter Berücksichtigung des bereits aktiven Rohstoffabbaus nicht zu erwarten. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Uckermärkische Seen“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Östlich der Vorhabenfläche erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Kleine Schorfheide - Havel“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden und der Lebensraumfunktion von Trockenrasen. Der Abbau von Bodenbestandteilen bedarf der Genehmigung. Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes erkennbar. Das Naturschutzgebiet dient u. a. der Sicherung eines Gebietes von überregionaler Bedeutung als Rückzugsraum und Ausbreitungszentrum für eine außergewöhnlich artenreiche Tier- und Pflanzenwelt mit einer hohen Dichte hoch-</p>		

<p>gradig gefährdeter und seltener Arten sowie dem Schutz von Tierarten, die auf weiträumige, unzerschnittene Lebensräume angewiesen sind, vor allem von Großvogelarten und Säugetieren. Auswirkungen auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes durch die Rohstoffgewinnung sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und müssen im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren überprüft werden. Innerhalb des Vorranggebietes und im Umfeld des Vorranggebietes befinden sich mehrere Biotope. Innerhalb des Vorranggebietes verläuft eine Hochspannungsleitung unter der sich Heidebiotope gebildet haben. Das Biotop würde im Fall der Rohstoffgewinnung mittelfristig zerstört werden. Bei einem stufenweisen Abbau ist der Eingriff im Rahmen der Rekultivierung vor Ort ausgleichbar. Die Inanspruchnahme des Biotops begründet kein hohes Konfliktpotenzial. Im Vorranggebiet befinden sich zwei Fischadler-Horste. Die Rohstoffgewinnung bedeutet den Verlust des Brutplatzes. Das betreffende Gebiet ist jedoch Bestandteil des Rahmenbetriebsplanes. Von den regionalplanerischen Festsetzungen sind in diesem Fall daher keine Auswirkungen zu erwarten. Südlich des Vorranggebietes befinden sich die Zehdenicker Tonstiche, die als Wasservogelkonzentrationsraum hohe Bedeutung im Zusammenhang mit dem Vogelzug besitzen. Auswirkungen auf die Wasservogelkonzentration sind nicht ausgeschlossen, sind aber von der konkreten Ausgestaltung der Rohstoffgewinnung abhängig. Insofern ist auf Ebene der Regionalplanung kein hohes Konfliktpotenzial erkennbar. Weite Teile des Vorranggebietes sind Wald bestanden. Durch die Rohstoffgewinnung würde der Wald mittelfristig verloren gehen. Die Waldflächen haben gemäß forstlicher Rahmenplanung keine hohe Wertigkeit. Im Zusammenhang mit der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ wird der Inanspruchnahme des Waldes hohes Konfliktpotenzial zuerkannt. Im Vorranggebiet sind teilweise Dünenböden verbreitet. Dünenböden sind seltene und geowissenschaftlich bedeutende Böden. Durch die Rohstoffgewinnung würden sie zerstört werden. Insofern besteht an dieser Stelle hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Bodenschutz. Das Vorranggebiet bewegt sich in einem Raum mit hochwertigem Landschaftsbild sowie innerhalb der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft „Zehdenicker Tonstiche“. Als Vorbelastungen sind der aktive Abbau und die querende Hochspannungsleitung zu berücksichtigen. Die Wahrnehmbarkeit ist auf Grund der umgebenden Waldflächen auf den Nahbereich begrenzt. Auswirkungen können auch durch einen stufenweisen Abbau und umgehende Rekultivierung vermindert werden. Auf Grund der Dimensionierung der Fläche wird dennoch von einem hohen Konfliktpotenzial ausgegangen. Südwestlich des Vorranggebietes befinden sich ein Hügelgrab und eine befestigte Siedlung im Wirkbereich, südöstlich ein weiteres Hügelgrab. Landschaftliche Veränderungen im Umkreis von 250 m um das Hügelgrab sind verboten. Im Westen liegt ein Rahmenbetriebsplan vor. Hier sind keine Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen zu erwarten. Im Südosten bewegt sich das Vorranggebiet wie weite Teile innerhalb einer geschlossenen Waldfläche. Auswirkungen auf die Erscheinung und Wahrnehmbarkeit des obertägig sichtbaren Denkmals sind daher nicht zu erkennen. Im Vorranggebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>		
VR <b>40</b>	Name: <b>Gransee Südost</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Gransee Größe [ha]: 16	
<p>Im Nordosten grenzt das Vorranggebiet an ein Flächennaturdenkmal. Für den betreffenden Bereich liegt ein Hauptbetriebsplan vor. Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind nicht erkennbar. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Raumes der als Nahrungsplatz für den Vogelzug gesichert werden soll. Durch die Rohstoffgewinnung würden potenzielle Nahrungsplätze verloren gehen. Große Bestandteile des Vorranggebietes sind Bestandteil des Hauptbetriebsplanes. Gleichzeitig wird bereits aktiver Abbau betrieben. Die zusätzlichen Auswirkungen werden vor diesem Hintergrund nicht als erheblich bewertet. Das Vorranggebiet wird in weiten Teilen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion bewertet. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Das Vorranggebiet bewegt sich im Bereich landschaftsprägender Erhebungen. Auf Grund des aktiven Bergbaus ist mit den regionalplanerischen Festsetzungen kein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild zu erwarten.</p>		
VR <b>42</b>	Name: <b>Klein-Mutz</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Zehdenick Größe [ha]: 12	
<p>Im Nordosten des Vorranggebietes befinden sich Teile der Ortslage Klein Mutz im Wirkbereich. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Die durch die Planung in Anspruch genommenen Flächen sind gemäß Landschaftsprogramm als potenzielle Einstandsgebiete von Großtrappen und Nahrungsplätze für Zugvögel zu sichern. Erhebliche Auswirkungen auf die Kulisse der zu si-</p>		

chernden Nahrungsflächen werden vor dem Hintergrund der geringen Dimensionierung der Fläche und der bereits aktiven Rohstoffgewinnung nicht erwartet. Ein Hauptbetriebsplan liegt für Teilbereiche des Vorranggebietes vor. Dem Vorranggebiet kommt eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion zu. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Das Vorranggebiet befindet sich im Kaltlufteinzugsgebiet von Klein Mutz. Den Flächen kommt eine hohe klimatologische Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zu. Erhebliche Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation im Siedlungsgebiet durch die regionalplanerischen Festsetzungen und die Rohstoffgewinnung werden nicht erwartet. Das Vorranggebiet befindet sich an den Osthängen der Timpberge als landschaftsprägende Geländeerhöhung. Auf Grund dessen ist die Vorhabenfläche in Richtung Osten weit hin wahrnehmbar. Innerhalb des Vorranggebietes wird bereits in größerem Umfang aktive Rohstoffgewinnung betrieben. Unter Berücksichtigung der aktiven Rohstoffgewinnung, der geringen Dimensionierung der Fläche und des nicht besonders hochwertigen Landschaftsbildes wird nur von einem geringen Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild durch die regionalplanerischen Festsetzungen ausgegangen.

<b>VB</b> <b>2</b>	Name:	<b>Reckenzin</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Karstädt
	Größe [ha]:	23

Nordöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs ist auf Grund der distalen Lage und der Gebietscharakteristik gegenwärtig nicht erkennbar. Mögliche Auswirkungen können im Rahmen der vorhabenkonkreten Ausgestaltung des Abbaus vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Landschaftsbild des Gebietes wird vom Landschaftsprogramm als hochwertig eingestuft. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um eine ausgeräumte Ackerfläche. Im zentralen Bereich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Altaufschluss. Vor diesem Hintergrund und der verhältnismäßig geringen Dimensionierung des Vorbehaltsgebietes wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwartet. Das Vorbehaltsgebiet gilt als Bodendenkmalverdachtsfläche. Ferner befinden sich mehrere Bodendenkmale innerhalb des Vorbehaltsgebietes. Konkret handelt es sich dabei um einen Fundplatz der Steinzeit und des Mittelalters, ein Gräberfeld der Urgeschichte sowie eine Siedlung der Slawischen Zeit. Die Rohstoffgewinnung würde grundsätzlich zur Zerstörung des Bodendenkmales in seinem jetzigen Kontext führen. Für das Vorhaben ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis notwendig. Gegebenenfalls sind Teile des Bodendenkmals zu bergen. Die Veränderungen am Denkmal sind zu dokumentieren.

<b>VB</b> <b>3</b>	Name:	<b>Streesow</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Karstädt
	Größe [ha]:	104

Östlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs ist auf Grund der distalen Lage und der Gebietscharakteristik nicht zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet dient nicht als Nahrungshabitat. Das Vorbehaltsgebiet ist in größerem Umfang bewaldet. Gemäß forstlicher Rahmenplanung kommt den beanspruchten Waldflächen eine hohe Wertigkeit zu. Durch die Rohstoffgewinnung würden die Waldflächen verloren gehen. Das Vorbehaltsgebiet wird in weiten Teilen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion bewertet. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind



gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Landschaftsraum der gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg als ästhetisch besonders wertvoll eingestuft wird. Das Vorbehaltsgebiet umrahmt ein Vorranggebiet, in dem bereits in größerem Umfang Rohstoffgewinnung betrieben wird. Durch die Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet würden die Wahrnehmbarkeit des Vorranggebietes und die landschaftsästhetischen Auswirkungen deutlich erhöht werden. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der landschaftsprägenden Wirkung der beanspruchten Hangkante. Im Zusammenhang mit der Größe des Vorbehaltsgebietes ist daher mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsraumes zu rechnen.

<b>VB</b> <b>4</b>	Name:	<b>Garlin</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Karstädt
	Größe [ha]:	44

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“. Die Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz dient u. a. der Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend unzerschnittenen, strukturreichen, vielfältigen, offenen, von Ackerflächen geprägten Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Gräben, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Lebensraum von Vogelarten. Der Abbau von Bodenbestandteilen ist verboten. Eine Beifreieung ist notwendig. Vor diesem Hintergrund bedeutet die Rohstoffgewinnung ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsschutzgebiet. Angrenzend an das Vorbehaltsgebiet befindet sich eine Wasserfläche, welche aus dem historischen Rohstoffabbau an dieser Stelle resultiert und die mittlerweile Biotopqualität erreicht. Das Biotop ist zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. In der unmittelbaren Umgebung des Vorbehaltsgebietes befinden sich kleinere Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung eine hohe Wertigkeit zukommt. Die Rohstoffgewinnung kann sich auf die Waldbestände auswirken. Mögliche Auswirkungen sind von der konkreten Ausgestaltung des Abbaugeschehens abhängig und können auf Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die grundwasserbeeinflussten Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Der Landschaftsraum, in dem sich das Vorbehaltsgebiet bewegt, hat gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg eine hohe ästhetische Wertigkeit. Im Osten bewegt sich das Vorbehaltsgebiet im Bereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Die Wahrnehmbarkeit der Fläche wird durch die topographische Geländesituation begrenzt. Konflikte gegenüber dem Landschaftsbild können auf Projektebene vermindert werden. Im Vorbehaltsgebiet besteht die erhöhte Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Bodendenkmalen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

<b>VB</b> <b>6</b>	Name:	<b>Berge</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Berge
	Größe [ha]:	19

Nordöstlich befinden sich marginale Waldflächen im Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebietes, die gemäß forstlicher Rahmenplanung hohe Wertigkeit besitzen. Beeinträchtigungen sind von der konkreten Ausgestaltung des Abbaugeschehens abhängig und können auf Projektebene vermieden werden. Vor diesem Hintergrund sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte erkennbar. Die grundwasserbeeinflussten Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vor-



<p>habenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Im Vorbehaltsgebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>		
VB <b>7</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Pirow</b> Prignitz Pirow 26
<p>Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“. Die Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz dient u. a. der Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend unzerschnittenen, strukturreichen, vielfältigen, offenen, von Ackerflächen geprägten Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Gräben, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Lebensraum von Vogelarten. Der Abbau von Bodenbestandteilen ist verboten. Eine Beifreiung ist notwendig. Vor diesem Hintergrund bedeutet die Rohstoffgewinnung ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsschutzgebiet. Im Nordwesten bewegt sich das Vorbehaltsgebiet im Bereich von Moorböden. Moorböden gelten als seltene und geowissenschaftlich bedeutende Böden und würden durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Die mit Rohstoffgewinnung verbundene Beeinträchtigung der Moorböden bedeutet vor dem Hintergrund der geringen Inanspruchnahme und der randlichen Lage des Vorbehaltsgebietes kein besonders hohes Konfliktpotenzial. Auswirkungen auf den umliegenden Moorkörper sind im Rahmen des Abbaugeschehens möglich, sind jedoch erst im vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren abschließend zu bewerten. Mögliche Auswirkungen können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung vermieden oder vermindert werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in der Peripherie eines gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg landschaftsästhetisch besonders hochwertigen Raumes. Gegenwärtig ist das Gebiet durch Ackerflächen und Waldflächen geprägt. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung von Lage und Größe des Vorbehaltsgebietes, der Maßstäbigkeit der Aussagen des Landschaftsprogramms und des Charakters des gewählten Instruments durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen können auf Ebene der projektbezogenen Planung vermindert werden. Im Vorbehaltsgebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>		
VB <b>8</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Groß Gottschow</b> Prignitz Groß Pankow (Prignitz) 47
<p>Im Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall sind auf Grund der distalen Lage und des Gebietscharakters keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet ist vollständig Wald bestanden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm im Bereich eines landschaftsästhetisch hochwertigen Landschaftsraumes. Ferner wird ein landschaftsprägender Höhenzug in Anspruch genommen. Die großflächige Rohstoffgewinnung bedeutet in diesem Zusammenhang ein hohes Konfliktpotenzial.</p>		
VB <b>9</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Burghagen</b> Prignitz Plattenburg, Perleberg 87
<p>Nordwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst im Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebietes. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, sich durch audiovisuelle Störwirkung und Entwertung von Nahrungsplätzen auf die Nistplatzbesetzung auszuwirken. Unter Berücksichtigung der distalen Lage sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Schwarzstorch-Horst zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für</p>		

das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Im Vorbehaltsgebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Ferner wird im Nordosten des Gebietes das Vorhandensein eines Hügelgrabs geprüft. Sofern sich der Verdacht bestätigt, sind Veränderungen der Landschaft im Umkreis von 250 m um das obertägig sichtbare Denkmal verboten. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB  
**10**

Name: **Düpow**  
Kreis(e): Prignitz  
Gemeinde(n): Perleberg  
Größe [ha]: 90

Das Vorbehaltsgebiet grenzt unmittelbar an das allgemeine Siedlungsgebiet der Stadt Perleberg an. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Angrenzend an das Vorbehaltsgebiet verläuft das Fließgewässer „Rose“. Südlich des Vorbehaltsgebietes in der Düpower Heide besitzt das Gewässer und angrenzende Bereiche Biotopqualität. Das Biotop ist zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Südöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich darüber hinaus im Bereich einer Graureiher-Brutkolonie. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Die angrenzenden Waldflächen der Düpower Heide gelten gemäß forstlicher Rahmenplanung als besonders hochwertig und schutzwürdig. Mögliche Auswirkungen auf die Waldbereiche sind von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können auf Projektebene bewertet und vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktion erkennbar. Untergeordneten Teilen im Norden des Vorbehaltsgebietes kommt eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion zu. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Im Vorbehaltsgebiet sind grundwasserbeeinflusste Sandböden verbreitet. Diese gelten hinsichtlich ihrer Filter- und Pufferfunktion als besonders sensibel. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich darüber hinaus im Einzugsgebiet einer genutzten Wasserfassung sowie in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Es ist jedoch nicht Bestandteil eines Trinkwasserschutzgebietes. Gegenüber dem Belang Trinkwasserschutz besteht deswegen ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Erhebliche Konflikte sind jedoch gegenwärtig nicht erkennbar. Mögliche Auswirkungen sind von der konkreten Ausgestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können im vorhabenkonkreten Verfahren bewertet und vermieden werden. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befinden sich mehrere bekannte Bodendenkmale. Konkret handelt es sich dabei um die mittelalterliche Landwehr, welche das Vorbehaltsgebiet im Osten durchquert, sowie einen Fundplatz der Bronzezeit, ein Gräberfeld der Eisenzeit, eine mittelalterliche Wüstung und ein Gräberfeld der Römischen Kaiserzeit. Die Rohstoffgewinnung würde zur Zerstörung der Bodendenkmale führen. Für das Vorhaben ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis notwendig. Gegebenenfalls sind Teile der Bodendenkmale zu bergen. Die Veränderungen an den Denkmalen sind zu dokumentieren.

VB  
**11**

Name: **Kleinow**  
Kreis(e): Prignitz  
Gemeinde(n): Plattenburg  
Größe [ha]: 65

Im Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Kleinower Ziegelei einschließlich mehrerer Wohngebäude. Das Vorbehaltsgebiet grenzt unmittelbar an das allgemeine Siedlungsgebiet der Stadt Perleberg an. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Südlich des Vorbehaltsgebietes befinden sich mehrere Wasserflächen mit Biotopqualität. Diese resultieren aus dem historischen Bergbau an dieser Stelle und besitzen heute Biotopqualität. Beeinträchtigungen sind grundsätzlich durch die Rohstoffgewinnung möglich. Sie sind aber von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig und können erst auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind gegenwärtig keine erheblichen Konflikte erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich eines bedeutenden Rastplatzes für Goldregenpfeifer und Kiebitze. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Wirkungen und den Verbrauch von Nahrungsflächen sich negativ auf die Rastzahlen aus-

zuwirken. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens wird durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. In Teilen des Vorbehaltsgebietes sind grundwasserbeeinflusste Mineralböden verbreitet. Diese gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes besteht generell die begründete Vermutung des Vorkommens von Bodendenkmalen. Darüber hinaus ist nördlich angrenzend das Vorhandensein einer Siedlung der Urgeschichte dokumentiert. Landschaftliche Veränderungen sind im Umkreis von 250 m um das obertägig sichtbare Bodendenkmal verboten. Im Umfeld des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Dorfkirche Kleinow als Baudenkmal. Es sind keine Denkmalbereiche vorhanden. Konflikte werden im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung nicht erwartet.

<b>VB 12</b>	Name:	<b>Jänersdorf</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Marienfließ
	Größe [ha]:	31

Östlich des Vorbehaltsgebietes erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Marienfließ“. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, den Schutzzweck des Naturschutzgebietes zu beeinträchtigen. Der Grad möglicher Beeinträchtigung ist jedoch abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Abbaugeschehens und kann auf der Projektebene vermieden werden. In weiten Teilen des Vorbehaltsgebietes sind sensible Böden verbreitet. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.

<b>VB 13</b>	Name:	<b>Weitendorf</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Putlitz
	Größe [ha]:	53

Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Wiesenweihen-Brutplatz. Die Rohstoffgewinnung würde zum Verlust des Brutplatzes führen. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens wird durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. In Teilen des Vorbehaltsgebietes sind grundwasserferne nährstoffarme Mineralböden verbreitet. Diese gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg in einem landschaftsästhetisch besonders hochwertigen Raum. Gegenwärtig wird das Gebiet ackerbaulich genutzt. Als Vorbelastung ist die aktive Rohstoffgewinnung im Umfeld zu berücksichtigen. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Im Zusammenhang mit dem benachbarten Vorranggebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ bedeutet die Rohstoffgewinnung dennoch ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild. Westlich des Vorbehalts befindet sich ein Hügelgrab im Wirkungsbereich. Landschaftliche Veränderungen im Umkreis von 250 m um das oberflächlich sichtbare Bodendenkmal sind verboten.

VB <b>14</b>	Name: <b>Meyenburg</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Meyenburg Größe [ha]: 117
<p>Die Vorhabenfläche hat eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Zudem fällt die beanspruchte Fläche vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. In weiten Teilen des Vorbehaltsgebietes sind sensible Böden verbreitet. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Im südöstlichen Randbereich überlagert das Vorbehaltsgebiet die Schutzzone III der Wasserfassung Meyenburg. Erdaufschlüsse sind dort verboten. Insofern bedeutet die Rohstoffgewinnung ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.</p>	
VB <b>15</b>	Name: <b>Krependorf/Frehne</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Marienfließ Größe [ha]: 47
<p>Nordwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Krependorf im Wirkbereich. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Nördlich des Vorbehaltsgebietes verläuft das Naturschutzgebiet „Stepenitz“. Auswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen auf das Naturschutzgebiet und seine Schutzzwecke sind unter Berücksichtigung der Entfernung auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind überwiegend grundwasserbeeinflusste Mineralböden verbreitet. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Teile des Vorbehaltsgebietes gelten als Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>	
VB <b>16</b>	Name: <b>Falkenhagen</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Pritzwalk Größe [ha]: 21
<p>Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens wird durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. In Teilen des Vorbehaltsgebietes sind grundwasserferne Sandböden verbreitet. Diese gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der</p>	



<p>Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.</p>		
<p>VB <b>17</b></p>	<p>Name: <b>Giesendorf</b>                  Kreis(e): Prignitz                  Gemeinde(n): Pritzwalk                  Größe [ha]: 7</p>	
<p>Nordöstlich befinden sich Teile der Stadt Pritzwalk im Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebietes. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes besteht der begründete Verdacht des Auftretens von Bodendenkmalen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>		
<p>VB <b>18</b></p>	<p>Name: <b>Buchholz West</b>                  Kreis(e): Prignitz                  Gemeinde(n): Pritzwalk                  Größe [ha]: 30</p>	
<p>Östlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Buchholz im Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebietes. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Das Vorbehaltsgebiet schließt an ein Vorranggebiet an, in dem bereits aktiv Rohstoffgewinnung betrieben wird. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungsfunktion sind durch die regionalplanerischen Festsetzungen vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene abschließend beurteilt sowie vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg in einem landschaftsästhetisch hochwertigen Raum. Ferner befindet sich das Vorbehaltsgebiet im Bereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Die großflächige Gewinnung bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch das angrenzende Vorranggebiet.</p>		
<p>VB <b>19</b></p>	<p>Name: <b>Luggendorf</b>                  Kreis(e): Prignitz                  Gemeinde(n): Groß Pankow (Prignitz)                  Größe [ha]: 46</p>	
<p>Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes. Ferner bewegt sich das Vorbehaltsgebiet im Bereich der Kronsberge als landschaftsprägender Höhenzug. Angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, in dem bereits in größerem Umfang aktive Rohstoffgewinnung betrieben wird. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Das Gebiet liegt innerhalb einer Waldfläche bzw. im Waldrandbereich. Auf Grund der topographischen Geländesituation kann die Rohstoffgewinnung weit wahrgenommen werden. Vor diesem Hintergrund und der Wertigkeit des Landschaftsraumes stellen die zusätzlichen Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild dar.</p>		



<b>VB</b> <b>20</b>	Name: <b>Tüchen/Mesendorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Groß Pankow (Prignitz), Pritzwalk Größe [ha]: 20
<p>Das Vorbehaltsgebiet nimmt Waldflächen in Anspruch, die gemäß forstlicher Rahmenplanung vorrangige Sicherungswürdigkeit besitzen. Durch die Rohstoffgewinnung würden die Waldflächen verloren gehen. Untergeordnet werden Flächen in Anspruch genommen, die eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion haben. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Im Zusammenhang mit dem Verlust der Waldflächen als belebendes und typisches Landschaftselement und der Wertigkeit des Landschaftsraumes bedeutet die Rohstoffgewinnung trotz der verhältnismäßig geringen Dimensionierung der Fläche ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind untergeordnet Bodendenkmalverdachtsflächen. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>	
<b>VB</b> <b>21</b>	Name: <b>Mesendorf/Großwoltersdorf</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Groß Pankow (Prignitz), Pritzwalk Größe [ha]: 39
<p>Das Vorbehaltsgebiet nimmt Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in Anspruch. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Die großflächige Rohstoffgewinnung begründet mit der hohen Wertigkeit des Landschaftsbildes und der Nähe zur Parkanlage Mesendorf ein hohes Konfliktpotenzial. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind umfangreiche Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Im südöstlichen Teil des Vorbehaltsgebietes ist ein Grabhügel der Bronzezeit bekannt. Die Rohstoffgewinnung würde grundsätzlich zur Zerstörung des Bodendenkmales in seinem jetzigen Kontext führen. Östlich des Vorbehaltsgebietes befinden sich darüber hinaus zwei weitere Grabhügel im Wirkbereich. Landschaftliche Veränderungen im Umkreis von 250 m um die obertägig sichtbaren Bodendenkmale sind verboten.</p>	
<b>VB</b> <b>22</b>	Name: <b>Boddin-Butterberg</b> Kreis(e): Prignitz Gemeinde(n): Groß Pankow (Prignitz) Größe [ha]: 30
<p>Östlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Boddin im Wirkbereich. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial.</p>	

Teilweise sind im Vorbehaltsgebiet Sandböden verbreitet. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines Raumes mit hoher landschaftsästhetischer Wertigkeit. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Als Vorbelastung ist die aktive Rohstoffgewinnung im westlich angrenzenden Vorranggebiet zu berücksichtigen. Auf Grund der Wertigkeit des Landschaftsraumes und der topographischen Geländesituation sind durch das Vorbehaltsgebiet zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Dabei ist auch die Nähe zu den umfangreichen Rohstoffsicherungsflächen südlich von Boddin zu berücksichtigen. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind umfangreiche Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>23</b>	Name:	<b>Boddin-Langnow</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Groß Pankow (Prignitz)
	Größe [ha]:	33

Nordöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Boddin im Wirkbereich. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auch auf Grund der abschirmenden Wirkung des Waldes gegenüber der Siedlungsfläche nicht zu erwarten. Teilweise sind im Vorbehaltsgebiet Sandböden verbreitet. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines Raumes mit hoher landschaftsästhetischer Wertigkeit. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich eines landschaftsprägenden Höhenzuges. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Als Vorbelastung ist die aktive Rohstoffgewinnung im südwestlich angrenzenden Vorranggebiet zu berücksichtigen. Auf Grund der Wertigkeit des Landschaftsraumes und der topographischen Geländesituation sind durch das Vorbehaltsgebiet zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Dabei ist auch die Nähe zu den umfangreichen Rohstoffsicherungsflächen westlich von Boddin zu berücksichtigen.

VB <b>24</b>	Name:	<b>Lindenberg</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Groß Pankow (Prignitz)
	Größe [ha]:	21

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht er-

kennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet sich bereits ein Aufschluss. Das Gebiet ist von Wald umrahmt. Auf Grund dessen besteht kein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind umfangreiche Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

<b>VB 25</b>	Name:	<b>Dannenwalder Luch</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Gumtow
	Größe [ha]:	20

Das Vorbehaltsgebiet liegt innerhalb eines Schwerpunktgebietes für bedrohte störungssensible Vogelarten. Ferner handelt es sich bei dem beanspruchten Bereich um einen kleineren Kranich-Rastplatz. Die von dem Abbaugeschehen ausgehenden Störwirkungen sind geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu führen. Neben dem Verlust des Rastplatzes sind insbesondere brutrelevante Störungen und die Aufgabe von Nistplätzen möglich. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des Freiraumverbundes. Die Rohstoffgewinnung widerspricht dem Schutzzweck des Freiraumverbundes. Auf Grund der relativ geringen Größe des geplanten Vorbehaltsgebietes auch im Zusammenhang mit dem benachbarten Vorranggebiet sowie des geringen Anteils an dem Freiraumverbund ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu erwarten ist. Die Moorböden im Vorbehaltsgebiet gelten als seltene und geowissenschaftlich bedeutende Böden und würden durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Insofern besteht an dieser Stelle hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Bodenschutz. Auswirkungen auf den umliegenden Moorkörper sind im Rahmen des Abbaugeschehens möglich, sind jedoch erst im vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren abschließend zu bewerten. Auf Grund des Gebietscharakters und der Rohstoffart wird im Fall der Rohstoffgewinnung mittelfristig eine offene Wasserfläche entstehen. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Wirkungsbereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird jedoch nicht erwartet. Die Wahrnehmbarkeit ist auf Grund der topographischen Geländesituation, d. h. ein von landschaftsprägenden Höhenzügen eingerahmter Niederungsbereich, und des kleingliedrigen Charakters der Rohstoffgewinnung begrenzt. Angrenzend befinden sich kleinere Altaufschlüsse. Für Teile des Vorbehaltsgebietes liegt ein Hauptbetriebsplan vor.

<b>VB 26</b>	Name:	<b>Glöwen Ost</b>
	Kreis(e):	Prignitz
	Gemeinde(n):	Plattenburg
	Größe [ha]:	55

Südlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil. Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsbestandteil sind von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Untergeordnete Bereiche des Vorbehaltsgebietes gelten als Gebiete mit hoher klimatologischer Sicherungswürdigkeit. Erhebliche Auswirkungen auf die lufthygienischen Bedingungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind jedoch nicht zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Bereich der Scharfe Berge als landschaftsprägender Höhenzug. Im Westen grenzt es an ein Vorranggebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ an. Für das Vorranggebiet liegt ein rechtskräftiger Rahmenbetriebsplan vor. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorbehaltsgebiet treten hinter denen des Vorranggebiets zurück. Östlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Grabhügel im Wirkungsbereich. Landschaftliche Veränderungen im Umkreis von 250 m um das obertägig sichtbare Bodendenkmal sind verboten. Im Vorbehaltsgebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB <b>27</b>	Name: <b>Wernikow</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Heiligengrabe Größe [ha]: 18
<p>Östlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Wernikow. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet nimmt Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in Anspruch. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.</p>	
VB <b>28</b>	Name: <b>Sewekow</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse Größe [ha]: 28
<p>Südöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Sewekow. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebietes als Raum mit besonderer Erholungsrelevanz. Südöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Sewekow als Ort mit überörtlich bedeutsamer Erholungsfunktion. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden und der Lebensraumfunktion von Trockenrasen. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Angrenzend an das Vorbehaltsgebiet befinden sich Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung besondere Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zukommt. Auswirkungen sind von der Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Kaltlufteinzugsgebiet von Sewekow. Den Flächen kommt eine hohe klimatologische Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zu. Erhebliche Beeinträchtigungen</p>	



<p>der lufthygienischen Situation im Siedlungsgebiet durch die regionalplanerischen Festsetzungen und die Rohstoffgewinnung werden nicht erwartet. Im Vorbehaltsgebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>		
<b>VB</b> <b>29</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Berlinchen</b> Ostprignitz-Ruppin Wittstock/Dosse 20
<p>Nordwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich im Bereich des Berlinchener Sees ein Wiesenbrütergebiet im Wirkungsbereich des Vorbehaltsgebietes. Zwischen dem Vorbehaltsgebiet und dem Wiesenbrütergebiet befindet sich die Ortslage Berlinchen. Auswirkungen auf das Wiesenbrütergebiet durch audiovisuelle Störwirkungen sind daher nicht zu erwarten. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Kaltluft Einzugsgebiet von Berlinchen. Den Flächen kommt eine hohe klimatologische Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zu. Erhebliche Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation im Siedlungsgebiet durch die regionalplanerischen Festsetzungen und die Rohstoffgewinnung werden nicht erwartet.</p>		
<b>VB</b> <b>30</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Zempow Nord</b> Ostprignitz-Ruppin Wittstock/Dosse 47
<p>Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebietes als Raum mit besonderer Erholungsrelevanz. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Bei der Fläche handelt es sich um eine peripher gelegene Ackerfläche. Unter Berücksichtigung der Lage und Größe der Fläche wird für die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nur ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial erwartet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden und der Lebensraumfunktion von Trockenrasen. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Im Südosten grenzen Waldflächen mit hoher Sicherungswürdigkeit an das Vorbehaltsgebiet. Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung sind von der konkreten Gestaltung des Abbauprozesses abhängig. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar.</p>		
<b>VB</b> <b>31</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Zempow I</b> Ostprignitz-Ruppin Wittstock/Dosse 11
<p>Südlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Zempow. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschüt-</p>		



terungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebietes als Raum mit besonderer Erholungsrelevanz. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Bei der Fläche handelt es sich um eine peripher gelegene Ackerfläche. Unter Berücksichtigung der Lage und Größe der Fläche und der teilweise vorhandenen Aufschlüsse im Umfeld des Gebietes wird für die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nur ein geringes Konfliktpotenzial erwartet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden und der Lebensraumfunktion von Trockenrasen. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Südwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein geschütztes Biotop. Das Biotop ist zu erhalten und vor erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf der Projektebene vermieden werden. Erhebliche Konflikte gegenüber dem Biotopschutz sind auf Ebene der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Im Südosten grenzen Waldflächen mit hoher Sicherungswürdigkeit an das Vorbehaltsgebiet. Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung sind von der konkreten Gestaltung des Abbauverfahrens abhängig. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Umfeld des Hutschenberges als landschaftsprägende Bergkuppe. Das Landschaftsbild wird insgesamt als nicht hochwertig eingestuft. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Auf Grund der verhältnismäßig geringen Dimensionierung des Vorbehaltsgebietes werden keine hohen Konflikte gegenüber dem Landschaftsbild erwartet. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Bodendenkmal. Konkret handelt es sich dabei um einen Fundplatz der Bronzezeit und des Mittelalters. Die Rohstoffgewinnung würde grundsätzlich zur Zerstörung des Bodendenkmals in seinem jetzigen Kontext führen. Für das Vorhaben ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis notwendig. Gegebenenfalls sind Teile des Bodendenkmals zu bergen. Die Veränderungen am Denkmal sind zu dokumentieren.

VB  
**32**

Name: **Alt Krüssow**  
Kreis(e): Prignitz  
Gemeinde(n): Pritzwalk  
Größe [ha]: 21

Das Vorbehaltsgebiet wird umrahmt von Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung eine besondere Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zukommt. Die Gewinnung des Kieses und der Kiessande kann sich unter Umständen in Abhängigkeit von der Abbaumethode negativ auf die Waldfunktionen auswirken. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung jedoch gegenwärtig nicht erkennbar und können auf der Projektebene vermieden oder vermindert werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorranggebiet wird umrahmt von landschaftsprägenden Bergkuppen. Im Zusammenhang mit den umrahmenden Waldflächen und der geringen Dimensionierung des Vorranggebietes ist die Wahrnehmbarkeit der Vorhabenfläche begrenzt. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern.

VB  
**33**

Name: **Glienicke Hexenberg**  
Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin  
Gemeinde(n): Heiligengrabe  
Größe [ha]: 40

Das Vorbehaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Aus-

<p>wirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. In Teilen überlagert das Vorbehaltsgebiet Bereiche mit besonderer klimatologischer Bedeutung und Sicherungswürdigkeit im Zusammenhang Kalt- und Frischluftentstehung. Erhebliche Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung auf die mesoklimatischen Bedingungen sind nicht erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich des Hexenberges als Bestandteil einer landschaftsprägenden Hangkante. Das Vorbehaltsgebiet ist von Waldflächen umschlossen. Das Landschaftsbild gilt nicht als besonders hochwertig. Südöstlich liegt das Windungsgebiet Nr. 20. Vor diesem Hintergrund wird kein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild erwartet.</p>		
VB <b>34</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Glienicke Süd</b> Ostprignitz-Ruppin Heiligengrabe 18
<p>Das Vorbehaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.</p>		
VB <b>35</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Wittstock Südwest</b> Ostprignitz-Ruppin Wittstock/Dosse 44
<p>Das Vorbehaltsgebiet überlagert Bereiche mit besonderer klimatologischer Bedeutung und Sicherungswürdigkeit im Zusammenhang Kalt- und Frischluftentstehung. Mögliche Auswirkungen sind von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können auf Projektebene vermieden werden. Erhebliche Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung auf die mesoklimatischen Bedingungen sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar.</p>		
VB <b>36</b>	Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:	<b>Schweinrich II</b> Ostprignitz-Ruppin Wittstock/Dosse 67
<p>In weiten Teilen des Vorranggebietes sind sensible Böden verbreitet. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwasser-</p>		

gewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden.

VB <b>37</b>	Name:	<b>Dorf Zechlin Eichholzberge</b>
	Kreis(e):	Ostprignitz-Ruppin
	Gemeinde(n):	Rheinsberg
	Größe [ha]:	35

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des „Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebietes“ als Raum mit besonderer Erholungsrelevanz. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. In Nachbarschaft zu dem Vorbehaltsgebiet befindet sich ein Vorranggebiet, in dem bereits aktiv Rohstoffgewinnung betrieben wird. Unter Berücksichtigung der Lage und Größe der Fläche werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Vorbehaltsgebiete „Fremdenverkehr und Erholung“ erwartet. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet überlagert klimatologisch besonders sicherungswürdige Freiflächen, welche für die Kalt- und Frischluftzufuhr und die Verbesserung der lufthygienische Situation insbesondere in den Siedlungsrandbereichen von Bedeutung sind. Die Flächen sind vor Nutzungsänderung, welche den Kaltluftzufluss respektive die -entstehung beeinträchtigen, zu schützen. Auswirkungen im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich der Eichholzberge als Bestandteil landschaftsprägender Hangkanten. Als Vorbelastung ist die angrenzende aktive Rohstoffgewinnung zu berücksichtigen. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Im Zusammenhang mit der landschaftsprägenden Wirkung des Höhenzuges und der Inanspruchnahme der Waldflächen wird dennoch von einem hohen Konfliktpotenzial der zusätzlichen Auswirkungen ausgegangen.

VB <b>38</b>	Name:	<b>Papenbruch West</b>
	Kreis(e):	Ostprignitz-Ruppin
	Gemeinde(n):	Heiligengrabe
	Größe [ha]:	15

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Papenbruch. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Südlich des Vorbehaltsgebietes gibt es einen Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist im Zusammenhang mit optischen und akustischen Störwirkungen und der Entwertung von Nahrungsflächen geeignet, sich negativ auf den Schwarzstorch-Horst auszuwirken. Das Vorbehaltsgebiet nimmt Randbereiche eines Gebietes in Anspruch, welches im Zusammenhang mit den Rastgebieten entlang der Kyritzer Seen als Nahrungsfläche gesichert werden soll. Erhebliche Auswirkungen auf die avifaunistischen Belange werden auf Grund von Lage und Größe der Vorhabenfläche nicht erwartet. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des angrenzenden Vorranggebietes. Das Vorbehaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Im Vorranggebiet sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

<b>VB</b> <b>39</b>	Name: <b>Papenbruch Ost</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Heiligengrabe Größe [ha]: 19
<p>Das Vorbehaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Auf Grund des Verdachtsstatus sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Denkmalschutz erkennbar. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar.</p>	
<b>VB</b> <b>40</b>	Name: <b>Wittstock Scharfenberg</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Heiligengrabe Größe [ha]: 56
<p>Das Vorbehaltsgebiet überlagert untergeordnet Bereiche mit besonderer klimatologischer Bedeutung und Sicherungswürdigkeit im Zusammenhang Kalt- und Frischluftentstehung. Mögliche Auswirkungen sind von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können auf Projektebene vermieden werden. Erhebliche Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung auf die mesoklimatischen Bedingungen sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet nimmt Flächen eines landschaftsprägenden Höhenzuges in Anspruch. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Auf Grund der Großflächigkeit des Vorhabens, der Inanspruchnahme von Waldflächen bzw. eines Waldsaumes und der landschaftsprägenden Wirkung des Bereiches wird von einer erheblichen Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Landschaft und einem hohen Konfliktpotenzial ausgegangen.</p>	
<b>VB</b> <b>41</b>	Name: <b>Gadow</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Wittstock/Dosse Größe [ha]: 99
<p>Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Bodendenkmal. Konkret handelt es sich dabei um einen Fundplatz des Mittelalters. Die Rohstoffgewinnung würde grundsätzlich zur Zerstörung des Bodendenkmals in seinem jetzigen Kontext führen. Mögliche Auswirkungen können jedoch durch die Ausgestaltung des konkreten Abbaugeschehens vermieden werden. Für das Vorhaben ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis notwendig. Gegebenenfalls sind Teile des Bodendenkmals zu bergen. Die Veränderungen am Denkmal sind zu dokumentieren. Unter Berücksichtigung des Charakters des Bodendenkmals wird jedoch kein hohes Konfliktpotenzial erwartet.</p>	
<b>VB</b> <b>42</b>	Name: <b>Blumenthal</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Heiligengrabe Größe [ha]: 25
<p>Südlich bzw. südöstlich des Vorbehaltsgebietes erstreckt sich eine Graureiher-Brutkolonie. Östlich des Vorbehaltsgebietes erstreckt sich ein Schwerpunktgebiet bedrohter, störungssensibler Vogelarten. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, sich durch audiovisuelle Störwirkung und Entwertung von Nahrungsplätzen auf die Nistplatzbesetzung auszuwirken. Angrenzend wird bereits</p>	

<p>aktiver Bergbau betrieben. Es liegt ein Rahmenbetriebsplan vor. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Graureiher-Brutkolonie werden deswegen von den regionalplanerischen Festsetzungen nicht erwartet. Im Übrigen können Auswirkungen durch die Ausgestaltung des Abbaugeschehens vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet nimmt hochwertige Waldbereiche in Anspruch. Der Wald würde durch die Rohstoffgewinnung mittelfristig verloren gehen. Das Vorbehaltsgebiet überlagert Bereiche des Freiraumverbundes. Die Rohstoffgewinnung widerspricht dem Schutzzweck des Freiraumverbundes. Auf Grund der relativ geringen Größe des geplanten Vorbehaltsgebietes sowie des geringen Anteils an dem Freiraumverbund ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu erwarten ist. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich innerhalb einer landschaftsprägenden Hangkante. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Angrenzend wird bereits aktiver Bergbau betrieben. Das Gebiet liegt innerhalb einer Waldfläche bzw. im Waldrandbereich. Auf Grund der topographischen Geländesituation kann die Rohstoffgewinnung weit wahrgenommen werden. Vor diesem Hintergrund stellen die zusätzlichen Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild dar.</p>		
<p>VB <b>43</b></p>	<p>Name: <b>Fretzdorf</b>                  Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin                  Gemeinde(n): Wittstock/Dosse                  Größe [ha]: 13</p>	
<p>Nordwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs ist auf Grund der distalen Lage und der Gebietscharakteristik nicht zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet dient nicht als Nahrungshabitat. Im Vorbehaltsgebiet sind teilweise nährstoffarme grundwasserferne Mineralböden verbreitet. Die Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>		
<p>VB <b>44</b></p>	<p>Name: <b>Wutike Bahnhof</b>                  Kreis(e): Prignitz                  Gemeinde(n): Gumtow                  Größe [ha]: 10</p>	
<p>Westlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Streusiedlung Bahnhof Wutike. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet nimmt Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in Anspruch. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Im westlichen Bereich überlagert das Vorbehaltsgebiet die Schutzzone III der Wasserfassung Wutike. Erdaufschlüsse sind dort verboten. Insofern bedeutet die Rohstoffgewinnung ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Im östlichen Bereich des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Südwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich der Bahnhof Wutike als Baudenkmal. Konflikte gegenüber dem Baudenkmal sind nicht erkennbar.</p>		



VB <b>45</b>	Name: <b>Drewen</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Kyritz Größe [ha]: 14
<p>Südlich des Vorbehaltsgebiets befindet sich die Ortslage Drewen. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet tangiert ein Gebiet, welches im Zusammenhang mit den Rastgebieten entlang der Kyritzer Seen als Nahrungsfläche gesichert werden soll. Erhebliche Auswirkungen auf die Zugvögel sind auf Grund der Lage und der geringen Größe der Vorhabenfläche nicht zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Im Vorbehaltsgebiet sind teilweise nährstoffarme grundwasserferne Mineralböden verbreitet. Die Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Bereich einer landschaftsprägenden Bergkuppe. Mit der großflächigen Rohstoffgewinnung sind grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Das Landschaftsbild wird als nicht hochwertig bewertet. Auf Grund der landschaftsprägenden Wirkung der werden hohe Konflikte gegenüber dem Landschaftsbild erwartet. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>	
VB <b>46</b>	Name: <b>Kyritz Schießplatz</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Kyritz Größe [ha]: 37
<p>Nordöstlich des Vorbehaltsgebietes im Bereich des Obersees befinden sich eine Graureiher-Brutkolonie bzw. eine sonstige Wasservogelkonzentration. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Waldes. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Graureiher-Brutkolonie ist auf Grund der distalen Lage und der Gebietscharakteristik nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Wasservogelkonzentration sind ebenfalls nicht zu erkennen. Mögliche Auswirkungen können auf Projektebene vermieden werden. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar.</p>	
VB <b>47</b>	Name: <b>Holzhausen/Zernitz</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Kyritz Größe [ha]: 23
<p>Das Vorbehaltsgebiet nimmt Waldflächen in Anspruch, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung eine hohe Bedeutung und vorrangige Sicherungswürdigkeit zukommt. Die Waldflächen würden durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Das Vorbehaltsgebiet</p>	

<p>überlagert Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Im Vorbehaltsgebiet sind teilweise nährstoffarme grundwasserferne Mineralböden verbreitet. Die Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Bereich einer landschaftsprägenden Bergkuppe. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Als Vorbelastung ist die aktive Rohstoffgewinnung im östlich angrenzenden Vorranggebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ zu berücksichtigen. Auf Grund der landschaftsprägenden Wirkung des beanspruchten Areals wird dennoch ein hohes Konfliktpotenzial erwartet.</p>	
<p>VB <b>48</b></p>	<p>Name: <b>Rägelin</b>                  Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin                  Gemeinde(n): Temnitzquell                  Größe [ha]: 18</p>
<p>Im Vorbehaltsgebiet sind teilweise nährstoffarme grundwasserferne Mineralböden verbreitet. Die Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar.</p>	
<p>VB <b>49</b></p>	<p>Name: <b>Rägelin/Netzeband</b>                  Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin                  Gemeinde(n): Temnitzquell                  Größe [ha]: 24</p>
<p>Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Landschaftsbild um die Orte Rägelin, Netzeband und Katerbow gilt als hochwertig. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, sich erheblich negativ auf das Landschaftsbild auszuwirken. Auf Grund der Sensibilität des Landschaftsraumes, der Dimensionierung der Fläche, der exponierten Lage und der Inanspruchnahme belebender Landschaftselemente ist ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild zu erwarten. Hierbei ist auch das Zusammenwirken mit dem benachbarten Vorranggebiet zu berücksichtigen.</p>	

<b>VB</b> <b>50</b>	Name: <b>Rägelin</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Temnitzquell Größe [ha]: 16	<p>Westlich des Vorbehaltsgebietes verläuft die Temnitz. Die Temnitz und ihre Randbereiche sind ein geschützter Landschaftsbestandteil. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beschädigungen oder Veränderungen hervorzurufen. Mögliche Auswirkungen sind jedoch vom Umfang und Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können entsprechend auf Projektebene bewertet bzw. vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet überlagert teilweise Waldflächen. Durch die Rohstoffgewinnung würden die Waldflächen mittelfristig verloren gehen. Die Waldflächen haben gemäß forstlicher Rahmenplanung keine hohe Wertigkeit. Insofern wird von einem geringen bis mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen. Im Vorbehaltsgebiet sind teilweise nährstoffarme grundwasserferne Mineralböden verbreitet. Die Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar.</p>
<b>VB</b> <b>51</b>	Name: <b>Rägelin Ost</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Temnitzquell Größe [ha]: 22	<p>Das Vorbehaltsgebiet überlagert in seiner Gesamtheit Waldflächen. Durch die Rohstoffgewinnung würden die Waldflächen mittelfristig verloren gehen. Die Waldflächen haben gemäß forstlicher Rahmenplanung keine hohe Wertigkeit. Insofern wird von einem geringen bis mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen. Hochwertige Waldflächen grenzen im Osten an das Vorbehaltsgebiet. Auswirkungen sind in diesem Fall von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden.</p>
<b>VB</b> <b>52</b>	Name: <b>Darritz Heideberg</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Märkisch Linden Größe [ha]: 37	<p>Nördlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Flächennaturdenkmal. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beschädigungen oder Veränderungen hervorzurufen. Mögliche Auswirkungen sind jedoch vom Umfang und Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können entsprechend auf Projektebene bewertet bzw. vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die geschützten Bereiche erkennbar. Teilweise befindet sich das Vorbehaltsgebiet in Gebieten mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. In Teilen des Vorbehaltsgebietes sind grundwasserferne Sandböden verbreitet. Diese gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich eines landschaftsprägenden Höhenzuges. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Angrenzend wird bereits aktive Rohstoffgewinnung betrieben. Die zusätzlichen Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet begründen dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Auf Grund der Größe des Vorbehaltsgebietes, der Inanspruchnahme von Waldflächen und der landschaftsprägenden Wirkung des Bereiches wird von einer erheblichen Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Landschaft ausgegangen.</p>

VB <b>53</b>	Name: <b>Zechow II</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Rheinsberg Größe [ha]: 38
<p>Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Landschaftsraumes „Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen ist unter Berücksichtigung des bereits aktiven Rohstoffabbaus und der benachbarten Rohstoffgewinnungsfläche nicht zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Nordöstlich der Vorhabenfläche erstrecken sich kleinräumig Teile des Naturschutzgebietes „Rheinsberger Rhin und Hellberge“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden, der Lebensraumfunktion von Trockenrasen und der Pufferfunktion für das benannte Naturschutzgebiet. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Das Naturschutzgebiet verfolgt u. a. die Entwicklung und Erhaltung des Gebietes als Lebens- bzw. Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungsgebiet für Greif-, Wasser- und Watvögel (Fischadler, Schwarzstorch, Rohrdommel, Eisvogel, Roter Milan). Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Abbauverfahrens und auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Durch die Planung werden teilweise Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung besondere Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zukommt, unmittelbar und mittelbar in Anspruch genommen. Der Wald würde durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Die verbreiteten Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Ein erhöhtes Kontaminationsrisiko lässt sich durch das Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Zudem kommt der beanspruchten Fläche keine besondere Bedeutung für den Trinkwasserschutz zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Bereich eines landschaftsprägenden Höhenzuges. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Die großflächige Rohstoffgewinnung bedeutet trotz des benachbarten aktiven Bergbaus ein hohes Konfliktpotenzial. Hier ist das Zusammenwirken von Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet zu berücksichtigen.</p>	
VB <b>54</b>	Name: <b>Heinrichsdorf</b> Kreis(e): Ostprignitz-Ruppin Gemeinde(n): Rheinsberg Größe [ha]: 28
<p>Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebietes als Raum mit besonderer Erholungsrelevanz. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Im Osten grenzt das Vorbehaltsgebiet an einen Altaufschluss. Unter Berücksichtigung von Lage, Gebietscharakter und der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme des erholungsrelevanten Raumes werden keine erheblichen Konflikte gegenüber der Erholungsfunktion erwartet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Westlich der Vorhabenfläche befindet sich das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden, der Lebensraumfunktion von Trockenrasen und der Pufferfunktion für das benannte Naturschutzgebiet. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Das Naturschutzgebiet verfolgt u. a. die Entwicklung und Erhaltung des Gebietes als Lebens- bzw. Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungsgebiet für Greif-, Wasser- und Watvögel (Fischadler, Schwarzstorch, Rohrdommel, Eisvogel, Roter Milan). Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Abbauverfahrens und auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Im Osten grenzt das Vorbehaltsgebiet an einen Altaufschluss. Dieser besitzt heute Biotopqualität und ist ein Flächennaturdenkmal. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beschädigungen oder Veränderungen hervorzurufen. Mögliche Auswirkungen sind</p>	



jedoch vom Umfang und Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können entsprechend auf Projektebene bewertet bzw. vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die geschützten Bereiche erkennbar. Angrenzend an das Vorbehaltsgebiet befinden sich Waldflächen, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung besondere Bedeutung und Sicherungswürdigkeit zukommt. Auch in diesem Fall gilt das Auswirkungen von der Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig sind. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Die verbreiteten Sandböden gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Ein erhöhtes Kontaminationsrisiko lässt sich durch das Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Zudem kommt der beanspruchten Fläche keine besondere Bedeutung für den Trinkwasserschutz zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Bereich eines landschaftsprägenden Höhenzuges. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die regionalplanerischen Festsetzungen sind jedoch nicht als erheblich zu bewerten. Die Fläche ist von Wald umschlossen, die Wahrnehmbarkeit auf den Vorhabenbereich begrenzt. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Unter Berücksichtigung dessen und dem angrenzenden Altaufschluss wird trotz der Großflächigkeit von keinem hohen Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild ausgegangen.

VB  
**55**

Name: **Fürstenberg**  
Kreis(e): Oberhavel  
Gemeinde(n): Fürstenberg/Havel  
Größe [ha]: 118

Im Norden befindet sich der Reiterhof „Tiefenbrunn“ im Wirkbereich. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Landschaftsraumes „Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Im Nahbereich wird die Erholungsfunktion beeinträchtigt. Lage und Größe der Fläche begründen ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden und der Lebensraumfunktion von Trockenrasen. Der Abbau von Bodenbestandteilen bedarf der Genehmigung. Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes erkennbar. Weitergehende Auswirkungen sind in den nachfolgenden Planungsverfahren, insbesondere auf Projektebene abschließend zu klären. Im Norden grenzt ein geschützter Landschaftsbestandteil an das Vorbehaltsgebiet. Ferner befindet sich nördlich des Vorbehaltsgebietes ein Flächennaturdenkmal im Wirkbereich des Vorbehaltsgebietes. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beschädigungen oder Veränderungen hervorzurufen. Mögliche Auswirkungen sind jedoch vom Umfang und Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können entsprechend auf Projektebene bewertet bzw. vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die geschützten Bereiche erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet ist nahezu vollständig bewaldet. Der Wald würde durch die Rohstoffgewinnung verloren gehen. Einem Großteil des Waldes kommt gemäß forstlicher Rahmenplanung eine hohe Bedeutung und vorrangige Sicherungswürdigkeit zu. Vor diesem Hintergrund bedeutet die Inanspruchnahme der Waldflächen ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Grundwassereinzugsbereich der städtischen Wasserfassung. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, erheblich negativ auf das Grundwasserdargebot und die -qualität zu wirken. Mögliche Beeinträchtigungen sind von der Ausgestaltung des Abbaus abhängig. Auf Projektebene können zudem Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, beispielsweise durch das Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion durchgeführt werden. Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung ist für den betreffenden Bereich keine besondere Sicherungswürdigkeit festgestellt worden. Konflikte gegenüber dem Trinkwasserschutz sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg in einem landschaftsästhetisch hochwertigen Raum. Das Gelände ist verhältnismäßig stark reliefiert. Die Erhebungen haben landschaftsprägenden Charakter. Auf Grund des landschaftsprägenden Charakters des Gebietes und der Dimensionierung des Vorranggebietes ist von einem hohen Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild auszugehen.



VB <b>56</b>	Name: <b>Gülden Hof Nordost</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Großwoltersdorf Größe [ha]: 70
-----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Landschaftsraumes „Rheinsberg-Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubbmissionen auftreten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen ist unter Berücksichtigung der benachbarten großflächigen aktiven Rohstoffgewinnung. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“. Die Rohstoffgewinnung kann sich durch Flächenverbrauch und Störwirkung erheblich negativ auf die Flora und Fauna auswirken. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u. a. die Bewahrung eines charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich geprägten Wald- und Seengebietes, die Erhaltung und Entwicklung wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden und der Lebensraumfunktion von Trockenrasen. Der Abbau von Bodenbestandteilen bedarf der Genehmigung. Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes erkennbar. Weitergehende Auswirkungen sind in den nachfolgenden Planungsverfahren, insbesondere auf Projektebene abschließend zu klären. Südöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schreiadler-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet sich durch audiovisuelle Störwirkung auf die Nistplatzbesetzung auszuwirken. Unter Berücksichtigung der distalen Lage, der Siedlungen zwischen Vorbehaltsgebiet und Horststandort und der im abgrenzenden Vorranggebiet bereits umfangreichen Rohstoffgewinnung sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Schreiadler-Horst zu erwarten. Untergeordnet befinden sich Restwaldbestände im Vorbehaltsgebiet, denen gemäß forstlicher Rahmenplanung eine hohe Bedeutung bzw. vorrangige Sicherungswürdigkeit zukommt. Durch die Rohstoffgewinnung würden die Waldflächen verloren gehen. Das Vorbehaltsgebiet gilt zum überwiegenden Teil als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet überlagert Bereiche mit besonderer klimatologischer Bedeutung und Sicherungswürdigkeit im Zusammenhang mit der Kalt- und Frischluftentstehung. Erhebliche Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung auf die mesoklimatischen Bedingungen sind nicht erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich im Bereich eines landschaftsprägenden Höhenzuges. Das Landschaftsbild in dem Bereich ist nicht besonders hochwertig. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch benachbarte großflächige Aufschlüsse besteht kein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild.

VB <b>60</b>	Name: <b>Klein Mutz B</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Gransee Größe [ha]: 52
-----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

Südwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Flächennaturdenkmal innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorbehaltsgebiets. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beschädigungen oder Veränderungen hervorzurufen. Mögliche Auswirkungen sind jedoch vom Umfang und Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können entsprechend auf Projektebene bewertet bzw. vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines zu entwickelnden Großtrappeneinstandsgebietes sowie eines zu sichernden Nahrungsplatzes für Zugvögel. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich auf einer ehemaligen militärischen Liegenschaft. In dem Gebiet befinden sich Bunkeranlagen. Angrenzend liegen das Vorranggebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Nr. 41, für das ein rechtskräftiger Rahmenbetriebsplan vorliegt, sowie das Windeignungsgebiet Nr. 42, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Vor diesem Hintergrund und der verhältnismäßig geringen Flächeninanspruchnahme werden durch die regionalplanerischen Festlegungen an dieser Stelle keine erheblichen Auswirkungen auf die avifaunistischen Belange erwartet. Das Vorbehaltsgebiet gilt zum überwiegenden Teil als Gebiet mit besonderer Bedeutung für

<p>die landwirtschaftliche Produktion. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten werden keine hohen Konflikte gegenüber der Landwirtschaft erwartet. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in einem Raum mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung. Einschränkungen bei der Umsetzung der Zielkonzeption des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere bei Nassabbau und der Anlage von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung. Mögliche Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und können im Rahmen der vorhabenkonkreten Planung untersucht und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet bewegt sich im Bereich landschaftsprägender Geländeerhöhungen. Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Vorbelastungen gehen von dem Vorbehaltsgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus. In Teilen des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>		
<p>VB <b>61</b></p>	<p>Name: <b>Neuendorf Grundmühle</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Löwenberger Land Größe [ha]: 23</p>	
<p>Das Vorbehaltsgebiet ist vollständig bewaldet. Gemäß forstlicher Rahmenplanung kommt den beanspruchten Waldflächen eine hohe Wertigkeit zu. Durch die Rohstoffgewinnung würden die Waldflächen verloren gehen. Das Vorbehaltsgebiet werden Bereiche eines landschaftsprägenden Höhenzuges in Anspruch genommen. Angrenzend befinden sich die Vorranggebiete Nr. 44 und 45 mit einer Gesamtfläche von ca. 84 ha. Es wird bereits aktiver Bergbau betrieben. Die zusätzlichen Auswirkungen durch das Vorbehaltsgebiet treten dahinter zurück, sodass ein mittleres Konfliktpotenzial erwartet wird. Im Übrigen können Auswirkungen auf Projektebene durch einen stufenweisen Abbau und umgehende Rekultivierung vermindert werden.</p>		
<p>VB <b>62</b></p>	<p>Name: <b>Hammer</b> Kreis(e): Oberhavel Gemeinde(n): Liebenwalde Größe [ha]: 19</p>	
<p>Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Raumes „Westbarnim/Oberhavel“. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen ist unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme nicht zu erwarten. Westlich des Vorbehaltsgebietes verläuft das sich im Verfahren befindliche Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“. Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist u. a. die Erhaltung der Niederungslandschaft, der Schutz des überregionalen Biotopverbundes zwischen Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche und Döllnfließ sowie die Unterschutzstellung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Obere Havelniederung“ und des Gebietes von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung „Schnelle Havel“. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, sich auf das Naturschutzgebiet und seine Schutzzwecke auszuwirken. Mögliche Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Gestaltung des Abbaugeschehens. Sie können auf Projektebene abschließend bewertet und vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Obere Havelniederung“. Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind u. a. die Bewahrung eines typischen Ausschnittes der Jungmoränenlandschaft des norddeutschen Tieflands mit ihrem landschaftsprägenden Mosaik aus Gewässerrinnen, Mooren, Söllen, Talsandterrassen, Binnendünen sowie den Hügeln der Grundmoränen in ihrer typischen Ausbildung sowie die Bewahrung des Wechsels von großen Waldgebieten, eingelagerten Stand- und Fließgewässern und der landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft mit ihren charakteristischen Kleinstrukturen. Ferner dient das Landschaftsschutzgebiet der Förderung naturnaher Wälder, der Erhaltung und Wiederherstellung einer weiträumigen, strukturreichen und weitgehend ungestörten als Lebensraum störungsempfindlicher Tierarten mit großem Arealsanspruch sowie der Pufferfunktion des benachbarten Naturschutzgebietes. Der Abbau von Bodenbestandteilen bedarf der Genehmigung. Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes erkennbar. Weitergehende Auswirkungen sind in den nachfolgenden Planungsverfahren, insbesondere auf Projektebene abschließend zu klären. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des Freiraumverbundes. Die Rohstoffgewinnung widerspricht dem Schutzzweck des Freiraumverbundes. Auf Grund der relativ geringen Größe des geplanten Vorbehaltsgebietes sowie des geringen Anteils an dem Freiraumverbund ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu erwarten ist. Nordöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schreiadler-Horst. Nördlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich eine Graureiher-Brutkolonie. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungs-</p>		

<p>flächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung avifaunistischer Belange ist auf Grund der distalen Lage und des vollständig bewaldeten Vorbehaltsgebietes nicht zu erwarten. Innerhalb des Gebietes sind grundwasserbeeinflusste Sandböden bzw. Dünenböden verbreitet. Im Zusammenhang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes bedeutet die Inanspruchnahme der Dünenböden ein hohes Konfliktpotenzial. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.</p>		
<p>VB <b>63</b></p>	<p>Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:</p>	<p><b>Liebenthal</b> Oberhavel Liebenwalde 40</p>
<p>Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Raumes „Westbarnim/Oberhavel“. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Im Nahbereich wird die Erholungsfunktion beeinträchtigt. Ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber der Erholungsfunktion durch die regionalplanerischen Festsetzungen wird unter Berücksichtigung von Lage und Größe der Vorhabenfläche nicht erwartet. Nördlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich ein Schreiadler-Horst. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, durch Störwirkung und Entwertung von Nahrungsflächen die Nistplatzbesetzung zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schreiadler-Horstes ist auf Grund der distalen Lage und des vollständig bewaldeten Vorbehaltsgebietes auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich jedoch durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Darüber hinaus kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegenwärtig auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Konflikte gegenüber dem Bodenschutz im Zusammenhang mit seiner Filter- und Pufferfunktion erkennbar. Untergeordnete Bereiche des Vorbehaltsgebietes befinden sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg in einem Raum mit hochwertigem Landschaftsbild. Mit der großflächigen Rohstoffgewinnung sind grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes. Die Wahrnehmbarkeit des Vorbehaltsgebietes ist räumlich begrenzt. Insgesamt wird das Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild als gering bewertet. Die Waldflächen innerhalb des Vorbehaltsgebietes würden mittelfristig verloren gehen. Der Wald hat gemäß forstlicher Rahmenplanung jedoch keine hohe Wertigkeit.</p>		
<p>VB <b>64</b></p>	<p>Name: Kreis(e): Gemeinde(n): Größe [ha]:</p>	<p><b>Hammer/Liebenwalde</b> Oberhavel Liebenwalde 12</p>
<p>Nordöstlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich die Ortslage Hammer im Wirkbereich. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des erholungsrelevanten Raumes „Westbarnim/Oberhavel“. Die großflächige Rohstoffgewinnung ist geeignet, durch audiovisuelle Störwirkungen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu verursachen. Die Inanspruchnahme der Flächen und die Störwirkung durch Lärmbelastung mindern im Nahbereich das Erleben des Landschaftsraumes. Ein hohes Konfliktpotenzial wird unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme jedoch nicht erwartet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Barnim“ bzw. des Landschaftsschutzgebietes „Obere Havelniederung“. Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind u. a. die Bewahrung eines typischen Ausschnittes der Jungmoränenlandschaft des norddeutschen Tieflands mit ihrem landschaftsprägenden Mosaik aus Gewässerrinnen, Mooren, Söllen, Talsandterrassen, Binnendünen sowie den Hügeln der Grundmoränen in ihrer typischen Ausbildung sowie die Bewahrung des Wechsels von großen Waldgebieten, eingelagerten Stand- und Fließgewässern und der landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft mit ihren charakteristischen Kleinstrukturen. Ferner dient das Landschaftsschutzgebiet der Förderung naturnaher Wälder, der Erhaltung und Wiederherstellung einer weiträumigen, strukturreichen und weitgehend ungestörten als Lebensraum störungsempfindlicher Tierarten mit großem Arealsanspruch sowie der Pufferfunktion des benachbarten Naturschutzgebietes. Der Abbau von Bodenbestandteilen bedarf der Genehmigung. Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes sind auf Ebene der Regionalplanung gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes erkennbar. Weitergehende Auswirkungen sind in den nachfolgenden Planungsverfahren, insbesondere auf Projektebene abschließend zu klären. Das Vor-</p>		

behaltsgebiet gilt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Produktionsfunktion des Bodens kann durch die Gewinnung der Rohstoffe irreversibel geschädigt werden. Im Rahmen des Abbaugeschehens können die Auswirkungen durch die Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen erneute Einbringung im Zuge der Rekultivierung verringert werden. Die beanspruchte Fläche fällt vor dem Hintergrund der umfangreichen Flächen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion kaum ins Gewicht. Die Beeinträchtigung gilt nicht als erheblich. Die Sandböden im Vorbehaltsgebiet gelten als sensible Böden. Die Sensibilität der Böden ergibt sich insbesondere im Hinblick auf ihr geringes Filter- und Pufferpotenzial gegenüber dem Grundwasser. Die Filter- und Pufferfunktion kann durch die Rohstoffgewinnung verringert werden oder verloren gehen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Abbaugestaltung bewerten. Die Kontaminationsgefahr lässt sich durch die Gestaltung des Abbaus und dem Belassen einer Deckschicht mit hinreichender Filter- und Pufferfunktion vermindern. Im Westen bewegt sich das Vorbehaltsgebiet innerhalb der Schutzzone III der Wasserfassung Liebenwalde. Erdaufschlüsse sind dort verboten. Insofern bedeutet die Rohstoffgewinnung ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg innerhalb eines landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes. Ferner bewegt sich das Vorbehaltsgebiet im Bereich einer landschaftsprägenden Hangkante. Mit der großflächigen Rohstoffgewinnung sind grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewinnungstätigkeit in Rohstofflagerstätten lässt sich im Rahmen der Genehmigungs- und Planungsverfahren präzisieren und im Allgemeinen verringern. Unter Berücksichtigung der konkreten topographischen Bedingungen und der geringen Größe der Vorhabenfläche wird das Konfliktpotenzial gegenüber dem Landschaftsbild als gering bewertet. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind Bodendenkmalverdachtsflächen verbreitet. Verdachtsflächen bedeuten eine größere Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von Bereichen bzw. Gegenständen, die Schutz gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz genießen. Konflikte sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

VB  
**65**

Name: **Velten**  
Kreis(e): Oberhavel  
Gemeinde(n): Velten  
Größe [ha]: 80

Nördlich des Vorbehaltsgebiets befindet sich der Bernsteinsee als Standort für wasserbezogene Freizeitaktivitäten. Die Rohstoffgewinnung ist geeignet, Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion zu verursachen. Diese können im Zusammenhang mit dem Abbaugeschehen insbesondere in Form von Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Mögliche Konflikte gegenüber dem Menschen und seiner Gesundheit können auf Projektebene vermieden oder vermindert werden, beispielsweise durch das Aufschütten von Schutzwällen, das Abschirmen durch Hecken oder die Festlegung von Betriebszeiten. Die Nähe zur Siedlung begründet dennoch ein hohes Konfliktpotenzial. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Stolpe“. Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind u. a. die Bewahrung der großen zusammenhängenden Waldgebiete des Falkenhagener Forst als prägender Landschaftsbestandteil, die Erhaltung der naturnahen, zusammenhängenden Wälder und die Entwicklung der naturfernen Forst zu naturnahen und strukturreichen Waldökosystemen sowie der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Böden durch Verhinderung von Abbau. Der Abbau von Bodenbestandteilen gilt als Handlung, welche dem verfolgten Schutzzweck zuwiderläuft und stellt deswegen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna dar. Im Umfeld des Vorbehaltsgebietes befinden sich mehrere geschützte Biotope bzw. ein Flächennaturdenkmal. Die Rohstoffgewinnung ist grundsätzlich geeignet, Beschädigungen oder Veränderungen hervorzurufen. Mögliche Auswirkungen sind jedoch vom Umfang und Gestaltung des Abbaugeschehens abhängig. Sie können entsprechend auf Projektebene bewertet bzw. vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des Falkenhagener Forst. Die Waldflächen haben gemäß forstlicher Rahmenplanung Schutzwaldqualität. Die Rohstoffgewinnung würde den großflächigen Verlust von Wald bedeuten. Das Vorbehaltsgebiet tangiert im Westen den Freiraumverbund. Die Rohstoffgewinnung widerspricht dem Schutzzweck des Freiraumverbundes. Auf Grund der randlichen Lage und der geringen Inanspruchnahme wird von keinem hohen Konfliktpotenzial ausgegangen. Die konkreten Auswirkungen können auf Ebene des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens betrachtet und gegebenenfalls vermieden werden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III der Wasserschutzgebietes Oranienburg-Sachsenhausen bzw. im Einzugsbereich der Wasserfassung Birkenwerder. Die Rohstoffgewinnung ist mit dem Trinkwasserschutzbelang regelmäßig nicht vereinbar. Der Bergbau innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete ist verboten. Vor diesem Hintergrund bedeutet die regionalplanerische Festsetzung ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber dem Trinkwasserschutz. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb eines Raumes mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz in Zusammenhang mit der Kalt- und Frischluftentstehung. Im Zusammenhang mit der großflächigen Beseitigung von Waldflächen ist von einem hohen Konfliktpotenzial gegenüber den lufthygienischen Bedingungen auszugehen. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg in einem landschaftsästhetisch hochwertigen Raum. Unter Berücksichtigung der Dimensionierung der Vorhabenfläche und Wertigkeit des Landschaftsraumes sind mit dem Vorbehaltsgebiet trotz der vorhandenen Vorbelastungen in der näheren Umgebung durch Kippe und Infrastrukturtrassen erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.



## **Zusammenfassende Erklärung zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel / Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“**

### **Inhalt, Ziele und Stellung des Regionalplans**

Die Regionalplanung ist eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planungsebene zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Regionalplanung hat sich im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben zu bewegen und konkretisiert diese für die Region. Gleichzeitig setzt die Regionalplanung den Rahmen für die kommunale Planungsebene. Die regionalplanerischen Festsetzungen binden die öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit, d. h. bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bzw. Entscheidungen über die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Der vorliegende Regionalplan hat die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffflächen zum Inhalt. Die Rohstofflagerstätten werden durch die Instrumente „Vorranggebiet“ und „Vorbehaltsgebiet“ gesteuert. Die Lagerstätten sollen vor entgegenstehenden Nutzungen, d. h. Nutzungen, welche die Aufschließung der Rohstoffe verhindern oder dauerhaft erschweren, geschützt werden. Ferner soll bei der Aufsuchung der Rohstoffe auf eine Minimierung der abbaubedingten Auswirkungen hingewirkt werden. Die Gewinnung der Rohstoffe soll vorrangig in den bereits genutzten Lagerstätten stattfinden und abschnittsweise erfolgen. Die aufgeschlossenen Bereiche sollen umgehend rekultiviert werden.

### **Art und Weise der Berücksichtigung von Umweltbelangen und der Beteiligungsergebnisse im Planverfahren**

Zunächst bedeutet der Regionalplan selber in seiner inhaltlichen Ausrichtung einen Beitrag zum Schutz von Umweltbelangen. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ schützen die Rohstofffunktion des Bodens insbesondere vor Überbauung.

Die Auswahl der dargestellten Flächen erfolgt in einem mehrstufigen Planungsprozess, bei dem die Gesamtfläche der Region bzw. die vorhandenen Lagerstätten schrittweise um „ungeeignete“ bzw. konfliktierende Bereiche reduziert werden. Hierbei finden bereits diverse Belange des Umweltschutzes Berücksichtigung, indem sie als Restriktionskriterien in die regionalplanerische Methodik einfließen. Beispielsweise werden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nur außerhalb von Naturschutzgebieten ausgewiesen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ bewegen sich außerhalb von unbelasteten, landschaftsbildprägenden Geländeformen. Für die verbleibenden Flächen findet eine Abwägung mit weiteren Belangen statt. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.

Im Rahmen der Planerarbeitung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Es wurden die erheblichen Umweltauswirkungen, des Planes ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Untersuchungsrahmen und die Untersuchungstiefe wurden in einem zweistufigen Scoping-Verfahren festgesetzt. Betroffene Kommunen und Behörden mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgaben hatten die mündliche und anschließende schriftliche Möglichkeit, sich hinsichtlich der verwendeten Daten, der prüf-

pflichtigen Planinhalte, der gewählten Methodik, der betrachteten Kriterien und der Bewertungsmaßstäbe zu äußern. Geprüft wurden grundsätzlich alle zeichnerischen Festsetzungen. Auf eine gesonderte Prüfung der textlichen Festsetzungen wurde aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung verzichtet. Für die zeichnerischen Festsetzungen, die bereits durch einen aktiven Bergbau genutzt werden, wurde auf eine vertiefte Prüfung verzichtet. In diesen Fällen werden keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die regionalplanerischen Festsetzungen erwartet. Bei der Betrachtung der kumulativen Wirkungen fanden sie jedoch Berücksichtigung. Im Übrigen wurde für jedes Gebiet eine gesonderte vertiefte Prüfung durchgeführt. Ausgehend von den Umweltschutzgütern Mensch, Flora, Fauna, Biodiversität, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurden die Umweltbelange und Umweltziele ermittelt. Für die Umweltbelange wurden jeweils Wirkbereiche als Erheblichkeitsschwellen definiert und rechnergestützt mit den Plandarstellungen verschnitten. Außerhalb der Wirkbereiche wird von keinen erheblichen Auswirkungen des Plans ausgegangen. Innerhalb der Wirkbereiche erfolgt eine verbalargumentative Bewertung der Umweltwirkungen. Häufig sind die Auswirkungen von vorhabenkonkreten Parametern abhängig. In diesen Fällen können sie auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewertet werden und es wird die Möglichkeit der Abschichtung genutzt. Erhebliche Auswirkungen sind dann nicht erkennbar bzw. können auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen vermieden oder vermindert werden. Auf Ebene der Regionalplanung werden entsprechende Hinweise gegeben. Die Umweltprüfung wurde in einem Umweltbericht dokumentiert.

Der Umweltbericht wurde zusammen mit dem Plan in Text und Karte, der Planbegründung sowie der NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung beteiligt. Das erste Beteiligungsverfahren fand im Zeitraum Juli bis Oktober 2007, das zweite im Zeitraum März bis Mai 2009 statt. Sowohl die öffentlichen Stellen als auch die Öffentlichkeit hatten Gelegenheit, sich zu dem Plan und zum Umweltbericht zu äußern. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren erreichten die Regionale Planungsgemeinschaft umfangreiche Hinweise, Bedenken und Anregungen. Diese wurden gesammelt und ausgewertet. Der Umgang mit den Hinweisen und Anregungen ist in den Abwägungsberichten dokumentiert. Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren flossen ebenso wie die Ergebnisse der Umweltprüfung in den Planungsprozess und die Entscheidungsfindung der Regionalversammlung ein. Die Belange wurden in die Abwägung eingestellt, gewichtet und untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurden die Plandokumente überarbeitet. Daten wurden korrigiert, die Begründung ergänzt und die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen modifiziert. Es wurden Gebiete neu dargestellt oder erweitert, andere Gebiete wurden verkleinert oder auf eine Darstellung verzichtet.

### **Alternativenprüfung und Gründe für die Darstellung**

Im Rahmen des Regionalplans können grundsätzlich die Null-Variante, die Instrumente sowie die textlichen und die zeichnerischen Festsetzungen auf Alternativen überprüft werden.

Die Null-Variante als Verzicht auf die planerische Steuerung des Lagerstättenschutzes scheidet von vornherein aus. Die Steue-



zung der benannten Themen ist gesetzlicher Auftrag bzw. obligatorische Aufgabe der Regionalplanung. Für den Bereich Rohstoffsicherung gibt es bisher keine verbindlichen Festsetzungen.

Die planerischen Instrumente werden durch die Regionalplan-Richtlinie festgelegt. Die Lagerstätten sind durch die Instrumente „Vorranggebiet“ als Ziel der Raumordnung und „Vorbehaltsgebiet“ als Grundsatz der Raumordnung zu sichern. Dementsprechend kann geprüft werden, ob eine Lagerstätte als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet dargestellt werden soll. Als Vorranggebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ werden in der Regel Gebiete dargestellt, in denen der Rohstoffabbau bereits erfolgt bzw. die über einen nachgewiesenen nutzbaren Rohstoffvorrat verfügen, dessen Nutzung für die Versorgung der Wirtschaft mittelfristig, d. h. mindestens für die nächsten 10 - 15 Jahre, notwendig ist. Als Vorbehaltsgebiete „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ werden in der Regel geologisch erkundete, sicherungswürdige Lagerstätten, die noch nicht aufgeschlossen sind, oder geologisch begründet ausgewiesene Rohstoffhöflichkeitsgebiete, die einer weiteren geologischen Erkundung bedürfen, dargestellt.

Die textlichen Festsetzungen sind weitgehend mit den zeichnerischen Festsetzungen verbunden. Insofern ergab sich grundsätzlich keine Notwendigkeit einer gesonderten Alternativenprüfung der textlichen Festsetzungen.

Schwerpunkt der Alternativenprüfung war die Suche nach räumlichen Alternativen. Hierbei kommen die Darstellung oder Nichtdarstellung eines Gebietes sowie die Modifizierung des räumlichen Zuschnitts in Betracht. Die regionalplanerische Methodik und der schrittweise Suchprozess sind bereits Teil der Alternativenprüfung. Es wird auf die obigen Ausführungen bzw. die Begründung verwiesen. Als räumliche Alternativen der Rohstoffsicherung wurden die Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe in der Region sowie die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung angeregten Flächen geprüft. Die benannten Alternativen wurden unter Zugrundelegung der regionalplanerischen Methodik einschließlich der Aspekte des Umweltschutzes überprüft. Sofern die benannten Alternativen der regionalplanerischen Methodik entsprachen, wurden die Flächen in die Darstellung aufgenommen. Sofern die bestehenden Flächen der regionalplanerischen Methodik widersprachen wurden sie reduziert. Bestandssituationen, rechtskräftige Planungen und erteilte Genehmigungen wurden unter Würdigung des Vertrauensschutzes und des Eigentumsrechts mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt, sodass auch bei vorhandenen Restriktionen Gebiete weiterhin dargestellt werden.

### Überwachungsmaßnahmen

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des sachlichen Teilplanes ergeben, sind fortdauernd zu überwachen. Insbesondere soll auf diese Weise frühzeitig Kenntnis von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen erlangt werden, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Die Regionale Planungsstelle überwacht in eigener Verantwortung die Umsetzung des Planes. Insbesondere werden die Pla-

nungen und Genehmigungen auch für den Bereich der Rohstoffgewinnung fortlaufend erfasst.

Die Regionale Planungsgemeinschaft bedient sich darüber hinaus vorhandener Umweltinformationssysteme und Überwachungsmechanismen. Hierbei sind insbesondere das Planungsinformationssystem (PLIS), das Digitale Raumordnungskataster (DiROK) und das Landesumweltinformationssystem (LUIS) zu nennen. Die Kataster werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, dem Landesamt für Bauen und Verkehr sowie dem Landesumweltamt fortlaufend geführt. Die relevanten Daten werden periodisch abgefragt und in das geographische Informationssystem der Regionalen Planungsgemeinschaft eingepflegt. Die Auswertung obliegt jedoch den Fachplanungsträgern. Dahingehend ist auf die fachspezifischen Veröffentlichungen zu verweisen.

Schließlich stellen auch die Ergebnisse und Prognosen auf nachgelagerten Planungsebenen eine wichtige Informationsquelle dar. Hiermit sind die kommunale Bauleitplanung, projektbezogene Planverfahren sowie Raumordnungsverfahren angesprochen. Diese werden im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewertet. Die Daten werden auf ihre regionalplanerische Relevanz überprüft und mit den vorhandenen Kenntnissen abgeglichen.

Neuruppin, den 31.07.2012

gez.

Ralf Reinhardt

Vorsitzender der Regionalversammlung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

### Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ - Ausfertigung

Die Regionalversammlung hat am 24. November 2010 den Regionalplan Prignitz-Oberhavel / Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel in Text und Karte als Satzung beschlossen.

Die Satzung und der sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurden mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Bescheid vom 14. Februar 2012 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die Satzung im Einvernehmen mit den betroffenen Ministerien genehmigt. Ausgenommen hiervon waren die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sowie die Festlegungen zur „Steuerung der Windenergienutzung“.

Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst. Die von

der Genehmigung ausgenommenen Passagen in den textlichen Festlegungen und im Begründungsteil sowie die entsprechenden zeichnerischen Festlegungen in der Festlegungskarte wurden entfernt. Darüber hinaus wurden alle Kapitel dahingehend angepasst, dass sämtliche Bezüge zu der Windenergienutzung soweit wie möglich entfernt wurden. Der Regionalplan trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“.

Hiermit wird bestätigt, dass der zur Bekanntmachung vorgelegte Regionalplan Prignitz-Oberhavel / Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ damit inhaltlich dem Bescheid vom 14. Februar

2012 und im Übrigen dem zur Genehmigung vorgelegten Regionalplan Prignitz-Oberhavel / Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ (Satzung vom 24. November 2010) entspricht.

Neuruppin, den 31.07.2012

Ralf Reinhardt  
Vorsitzender der Regionalversammlung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

### **Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 27. November 2012

Im Verfahren der Firma BSV Baustoffverwertung Jens Schulte e. K., Werkstraße 17 in 15848 Rietz Neuendorf zur Erteilung einer **Genehmigung** nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Anlage zum Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 15890 Eisenhüttenstadt, Berliner Straße 24, **Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 19, Flurstücke 590/3, 592/5, 593/3, 594/3, 594/7, 593/8, 595/3, 595/5, 596/3, 596/5, 600/3, 600/5, 601/3, 606/5, 607/5, 608/3, 609/5, 611/5, 612/5, 614/5, 615/3, 616/3, 617/1, 618/1, 619/1 und 1118** zu errichten und zu betreiben, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

**Erörterungstermin am 11. Dezember 2012  
nicht um 10:00 Uhr in Beeskow sondern um 14:30 Uhr  
(Einlass ab 13:30 Uhr)  
im Friedrich-Wolf-Theater, Lindenallee 27  
in 15890 Eisenhüttenstadt**

stattfindet.

Kann die Erörterung am 11. Dezember nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Tag am gleichen Ort fortgesetzt.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit Biogasanlage in 16303 Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 27. November 2012

Die Firma GASDAG Bio-Erdgas Schwedt GmbH, Neuer Hafen 10 in 16303 Schwedt/Oder beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Neuer Hafen 10 in 16303 Schwedt/Oder, in der **Gemarkung Schwedt, Flur 26, Flurstück 529** eine **Anlage** zur Lagerung brennbarer Gase mit Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen Biogas zu erzeugen und aufzubereiten, das als Biomethan ins Erdgasnetz eingespeist werden soll.

Die Kapazität der Anlage soll die Lagerung von ca. 67,4 t Biogas, die Erzeugung von über 1,2 Millionen Nm<sup>3</sup> pro Jahr Biogas und die Aufbereitung zu ca. 7,5 Millionen Nm<sup>3</sup> pro Jahr Biomechan umfassen. Des Weiteren soll ein Blockheizwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,5 MW errichtet werden. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für September 2014 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 5. Dezember 2012 bis einschließlich 4. Januar 2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Rathaus, Haus 2, Dr. Theodor-Neubauer-Str. 5, Zimmer 323 in 16303 Schwedt/Oder ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 5. Dezember 2012 bis einschließlich 18. Januar 2013** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder im Rathaus, Haus 2, Dr. Theodor-Neubauer-Str. 5, Zimmer 323 in 16303 Schwedt/Oder erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 7. März 2013, um 10:00 Uhr, im Turmhotel Schwedt, Heinersdorfer Damm 1 - 11 in 16303 Schwedt/Oder** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei

Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer  
Biogaseinspeisanlage in 15926 Luckau OT Alteno**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 27. November 2012

Die Firma Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau, Am Bahnhof 2 in 15926 Luckau beantragt die Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogaseinspeisanlage mit einer Flüssiggaslagerung von maximal 28 Tonnen auf dem Grundstück in der Gemarkung Alteno, Flur 1, Flurstück 193.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Somit war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVP durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für den Vorbescheid für eine Windkraftanlage  
am Standort 15913 Märkische Heide OT Glietz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 27. November 2012

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden beantragt einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Windkraftanlage (WKA) vom Typ VESTAS V112 am Standort 15913 Märkische Heide, auf dem Grundstück Gemarkung Glietz, Flur 1 Flurstück 307.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie als Erweiterung des vorhandenen Windparks um eine WKA auf 19 WKA, um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das

zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen  
in 03226 Vetschau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 27. November 2012

Die Firma BOLART GmbH, Tornitzer Straße 1 in 03226 Vetschau OT Tornitz beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 03226 Vetschau, **Gemarkung Vetschau, Flur 9, Flurstücke 24, 30, 35, 37, Flur 8, Flurstück 121 und Gemarkung Tornitz, Flur 2, Flurstück 117/1 sechs Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 140 m. Die Leistung je Anlage wird 3 MW<sub>el</sub> betragen. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für Juli 2013 vorgesehen.

**I. Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 05.12.2012 bis einschließlich 04.01.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau und in der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**II. Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 05.12.2012 bis einschließlich 18.01.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.



### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 13.02.2013 um 10:00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses Vetschau, August-Bebel-Straße 9 in 03226 Vetschau** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert wurde.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert wurde.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Verfügung zur Umstufung der Landesstraße L 212 Groß Schönebeck - Hammer

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde  
Vom 8. November 2012

Gemäß § 7 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17), wird entsprechend der veränderten Verkehrsbedeutung folgende Umstufung vorgenommen:

#### Abstufung

Die L 212, bestehend aus den Abschnitten 010 von Netzknoten (NK) 3047001 nach NK 3146001 mit einer Länge von 7,506 km und 020, von NK 3146001 bis NK 3146002 mit einer Länge von 0,362 km, wird einschließlich der Nebenanlagen zu einer Gemeindestraße abgestuft.

Für den Streckenabschnitt vom Knotenpunkt mit der L 100 Groß Schönebeck - Böhmerheide bis Kreisgrenze Barnim/Oberhavel mit 5,232 km Länge wird gemäß § 9a BbgStrG die Gemeinde Schorfheide Träger der Straßenbaulast sein.

Für den Streckenabschnitt von der Kreisgrenze Barnim/Oberhavel über Hammer bis zum Knotenpunkt mit der B 167 mit 2,636 km Länge wird gemäß § 9a BbgStrG die Stadt Liebenwalde Träger der Straßenbaulast sein.

#### Die Abstufung wird zum 1. Januar 2013 wirksam.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8 in 16225 Eberswalde, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Andreas Schade  
Niederlassungsleiter

(Siegel)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

### Änderung der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg\*

Bekanntmachung vom 9. November 2012  
Telefon 0335 551-1105 oder 030 3002-1022

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat aufgrund von § 33 Absatz 1 SGB IV, § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 666), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 8. Dezember 2006 mit Wirkung zum 1. Januar 2007 (ABl. 2006 S. 4394 und ABl./AAnz. 2006 S. 1864) am 25. Mai 2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### I.

In § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

§ 10 der Satzung erhält nunmehr folgende Fassung:

#### „§ 10

#### Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung bestimmen sich nach Gesetz und sonstigem für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg maßgebendem Recht. Ihr obliegt insbesondere:

1. aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
2. die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter zu wählen,
3. auf Vorschlag des Vorstandes den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zu wählen,
4. die Mitglieder und deren Stellvertreter für die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu wählen,
5. Änderungen der Satzung und sonstiges autonomes Recht der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg zu beschließen,

6. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
7. den Haushaltsplan festzustellen,
8. dem Vorstand und dem Geschäftsführer wegen der Jahresrechnung Entlastung zu erteilen,
9. auf Vorschlag des Vorstandes die festen Sätze und die Pauschbeträge nach § 7 Abs. 1 und 3 (§ 41 Abs. 1 und 3 SGB IV) zu beschließen,
10. über Amtsentbindung oder Amtsenthebung nach §§ 59 Abs. 4 Satz 2 und 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV zu beschließen,
11. eine Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg nach § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu bestimmen,
12. über sonstige ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten zu beschließen.

(2) Die Vertreterversammlung kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden. Sie kann die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen.

(3) Die Vertreterversammlung und ihre Erledigungsausschüsse sind berechtigt, sich von der Durchführung der von ihnen gefassten Beschlüsse zu überzeugen. Sie können vom Vorstand und von dem Geschäftsführer Stellungnahmen und Auskünfte verlangen. Der Vorstand und der Geschäftsführer können hierzu entsprechende Fachkräfte mit heranziehen.

#### II.

Die Änderung tritt zum 25.05.2012 in Kraft.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Stollenwerk

\* Genehmigt von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 25. September 2012.

Martina Weinhold

Geschäftsleitungsstab  
Büro der Selbstverwaltung

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Giesensdorf Blatt 82** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Giesensdorf, Flur 1, Flurstück 160, Wiesenweg 3, Größe: 2.137 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Nutzung: Doppelhaushälfte und Nebengebäude.

Postanschrift: Am Schlosspark 3, 15848 Tauche OT Giesensdorf.

Geschäfts-Nr.: 3 K 24/11

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 22. Januar 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Reichenwalde Blatt 494** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Reichenwalde, Flur 2, Flurstück 37, Landwirtschaftsfläche Waldfläche, Kieferstr. 4, Größe: 3.829 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Reichenwalde, Flur 2, Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche Waldfläche, Kieferstr. 4, Größe: 3.829 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3: 21.300,00 EUR

lfd. Nr. 4: 49.800,00 EUR

Gesamtausgebot: 79.000,00 EUR.

Nutzung: eingeschossiges Einfamilienhaus nebst abgeschriebenen Nebengebäuden.

Postanschrift: Kieferstr. 4, 15526 Reichenwalde OT Neu Reichenwalde.

Geschäfts-Nr.: 3 K 74/11

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. Januar 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 993** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 79, Große Straße 110, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, 1.755 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 169.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.03.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Große Straße 110. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 11.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 17 K 62/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Donnerstag, 10. Januar 2013, 11:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 4138** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstück 67/67, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gottlieb-Daimler-Str., 5.738 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 360.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Gottlieb-Daimler-Str. 35 in 14974 Ludwigsfelde ist lt. Gutachten mit einem Bürogebäude mit Lager- und Produktionshalle bebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 21.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 17 K 162/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Montag, 14. Januar 2013, 11:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 1417** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebbin, Flur 1, Flurstück 235, Größe 430 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 10.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.04.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in einer Randlage der Stadt Trebbin. Es handelt sich um ein Erholungsgrundstück, das bebaut ist mit einem Gartenhaus sowie einem Holzschuppen. Beides in einfacher Bauweise. Das Grundstück liegt in einem Gebiet, das als Bodendenkmal in der Denkmalschutzliste des Landkreises Teltow-Fläming eingetragen ist. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 43/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Montag, 21. Januar 2013, 13:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 5024** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, 26/1000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 14, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche; Ludwig-Uhland-Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, Größe 2.330 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 1.4 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss.

und das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 5023** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 29/1000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 14, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche; Ludwig-Uhland-Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, Größe 2.330 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 1.3 bezeichneten Wohnung im 2.Obergeschoss

sowie das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 6633** (2 Anteile zu je 1/44) eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 14, Flurstück 35, Verkehrsfläche; Am Lückefeld, Größe 1.317 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 88.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.05.2011 eingetragen worden.

Das vermietete Wohnungseigentum befindet sich in einer 2 1/2-geschossigen Wohnanlage (Waldsiedlung Fuchsberg) in Mahlow; Ludwig-Uhlandstraße 2. Zur Wohnung gehören 2 Anteile 1/44 an einem Pkw-Stellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 139/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am  
**Donnerstag, 31. Januar 2013, 9:30 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Blönsdorf Blatt 54** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 9, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 73/2, 3.523 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 8, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 89/2, Vogelgesang 93, 1.887 m<sup>2</sup>

und die im Grundbuch von **Blönsdorf Blatt 346** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 90/1, 307 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 89/1, 284 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 06.07.2007 und 11.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 204.000,00 EUR.

Die Einzelwerte betragen:

Flurstück 89/2	182.400,00 EUR
Flurstück 73/2	1.800,00 EUR
Flurstück 89/1	800,00 EUR
Flurstück 90/1	19.000,00 EUR.

Das Versteigerungsobjekt: postalisch: Vogelsang 93 in 14913 Niedergörsdorf OT Blönsdorf. Das Flurstück 89/2 ist mit einem Wohngebäude mit 2 Wohnungen, einem Garagegebäude sowie einem Wohngebäude, das wegen nicht Fertigstellung des Innenausbaus nicht nutzbar ist, bebaut. Bei dem Flurstück 73/2 handelt es sich lt. Gutachten um ein s. g. „Hammergrundstück“, wobei der „Hammerstiel“ durch Baulichkeiten des nördlich angrenzenden Flurstücks 73/1 komplett überbaut ist. Das Flurstück 90/1 ist bebaut mit einer Gartenlaube, die 1996 für persönliche Wohnnutzung umgebaut wurde. Das Flurstück 89/1 ist unbebaut und wird als Gartenfläche genutzt. Dem Flurstück 89/1 ist das Flurstück 89/2 vorgelagert und nur über dieses an die öffentliche Straße angebunden, dem Flurstück 90/1 ist das Flurstück 89/1 vorgelagert und nur über dieses und das Flurstück 89/2 an die öffentliche Straße angebunden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.11.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 182/07 (17 K 329/07)

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 31. Januar 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großbeeren Blatt 2162** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großbeeren, Flur 3, Flurstück 822, An den Weiden; Gebäude- und Freifläche; ungenutzt, Größe 67 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großbeeren, Flur 3, Flurstück 924, An den Weiden; Gebäude- und Freifläche; ungenutzt, Größe 656 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 338.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.09.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14979 Großbeeren, An den Weiden 31. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 201/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 4. Februar 2013, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 1134** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 2, Flurstück 229, Gebäude- und Freifläche; Puschkinallee 18, Größe 801 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 206.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.05.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau; Puschkinallee 18. Es ist bebaut mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Wohnfläche ca. 137,46 m<sup>2</sup>). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 140/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Februar 2013, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schönefeld Blatt 285** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 541, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 6, Größe 784 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 207.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.01.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld, Schützenstraße 6. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einer Holzlaube. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 191/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Februar 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Zeese Blatt 2775** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5.393,32/100.000 (fünftausenddreihundertdreiundneunzig 32/100 Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,



Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 113, Landwirtschaftsfläche, Am Waldrand, Größe 434 m<sup>2</sup>,  
 Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 111, Gebäude- und Freifläche, Puschkinstraße 40, Ringstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 12, 13, Größe 4.634 m<sup>2</sup>,  
 Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 117/1, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 6, 10, 15, 16, 17, 19, Größe 5.778 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung - Haus 5 -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Zeesen Blatt 2771 bis Blatt 2788).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 157.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.02.2012 eingetragen worden.

Bei dem Versteigerungsobjekt in 15711 Zeesen, Ringstraße 9 gelegen, handelt es sich um Wohnungseigentum nach dem WEG als Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 341/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Februar 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4836** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Jüterbog, Flur 14, Flurstück 88, Gebäude- und Freifläche, Promenade 33, Größe 8 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Jüterbog, Flur 14, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, Promenade 33, Größe 194 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 131.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.12.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Promenade 33. Es ist bebaut mit Reihenmittelhaus, Baureihe besteht aus 3 Gebäuden (Bauj. 2001). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 332/11

### Zwangsversteigerung 4. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 7. Februar 2013, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Klein Ziescht Blatt 145** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein Ziescht, Flur 3, Flurstück 223, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 28, Größe 773 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein Ziescht, Flur 3, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, Klein Ziescht 28, Größe 841 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Klein Ziescht, Flur 3, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Klein Ziescht, Größe 1.313 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Klein Ziescht, Flur 3, Flurstück 226, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Klein Ziescht, Größe 15.978 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 204.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf

Flur 3 Flurstück 223: 56.000,00 EUR

Flur 3 Flurstück 224: 50.000,00 EUR

Flur 3 Flurstück 225: 80.000,00 EUR

Flur 3 Flurstück 226: 18.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.03.2010 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich lt. Gutachten in Klein Ziescht 28, 15837 Baruth/Mark OT Klein Ziescht. Sie sind bebaut mit einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle. Die Grundstücke sind bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau, einem zu Ferienwohnungen umgenutzten Nebengebäude, einem Pferde- stall und einem Reitplatz und Koppel.

Das Wohnhaus ist teilw. unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss, Bj. vor 1900, in den letzten 15 Jahren teilw. modernisiert. Das Nebengebäude wurde 2004 umfassend modernisiert und für Ferienzwecke umgenutzt (2 Fremdenzimmer und 1 Ferienwohnung). Die Flurstücke 223, 224 und 225 sind laut Gutachten Bestandteil des Bodendenkmals.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 55/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Februar 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 8835** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 88,67/1000 (achtundachtzig, 67/eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Jänickendorfer Str. 71, Dammstr. 37, 37 a, 825 m<sup>2</sup> groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 im Dachgeschoss rechts mit Kellerraum Nr. 7 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz -ABJKA- ist zugeordnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 8829 - 8836) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 20.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.01.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14943 Luckenwalde, Jänickendorfer Straße 71. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 13.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 17 K 281/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Februar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 8834** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 110,18/1000 (einhundertzehn, 18/eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Jänickendorfer Str. 71, Dammstr. 37, 37 a, 825 m<sup>2</sup> groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 im Dachgeschoss links mit Kellerraum Nr. 6 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz -BCIJB- ist zugeordnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 8829 - 8836) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 19.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.01.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14943 Luckenwalde, Jänickendorfer Straße 71. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 13.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 17 K 276/10

#### Zwangsversteigerung 9. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Februar 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 3888** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 29, Flurstück 132/4, Vorstadt Neumarkt 6, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß 483 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 72.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2002 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Vorstadt Neumarkt 6, 14913 Jüterbog. Es ist bebaut mit einem Hauptgebäude (Geschäftshaus, 2-geschossig, Bj. ca. 1840) und einem Nebengebäude (Werkstatt bzw. Lagerräume). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 145/02

#### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Mittwoch, 20. Februar 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schönefeld Blatt 320** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 733, Gebäude- und Freifläche; Fasanenpromenade 3, Größe 779 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 25.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.06.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld, Fasanenpromenade 3. Es ist bebaut mit einem liquidationsreifen Wochenendhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 149/11

#### Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 21. Februar 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

**Zülichendorf Blatt 305** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zülichendorf, Flur 2, Flurstück 31/25, Gebäude- und Freifläche, Siedlungsweg 11, Größe 504 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zülichendorf, Flur 2, Flurstück 31/26, Gebäude- und Freifläche, Siedlungsweg 11, Größe 496 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 125.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.07.2011 und 29.07.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Zülichendorf. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1995, voll unterkellert, Wohnfläche ca. 132 m<sup>2</sup>) und Garage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 03.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 173/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Wiederversteigerung soll am

**Donnerstag, 21. Februar 2013, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Prioros Blatt 724** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Prioros, Flur 3, Flurstück 52/2, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmskorso 8, Größe 1.063 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 102.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.08.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Heidesee OT Prioros, Wilhelmskorso 8. Es ist bebaut mit einem massiven Wohngebäude (Keller- und Erdgeschoss) Bj. ca. 1980. Der Kellerbereich ist überwiegend als Wohnbereich ausgebaut. Das massive Garagegebäude mit 2 Stellplätzen wurde ca. 1990 errichtet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 223/09

#### Amtsgericht Neuruppin

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kletzke Blatt 375** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kletzke	4	141	Gebäude- und Freifläche Havelberger Weg 20	550 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Havelberger Weg 20 in 19336 Plattenburg OT Kletzke, bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen Zweifamilienwohnhaus und einer Doppelgarage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

Im Termin am 06.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 5/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 8. Januar 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Stüdenitz Blatt 373** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Stüdenitz	3	153	Gebäude- und Freifläche - Wohnen -, Am Friedhof	348 m <sup>2</sup>
3	Stüdenitz	3	117/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Nesslering (Achter)	540 m <sup>2</sup>
4	Stüdenitz	3	158	Gebäude- und Freifläche, Am Friedhof	63 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Kyritzer Straße 4 B in 16845 Stüdenitz-Schönermark OT Stüdenitz, bebaut mit einem freistehenden voll unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit angebaute Garage und einem Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 65.000,00 EUR

- Gemarkung Stüdenitz Flur 3 Flurstück 153 (BV lfd. Nr. 2) 7.000,00 EUR
- Gemarkung Stüdenitz Flur 3 Flurstück 117/1 (BV lfd. Nr. 3) 57.500,00 EUR
- Gemarkung Stüdenitz Flur 3 Flurstück 158 (BV lfd. Nr. 4) 500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 249/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 9. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Lütkendorf Blatt 41** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lütkendorf	1	5	Gebäudefläche Im Dorfe	70 m <sup>2</sup>
2	Lütkendorf	1	4	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Im Dorfe	80 m <sup>2</sup>
3	Lütkendorf	1	19/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	75 m <sup>2</sup>
4	Lütkendorf	1	3/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	678 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. um 1920) und einer Doppelgarage in 16949 Lütkendorf, Putlitzer Straße 15,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 64.000,00 EUR,

- a) für das Grundstück Flur 1 Flurstück 5 auf 300,00 EUR,
- b) für das Grundstück Flur 1 Flurstück 4 auf 2.700,00 EUR,
- c) für das Grundstück Flur 1 Flurstück 19/1 auf 300,00 EUR,
- d) für das Grundstück Flur 1 Flurstück 3/1 auf 60.700,00 EUR.

Im Termin am 15.08.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 122/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 9. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Tackern Blatt 726** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Tackern	2	15	Ackerland, Aschhöfe	7.510 m <sup>2</sup>
2	Tackern	4	5/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Gartenland, Im Dorfe	3.210 m <sup>2</sup>
3	Tackern	4	107	Grünland, Kohlgarten	2.070 m <sup>2</sup>
4	Tackern	4	124/1	Grünland, Kohlgarten	1.550 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten:

Flur 4, Flurstück 5/1: bebaut mit einem Wohnhaus (Baujahr 1930), einer Scheune (Baujahr 1929) und

einer Garage in 16928 Groß Pankow OT Tackern 42

übrige Flurstücke: landwirtschaftliche Nutzflächen in der Gemarkung Tackern (im Außenbereich)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 60.300,00 EUR,

- b) für das Grundstück Flur 2 Flurstück 15 auf 4.600,00 EUR
- b) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 5/1 auf 54.000,00 EUR
- c) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 107 auf 1.000,00 EUR
- d) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 124/1 auf 700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 271/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Nietwerder Blatt 565** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Nietwerder	1	503	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Dorfstr. OT Nietwerder 3	1.700 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 3 in 16816 Neuruppin OT Nietwerder, bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus, einem Nebengebäude mit 2 Wohneinheiten und einer Scheune

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 19/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 4974** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	14	35	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Perleberger Str. 148	600 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus



(Baujahr ca. 1900) in 19322 Wittenberge,  
Perleberger Straße 148

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.350,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 212/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Marwitz Blatt 1057** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Marwitz	7	101	Gebäude- und Freifläche Viehtrift 1	129 m <sup>2</sup>
	Marwitz	7	103	Gebäude- und Freifläche Viehtrift 1	330 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem nicht unterkellerten Zweifamilienhaus (Wfl. ca. 138 m<sup>2</sup>) mit ausgebautem Dachgeschoss, einer Doppelgarage und einem Geräteschuppen in 16727 Oberkrämer, OT Marwitz, Viehtrift 1. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 181.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 351/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Oranienburg Blatt 11996** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	5/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oranienburg	4	2448/212		877 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung - Haus - Nr. 2 laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 11995 und 11996).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.04.2004 (UR-Nr. 170/2004, Notar Roland Koltermann in Berlin); hierher übertragen aus Blatt 1992; eingetragen am 13.08.2004.

laut Gutachter: Wohnungseigentum an einer Wohnung im Doppelhaus Weißenfelder Straße 36 in 16515 Oranienburg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 346/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 23. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Velten Blatt 3081, 3082, 3083 und 3084** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### Blatt 3081

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	173/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Velten	13	149/19	GFW, Am Kuschelhain 9	484 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 3 bezeichneten Wohnung im Obergeschoss links mit Kellerraum im Haus Nummer 19.  
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3079 bis 3084, ausgenommen dieses Grundbuchblatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

#### Blatt 3082

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	173/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Velten	13	149/19	GFW, Am Kuschelhain 9	484 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 4 bezeichneten Wohnung im Obergeschoss rechts mit Kellerraum im Haus Nummer 19.  
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3079 bis 3084, ausgenommen dieses Grundbuchblatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

#### Blatt 3083

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	154/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Velten	13	149/19	GFW, Am Kuschelhain 9	484 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 5 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss links mit Kellerraum im Haus Nummer 19.  
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3079 bis 3084, ausgenommen dieses Grundbuchblatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

#### Blatt 3084

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	154/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück				



Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Velten	13	149/19	GFW, Am Kuschelhain 9	484 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 6 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss rechts mit Kellerraum im Haus Nummer 19.  
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3079 bis 3084, ausgenommen dieses Grundbuchblatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

laut Gutachter: 4 Eigentumswohnungen im Mehrfamilienwohnhause Am Kuschelhain 9 in 16727 Velten, gelegen jeweils 2 im 1. Obergeschoss und 2 im Dachgeschoss nebst Kellerräumen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 11.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 263.000,00 EUR.

- Wohnungseigentum Velten Blatt 3081: 71.000,00 EUR
  - Wohnungseigentum Velten Blatt 3082: 70.000,00 EUR
  - Wohnungseigentum Velten Blatt 3083: 61.000,00 EUR
  - Wohnungseigentum Velten Blatt 3084: 61.000,00 EUR
- Geschäfts-Nr.: 7 K 232/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7635** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	12	621	Gebäude- und Freifläche, An der Wittstocker Allee	765 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: unbebautes nicht erschlossenes Grundstück in 16816 Neuruppin, gelegen an der Hans-Grade-Straße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 110/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 29. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 589** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bergfelde	1	40	Gebäude- und Freifläche Genzowstraße 6	456 m <sup>2</sup>
2	Bergfelde	1	39/1	Erholungsfläche Genzowstraße 6	55 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Genzowstraße 6, 16562 Hohen Neuendorf, Bergfelde bebaut mit zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Nebengebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 178.000,00 EUR

- Grundstück Gemarkung Bergfelde Flur 1 Flurstück 39/1: 4.000,00 EUR
- Grundstück Gemarkung Bergfelde Flur 1 Flurstück 40: 174.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 405/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 29. Januar 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Bergfelde Blatt 3499 und 3501** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Bergfelde Blatt 3499**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	16.452/100.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Bergfelde 2 995/64 Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrichsauer Ring 12	516 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3498 bis 3503 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter  
Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Abkömmlinge, Erwerb durch Realgläubiger.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart an dem Stellplatz P30/9 und der Terrasse Nr. 2.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. November 1993, 19. September 1994 (UR.Nr. 3263/93, 2231/94 Notar Dr. Betzler in Wiesbaden), übertragen aus Blatt 2417, eingetragen am 28. Oktober 1997.

**Bergfelde Blatt 3501**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	16.452/100.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Bergfelde 2 995/64 Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrichsauer Ring 12	516 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3498 bis 3503 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter  
Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Abkömmlinge, Erwerb durch Realgläubiger.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart an dem Stellplatz P30/8.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. November 1993, 19. September 1994 (UR.Nr. 3263/93, 2231/94 Notar Dr. Betzler in Wiesbaden), übertragen aus Blatt 2417, eingetragen am 28. Oktober 1997.

laut Gutachter: zwei Eigentumswohnungen im Mehrfamilienwohnhaus Friedrichsauer Ring 12 in 16562 Bergfelde, Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoss rechts und Wohnung Nr. 4 im Obergeschoss rechts, jeweils nebst Kellerraum und Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 130.000,00 EUR - je Wohnungseigentumseinheit 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 116/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Fürstenwerder Blatt 193** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		17	4/1	Landwirtschaftsfläche, An der Beeke 1	385 m <sup>2</sup>

laut Gutachter gelegen in Fürstenwerder, An der Beeke 1, 17291 Nordwestuckermark, bebaut mit einem Ferienhaus (eingeschossig, NFl. ca. 58 m<sup>2</sup>) und Nebengebäude

versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 18.600,00 EUR (inkl. Zubehör im Wert von 600,00 EUR).  
Geschäfts-Nr.: 7 K 2/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Meyenburg Blatt 2715** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Meyenburg	4	42/8	Gebäude- und Freifläche Krempendorfer Chaussee 46	500 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Grundstück in 16945 Meyenburg, Krempendorfer Chaussee 46, bebaut mit einem Einfamilienhaus (eingeschossig, unterkellert, ausgebautes DG, Bj. ca. 1991) und einem Nebengebäude (Garage)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 131.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 220/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 5. Februar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Rüthnick Blatt 584** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rüthnick	5	179	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, im Dorf, Gartenland	750 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 51 in 16855 Rüthnick, bebaut mit einem eingeschossigen Reihemittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbauten (Baujahr ca. 1930, Teilmodernisierungen um 1997)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 9/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 12. Februar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Schrepkow Blatt 276 und 10** eingetragenen Grundstücke

#### Blatt 276:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schrepkow	2	40	Ackerland, Kohlgärten	510 m <sup>2</sup>
2	Schrepkow	2	118	Ackerland, am Dorfe	13.740 m <sup>2</sup>
3	Schrepkow	2	119	Ackerland, am Dorfe	13.560 m <sup>2</sup>

#### Blatt 10:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Schrepkow	1	122	Ackerland, Hohe Weide	33.010 m <sup>2</sup>
	Schrepkow	3	78	Grünland, Luchweide	14.810 m <sup>2</sup>
	Schrepkow	3	107	Grünland, Wiese, Lehnhofswiesen	24.746 m <sup>2</sup>
7	Schrepkow	2	116/1	Gebäude- und Freifläche	5.955 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine leer stehende landwirtschaftliche Funktionsfläche (Stallanlagen, Hallen, Klärgruben usw.) in 16866 Gumtow OT Schrepkow, Dorfstr. 50 sowie um diverse Flächen der Landwirtschaft in der Gemarkung Schrepkow. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2012 und am 03.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 75.800,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 75/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. Februar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 4578** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	7	42	Gebäude- und Freifläche, Petersilienstr.	284 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um einen sanierten Fachwerkhaukomplex (3 WE; ca. 257 m<sup>2</sup> WNFL) im Altstadtkern in 16909 Wittstock, Petersilienstr. 11/Pfalzerstr. 1.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 242.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 48/12

**Amtsgericht Potsdam**

**Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Seeburg Blatt 385** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeburg, Flur 1, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Alte Dorfstraße 14 a, groß: 1.207 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Auf dem Grundstück befinden sich Wohn- und Gewerbegebäude (Motorrad-Vertrieb und Werkstatt, Wohnung) mit Anbau und eine Garage. Das Gebäude ist massiv gebaut, unterkellert, hat zwei Geschosse, Baujahr um 1900. Die Garage ist in Holzbauweise errichtet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 320.000,00 EUR.

Im Termin am 31.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 41/10

**Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 16. Januar 2013, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Michelsdorf Blatt 335** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelsdorf, Flur 2, Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche Wohnen; Chausseestraße 22, groß: 571 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Januar 2012 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) mit Anbau, Resten eines Nebengebäudes (Bodenplatte und tlw. gemauerte Außenwände) sowie einem minderwertigen Holzschuppen bebaut. Das Haus befindet sich Innen im Rohbauzustand. Laut Angaben des vom Gericht bestellten Sachverständigen hat die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf Nachfrage mitgeteilt, dass keinerlei Bauunterlagen und damit auch keine Baugenehmigung vorhanden sind.

Im Termin am 29. Oktober 2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 300/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 17. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Pausin Blatt 470** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pausin, Flur 5, Flurstück 110/3, Gebäude- und Freifläche, Brieselanger Str. 10, 1.425 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Baujahr ca. 1998, Baumängel, Wasser im Keller) mit einer Wohnfläche von ca. 182 m<sup>2</sup> und einer Nutzfläche von ca. 68 m<sup>2</sup> und einer Garage. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 155.000,00 EUR

AZ: 2 K 30/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 21. Januar 2013, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Glindow Blatt 727** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 135, Gebäude- und Gebäudene-

benflächen, Gartenland; Dr.-Külz-Straße 83, groß: 1.962 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 101.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 1.000,00 EUR auf das mitzuversteigernde Zubehör (Betriebs- und Ladeneinrichtung des laufenden Bäckereibetriebs).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25. April 2012 eingetragen worden.

Das Grundstück ist bis zu einer Tiefe von ca. 40 m fast vollständig bebaut. Der hintere Teil wird als Gartenland genutzt. Im Vorderhaus befinden sich im Erdgeschoss ein Bäckereiverkaufsladen, Arbeitsräume und ein Wohnzimmer mit Duschbad, im Zwischengebäude Arbeitsräume der Bäckerei und im Hinterhaus im Erdgeschoss ebenfalls Arbeitsräume der Bäckerei sowie im Obergeschoss eine Wohnung. Die im hinteren Teil des Grundstücks befindliche Fertigteilgarage wird nicht mitversteigert (Fremdeigentum).

AZ: 2 K 45/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 29. Januar 2013, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Göttin Blatt 298** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Göttin, Flur 1, Flurstück 138, Gebäude- und Freifläche, Krahnert Str. 10, groß: 1.649 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 140.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.01.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück Krahnert Str. 10 in 14776 Brandenburg an der Havel ist mit einem Einfamilienhaus und 2 Garagen bebaut (Bj. ca. 1978/79, Wfl. ca. 119 m<sup>2</sup>, Keller ca. 71 m<sup>2</sup>, Pool).

AZ: 2 K 391/11

#### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 30. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Groß Briesen Blatt 471** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Briesen, Flur 5, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Groß Briesener Hauptstraße 1 A, Größe: 10.547 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück Hauptstraße 1 A in 14806 Belzig Ortsteil Groß Briesen ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaut. Es ist circa 2002 errichtet und steht seit etwa September 2010 leer. Es bestehen Instandhaltungsrückstau, Mängel und Schäden. Die Wohnfläche im Erd- und Dachgeschoss beträgt et-

wa 204 m<sup>2</sup>. Im Kellergeschoss befindet sich die Einliegerwohnung mit etwa 63 m<sup>2</sup> Wohnfläche und der Bürobereich mit etwa 48 m<sup>2</sup>. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

Am 22.10.2012 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 7/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.09.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 287/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 31. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 5998** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 245/6, Gebäude- und Freifläche, Neue Straße 37, Gartenstraße 24, Größe: 295 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem 2-geschossigen teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus - Fachwerkhäuser mit nicht ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr 1740, modernisiert 2006, Wfl. ca. 128 m<sup>2</sup>), zweigeschossigem Nebenglied ohne Keller (Baujahr 1850, teilmodernisiert 2006, Nutzfl. ca. 68 m<sup>2</sup>) und einer 2-geschossigen Scheune (Baujahr 1850) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.02.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 260.000,00 EUR.

AZ: 2 K 21/12

#### Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 31. Januar 2013, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Wiesenburg Blatt 1257** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 20, groß: 169 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 20, groß: 306 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 20 groß: 131 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten stellt sich die Bebauung wie folgt dar: Das Grundstück Nr. 2 ist mit einem Wohnhaus, einem Nebengebäude sowie einem Schleppdach bebaut, welches auf das Grundstück Nr. 1 überbaut ist. Weiterhin befindet sich auf dem Grundstück Nr. 1 ein Schuppen. Auf dem Grundstück Nr. 3 steht ein Scheunengebäude, das wiederum auf das Grundstück Nr. 1 überbaut ist. Teilweise Überbau auf fremde Grundstücke.

Postalische Anschrift: Friedrich-Ebert-Str. 20.



Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.12.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 86.000,00 EUR. Es entfällt auf Grundstück lfd. Nr. 1 ein Betrag von 7.000,00 EUR, auf das Grundstück lfd. Nr. 2 ein Betrag von 67.000,00 EUR und auf Grundstück lfd. Nr. 3 ein Betrag von 12.000,00 EUR.

Im Termin am 01.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 2 K 464/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Donnerstag, 31. Januar 2013, 13:30 Uhr** im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, der im Grundbuch von **Nitzahn Blatt 596** eingetragene 1/2 Anteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Nitzahn, Flur 13, Flurstück 158/2, Gebäude- und Freifläche, Wendeberger Weg 14, groß: 984 m<sup>2</sup> versteigert werden.  
Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus mit Nebengebäude (Baujahr etwa 1929) bebaut. Im Jahr 2010 erfolgte Abbruch des Dachstuhls und Errichtung eines Anbaus. Die Wohnfläche beträgt etwa 143 m<sup>2</sup>. Das Objekt ist eigen genutzt.  
Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 10.05.2011 bzw. 28.11.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert des Miteigentumsanteil wurde festgesetzt auf 41.850,00 EUR.  
AZ: 2 K 118/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am **Montag, 4. Februar 2013, 9:00 Uhr** im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Falkensee Blatt 13934** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Gemarkung Falkensee, Flur 31,

lfd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>	Werte in EUR
9	381/29	Verkehrsfläche, Seeburger Straße	2.619	1.310
10	1218	Verkehrsfläche, Seegefelder Straße	431	216
11	1219	Gebäude- und Freifläche, Seegefelder Straße	2.398	33.000
Insgesamt				34.526

versteigert werden.

Die Grundstücke liegen an der Einmündung Seegefelder/Seeburger Straße in 14612 Falkensee. Flurstücke 381/29 ist Teil der

Seeburger Straße, Flurstück 1218 Teil der Seegefelder Straße. Flurstück 1219 ist in dem Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen und mit einem 4 m hohen Lärmschutzwall versehen. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.  
Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.03.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.  
AZ: 2 K 22/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Dienstag, 5. Februar 2013, 9:00 Uhr** im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 12172** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1, Flur 91, Flurstück 330/26, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg, Größe: 844 m<sup>2</sup> versteigert werden.  
Das Grundstück ist bebaut mit einem vermieteten unterkellerten freistehenden Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1978, Wfl. ca. 124 m<sup>2</sup>, Nutzfl. ca. 131 m<sup>2</sup>) und 1 Doppel-Carport.  
Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.01.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 147.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 11/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Dienstag, 5. Februar 2013, 13:30 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 12681** eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 33, Flurstück 83, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, O.-v.-Miller-Str., groß: 960 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 277.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück Oskar-von-Miller-Str. 45 in 14612 Falkensee ist mit einem Einfamilienhaus bebaut (Bj. 2001, Wfl. ca. 138 m<sup>2</sup>, Nutzfl. ca. 76 m<sup>2</sup>, EBK, vermietet, Kaltmiete 1.750,50 EUR mtl.).  
AZ: 2 K 227/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Mittwoch, 6. Februar 2013, 9:00 Uhr** im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegel-



allee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Wildenbruch Blatt 537** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildenbruch, Flur 1, Flurstück 326, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 31, Größe: 1.027 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Karl-Marx-Straße 31 in 14552 Michendorf OT Wildenbruch ist mit einem abrisssreifen Wohnhaus, einem Schuppen und einer Garage bebaut. Aus der massiven Gartenlaube von 1978 ist durch Anbauten der Winkelbungalow mit fünf Zimmern und etwa 87 m<sup>2</sup> Wohnfläche entstanden. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 43.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.05.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 172/12

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 23. Januar 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 784** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 19,35/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 122, Größe: 7.055 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 50 des Aufteilungsplanes. Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenstellplatz Nr. 50 zugeteilt.

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung, 1. OG links, Wohnfläche ca. 93 m<sup>2</sup>, Bauj. Ende 1990er Jahre, vermietet

Lage: Akazienstr. 8, 16356 Werneuchen OT Seefeld versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 88.000,00 EUR.

AZ: 3 K 90/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 23. Januar 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 740** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14,37/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 122, Größe: 7.055 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenstellplatz Nr. 6 zugeteilt.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, 1. OG Mitte links, Wohnfläche ca. 69 m<sup>2</sup>, Bauj. Ende 1990er Jahre, vermietet  
Lage: Akazienstr. 2, 16356 Werneuchen OT Seefeld versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

AZ: 3 K 80/12

#### **Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 30. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 2698** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 225/5, Gebäude- und Freiflächen, Wiesenweg 1, Größe: 675 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Bj. 1992/93, nicht unterkellert, EG: Flur/Treppenhaus, 3 Zi., Küche, Bad, HWR; DG: 3 Zi., Flur, Bad, HWR, Abstellraum, Balkon, Spitzboden, insges. ca. 160 m<sup>2</sup> Wfl.
- Doppelgarage, massiv, Bj. 1994 mit Abstellraum und begehbar Spitzboden

Lage: Wiesenweg 1, 16244 Schorfheide OT Finowfurt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 178.000,00 EUR;

Wert des Zubehörs: 400,00 EUR (Satanlage, Gelenkarmmarkise).

AZ: 3 K 351/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Februar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 750** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 19,27/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 122, Größe: 7.055 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 16 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenstellplatz Nr. 16 zugeteilt.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, Kü., Bad, Flur, Abstellraum und Balkon, Größe ca. 93 m<sup>2</sup> nebst Tiefgaragenstellplatz, vermietet

Lage: 16356 Werneuchen OT Seefeld, Akazienstr. 4, EG links versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

AZ: 3 K 82/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Februar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 765** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 19,35/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 122, Größe: 7.055 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 31 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am oberirdischen Kfz-Stellplatz Nr. 31 des Aufteilungsplanes zugeteilt.

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung, Kü., Bad, Flur, Abstellraum und Balkon, Größe ca. 93 m<sup>2</sup> nebst Tiefgaragenstellplatz, vermietet

Lage: 16356 Werneuchen OT Seefeld, Akazienstr. 6, EG links versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR.

AZ: 3 K 87/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Februar 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Buckow Blatt 1279** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Buckow, Flur 8, Flurstück 91/5, Fischerberg, Erholungsfläche, Größe 635 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebautes Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), lt. FNP Grünfläche/Waldgebiet

Lage: 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Fischerberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.700,00 EUR.

AZ: 3 K 92/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 11. Februar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Rathstock Blatt 316** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rathstock, Flur 5, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 6 A, 6 B, 6 C, Größe 487 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 17.04.2012:

bebaut mit Mehrfamilienhaus (ehemaliges Leutehaus), Baujahr ca. um 1900, unterkellert, 3 Wohnungen mit ca. 55 m<sup>2</sup>, 55 m<sup>2</sup> und

100 m<sup>2</sup>, Begutachtung zum Teil durch Inaugenscheinnahme, zum Teil vermietet, zum Teil eigengenutzt

Lage: 15328 Rathstock, Lindenstraße 6 A, 6 B, 6 C

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 61.000,00 EUR.

Im Termin am 29.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 504/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 12. Februar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Niederfinow Blatt 57** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederfinow, Flur 1, Flurstück 51, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Dorfstr., Größe 5.540 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederfinow, Flur 2, Flurstück 126/2, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 22, Größe 982 m<sup>2</sup>

Flurstück 51: unbebautes Grundstück, Landwirtschaftsfläche (Feuchtwiese), Grundstück gehört zum Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“

Flurstück 126/2: Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus und 3 Nebengebäuden

Einfamilienhaus (sog. Siedlungshaus): zweigeschossig, teilunterkellert, Bj. 1922,

umfassende San./Modern. 1990, in 2 Wohneinheiten aufgeteilt, EG: 2 Zi., Wohnküche, Bad, Flur, ca. 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche, DG: 3 Zi., Bad, Küche, Flur, ca. 41 m<sup>2</sup> Wohnfläche, starke Durchfeuchtung der/des Kellerwände, -fußbodens, insges. gepflegter Zustand

Nebengebäude: Garage, Massivschuppen, kleiner Pavillon, Garage überbaut geringfügig Nachbargrundstück

Grundstück gehört zum Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“

Lage:

Flurstück 51: 16248 Niederfinow, unmittelbar am Gemeindegrenze, zw. Dorfstraße und Finowkanal, südl. an der Dorfstraße

Flurstück 126/2: Dorfstr. 22, 16248 Niederfinow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. Flurstück 51 auf: 4.900,00 EUR

bzgl. Flurstück 126/2 auf: 65.000,00 EUR.

AZ: 3 K 267/12

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Ministerium der Finanzen**

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Hans-Joachim Seefeldt**, Dienstaussweis-Nr. **144920**, ausgestellt am 03.06.1998, Gültigkeitsvermerk bis zum 30.11.2013, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Polizeipräsidium**

Der verloren gegangene Dienstaussweis des Bediensteten **Dieter Feldt**, Dienstaussweisnummer **004991 lfd. Nr. 7392** der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

### **Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis der Beschäftigten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums Frau **Arnold, Bärbel**; Dienstaussweis-Nr.: **137008**, ausgestellt am: 07.09.1998, Gültigkeit bis: 28.02.2017, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.